



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

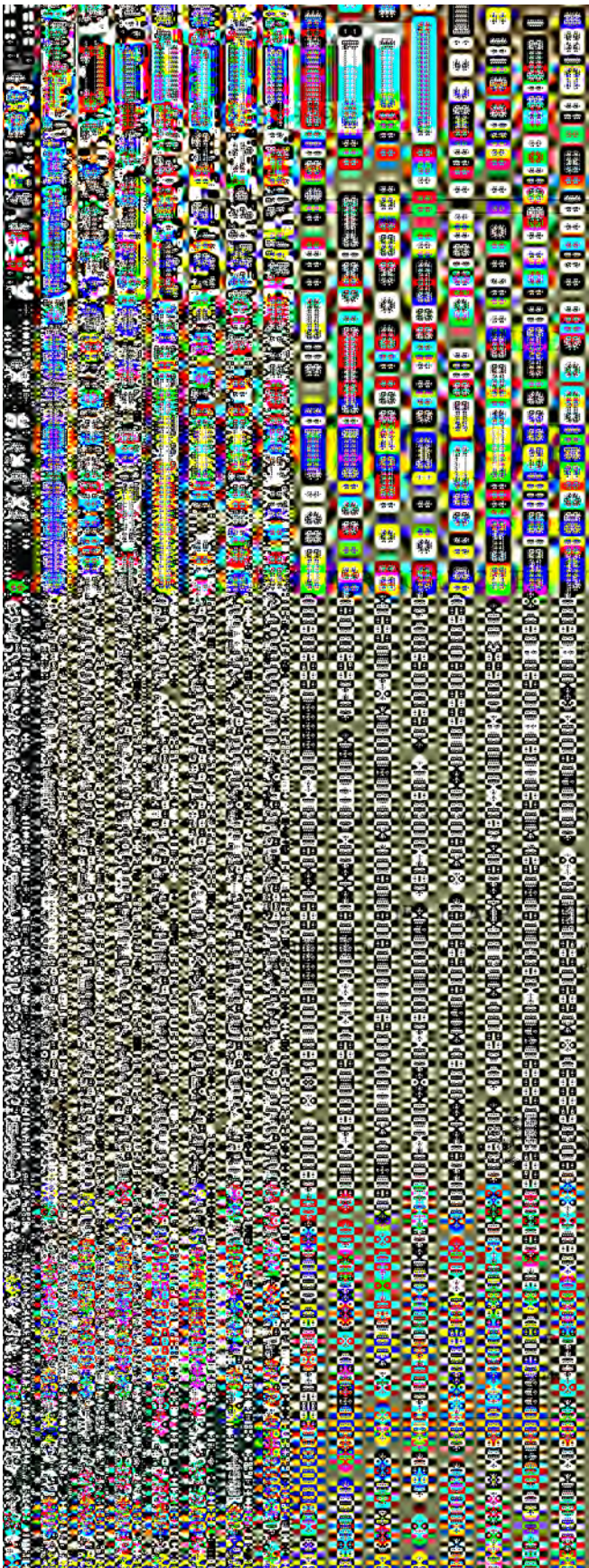
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



# STRAFEN

TRAFANSTALTEN

ÄNGNISSEN.

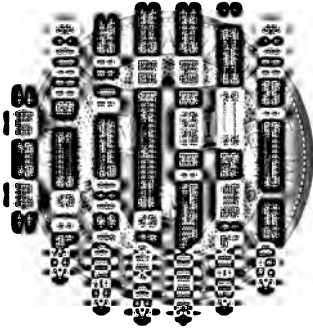
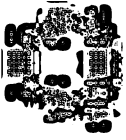
DER DARSTELLUNG

LLER,

RECHTS AN DER K. K. FRANZ JOSEPHS-  
KUNST-ANSTALT VON S. P. SHKOWITZ.

WIEN,

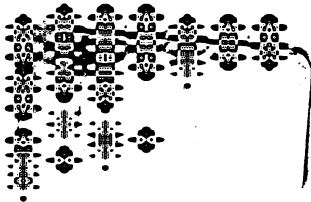
TICKE.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY



THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY

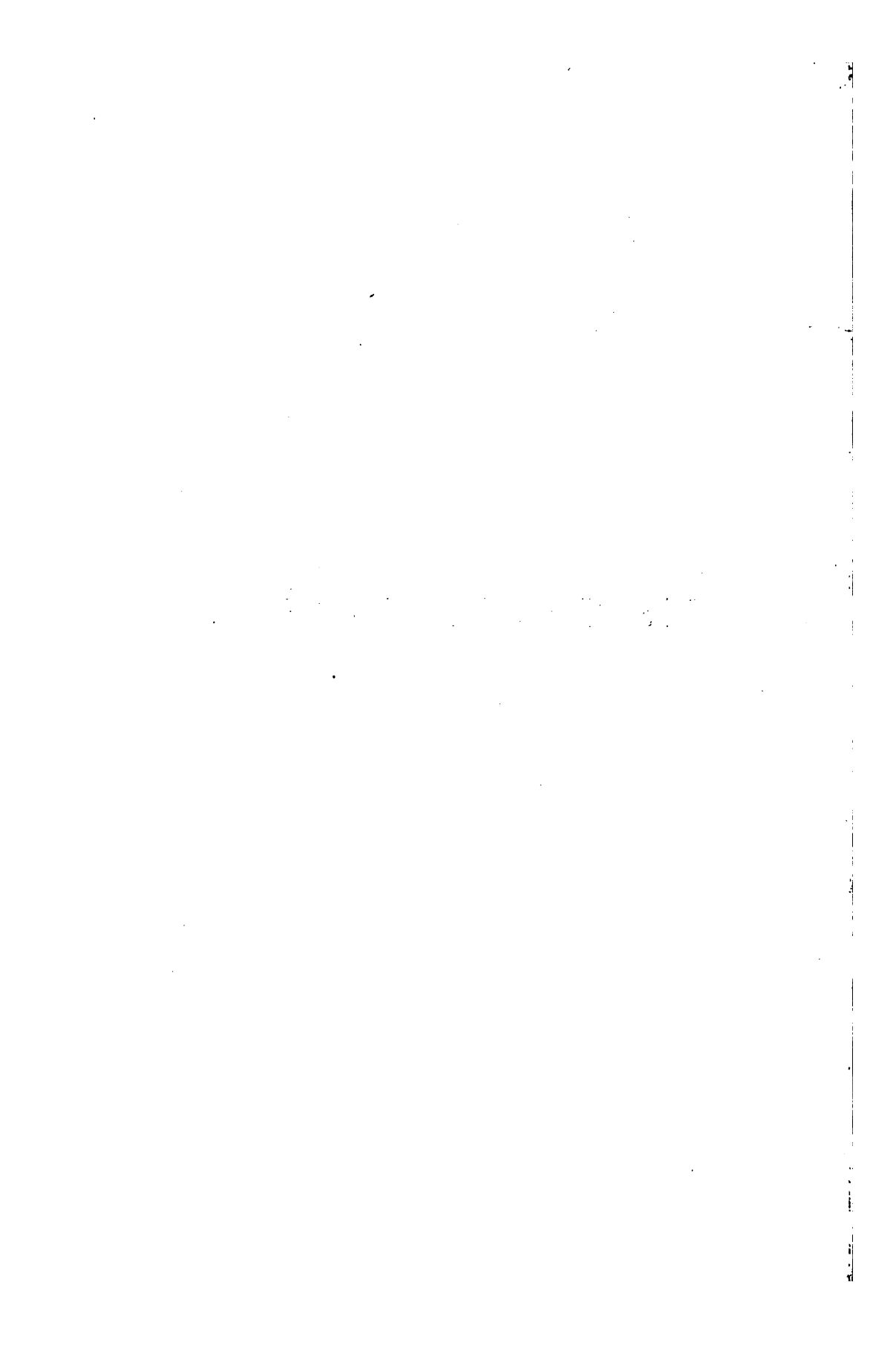


Germany



DIE  
DISCIPLINARSTRAFEN.

---





DIE  
**DISCIPLINARSTRAFEN**  
IN DEN  
OESTERREICHISCHEN STRAFANSTALTEN  
UND RICHTSCEFÄNGNISSEN.

IN RECHTSVERGLEICHENDER DARSTELLUNG

VON

**DR. KARL HILLER,**

K. K. REGIERUNGSRATH, O. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER K. K. FRANZ-JOSEFS  
UNIVERSITÄT IN CZERNOWITZ.



LEIPZIG UND WIEN.  
FRANZ DEUTICKE.  
1894.

+

Aus.  
HIL

Citx  
H652d

MAY 25 1922  
5125/22

Alle Rechte vorbehalten.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

## Vorwort.

---

*Der in neuester Zeit beliebten Sitte, ähnlichen Arbeiten wie die vorliegende nur ein kurzes, sehr knappes Vorwort voranzustellen, kann ich aus Gründen, die sich aus den nachfolgenden Bemerkungen ergeben, nicht nachkommen, und muss allerdings etwas weiter ausholen.*

*Eine monographische Litteratur über Specialfragen aus dem österreichischen Gefängniswesen ist so gut wie nicht vorhanden, insbesondere entbehrt auch bis heute die Gefängnisdisciplin sammt den zu ihrer Aufrechthaltung dienenden Mitteln, was die österreichischen Strafhäuser betrifft, der wissenschaftlichen Darstellung. So kann die vorliegende Arbeit nicht einmal eine „Lücke“ ausfüllen — sie steht fast allein und sozusagen ohne Halt und Stütze da, auf grossentheils unbebautem Felde, zumal selbst die grösseren Arbeiten der wenigen um das inländische Gefängniswesen wissenschaftlich verdienten Männer aus den letzten Jahrzehnten, wie z. B. v. Würth, v. Hye, Glaser, Wahlberg, Zugschwerdt, Geyer u. a. und aus jüngster Zeit Leitmaier und Marcovich, für die vorliegende Frage entweder nur sehr sporadische Notizen (etwa nur mit Ausnahme Zugschwerdt's und der beiden letztgenannten Autoren, welche derselben ein selbstständiges Capitel widmen) oder überhaupt keine Ausbeute*

bieten. Demgegenüber war wenigstens in v. Holtzendorff's Handbuch des Gefängniswesens (Abschnitt: Oesterreich-Ungarn, bearbeitet von v. Liszt) und in einigen jüngeren Bänden der (deutschen) Blätter für Gefängnissskunde doch noch einiges die österreichischen Gefängnisse betreffendes Material zu finden.

Den möglichen Einwurf nun, weshalb denn gerade ein Theoretiker zuerst an eine eingehendere monographische Bearbeitung dieser Frage herangetreten ist und sie nicht der Behandlung seitens der Praktiker des Strafvollzuges überlassen hat, dürfte mir aber gleichwohl gelingen, in Folgendem zu widerlegen:

Bei meinen Studien zu der seit einigen Jahren (auf Initiative des k. k. Justizministeriums von der Unterrichtsverwaltung) als akademische Disciplin an den österreichischen Universitäten neu eingeführten Gefängnissskunde regten mich namentlich die die Gefängnisdisciplin betreffenden Fragen besonders an, — u. zw. nicht ausschliesslich wegen ihres nahen Zusammenhanges und ihrer innigen Wechselbeziehungen mit den Grundlehren des Strafrechts — und wenn ich auch nicht behaupten kann, dass der mir alsbald entgegentretende Mangel an grösseren und selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiete und die genug schwierige Beschaffung des Quellenmaterials (fast ausschliesslich Min. Verordnungen und Erlässe, Haus- und Dienstordnungen der Strafanstalten u. dgl., die im Buchhandel absolut nicht aufzutreiben waren) den einmal gefühlten Anreiz für dieses Thema erhöhten, so boten mir doch die wenigstens an der Hand der Citate in v. Holtzendorff's Handbuch (II. 6. Buch, bearbeitet von Ekert) gefundenen Aufsätze der deutschen Fachzeitschriften, die Verhandlungen der deutschen Strafanstalts-Beamten aus dem Jahre 1877, die den particulären deutschen Strafvollzug sowie die englischen, französischen, belgischen u. a. Gefäng-

nisse betreffenden hervorragenden Werke (Streng, Föhring, Aschrott, d'Haussonville, Starke etc.) sowie die für Oesterreich geltenden rechtlichen Bestimmungen in Leitmaier's Gefängnissskunde, ergänzt etwa noch durch Kaserer's Handbuch der österreichischen Justizverwaltung (auf Grund des officiellen Textes der Verordnungen, Ministerialerlässe und Hausordnungen systematisch geordnet) vorerst genügendes und leicht zu beschaffendes Material.

Allein der Hauptgesichtspunkt, sollte das einmal gesteckte Ziel irgendwie fruchtbringend erreicht werden, musste für diese Schrift doch unter allen Umständen der praktische bleiben! Zu schöpfen war hierbei aber wieder nur aus Aeusserungen der Strafvollzugs-Praxis, für welche jedoch gerade in Oesterreich ein Fachorgan, etwa eine Zeitschrift für inländisches Gefängniswesen, nicht besteht, während man bezüglich Aufsätzen der hierzu berufenen Männer in den österreichischen juristischen Zeitschriften überhaupt — in früherer Zeit nur sehr selten — in den jüngsten Jahren aber wenigstens doch hin und wieder begegnet. So hat z. B. Marcovich, Oberdirector der Strafanstalt Marburg a/Drau, mit der Beschreibung dieses neuen 1889 eröffneten Gefängnisses (in der österreichischen Gerichtszeitung 1893) einen trefflichen und vielversprechenden Anfang gemacht. Auch die wichtigsten Fragen der Disciplin und der Disciplinarmittel fanden hierin an geeigneter Stelle sachgemässe Darstellung, während sonst, von diesem Aufsätze abgesehen, in ähnlichen die österreichische Gefängnissskunde betreffenden Abhandlungen gerade die bezüglichen Erörterungen fast durchwegs vermisst werden. Dagegen finden sich in deutschen Zeitschriften hin und wieder periodische Berichte über das österreichische Gefängniswesen in seiner modernen Gestalt und Entwicklung, so z. B. Blätter für Gefängnissskunde, Band 27. u. a. mit gelegentlichen kleinen Excursen über die Fragen der Disciplin.

Um dem gegenüber nun doch die nothwendigste fachlich gutachtliche Basis für meine Arbeit mir zu schaffen, war ich gezwungen, einen die wichtigsten Details des Disciplinarsystems, dessen Wirksamkeit, eventuelle künftige Ergänzung und Umgestaltung betreffenden Fragebogen dem hohen k. k. Justizministerium vorzulegen mit der Bitte, durch Umfrage an die Directionen der österreichischen Strafanstalten die Beantwortung der einzelnen Punkte veranlassen und das Ergebniss derselben mir zumitteln zu wollen. Mit überaus gütigem, höchst dankenswerthem Entgegenkommen erhielt ich nach wenigen Wochen (November 1892) einen von Sectionschef Ritter von Pichs (leider vor einigen Monaten zu früh dahingeshieden) gezeichneten Ministerialerlass, welchem das gewünschte Material beilag in Form einer tabellarischen Zusammenstellung der von den einzelnen — u. zw. weitaus den meisten und grössten — Strafanstalten abgegebenen Aeusserungen. Das hohe k. k. Justizministerium wolle hiefür in erster Linie meinen ergebensten Dank entgegennehmen!

Auf Grund jener Aeusserungen konnte ich nun, ohne als Theoretiker ins Blaue greifen und schreiben zu müssen, über den dermaligen Stand, Wirksamkeit und Bedeutung, eventuelle Ergänzung und Reform des gesammten Disciplinarsystems im österreichischen Strafvollzuge, so viel als möglich den Standpunkt der Praxis während, nunmehr an die Arbeit gehen, um das gesteckte Ziel, wie nur meine schwache Kraft dies gestattete, thunlichst zu erreichen.

Insbesondere ergab sich aber die Nothwendigkeit von dem Standpunkt der Praxis nicht nur Act zu nehmen, sondern auch auszugehen für die die Behandlung der Disciplinarmittel betreffenden criminalpolitischen Fragen (Abschnitt IV), da es mir auch hierbei nicht so sehr auf die Enunciation meiner persönlichen, der Praxis selbst gegenüber auch hierin wohl sehr unmassgeblichen Ansichten, sondern

*vielmehr auf die Hervorkehrung und Begründung des Standpunktes der Strafvollzugs-Praxis in- und ausserhalb Oesterreichs ankam. Gerade letzteres war mir auf Grund der von mir in dem Fragebogen hervorgehobenen Reformpunkte und deren sachgemässe Beantwortung, desgleichen was die namentlich in dieser Richtung gegenwärtig sehr lebhafte deutsche criminalpolitische Bewegung betrifft, an der Hand der ausgiebigen, insbesondere der neueren Litteratur möglich. Ich habe dies übrigens auch an geeigneter Stelle im Texte der Schrift selbst, speciell was die Frage der körperlichen Züchtigung anbelangt, nochmals betont und motivirt.*

*Da ferner das Disciplinarstrafensystem der Gefängnisse der europäischen Culturstaaten in seinen Hauptzügen vielfach harmonirt, die territorialen und lokalen Divergenzen dagegen nur die Zulässigkeit einzelner, insbesondere schwererer körperlicher Strafen sowie die Intensität und das Mass der Disciplinarmittel überhaupt betreffen, so konnte eine wenigstens theilweise rechtsvergleichende Behandlung des österreichischen Rechts zuvörderst mit jenen ausländischen Vorschriften, welche zweifellos auf seine Gestaltung Einfluss genommen, nicht umgangen werden. Diese Rechtsverglei- chung fand aber leider eine natürliche, vielfach nicht zu beseitigende Schranke in der eigenthümlichen Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Beschaffung des einschlägigen Quellenmaterials und musste deshalb, aber auch wegen der stets vorausgesetzten nothwendigen Beziehung und Verwandtschaft zum österreichischen Recht nur eine theilweise bleiben. Aus diesem Grunde sah ich mich auch nur dann veranlasst, in Details dieser Rechtsverglei- chung einzugehen, wenn sich bedeutendere Divergenzen ergaben, beziehungsweise bei jenen Vorschriften des ausländischen Rechts, welche, wie die z. B. das Fasten u. a., insbesondere aber die die Disciplinarklassen betreffenden, für die Fortentwicklung und Verbesserung des österreichischen*

*Rechts beachtenswerth erscheinen. Was nun jenes ausländische Quellenmaterial selbst betrifft, so fand ich ausser den über das Gefängniswesen einzelner deutscher Staaten, Belgiens, Italiens, Frankreichs und Englands vorhandenen Druckwerken noch in deutschen Zeitschriften (wie z. B. im „Gerichtssaal“ Bd. 46 eine Abhandlung v. Kirchenheim's, betreffend das italienische Regolamento von 1891), dann in den speciellen Fachorganen: Blätter für Gefängnis-kunde, Jahresberichte der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt u. a. einzelne werthvolle Aufsätze über die Disciplinarstrafen in deutschen und ausländischen Strafanstalten, bei deren Benützung ich jedoch des Textes der bezüglichen Disciplinarvorschriften selbst immerhin nicht entzihen konnte. Letztere sind aber meist nur in Verordnungssammlungen, d. h. einzelnen Bänden der „Regierungsblätter“ u. dgl., enthalten, und selbst da, wo sie etwa separat gedruckt wurden, im Buchhandel gar nicht, sondern nur durch das besonders gefällige Entgegenkommen der betreffenden Centralstellen und durch die persönlichen Bemühungen einzelner Freunde und Collegen zu erlangen gewesen. So bin ich für das Zugänglichmachen des einschlägigen Materials dieser Staaten dem hohen kgl. bayrischen und sächsischen Justizministerium, meinem Freunde dem kgl. bayr. Geheimen Secretär Dr. Leist, dem Generalsecretär der französischen Gefängnisgesellschaft Herrn A. Rivière und dem Secretär im französischen Ministerium des Innern, Herrn Maréchal, ferner meinem ehemaligen Studiengenossen und Freunde, dem grossherzogl. badischen Ministerialrath Hübsch, meinen hochverehrten Collegen Professor Hugo v. Meyer (Tübingen), Frank (Giessen) und Platter (Zürich), für das Verschaffen und Uebersetzen der ungarischen Verordnungen meinem werthen Collegen Regierungsrath Prof. Dr. Schuler v. Libloy (Czernowitz), für die Ueberlassung des*



*Ital. Regolamento v. 1891 Herrn Prof. v. Kirchenheim (Heidelberg) zu aufrichtigem Danke verpflichtet, wie nicht minder dem Präses der strafgerichtlichen Abtheilung des Landesgerichtes Czernowitz Herrn Ober-Landesgerichtsrath Winnicki, Herrn Landesgerichtsrath Hailig (Czernowitz), Herrn Staatsanwalt Dr. Aigner (Krems) für manchfache Förderung, den Herren Oberdirectoren und Beamten der k. k. österreichischen Strafanstalten Prag, Pilsen und Stein für das bei meinem Besuche dieser Anstalten mir erzeugte freundliche Entgegenkommen, für vielfache sachliche Aufklärungen, und die Ueberlassung der bezüglichen Haus- und Dienstordnungen. Ebenso muss ich dem Herrn k. k. Universitäts-Bibliothekar Dr. Reifenkugel in Czernowitz für die allzeit bereitwillige sofortige Beschaffung des im Buchhandel und durch auswärtige Bibliotheken zu beschaffenden Materials freundlichsten Dank aussprechen. —*

*Wenn meine vorliegende Arbeit es erreichen könnte, die Aufmerksamkeit der Fachreise auf den Mangel eines wissenschaftlichen Organs für österreichisches Gefängniswesen hinzulenken (die Dürftigkeit der bezüglichen inländischen Litteratur ist mit diesem Mangel leider genügend erklärt), wenn damit im Zusammenhange vielleicht die Gründung einer österreichischen Gefängnisgesellschaft angebahnt und ermöglicht würde, wenn endlich meine Vorschläge betreffend das Disciplinarysystem des österreichischen Strafvollzugs-Entwurfes von 1891 bei Bearbeitung der künftigen neuen Regierungsvorlage über den Strafvollzug in Oesterreich einigen Anklang fänden, so würde ich hierin die volle Erreichung des Zweckes dieser Schrift erblicken, für deren gerechte und rein objective Beurtheilung, selbst wenn jene ganz oder theilweise stark angefochten wäre, ich im Vorhinein meinen Dank sage.*

*Czernowitz, im März 1894.*

**Hiller.**

•

## Inhalts-Uebersicht.

	Seite
<b>I. Abschnitt. Disciplin und Disciplinarstrafe im Strafvollzug . . . . .</b>	<b>1</b>
§ 1. Die Disciplin und die zu ihrer Aufrechthaltung in den Gefängnissen dienenden Mittel . . . . .	1
§ 2. Wesen und Inhalt der Disciplinarstrafe im Strafvollzug . . . . .	12
<b>II. Abschnitt. Uebersicht und Eintheilung der Disciplinarstrafen . . . . .</b>	<b>17</b>
§ 3. Die Eintheilung des österreichischen Rechts. Disciplinarstrafen in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen . . . . .	17
§ 4. Andere Eintheilungen der Disciplinarstrafen . . . . .	23
<b>III. Abschnitt. Bedeutung und Wirksamkeit der Disciplinarstrafen in rechtsvergleichender Darstellung . . . . .</b>	<b>33</b>
§ 5. Die einzelnen Disciplinarstrafen nach ihrer Bedeutung und Wirksamkeit bei Gemeinschaftshaft und Einzelhaft . . . . .	33
§ 6. Die Rückversetzung in eine niedrigere Disciplinarclassen und die Classification insbesondere . . . . .	74
§ 7. Die einzelnen Disciplinarstrafen in ihrem Verhältniss zu den gesetzlich vom Richter zu verhängenden Strafschärfungen . . . . .	97
§ 8. Die Disciplinarstrafen im Strafvollzuge gegen jugendliche Personen . . . . .	103
§ 9. Die Disciplinarstrafen in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten . . . . .	113
§ 10. Die Gefängnisdisciplin in ihrem Verhältniss zu den während des Strafvollzugs von Sträflingen begangenen criminellen Delicten . . . . .	115
§ 11. Die Disciplinarstrafen in statistischer Betrachtung . . . . .	127
<b>IV. Abschnitt. Die Forderungen der Praxis und der Entwurf eines österreichischen Strafvollzugs-Gesetzes von 1891 . . . . .</b>	<b>131</b>
§ 12. Criminalpolitische Erörterung betreffend die Reform des österreichischen Disciplinarstrafensystems . . . . .	131
§ 13. Die Frage der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung insbesondere . . . . .	143

	Seite
§ 14. Abänderungsvorschläge zu § 29 des österreichischen Strafvollzugs-Entwurfs von 1891 . . . . .	161
<b>V. Abschnitt. Strafausmessung und Disciplinarverfahren . . . . .</b>	<b>163</b>
§ 15. Grundsätze für die Anwendung und Ausmessung der Disciplinarstrafen . . . . .	163
§ 16. Das Disciplinarverfahren . . . . .	169

## Erklärung der Abkürzungen.

- Aschrott = Aschrott, Strafsystem und Gefängniswesen in England, Berlin u. Leipzig, 1887.
- Berner, Lehrb. = Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 16. Aufl. 1891.
- Boehme = Boehme, Grundzüge der Gefängniswissenschaft, Beuthen, O. S. 1882.
- Büttner = Büttner, Reglementarische Bestimmungen für die königlich preussischen Strafanstalten, 2. Aufl., Rawitsch, 1890.
- Dalcke-Genzmer = Dalcke u. Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung in Preussen, 2. Aufl., Berlin, 1889.
- Disc. Mittel, Disc. Strafe, Disc. System, Disc. Verfahren etc. = Disciplinarmittel, Disciplinarstrafe, Disciplinarstrafensystem, Disciplinarverfahren u. s. w.
- D. V. = Dienstvorschrift.
- Föhring, Hamburg = Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Hamburg, 1883.
- Gfk. = Blätter für Gefängnisstudie, redigirt von Ekert etc., Heidelberg.
- G. S. = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht etc., herausgeg. von Stenglein. Stuttgart.
- Haenell = Haenell, System der Gefängnisstudie, Göttingen, 1866.
- d'Haussonville = d'Haussonville, Les Etablissements Pénitentiaires en France etc. Paris, 1875.
- Henle = Henle, Das Gerichtsgefängniswesen in Bayern, Nördlingen, 1887.
- H. Handb. = Handbuch des Gefängniswesens etc., herausgeg. durch v. Holtzendorf und v. Jagemann, Hamburg, 1888.
- H. Strafr. = Handbuch des deutschen Strafrechtes etc., herausgeg. von v. Holtzendorf, Berlin, 1871 ff.
- H. O. = Hausordnung.
- J. M. E. = Justizministerial-Erlass.
- J. M. Vdg. = Justizministerial-Verordnung.

- Jahr. = Jahresbericht (1-4) und Jahrbuch (von 5 an) der Gefängnis-  
gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt,  
Halle a. S.
- Kaserer = Kaserer, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung Wien,  
1882-1884.
- Krohne = Krohne, Lehrbuch der Gefängnissskunde. Stuttgart, 1889.
- Leitmaier = Leitmaier, Oesterreichische Gefängnissskunde, Wien, 1890.
- v. Liszt, Lehrb. = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 5. Aufl.  
Berlin, 1892.
- Merkel, Lehrb. = Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Stuttgart, 1889.
- H. Meyer, Lehrb. = Hugo v. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes,  
Erlangen, 4. Aufl. 1898.
- Min. Rescr. = Ministerialrescript.
- Schütze, Lehrb. = Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 2. Aufl.  
Leipzig, 1874.
- Sichart, Entw. = Sichart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der  
Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich, Berlin, 1892
- Starke = Starke, Das belgische Gefängniswesen, Berlin, 1877
- St. G. oder St. G. B. = Strafgesetzbuch (Strafgesetz).
- St. G. I. = Strafgerichts-Instruction.
- St. P. O. = Strafprocessordnung.
- St. G. Entw. = Entwurf eines (österr.) Strafgesetzes etc. 1891.
- St. V. Entw. = Entwurf eines (österr.) Gesetzes, womit Bestimmungen über  
den Vollzug der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen ge-  
troffen werden. 1891.
- Stockholm, Congr. = Le Congrès Pénitentiaire International de Stockholm  
(1878). Comptes rendues des séances etc. (T. I), Mémoires et Rap-  
ports etc. (T. II), Stockholm, 1879.
- Streng, Nürnberg = Streng, Das Zellengefängnis Nürnberg. Nürnberg, 1875.
- R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt
- Vdg. = Verordnung.
- Zugschwerdt, Schärfungen = Zugschwerdt, Die Schärfungen der Freiheits-  
strafe, Wien, 1865.
- Zugschwerdt, Vollzug = Zugschwerdt, Der Vollzug der Freiheitsstrafe,  
Wien, 1867.

## I. ABSCHNITT.

---

### Disciplin und Disciplinarstrafe im Strafvollzug.

#### § 1. Die Disciplin und die zu ihrer Aufrechthaltung in den Gefängnissen dienenden Mittel.

Der rechtliche Strafvollzug soll nichts anderes sein, als „die Bewährung des Willens der Rechtsordnung durch den Strafzwang“ (v. Liszt), welcher sich bethätigt in der Beugung des Einzelwillens, in der Strafzucht. In diesem Sinne umfasst letztere allerdings auch dasjenige, was man gemeinhin die Strafanstaltsdisciplin nennt, wenn man diese nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung (*disciplina* = Unterricht, Lehre), sondern in der abgeleiteten, verschärften, als „Zucht“ κατ' ἐξοχήν nimmt. Dennoch liegt gerade dem Geiste des heutigen Strafvollzuges jener ursprüngliche Sinn des Wortes disciplina nicht nur nicht fern, sondern wurde durch die Betonung, ja Voranstellung des Besserungszweckes wieder mehr und mehr in denselben versetzt. Ja die Erziehung und sittliche Wiedererhebung des Gefallenen wurde in der ganzen Periode der neueren reformirenden Entwicklung des Gefängniswesens allmählich so sehr in den Vordergrund gestellt, dass die Strafzucht selbst ihren wesentlichen Charakter als Bethätigung des Strafzwanges im wahren Sinne abzustreifen drohte. Es war dies allerdings nur eine natürliche Reaction gegen die bis dahin in der Praxis des Strafvollzuges wie in der Gesetzgebung vielfach bestehende Anschauung, welche sich das Gefängnis von altersher nicht anders als eine mehr oder

minder grausam vollzogene Leibesstrafe dachte und diesen Gedanken auch im Vollzuge der nunmehr in den Mittelpunkt des Strafsystems tretenden Freiheitsstrafe seit Beginn des 19. Jahrhunderts bewusst oder unbewusst festzuhalten suchte. Indessen brachte entgegen dieser immer weichlicher werdenden sogenannten humanitären Strömung, die durch die bekannte Schrift Mittelstädt's (Gegen die Freiheitsstrafen, 1879) entfesselte, alsbald von der Internationalen criminalistischen Vereinigung zugleich mit ihren übrigen weitschauenden Zielen umfassender gelenkte und wissenschaftlich vertiefte Bewegung der jüngsten Zeit doch den alten Satz wieder zur lebendigen Erinnerung und Anerkennung, dass „die Strafe ein Uebel sein und bleiben müsse“ für den Betroffenen sowohl wie in der Auffassung der Gesammtheit der Rechtsgenossen, wobei aber gleichwohl die Strafzwecke der Besserung u. s. w. neben dem Abschreckungszwecke in ihre volle Wirkung treten sollen. Denn mit der allgemein als nothwendig befundenen Reaction des Strafwanges im Wege strenger Strafzucht bleibt das Interesse von Staat und Gesellschaft an der sittlichen Wiedererhebung und Erziehung, d. i. der Besserung des Verbrechers immerhin ungeschwächt fortbestehen und heischt — so weit überhaupt möglich — einschneidende Berücksichtigung im Strafvollzuge selbst. Muss dieser stets seinem Grunde und Wesen nach das in der Strafe liegende Uebel für den Bestraften zum Ausdruck bringen, mit abschreckender Wirkung für ihn selbst und die Gesammtheit, so ist damit gleichwohl vereinbar, dass auch der erziehliche Theil der Strafe, die Besserung des Sträflings, ihre Verwirklichung findet, aber wohlgemerkt nur so weit es eben die übrigen Hauptzwecke der Strafe zulassen, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechers noch ermöglichen. Und mit dieser Seite des Strafvollzuges, in welcher die volle Bedeutung der Strafzucht nicht minder zum Ausdruck kommt wie in der Richtung zum Abschreckungszwecke hin, nähert sich der Begriff desselben wieder jener alten Bedeutung von *disciplina* als Unterricht, Lehre, insoferne der Gefangene der



Strafzucht nicht nur unterworfen ist zur Sühne seiner verbrecherischen That und um die anderen von weiteren Missethaten durch die im Vollzuge liegende Abschreckung ferne zu halten, sondern auch behufs seiner Wiedererziehung und Besserung.

Wenn ein hochangesehener, durch langjährige Praxis an Erfahrungen reicher Strafanstaltsdirector wie Regitz (Halle a. S.) am Schlusse einer Abhandlung über die Disciplin in den Strafanstalten <sup>1)</sup> folgendes Princip aufstellt: „Die Disciplin in den Straf-, Gefangenen- und Correctionsanstalten hat: *a)* dem Grundsätze der Sühne und Abschreckung, *b)* dem Grundsätze der Besserung zu dienen; die Mittel der Sühne und Abschreckung sind so zu wählen, dass sie mittelbar und unmittelbar als Mittel zur Besserung in bürgerlicher und moralischer Hinsicht geeignet sind“ — so kann wohl gegen diese Zusammenfassung des Wesens und der Zwecke der Strafanstaltsdisciplin kaum etwas eingewendet, noch derselben etwas hinzugefügt werden. Dass es praktisch möglich sein müsse, durch dasselbe Mittel die Strafzucht zuvörderst ebenso der Sühne und Abschreckung wie dann weiter dem hiervon so verschiedenen Besserungszwecke dienstbar zu machen, können wir dem Manne der Praxis wohl glauben, wenn auch nicht in jedem Falle und unter allen Umständen diese gewiss Manchem kaum erreichbar dünkende Combination eintreten wird. Uebrigens kann auch, an der Natur der einzelnen Disciplinarvergehen gemessen, in einem Falle mehr der Abschreckungszweck und die nothwendige Sühne (insbesondere bei schweren und groben, aus Trotz, Böswilligkeit, fortgesetzter Widerspenstigkeit begangenen Disciplinardelicten), in anderen Fällen vorwiegend der Besserungs- und Erziehungszweck (so bei leichten, erstmaligen, aus Unachtsamkeit u. dgl. hervorgehenden Fällen) in den Vordergrund treten.

Auf dieser so gewonnenen principiellen Grundlage allein lässt sich auch die Frage beantworten, welches das

---

<sup>1)</sup> Jahrb. IV. S. 40 ff.

System der besten Disciplinarmittel sei, nach welchen Grundsätzen ihre rechtliche Zulässigkeit im Allgemeinen, ihre Auswahl und Anwendung im Einzelfalle bestimmt werden soll. Bethätigt sich der rechtliche Strafwang nun einmal lediglich im Wege der Strafzucht, wovon, wie erwähnt, die Strafanstaltsdisciplin nur einen Theil bildet — denn die Strafzucht an sich bedeutet ja vor allem die Vollziehung der Hauptstrafe im Geiste des Gesetzes — so muss der Inhalt dieser auch bestimmend und ausschlaggebend sein für Grund und Wesen der Disciplin selbst. „Die Disciplinarstrafen sind“ — wie Wirth<sup>2)</sup> treffend bemerkt — „die nothwendige Ergänzung der gegen den Gefangenen erkannten Hauptstrafe; ohne die Disciplinargewalt wäre es der Strafvollzugsbehörde unmöglich, der erkannten Strafe die beabsichtigte Geltung zu verschaffen, den Bestraften zu zwingen, sich ihr unweigerlich zu unterwerfen.“ Aus der richtigen Erkenntniss, dass demgemäss der durch die Disciplin geübte besondere Zwang über den im Strafvollzuge selbst liegenden hinausgehen muss,<sup>3)</sup> folgt aber zunächst die Nothwendigkeit strenger, eiserner Handhabung der Disciplin, und zwar gerade mit Rücksicht auf die Wiedererziehung und Besserung mittelst der Strafe. Durch jene strenge Zucht, welche immer gerecht und ernst, dabei aber auch stetig human sein muss, soll der Sträfling, wenn er trotzig, widerspenstig und verhärtet gegen jede bessere Regung, die Anstalt betritt, zuerst bis ins innerste Mark seines Geistes und Körpers erschüttert zur Besinnung auf sich selbst gebracht, mürbe und weich gemacht, und damit zugleich die Umwandlung seines Denkens und Thuns angebahnt werden.<sup>4)</sup>

2) Gfk. 21. S. 261.

3) Krohne, S. 353.

4) Regitz a. O., S. 42: „Wie der Ackermann mit eisernem Pfluge den Boden seines Ackers umstürzt und mit den eisernen Zähnen der Egge die grossgebliebenen Erdstücke klein und das Unkraut herausharkt und dann erst den Samen hineinstreut, so muss auch der Boden in dem Herzen des Verbrechers erst vollständig umgepflügt und vom Unkraut der schlechten Angewohnheiten und Leidenschaften gereinigt werden, bevor der Samen der Besserung eingestreut werden kann.“

In diesem Zwange soll er also vor allem die überlegene Macht des Gesetzes fühlen und durch denselben zur Erkenntniss seiner Strafbarkeit wie zu jener nothwendigen Willensumstimmung gebracht werden.

Diejenigen Gefangenen aber, welche bereits reuig und zerknirscht in die Strafanstalt kommen, sich willig der Ordnung des Hauses fügen und so den Disciplinarstrafen entgehen, werden damit nur um so schneller dem Erziehungs- und Besserungszwecke des Strafvollzuges zugänglich sein, ohne dass zu befürchten wäre, dass sie die Strafe selbst nicht als Uebel empfinden. Denn als solches bleibt dieselbe ihnen fühlbar gerade durch ihr in Folge von Reue und Zerknirschung hervortretendes seelisches Leiden, abgesehen von dem auch solchen Sträflingen gleich und noch höher empfindlichen Leiden der Freiheitsentziehung, des Strafzwanges an sich.

Im Uebrigen unterscheidet sich der disciplinäre Gehorsam der Sträflinge, ihre Disciplin und deren Strafmittel nicht nach Begriff und Wesen, sondern nur der Art und Qualität nach vom allgemeinen Begriff der Disciplin, des disciplinären Gehorsams und der disciplinären Strafe. Bekanntlich herrscht über die begriffliche Formulirung dieser als juristisch-technische Bezeichnung durchwegs gangbaren Ausdrücke noch immer keine volle Uebereinstimmung, noch weniger über das Verhältniss derselben zum Begriff der öffentlichrechtlichen Strafe und des Ungehorsams als Normwidrigkeit im weiteren Sinne überhaupt. Ja der Begriff der Disciplin selbst, abgesehen vom engeren Sinne der Strafanstaltsdisciplin, variirt in verschiedenen juristischen Definitionen, während letzterer, wie eingangs gezeigt, leicht in zwei scheinbar heterogene Bedeutungen (Erziehung und Lehre einerseits — strenge Zucht andererseits) auseinander fallen kann, wenn man bald die logische und natürliche Verbindung von Erziehung und Zucht, bald die oben dargelegte und mit den Strafzwecken gegebene Combination beider ignorirt. Vom theoretischen Standpunkte wäre hier also noch Manches zu thun, zu differenziren und zu klären: vom Standpunkte der Praxis aber,

und zwar — was uns hier allein angeht — der Strafvollzugspraxis, liegt nicht das geringste Bedürfniss zur deductiven Arbeit und zu weiteren damit verbundenen tiefsinnigen Erörterungen vor. Jeder Strafanstaltsbeamte weiss es und hat eine ganz klare Vorstellung davon, was in seinem Ressort unter Disciplin zu verstehen ist, und was die Strafmittel formell und materiell bedeuten, die ihm zu ihrer Handhabung zu Gebote stehen. Die Gehorsamsfrage aber ist für den Praktiker des Strafvollzuges mit dem „Reglement“ ein- für allemal entschieden. An Stelle abstracter Theorie und aprioristischer Construction tritt bei ihm der zumeist durch die Praxis und die lebendige Anschauung vermittelte gesunde Rechtssinn und ein theils instinctiv vorhandener, theils durch den Dienst selbst erworbener juristischer Takt, der ihn in der Regel, bei vorausgesetztem guten Willen, das Richtige (menschlichen Irrthum natürlich abgerechnet) treffen lässt.

Der Schulstreit also, ob die Disciplinarstrafe unter den Begriff der „Ordnungsstrafe“ einzureihen ist, oder eine eigene Species neben dieser bildet, oder ob, wie Preger<sup>5)</sup> dies unternimmt, der öffentlichrechtlichen Strafe lediglich der Begriff der „autonomen“ Strafe gegenüber zu stellen und die Disciplinarstrafe als eine Unterart der letzteren aufzufassen sei,<sup>6)</sup> kurz die Frage über ihre rechtliche Natur an sich und im Verhältnisse zur öffentlichrechtlichen Strafe, bedarf für das Folgende keiner weiteren Erörterung; Ziel und Zweck dieser Arbeit hat damit nichts zu thun. Es genügt deshalb hier lediglich von jenen Grundbegriffen (Disciplin, disciplinärer Gehorsam, Disciplinarstrafe) festzustellen, welche Bedeutung die Praxis des Strafvollzuges damit verbindet, und welche deshalb der folgenden Darstellung zu Grunde zu legen ist.

Der disciplinäre Gehorsam, wie er in einem engeren Rechtskreise, dem innerhalb desselben geschaffenen Ueber-

---

<sup>5)</sup> Archiv für öffentliches Recht VII. S. 365 ff., insbesondere S. 380—398.

<sup>6)</sup> S. auch neuestens Friedländer G. S. 46, S. 417 ff.

und Unterordnungsverhältnisse entsprechend, beobachtet werden muss, ist vom allgemeinen staatsbürgerlichen Gehorsam geschieden, sowohl durch die Natur des besonderen, in jenem Rechtskreise normirten Gewaltverhältnisses, hier also des Strafwanges, als auch durch die besonderen Zwecke, denen er dient. Hierdurch steigert sich auch im gleichen Masse seine Intensität; er wird wenigstens im Strafvollzuge zum absoluten, unbedingten Gehorsam,<sup>7)</sup> welcher einen integrirenden Bestandtheil der Strafdisciplin sowie der ganzen Strafbuch bildet und durch den im Strafvollzug überhaupt liegenden Strafwang zugleich mit aufrecht erhalten wird.

Die Disciplinarstrafe erscheint sonach lediglich als Bethätigung des Strafwanges nach dieser Richtung, der sich hiermit als Disciplinarzwang darstellt, so oft der Sträfling jene ihm obliegende strenge Gehorsampflicht ausser Acht lässt.

Die Grundlage der rechtlichen Unterwerfung des Gefangenen unter die Disciplin des Strafhauses bildet das Reglement und speciell die Hausordnung. Diese ist der Inbegriff jener Normen (Gebote und Verbote), welche die Regulirung des Strafvollzuges im Inneren der Strafanstalten enthalten und zu ihrer Aufrechthaltung mit Strafschutz durch Androhung von Disciplinarstrafen versehen sind. Da der Inhalt des Strafwanges hier in der Freiheitsentziehung besteht, müssen jene Normen das gesammte tägliche Leben des Sträflings bis ins Kleinste umfassen und denselben in irgend einer Form — Vorlesen, Anschlag in den Zellen, beziehungsweise Arbeitssälen u. dgl. — genügend kundgemacht sein. Durch ihr minutiöses Detail sammt den an sie geknüpften Strafdrohungen wird dem Sträfling, der ehemals, ungebunden

---

<sup>7)</sup> v. Streit, Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, 1892, S. 9—10: „Dieser Gehorsam hat entweder lediglich einen erzieherischen Zweck, oder er entspricht dem Bedürfniss der Centralisation, der Nothwendigkeit einheitlicher und gleichmässiger Durchführung des einen centralen Willens; jedenfalls wird er wesentlich um seiner selbst willen gefordert.“ Vgl. auch die dort cit. Laband, Staatsrecht, 2. Aufl. I § 407, f. G. Meyer, Staatsrecht, § 143.

in seiner Freiheit, allen seinen Wünschen und Gelüsten die Zügel schiessen liess, fortwährend und eindringlich vor Augen gehalten, wo er sich befindet, und was seiner wartet bei weiterem Widerstand gegen Recht und Ordnung im beschränkten Kreise der Anstalt.<sup>8)</sup> „Du bist jetzt ein gefangener Mann! Die eisernen Stäbe Deiner Fenster, die verschlossene Thür, die Farbe Deiner Kleider — alles sagt Dir, dass Du Deine Freiheit verloren hast.“ Mit diesen der Hausordnung vorangestellten Worten begrüßte Krohne, als er noch Strafanstaltsdirector in Rendsburg war, den neu eintretenden Sträfling und war stets bemüht in demselben das Bewusstsein und die Vorstellung lebendig zu erhalten, dass die Macht des Eigenwillens durch den Strafwang nunmehr gebrochen wird, dass er nicht mehr aus eigener Entschliessung, sondern nur unter dem Drucke eines fremden Willens sein ständig überwachtes Thun und Lassen zu bestimmen habe und dass jedem Zuwiderhandeln dagegen die Strafe auf dem Fusse folgt. Der „Codex dieser eisernen Disciplin“ ist die Hausordnung, dieser integrirende Bestandtheil des ganzen Gefängnisreglements mit ihrem wesentlichsten Theil, dem Systeme der Disciplinarstrafen.<sup>9)</sup>

Der Rechtsgrund also für jenen Theil des Strafwanges, welcher im Disciplinarzwang liegt, ist mit der Unterwerfung des Sträflings unter den ersteren überhaupt gegeben,<sup>10)</sup> die Disciplinarstrafe demgemäss nur ein noth-

---

<sup>8)</sup> Regitz a. O. S. 47.

<sup>9)</sup> Föhring, Hamburg S. 105.

<sup>10)</sup> Wirth, Gfk. 21. S. 261 bis 262: „Damit, dass er in diesen Strafzustand sich versetzt hat oder versetzt worden ist, muss er gleichzeitig die genaueste Beobachtung eigentlicher Pflichten übernehmen, die für den Nichtbestraften nicht vorhanden sind. Diese Pflichten sind ihm durch das jeweilige Reglement oder die Hausordnung vorgeschrieben oder zur Kenntniss gebracht. Das Reglement oder die Hausordnung gibt der Strafe ihren wesentlichen Inhalt, der nach dem Gewichte, das die Strafe haben soll, mehr oder weniger verschiedenartig gestaltet ist. Jede Verfehlung gegen die Vorschrift des Reglements drückt eine Nichtachtung des Strafzustandes seitens des Strafgefangenen aus, die unter keinen Umständen geduldet werden darf, weil sie die Bedeutung der Strafe, ihre Wirksamkeit und ihren Zweck alterirt. Die Nicht-

wendiges Correlat der Hauptstrafe, gewissermassen das Spiegelbild derselben im engeren Rahmen, welchen das Verhältniss des Sträflings zur Hausordnung bildet. Wie dort dem Delicte als Verletzung rechtlich geschützter Interessen die criminelle Strafe, so folgt hier die Disciplinarstrafe dem Disciplinarvergehen, welches, was seine rechtliche Natur betrifft, die Merkmale des Delictes überhaupt, jedoch nur in jener engeren Begrenzung bezüglich des Objectes aufweist: einerseits Ungehorsam, Normwidrigkeit in Bezug auf die Imperative des Reglements, beziehungsweise der Hausordnung, deren Gebote und Verbote zur Ordnung des Strafvollzuges, des Strafwanges und Disciplinarzwanges erlassen sind, andererseits Verletzung der besonderen, durch die Androhung von Disciplinarstrafen geschützten Interessen des Strafvollzuges und der Disciplin.<sup>11)</sup> Der Unterschied des criminellen Delictes und der öffentlichrechtlichen Strafe vom Disciplinardelict und seiner Bestrafung liegt also einerseits *a)* in der besonderen Natur der rechtlich geschützten Interessen, welche dort auf die weite Rechtsgütersphäre des Individuums überhaupt, der gesellschaftlichen und staatlichen Gesamtheit bezogen, hier auf den eng geschlossenen Rechtskreis der Ordnung des Strafvollzuges innerhalb des Gefängnisraumes beschränkt sind,<sup>12)</sup> andererseits *b)* in der „Eigenart des Schutzes“, welche ja das Wesen des öffentlichen Strafrechtes ausmacht;<sup>13)</sup> denn

---

achtung des Reglements (Hausgesetzes) zieht unfehlbar Disciplinarstrafe nach sich; die Achtung des Hausgesetzes wird im gegebenen Falle ebenso durch die Strafe erzwungen, wie die Achtung der allgemeinen Strafgesetze durch die richterliche Strafe.“ — Vgl. auch Sichert, Entwurf, S. 52: „Erweiterung der Straf Grenzen gegen Züchtlinge ist gewiss durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Fortsetzung des durch wiederholte Verbrechensrückfälle bekundeten Widerstandes gegen Gesetz und Ordnung am Straforte einen so hohen Grad von Trotz, Widersetzlichkeit verräth, dass dagegen erhöhte und gesteigerte Strenge in Anwendung gebracht werden muss.“

<sup>11)</sup> Vgl. auch H. Meyer, Lehrb., 4. Aufl., S. 10; Merkel, Lehrb., S. 46—47; Schütze, Lehrb., S. 64.

<sup>12)</sup> Vgl. Friedländer a. O., S. 418; Merkel, Lehrb. a. O.

<sup>13)</sup> v. Liszt, Lehrb., S. 15.

abgesehen davon, dass der Inhalt der Disciplinarstrafe sich nur theilweise mit dem der öffentlichen Criminalstrafe deckt, so ist namentlich die Voraussetzung, unter welcher hier und dort der Rechtsschutz eintritt, eine so verschiedene, dass schon hiedurch (wie unter *a*) betreffs des Objectes des Delictes) der Unterschied in der Bedeutung und im Werthe beider Strafen klar zu Tage tritt.

Ist so mit dieser Anwendung der allgemeinen Grundsätze vom criminellen Unrecht auch der begriffliche Inhalt des Disciplinardelictes festgestellt, so kann zum Zwecke der Zusammenfassung des bisher über die Disciplinarstrafe Erörterten noch eine geschlossene Definition derselben gegeben werden, und zwar in folgender Formulirung: „Die dem Strafvollzuge in den Gefangenenanstalten angehörige Disciplinarstrafe ist ein gegen Sträflinge wegen Uebertretung der Gebote und Verbote der Strafwacht von der staatlich hierzu autorisirten Behörde verhängtes Uebel (d. i. Rechtsgüterverletzung).“<sup>14)</sup>

Eines ist jedoch wohl zu beachten, wenn es sich um die zur Aufrechterhaltung der Disciplin dienenden Mittel handelt. Diese bestehen nämlich durchwegs nicht ausschliesslich in Strafen, sondern auch in Aufmunterungen, Belohnungen u. dgl.

Nur von den ersteren, den Strafmitteln, ist freilich hier die Rede; aber bei den allgemeinen einleitenden Betrachtungen, bei Erörterung des Verhältnisses der Disciplin zu den für ihre Durchführung disponiblen Mitteln können erstere füglich nicht ausser Acht gelassen werden. Hat auch die Strafwacht mit ihrem ganzen Ernste dahin zu wirken, dass keine Uebertretung der Hausordnung ungeahndet bleibt, so hat sie doch ihr höchstes Ziel, ihre Hauptaufgabe darin zu suchen, dass sie zunächst nicht in die Lage komme, mit Disciplinarstrafmitteln einzuschreiten, dass sie vielmehr vor Uebertretung, vor Strafe bewahre.<sup>15)</sup> In der Vorbeugung aller Verletzung der

<sup>14)</sup> Vgl. die allgemeine Definition der Disciplinarstrafe bei Preger a. O. S. 399, und der Strafe überhaupt bei v. Liszt a. O., S. 247 u. 250.

<sup>15)</sup> Haenell S. 181.



Gebote und Verbote besteht ein wesentlicher Theil der Strafhaisdisciplin und gerade der durch Ermunterungen, Versprechen von Belohnungen und Vergünstigungen u. s. w. für gute Führung dem Sträflinge gegebene Anreiz zu tadellosem Betragen wird selten seine Wirkung verfehlen, zumal die Mittel hierzu gegenüber dem im Strafvollzuge liegenden Uebel zumeist sehr einfach und objectiv geringwerthig sind, ja erst im Vergleiche mit den Entbehrungen des Strafwanges Werth und Bedeutung erlangen, folglich leicht geboten werden können und thatsächlich bei einer wohl verstandenen, auch vor dem Ernste der Strafwucht gerechtfertigten Humanität in hervorragender Weise dem Strafzwecke der Erziehung und Besserung dienen.<sup>16)</sup>

Wie oben bereits erwähnt, charakterisirt sich der Strafwang in Hinblick auf den Besserungszweck als Erziehungszwang in eminentem Sinne; hier tritt, wie gleichfalls schon betont wurde, die Disciplin als Lehre und Unterricht im weiteren Sinne auf mit dem ganzen Apparate derjenigen Lehrmittel, welche die Erziehung und Besserung des Gefangenen bewirken sollen. Zu letzteren gehören vor allem Seelsorge und Schule, namentlich aber die Arbeit. Daneben fördern aber manche andere, direct oder indirect, positiv oder negativ wirksame Mittel jenen Zweck: „Ermahnung und Anerkennung, Lob und Tadel, Belehrung und Ermunterung, Inaussichtstellung von Belohnungen und Vergünstigungen mannigfachster Art. Durch all dies soll vorerst der gute Wille des Gefangenen in Anspruch genommen, rege gemacht werden.“<sup>17)</sup> Der bittere Ernst des Strafvollzuges erleidet hierdurch keine Einbusse, während gerade das hier eminent wichtige Princip der Individualisirung damit erst ganz zu Recht und Geltung kommt. Gelingt dies auf solche Weise, so ist der wohlthätigste Zweck auf bestem, wenn auch nicht leichtestem und ein-

---

<sup>16)</sup> Ekert, H. Handb. II. S. 87.

<sup>17)</sup> Regitz a. O. S. 44; Hoyns Gfk. 9. S. 95 und Streng Gfk. 21. S. 284: „Die Disciplinarmittel des Strafvollzuges sind nur subsidiäre Mittel zur Erhaltung der Disciplin, die im Strafhaufe nicht ausschliesslich durch Disciplinarstrafen aufrecht erhalten und befestigt wird.“

fachstem Wege erreicht. Gelingt es nicht, ist der hartnäckige böse Wille durch diese humanen Mittel nicht zu brechen, dann zeige man die andere, düsterere Seite der Strafzucht, wenn auch mit Ernst und Festigkeit, wenn auch immer noch mit Geduld, immer noch, wenn es möglich ist, hin und wieder mit einem aufmunternden Worte; denn es gibt Naturen, die, wenn auch im Bösen verhärtet, einer unverdient guten Behandlung auf die Dauer nicht widerstehen.<sup>18)</sup> Wird dagegen trotz alledem die Ordnung gestört, die Disciplin verletzt, ergibt sich, dass nur mit Strafen der Trotz und die Unbotmässigkeit zu brechen, die Faulheit und Indolenz allein durch diese scharfen Zwangsmittel zu bannen sind, dann trete die Disciplinarstrafe, wenn auch mit weiser Beachtung, richtiger Abwägung und wenn nöthig gradueller Steigerung, in ihr Recht.

§ 2. *Wesen und Inhalt der Disciplinarstrafe im Strafvollzug.*

Die Disciplinarstrafe soll zwar nicht das Alpha und Omega, nicht die einzige und alleinige Remedur aller Verstösse, wohl aber die *ultima ratio* aller Strafzucht sein. Ja selbst kleine unabsichtliche Verstösse können im ersten Falle übersehen oder nur mit Ermahnung und Warnung (die übrigens schon der Disciplinarstrafe des Verweises nahestehen) bedacht werden; nur das Nothwendigste und Aeusserste ist im Wege der Disciplinarstrafe zu tilgen.<sup>19)</sup> Kommt es aber einmal zur Strafe, dann geschehe dies mit solcher Wucht und solchem Nachdruck, wie sie nur immer zulässig ist gegenüber der Verschuldung des Disciplinardelictes. Die demoralisirende Wirkung zu leichter und zu häufiger Strafen ist, was die öffentlich-rechtliche Strafe betrifft, zu bekannt und zu allgemein beklagt, als dass sie für die Disciplinarstrafe im Gefängnisse, wo dieses Verhältniss ein analoges ist, nochmals betont werden müsste.

---

<sup>18)</sup> Hoyns a. O.

<sup>19)</sup> Zugschwerdt, Vollzug, S. 350—351.

Dies führt consequenterweise zur Beantwortung der bereits oben aufgeworfenen Frage nach Zulässigkeit, Art und Beschaffenheit der Disciplinarstrafe und nach welchen Grundsätzen das System derselben gefügt sein soll. Besteht auch hierüber in der Gesetzgebung aller Culturstaaten, in der criminalistischen Theorie und Praxis eine gewisse Summe übereinstimmender Ansichten, so herrscht doch über einzelne Strafarten, ihre Zulässigkeit, über Details bei ihrem Vollzuge und über gewisse Grundsätze der Strafanwendung manche Meinungsverschiedenheit.<sup>19a)</sup> Einig ist man aber darüber, dass es möglich und unerlässlich ist, ein bestimmtes Disciplinarstrafensystem und gewisse Hauptgrundsätze der Strafanwendung aufzustellen als Basis und Richtschnur ein- für allemal. Dagegen wird von Fachmännern eine zu weitgehende Detaillirung der bezüglichen Disciplinurvorschriften perhorrescirt, ja, was z. B. verschiedene Strafanstalten mit nach nationalen und territorialen Verhältnissen verschiedenem Gefangenenmaterial betrifft, eine gewisse Decentralisation der Disciplinurvorschriften, wenn auch immerhin auf der Basis gemeinsamer, grundsätzlicher Regelung, empfohlen.<sup>20)</sup>

Für Art und Beschaffenheit der Disciplinarstrafen ist vor allem ihr Zweck von bestimmendem Einfluss: Sie sollen den Gefangenen beim Widerstande gegen die durch

---

<sup>19a)</sup> Siehe hierzu die Gutachten und Verhandlungen auf dem II. Internationalen Stockholmer Gefängniscongress: Stockholm, Congr. I, S. 244 ff. S. 563 ff., Rappports, S. 57—59; II. vgl. die Citate im Index s. v. „punitious disciplinaires“.

<sup>20)</sup> So meint Böhmer (Gfk. 27. S. 181 bis 182) mit Rücksicht auf den stark differirenden Charakter der Bevölkerung der deutschen Einzelstaaten, die einheitliche gesetzliche Regelung des Strafvollzuges werde weder gehindert noch geschädigt, wenn auch in den einzelnen Staaten die Disciplinarmittel verschieden seien: „Man belasse deshalb, was in den einzelnen Staaten in Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse für nothwendig erachtet, als bewährt erkannt worden ist und durch die fortgesetzte Uebung zu einer Summe von Erfahrungen geführt hat, die es vor Allem ermöglichen, dass der Beamte auch die erforderliche Sicherheit gewinnt, um die Disciplin erfolgreich handhaben zu können.“ Vgl. hierzu auch Stockholm, Congr. I, S. 244 ff, insbesondere S. 261 (Mazanti).

den Strafwang gesetzte Ordnung zwingen zum Gehorsam und Wohlverhalten im Wege der Abschreckung und Besserung. Da aber die Strafzucht selbst Zwang ist, so ist es, wie bereits oben constatirt wurde, nur ein natürliches Postulat, dass der specielle Strafwang der Disciplin über den im Strafvollzuge überhaupt liegenden hinausgehen muss.<sup>21)</sup> Daraus folgt, dass schon regelmässig, insbesondere aber in schweren Fällen, wie Sichart richtig betont, die Rücksicht gegen das Individuum zurücktreten und gegen dasselbe unnachsichtlich vorgegangen werden muss, selbst auf die Gefahr hin, dass dessen Gesundheit unter der strengen Massnahme Schaden leiden könne. Abgesehen von dieser durch das Wesen der Disciplin gegebenen Einschränkung muss im Uebrigen die Disciplinarstrafe in ihren Hauptzügen — wenn auch stets mit Rücksicht auf den besonderen Rechtskreis, für welchen sie besteht — ganz dieselben Eigenschaften an sich tragen, denselben Hauptbedingungen entsprechen, wie die öffentlich-rechtliche Strafe. Auch hier, im Disciplinarstrafensystem, ist jenes Strafmittel das geeignetste, welches den Interessenschutz der Disciplin „am sichersten, vollständigsten und zugleich am billigsten, d. h. durch möglichst geringe Rechtsgüterverletzung (gegenüber dem Sträfling) erreicht.“<sup>22)</sup>

Was im Allgemeinen über die Schmiegsamkeit (Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der verschiedenen Strafzwecke, aber auch hinsichtlich der Verschiedenheit des Charakters, der Neigungen und Gewohnheiten, wie der Bedürfnisse des zu Bestrafenden) und die Vereinbarkeit der Wirkung der Strafzwecke innerhalb desselben Strafmittels, ferner die Billigkeit und Vertretbarkeit derselben vorausgesetzt wird, müssen wir auch für die Disciplinarstrafen fordern. Dabei soll sie wirkliches und empfindliches Uebel sein, d. h. gleichmässig wirksam auf verschiedene Individualitäten und wiederum individuell wirk-

---

<sup>21)</sup> Krohne, S. 353.

<sup>22)</sup> v. Liszt, Lehrb., S. 252.

sam hinsichtlich der subjectiven Verschuldung, insbesondere steigerungsfähig (um auf die Dauer empfindlich zu bleiben), aber auch abschätzbar und verschiedenartig, dabei nicht unmoralisch (verschlechternd und entsittlichend), vielmehr geeignet sein, auf das Ehrgefühl, das häufig noch bei den verdorbensten Sträflingen vorhanden ist, auf deren Verstand und ruhige Ueberlegung zu wirken, ohne dass dabei der Haupt Gesichtspunkt, starren Trotz und freche Auflehnung zu brechen, ausser Acht käme.<sup>23)</sup> Bezüglich der Individualisirung aber, was Auswahl und Anwendung der Disciplinarstrafe im concreten Falle, abgesehen von der erst später (Abschnitt V, § 15) zu behandelnden Frage der Strafausmessung, betrifft, müssen (so weit nicht, wie unten Abschnitt II zu zeigen ist, schon die rechtliche Eintheilung und Unterscheidung je nach den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen etc. die nöthige Grundlage und Handhabe bildet) folgende Momente ins Auge gefasst werden:

1. Die Rücksichtnahme auf Art und Dauer der Freiheitsstrafe, in deren Vollzug die Disciplinarstrafe auszusprechen ist, so vor allem, ob sie während einer schweren (Kerker-, Zuchthaus-) oder leichteren Freiheitsstrafe (Gefängniss, Arrest), während einer langzeitigen oder kurzzeitigen Freiheitsstrafe, während Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft zu vollziehen ist.

2. Die Rücksichtnahme auf die in der Strafanstalt bestehenden Disciplinarklassen, und namentlich

3. auf die Natur der Verbrecher selbst, was ihre Scheidung in Gewohnheitsverbrecher und Unverbesserliche einerseits, Besserungsfähige, Gelegenheits- und Affectsverbrecher andererseits betrifft. Insbesondere ist aber, wie der Strafvollzug an Jugendlichen überhaupt, so die Disciplinarbehandlung derselben, Auswahl der Strafmittel und ihre Anwendung gegen Jugendliche einer ganz singulären, eingehenden Würdigung zu unterziehen.

---

<sup>23)</sup> Wirth a. O., S. 265, und im Allgemeinen: Berner, Lehrb., 16. Aufl. S. 177—178; Wahlberg H., Strafr. II, S. 437—438; Aschrott, S. 257; Ekert, H. Handb. II., S. 91.

Dass ferner die Disciplinarstrafen nicht dazu da sind, den Strafvollzug an sich zu verschärfen, dass diese Frage und die Gestaltung der Disciplinarstrafen völlig verschieden sind und trotz ihres mehrfach gleichen Inhaltes die Disciplinarmittel mit den hergebrachten Schärfungen der Freiheitsstrafen (S. z. B. das österr. St.-G.-B. von 1852) nichts gemein haben, bezweifelt heute wohl Niemand mehr; gleichwohl soll auch das Verhältniss der Strafschärfungen zu den Disciplinarstrafen des Näheren betrachtet werden.

Die damit zusammenhängende, namentlich in jüngster Zeit von der Internationalen Criminalistischen Vereinigung mit so vielem Eifer und wissenschaftlicher Energie erörterte Frage der intensiveren Gestaltung des Strafvollzuges an sich, muss demgemäss hier ausser Betracht bleiben. Sie hat mit der hier in Rede stehenden Erörterung der Disciplinarstrafen principiell und in erster Linie nichts gemein. Ob indirect, etwa durch Vermehrung der Verschärfungen der Disciplinarstrafen, auch der Strafvollzug als solcher intensiver würde, ist für die folgende Darstellung von secundärer Bedeutung.<sup>24)</sup>

Gegenstand der folgenden Darstellung sind also lediglich die zur Aufrechterhaltung der Disciplin in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen dienlichen Strafmittel, so wie sie heute rechtlich bestehen und sich bewährt haben und wie sie in Zukunft am besten und zweckmässigsten auszugestalten sind.

---

<sup>24)</sup> S. hierüber die citirte Schrift von Mittelstädt und ihre Gegenschriften (cit. bei v. Liszt, Lehrb., 5. Aufl., S. 252, und Gfk. 14. S. 251), ferner (in den Mittheilungen der Internat. Crim. Vereinigung, Jahrg. 1—4) die bezüglichen Verhandlungen in den allgemeinen Versammlungen der Internat. Crim. Vereinigung in Brüssel, Bern, Kristiania und in den Landesversammlungen der deutschen und schweizerischen Gruppen, sowie namentlich über die obige Frage selbst: Streng, Gfk. 21. S. 274 ff., insbesondere S. 283—284.

## II. ABSCHNITT.

---

### Uebersicht und Eintheilung der Disciplinarstrafen.

#### § 3. *Die Eintheilung des österreichischen Rechts. Disciplinarstrafen in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen.*

Eine Eintheilung der Disciplinarstrafen kann nach verschiedenen Gesichtspunkten gemacht werden. Nach österreichischem Rechte sind die Disciplinarstrafen formell unterschieden in solche, welche in Strafanstalten, und in solche, welche in Gerichtsgefängnissen zur Anwendung kommen. Die ersteren sind im § 4 der Min.-Vdg. vom 4. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 173, die letzteren in der Strafgerichtsinstruction (J. M. Vdg. vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165 § 90), ferner in der St. Pr. O. §§ 188 und 108 normirt.

Zum besseren Verständnisse der nichtösterreichischen Leser muss über den Strafvollzug in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen Folgendes bemerkt werden:

Neben dem System der Gemeinschaftshaft besteht auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1872 Einzelhaft. Doch überwiegt noch das erstere, da, trotzdem seit den letzten Jahrzehnten Zellenbauten mehrfach errichtet wurden, die vorhandenen Räumlichkeiten zur vollständigen Durchführung der Einzelhaft im Sinne des cit. Gesetzes noch nicht ausreichen. Auf Grund des letzteren sollen zeitliche Kerker- und Arreststrafen ganz in Einzelhaft vollzogen werden, wenn sie durch höchstens achtmonat-

liche Anhaltung in Einzelhaft verbüsst werden können, oder wenn das Urtheil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt, und der Verurtheilte Besserung erwarten lässt. In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate und nicht über drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden; doch findet dieselbe nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint. Bei Berechnung der Dauer der Strafzeit gelten hier, nachdem der Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft verbracht hat, je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Das System der Gemeinschaftshaft hingegen wird mit Anhaltung der Sträflinge in Gruppen von sechs bis dreissig zu gemeinsamer Arbeit durchgeführt, wobei auch dem Classificationssysteme (drei, bezw. zwei Disciplinarklassen) Rechnung getragen ist, und dieselben die übrige Zeit des Tages und der Nacht gemeinsam gehalten werden. Hierbei werden die Sträflinge ausser den täglichen Verrichtungen theils zu Handlanger-, theils zu Gewerbearbeiten innerhalb und unter gewissen Voraussetzungen auch ausserhalb des Hauses verwendet. Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherigen Bestrafungen und die Bildungsstufe der Sträflinge thunlichst Rücksicht genommen werden. Strafanstalten, welche ausschliesslich der Vollziehung der Einzelhaft dienen, gibt es in Oesterreich nicht, es haben vielmehr die im Uebrigen nach dem Systeme der Gemeinschaftshaft organisirten Anstalten zu Stein, Karthaus, Karlau, Pilsen, Prag und Marburg besondere Flügelbauten, welche für den Vollzug der Einzelhaft eingerichtet sind. Ausserdem bestehen noch zum Vollzuge der als Verschärfung der Kerker- und Arreststrafe, bezw. der als Disciplinarstrafe zu verhängenden Einzelhaft in den der Gemeinschaftshaft dienenden Anstalten besonders eingerichtete Zellen.



Nach § 405 der österreichischen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 haben Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden. Dies sind die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden 22 Männer- und Weiberstrafanstalten (letztere sind sechs). Niederere Freiheitsstrafen sind in der Regel bei demjenigen Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, zu vollziehen, und zwar in den Gefängenhäusern der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte (Gerichtsgefängnisse). Eine Ausnahme hiervon kann nur bezüglich solcher Sträflinge eintreten, welche, trotzdem sie eine längere als einjährige Strafe zu verbüssen haben, mit Bewilligung des Justizministeriums im Gerichtsgefängnisse belassen werden.<sup>25)</sup> Ferner bestehen noch Ausnahmen bezüglich der jugendlichen Sträflinge, welche auch bei einer Verurtheilung zu geringeren Freiheitsstrafen in bestimmte Strafanstalten abzugeben sind, dann bezüglich der zu einer Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurtheilten Sträflinge des Wiener Landesgerichtes, die in die Strafanstalt Göllersdorf kommen, insoferne dieselben nicht etwa als politische oder geistliche Sträflinge nach Suben, als jugendliche Sträflinge nach Stein, oder als Protestanten nach Garsten abzugeben sind.<sup>26)</sup> Endlich ist noch nach § 406 der Strafprocessordnung aus praktischen Gründen zulässig, dass bei Freiheitsstrafen unter einem Jahre, welche in Gerichtsgefängnissen überhaupt zu verbüssen sind, der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Ueberfüllung der Gefängnisse zur Ersparung übermässiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels bewilligen kann. Soll in diesem Falle die Vollstreckung ausserhalb des Sprengels des Gerichtshofes

---

<sup>25)</sup> J. M. E. v. 14. Februar 1885, Z. 2406.

<sup>26)</sup> J. M. E. v. 12. November 1874, Z. 15.554 und Leitmaier, S. 241.

zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

Auf Grund der oben cit. Vorschriften ergibt sich nun folgendes System der Disciplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen:

#### 1. Strafanstalten.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 173, § 4 bestimmt: Im Disciplinarwege können folgende Strafen verhängt werden: 1. Ein Verweis in der Stille oder vor anderen Häftlingen; 2. die Zuweisung einer unliebsamen schwereren oder einen kleineren Ueberverdienst abwerfenden Arbeit; 3. die zeitweilige Entziehung von den Häftlingen sonst eingeräumten Genüssen oder Gestattungen, als der Erlaubniss, einen Theil des Ueberverdienstes zur Besserung ihrer Subsistenz zu verwenden, mit ihren Angehörigen zu sprechen, oder an dieselben Briefe zu schreiben, die Ausschliessung vom gewöhnlichen Spaziergange oder von Arbeiten ausser der Anstalt etc. etc.; 4. Fasten; 5. Krumschliessen, (bezw. Fesselung); 6. hartes Lager; 7. Einzelhaft; 8. Dunkelhaft; 9. die Versetzung in eine andere Abtheilung (Classe) in jenen Anstalten, in welchen rücksichtlich der Verpflegung und Behandlung der Häftlinge mehrere Abtheilungen (Classes) bestehen; 10. die körperliche Züchtigung (abgeschafft mit Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, § 1). Gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Häftlinge kann die Verwaltung der Anstalt mit Anlegung von schwereren, von Spring- und Schliesseisen und Gurten, mit der Ankettung an die Erde oder Mauer, oder Anlegung der Zwangsjacke einschreiten. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist jedoch auf die Dauer der Nothwendigkeit zu beschränken. Insbesondere ist, wenn die Ankettung an die Erde oder Mauer auf mehr als acht Tage verhängt werden will, die Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft zu machen (vgl. hierzū auch § 4 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131).

2. Betreffend die Gerichtsgefängnisse enthält die Strafgerichts-Instruction (Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165) § 90 folgende Vorschrift: Verhaftete, welche sich widerspenstig oder beleidigend benehmen, andere aufreizen, durch unsittliche Reden, unanständige Geberden oder Stellungen, oder auf andere Art die Schamhaftigkeit verletzen, Mitgefängene, insbesondere Neuangekommene auf beschämende Weise behandeln, Einverständnisse mit anderen Verhafteten oder dritten Personen unterhalten, oder sonst die Ruhe oder Ordnung im Gefängnisse stören, können von dem Vorsteher des Gerichtes, bei den Untersuchungsgerichten von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung mit Anlegung der Eisen, mit Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft und einsamer Absperrung in dunkler Zelle unter den in den §§ 255, 256 und 257 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Beschränkungen bestraft werden. Eine weitere Unterscheidung der Disciplinarstrafen für Strafgefängene einerseits, und Untersuchungsgefängene andererseits, ist für die österreichischen Gerichtsgefängnisse nicht gemacht (betr. die Fesselung der letzteren: St. Pr. O. § 188), jedoch enthalten die einzelnen H. O. derselben auf Grund dieser generellen Normirung ein detaillirtes Disc. System (S. z. B. H. O. f. d. Gefängnis des Ldg. Wien § 38, Czernowitz § 39—40).

Das Disciplinarstrafensystem in den österreichischen Militärgefängnissen ist dem der Civilstrafanstalten im Wesentlichen gleich; als eigene Strafart kommt hier noch das Anbinden hinzu, welches bis zur Dauer von drei Stunden zulässig ist, und wobei der Sträfling auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Weise in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand (Säule) gelehnt, dergestalt gefesselt wird, dass er sich weder setzen noch niederlegen kann. (Circularv. d. des Reichs-Kriegs-Min. vom 10. October 1877, Z. 3769, §§ 55 und 58, Dienstreglement für das k. u. k. Heer, § 89.)

3. Der Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen über den Vollzug der von den Gerichten verhängten Frei-

heitsstrafen getroffen werden (Beilage 210 zu den stenographischen Protocollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891) bestimmt § 29: Im Disciplinarwege können als Strafen verhängt werden: 1. Der Verweis in Anwesenheit oder ohne Beisein anderer Sträflinge; 2. die Zuweisung einer unliebsamen Arbeit; 3. die zeitweilige Entziehung von den Sträflingen sonst eingeräumten Genüssen und Begünstigungen; 4. die gänzliche oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten zwei Monaten gutgeschriebenen Betrages zu Gunsten des Sträflingsunterstützungsfondes; 5. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe, oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfters als zweimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf; 6. hartes Lager auf Brettern, welches nur zweimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf; 7. einsame Anhaltung in einer Correctionszelle, welche ununterbrochen nicht länger als 14 Tage und dann erst nach einem Zeitraume von einer Woche stattfinden darf; 8. einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht länger als drei Tage und dann erst nach einem Zeitraume von einer Woche stattfinden darf; 9. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als einen Monat und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf; 10. enge Fesselung (am Ring), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden einstündige Unterbrechung einzutreten. Gegen die zur Strafe des Staatsgefängnisses Verurtheilten kann als Disciplinarstrafe nur verhängt werden: 1. Beschränkung des Aufenthaltes auf die dem Sträflinge zugewiesene Zelle, wobei dem Sträflinge eine bestimmte Zeit für den Spaziergang gewahrt bleiben muss; 2. Einschränkung im Empfange von Besuchen; 3. Einschränkung in der sonst gestatteten Correspondenz

nach aussen. Die Strafe kann höchstens auf die Zeitdauer einer Woche verhängt werden.

§ 4. *Andere Eintheilungen der Disciplinarstrafen.*

Ihrem Inhalte nach lassen sich die Disciplinarstrafen eintheilen in solche, welche eine Entziehung bezw. Beschränkung gesetzlicher oder hausordnungsmässiger Rechte und Vergünstigungen enthalten (privative) und solche, welche sich als Verschärfungen der Freiheitsstrafe darstellen (afflictive).<sup>27)</sup> So bestechend indess eine derartige Eintheilung für Freunde scholastischer Distinctionen ist, so wenig genügend und haltbar erscheint sie, wenn man Natur und Wirkung sämmtlicher Disciplinarstrafmittel im Einzelnen betrachtet. Denn im Grunde genommen, wirkt fast jedes derselben privativ und afflictiv zugleich, zumal alle diejenigen Disciplinarmittel, welche einen Entziehungszwang enthalten, auch gleichzeitig dem Bestraften gegenüber als eine physische, zum Mindesten aber als psychische Pein wirken, wie sie ihm jede zwangsweise Entsagung naturgemäss bereiten muss. Dies tritt namentlich, z. B. beim Fasten einerseits, bei Entziehung von Nebengenüssen und Vergünstigungen andererseits, deutlich hervor. Der beste Beweis für die Unhaltbarkeit der Distinction Krohne's ist aber, dass derselbe die nämlichen Disciplinarmittel unter beiden Kategorien auführt, so z. B. Entziehung des Bettlagers, des Lichtes, Schmälerung der Kost. Unter solchen Umständen kann auf diese Eintheilung, für welche überhaupt ein Bedürfniss nicht vorliegt, verzichtet werden.

Von ganz anderer Bedeutung jedoch wird eine Eintheilung der Disciplinarmittel sich darstellen, welche darnach abgestuft ist, ob diese während der Zuchthaus-, der Gefängnis- (und Haft-) Strafe, beziehungsweise Kerker- oder Arreststrafe, in Strafanstalten oder Gerichtsgefängnissen, bei längerer oder kürzerer Freiheitsstrafe, in

---

<sup>27)</sup> So Krohne, S. 353.

Gemeinschaftshaft oder in Einzel-(Zellen-)haft, ferner ob sie gegen erwachsene oder gegen jugendliche Sträflinge zur Anwendung kommen. Wenn die Gesetzgebung, je nach der Anstalt, in welcher die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, intensiv und extensiv verschiedene Disciplinarstrafen aufstellt, so ist damit zugleich auch die erstere Eintheilung, nämlich die nach der Freiheitsstrafart, am besten und zutreffendsten markirt; denn es ist bekannt, dass in Oesterreich, wie in Deutschland der Vollzug der Kerker-(Zuchthaus-)strafe und Arrest-(Gefängniss-, Haft-)strafe im Strafvollzuge selbst leider allzusehr in einander fließen, dass in Oesterreich der gesetzliche Unterschied von schwerem und einfachem Kerker, schwerem und einfachem Arrest, praktisch so gut wie nicht mehr existirt, während von Fachkreisen im Deutschen Reiche die Klage nicht verstummt, dass Zuchthaus und Gefängniss, so streng sie scheinbar gesetzlich unterschieden werden, im Strafvollzuge der deutschen Einzelstaaten kaum mehr von einander sich abheben, ganz abgesehen von dem Umstande, dass der eine Staat z. B. die Zuchthausstrafe im Zellengefängnisse vollzieht, während der andere in denselben lediglich Gefängnisstrafen abbüssen lässt. Am meisten in die Augen fallend und nach aussen markirt ist denn auch wirklich in Oesterreich, wie auch in den meisten deutschen Staaten der Unterschied, ob eine Freiheitsstrafe im Gerichtsgefängnisse oder in der Strafanstalt (Zuchthaus, Zellengefängniss u. a. m.) vollzogen wird. Für beide rechtlich streng geschiedenen Modalitäten des Strafvollzuges sind, wie oben schon dargestellt wurde, die Disciplinarstrafen besonders normirt, und wenn die österreichische St. G. I. v. 1854 auch im Ganzen gleiche Strafmittel, wie die Vdg. v. 4. Juli 1860 aufzählt, so ist doch bezüglich des Umfanges, wie der Intensität beider Kategorien schon aus dem Geiste der cit. Bestimmungen abzuleiten, dass für Strafanstalten ein weiterer Rahmen der disciplinären Behandlung gezogen wird, während auch immerhin die Zahl der zu Verfügung stehenden Disciplinarmittel in den Straf-

anstalten eine grössere ist und einzelne Disciplinarstrafen, darunter freilich sonderbarer Weise die leichteren (in der Vdg. v. 4. Juli 1860, § 4 Z. 1—3 aufgezählt), aber auch die schwersten Zwangsmittel, wie Ankettung und Zwangsjacke, im Disciplinarsysteme der Gerichtsgefängnisse überhaupt fehlen. Uebrigens ist, wie die obige Aufzählung ergibt, die Normirung der Disciplinarstrafen für Gerichtsgefängnisse nach der St. G. I. § 90 — abgesehen von § 188 Strafprocessordnung, betreffend die Fesselung des Untersuchungsgefangenen — eine sehr allgemeine, mehr in Bausch und Bogen aufgestellte, demgegenüber detaillirtere Vorschriften, insbesondere auch was die leichteren, in der Strafgerichtsinstruction nicht enthaltenen Disciplinarstrafen betrifft, in den Hausordnungen der einzelnen Gerichtsgefängnisse sich finden.<sup>28)</sup> Besser und bestimmter ist dies Verhältniss allerdings in den Bestimmungen der meisten deutschen Staaten geregelt (so in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen etc.), wo die Normen für Gerichtsgefängnisse im Vergleich zu denen für Zuchthäuser mehrfach mildere Strafbestimmungen aufweisen und die schweren Disciplinarstrafen, wie körperliche Züchtigung, Lattenarrest, Zwangsstuhl, in das Disciplinarstrafensystem der Gerichtsgefängnisse überhaupt nicht aufgenommen sind.

Mit dieser Unterscheidung ist übrigens auch diejenige, welche längere oder kürzere Freiheitsstrafen zum Ausgangspunkte nimmt, mit eingeschlossen, da in der Regel sowohl in Oesterreich, wie im Auslande, in den Gerichtsgefängnissen nur kürzere und leichtere Freiheitsstrafen, (kürzere Kerkerstrafen und Arreststrafen, bezw. Gefängniss und Haft) verbüsst werden. Da jedoch unter allen Umständen lediglich der Zweck der Disciplin und die Rücksicht auf die eigenartige Beschaffenheit der Bevölkerung der Strafanstalten massgebend ist für Auswahl

---

<sup>28)</sup> Vgl. auch Leitmaier, S. 281—282 und die oben als Beispiele cit H. O. Wien u. Czernowitz.

und Schwere der Disciplinarstrafen, während für die Anwendung derselben das disciplinwidrige Verhalten des Gefangenen und seine Individualität in Frage kommt, so folgt hieraus, dass nicht ohneweiters die Disciplinarstrafen mit der im Vollzuge stehenden Hauptstrafe in Beziehung zu bringen oder gar der Disciplinarstrafe der Charakter einer Schärfung der criminellen Hauptstrafe beizulegen und diese im Wege der Disciplinarstrafen zu graduiren, zulässig ist. Seitens der Praxis wird nun vielfach gerade in den deutschen Staaten als Missstand beklagt, dass, abgesehen von der Prügel- und Lattenstrafe, Zuchthaus- und Gefängnissgefangene fast genau denselben Disciplinarstrafen unterliegen, wodurch der beim Strafvollzuge schon an und für sich geringe Unterschied zwischen diesen beiden Hauptstrafen noch mehr verwischt wird.<sup>29)</sup> Principiell müsste allerdings die Verfehlung des Zuchthaussträflings gegen die Hausordnung nicht blos mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als solcher strenger und unnachsichtiger im Einzelfalle geahndet werden, als die Verfehlung des Gefängniss- und Haftsträflings, ja es müssten gegen erstere überhaupt strengere Disciplinarstrafen zulässig sein, welche mithelfen, den Strafwang des Zuchthauses zu charakterisiren.<sup>30)</sup> Allein dagegen muss vor Allem betont werden, dass ein Theil der Gefängnisssträflinge genau so schlecht ist, wie die Zuchthausgefangenen und dass also auch gegen jene gleich harte Strafarten anwenden zu können, die Möglichkeit gegeben werden muss, insbesondere, was Auflehnung gegen die Hausordnung und Widersetzlichkeit betrifft. Aus diesem Grunde schon muss darauf gesehen werden, dass der Rahmen der zulässigen Disciplinarstrafen für Gefängniss- und Haftsträflinge nicht in einer Weise beengt werde, welche die Aufrechthaltung der Disciplin und die Unterwerfung unter den Strafwang nicht mehr ermöglichte oder doch erschwerte. Es wird sich deshalb empfehlen,

<sup>29)</sup> Regitz, Jahrb. IV. S. 55.

<sup>30)</sup> Wirth a. O., S. 262.



unter Belassung aller, oder doch der meisten Disciplinarstrafarten für beide Kategorien von Gefangenen die Dauer, bezw. Intensität derselben in den Zuchthäusern (in Oesterreich also in den Strafanstalten) zu erhöhen und in den Gefängnissen zu verringern. Unter allen Umständen ist also hier massgebend nicht die Verschiedenheit der Strafarten an sich, sondern lediglich die Frage, ob die Eigenart der Sträflinge der Gerichtsgefängnisse überhaupt eine entsprechende Minderung der Disciplinarstrafen zulässt, so dass trotz derselben die Disciplin jedenfalls aufrecht erhalten werden kann.<sup>31)</sup> Diess wird namentlich betreffs der Untersuchungsgefangenen in Betracht kommen müssen,<sup>32)</sup> für welche jedoch die österreichische St. G. I. in dieser Hinsicht, wie schon oben erwähnt, keine besonderen Bestimmungen enthält.

Dagegen gewinnt die Frage der Unterscheidung der Disciplinarmittel je nach dem Strafvollzuge in Gemeinschaftshaft oder in Einzel(Zellen-)haft eine erhöhte Bedeutung, da es kaum bezweifelt werden kann, dass das System, nach welchem die Anstalt erbaut ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Begehung von Disciplinardelicten ausübt. Die Erfahrung zeigt, dass gut und übersichtlich erbaute Zellengefängnisse nicht nur die Handhabung der Disciplin selbst ungemein erleichtern, sondern geradezu eine grosse Zahl der Uebertretungen der Hausordnung fast unmöglich machen, während Anstalten mit vorwiegender Gemeinschaftshaft, häufig in den Gebäuden alter Klöster und Schlösser eingerichtet, in dieser Beziehung wesentlich ungünstiger gestellt sind, weil sich die Gelegenheit und Veranlassung zu Verstössen gegen die Disciplin hier allzu leicht bietet.<sup>33)</sup> So erklärt Streng<sup>34)</sup> unumwunden als einen unbestreitbaren Vorzug der Einzelhaft die leichte und sichere Handhabung der Disciplin. Gibt doch schon das fortwährende Zusammensein der

<sup>31)</sup> Wirth a. O., S. 262—263, Böhmer, Gfk. 27. S. 181.

<sup>32)</sup> Vgl. hierzu namentlich Stockholm, Congr., S. 244, ff.

<sup>33)</sup> Regitz a. O., S. 58—59.

<sup>34)</sup> Nürnberg, S. 105.

Gefangenen vielfachen Anlass zu schlechtem Verhalten, welches von der „Durchsteckerei“, dem unerlaubten Handel mit Lebens- und Genussmitteln, zu häufig vorkommenden Zwistigkeiten unter Sträflingen selbst, zu den daraus entspringenden gegenseitigen gehässigen Anklagen und weiter zu Aufreizungen und Ermunterungen, zur Ablehnung und Widersetzung, ja zu geheimen Verbindungen und Comploten, und den damit geplanten grösseren und gefährlichen Excessen (Meutereien), verbunden mit Fluchtversuchen fortschreitet. Nicht nur, dass bei Einzelhaft gerade hierzu jede Möglichkeit fehlt, beschränkt sich der Einzelhaft gegenüber die Handhabung der Disciplin mit seltenen Ausnahmen auf vereinzelte Verstösse gegen die Hausordnung, welche in den meisten Fällen durch die dienstlichen Meldungen des Aufsichtspersonals sofort klar gestellt werden, während in Gemeinschaftshaft dadurch zumeist zeitraubende und weitwendige Untersuchungen erfordert werden nebst der Nothwendigkeit, jedes Disciplinardelict überhaupt wegen der abschreckenden Wirkung gegenüber den anderen Sträflingen unnachsichtlich und möglichst strenge zu strafen.<sup>35)</sup> Gerade diese Nothwendigkeit entfällt bei der Einzelhaft, da hier von Disciplinarstrafen bei leichteren Fällen oft Umgang genommen werden kann, und wenn unbedingt nöthig, gewöhnlich die einfacheren Grade genügen.<sup>36)</sup> Wie zutreffend und praktisch richtig dies ist, beweist das so sehr vereinfachte Disciplinarsystem des Zellengefängnisses Nürnberg und der belgischen Zellengefängnisse. In Nürnberg ist zulässig: Verweis, Einzug des Arbeitsverdienstes, Schmälerung der Kost, einfacher und geschärfter Arrest, einfacher und geschärfter Dunkelarrest, Anlegung von Fesseln. In Belgien: Entziehung der Lectüre, der Bewegung im Freien, der Correspondenz und gewisser Vergünstigungen, ferner Entziehung der gewöhnlichen Kost und der Ersatz derselben durch Wasser und Brot, Einschluss in eine Strafzelle

<sup>35)</sup> Zugschwerdt, Vollzug, S. 355. Streng a. O.

<sup>36)</sup> Starke, S. 148, Berden, Stockholm, Congr. I, S. 250.

ohne oder mit Verdunkelung derselben, ohne oder mit Fasten, endlich Entziehung der Arbeit. Letzteres Strafmittel fehlt in Nürnberg, obwohl es vielfach von Praktikern als Disciplinarstrafe gerade für die Zellengefängnisse empfohlen wird (vgl. hierüber unten Abschn. III § 5). Die Erfahrung zeigt übrigens auch, dass thatsächlich als ein besonderer Vorzug der Zellengefängnisse die geringere Zahl der erkannten Disciplinarstrafen hervortritt; schon Fueßlin <sup>37)</sup> constatirt für das Zellengefängnis in Bruchsal namentlich die äussere und innere Ordnung, Stimmung und Betragen der Gefangenen, insbesondere im Vergleiche mit dem Durchschnitt der jährlich ausgewiesenen Disciplinarstrafen in den nach dem Systeme der Gemeinschaftshaft eingerichteten Strafanstalten und bemerkt weiter, was die Strafarten betrifft, es seien Verweis in der Zelle oder vor der Beamtenconferenz, ein Tag Hungerkost oder Dunkelarrest, wenn nothwendig auf mehrere Tage gesteigert, die gewöhnlich als ausreichend befundenen Disc. Mittel, während der Zwangsstuhl nur bei öfters stattgehabter Bestrafung eines Gefangenen oder bei schwereren Disc. Vergehen angewendet wird. In den meisten Fällen genügen jedoch, wie Fuesslin meint, schon einfache und leichte einmalige Disc. Strafen, bezw. Verweise, um die Gefangenen zur Einsicht zu bringen und sie für ihre ganze Haftzeit in Ordnung zu erhalten.

Als einziger Vortheil für die Disciplin in der Gemeinschaftshaft, dessen die Einzelhaft ermangelt, liesse sich die Mitwirkung der Sträflinge selbst zur Erhaltung der Ordnung denken. Allein wenn man auch nicht sofort an die Ausartung dieses namentlich durch die „Aufpasser“ berüchtigt gewordenen Systems (wie es namentlich seinerzeit Obermaier in München durchgeführt hatte) sich erinnert, so wird doch im concreten Falle der Werth dieser „Mitwirkung“ oft sehr gering und häufig illusorisch sein, vorausgesetzt, dass die amtlichen Aufsichtsorgane in genügender Zahl vorhanden sind und ihre Pflicht thun. <sup>38)</sup>

<sup>37)</sup> Die Einzelhaft, 146 ff.

<sup>38)</sup> Zugschwerdt a. O.

Ob aus allen diesen Gründen eine rechtliche Scheidung der Disc. Strafen für Gemeinschafts- und Einzelhaft von vorneherein geboten ist, bestimmt sich allein nach der im betreffenden Staate bestehenden Einrichtung, ob nämlich besondere Zellengefängnisse, getrennt von den übrigen für Gemeinschaftshaft organisirten Anstalten vorhanden sind oder nicht. Im ersteren Falle empfiehlt sich eine gesonderte Normirung der Disc. Strafen etwa nach belgischem Muster, im letzteren Falle, wo Einer Direction — wie in Oesterreich und betreffs der Gerichtsgefängnisse wohl allenthalben — eine zum Theil für Zellenhaft, zum Theil für Gemeinschaftshaft eingerichtete Anstalt untersteht, ist eine Sonderung der Disc. Strafen unthunlich und unpraktisch. Die Auswahl derselben für jedes Haftsystem muss der Einsicht und dem Ermessen der Direction überlassen bleiben, wobei das Bedürfniss nach Anwendung leichterer Disc. Strafen für das Zellen-system im Wege richtiger Auswahl aus den gesetzlich, bezw. hausordnungsmässig überhaupt zulässigen Strafen befriedigt werden kann.

Zwei Kategorien von Anstalten erfordern indess mit Rücksicht auf das in denselben detinirte Gefangenematerial unter allen Umständen singuläre Regelung der Disciplin, das sind die Straf- und Erziehungsanstalten für Jugendliche und die Besserungs-(Zwangsarbeits-)Anstalten. (Hiervon unten, Abschn. III § 8—9.)

Dagegen ist eine gesetzliche Unterscheidung der Disc. Strafen je nach ihrer Anwendung gegen Gewohnheitsverbrecher und Unverbesserliche, gegen Gelegenheitsverbrecher und Besserungsfähige gleichfalls von vorneherein mit Rücksicht auf den dermalen noch allorts bestehenden Strafvollzug heute noch nicht durchführbar; es wäre dies erst dann möglich, wenn einmal im Sinne der modernen criminalpolitischen Vorschläge der Strafvollzug selbst in dieser Richtung gegliedert wäre. Vorerst kommt nur das bestehende Classificationssystem dieser heute principiell allerdings nicht ablehnbaren Forderung einigermaßen entgegen. Die bezüglichen

Grundsätze können deshalb nur im Zusammenhang mit der Stellung des Classificationssystemes zu den Disc. Strafen (Abschn. III § 6) erörtert werden, ferner auf Grund des geltenden Disc. Rechtes in der Lehre von der Anwendung und Ausmessung der Disc. Strafen (Abschn. V § 15).

Endlich sind noch für die Disc. Behandlung der zu Culturarbeiten ausserhalb der Strafanstalten verwendeten detachirten Sträflingsabtheilungen gleichfalls besondere Vorschriften erforderlich, welche in einem Anhang zur H. O. für die detachirten Sträflingsabtheilungen der Strafanstalt Graz und einer Dienstinstruction für das diesen beigegebene Gefangenaufsichtspersonal (beide genehmigt durch J. M. E. v. 8. Juni 1887, Z. 10.031) enthalten sind. Die Verwendung von Sträflingen zu Culturarbeiten in grösseren Abtheilungen ist in Oesterreich seit dem Jahre 1886 eingeführt und bewährt sich vollkommen.<sup>38a)</sup> Nach § 44 des cit. Anhanges der H. O. für Graz bleiben auch für diese exponirten Sträflingsabtheilungen die in der H. O. festgesetzten Strafbestimmungen in Kraft. Ausserdem ist die Rückescortirung eines Sträflings in die Strafanstalt im Disc. Wege zu verfügen wegen grober Widersede, Trotz oder Widerstand gegen das Aufsichtspersonal, Arbeitsverweigerung, böswilligem Verderben oder Zerstören von Arbeitsstoffen, Kleidern oder anderen Gegenständen, Fluchtversuch u. dgl. Da die Verwendung zu solchen Arbeiten ausserhalb der Anstalt als besondere Vergünstigung betrachtet und von den Sträflingen auch als solche empfunden wird, liegt in dieser Rückversetzung an sich schon eine empfindliche Strafe, von welcher jedoch nach der Vorschrift nur in den bezeichneten schweren Fällen Gebrauch gemacht werden soll. Dagegen ist die Disc. Gewalt des Abtheilungscommandanten immerhin nur eine beschränkte, im Vergleiche mit der des Anstaltsvorstehers selbst. Die Disc. Strafen, welche der Abtheilungscommandant über die Sträflinge verhängen darf, sind:

---

<sup>38a)</sup> Das Nähere hierüber s. Leitmaier, S. 734 ff., und Markovich, Allg. Oesterr. Ger.-Ztg. 1893, Nr. 16, S. 129—130.

Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen, Entziehung der Weinzulage auf bestimmte Zeit, zeitliche Entziehung von Nebengenüssen oder andern Begünstigungen und zeitliche Herabsetzung der besonderen Entlohnung während der Culturarbeiten bis auf die Hälfte. Zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder bei Toben und Schreien darf auch Fesselung angewendet werden. Uebertretungen der Sträflinge, welche eine strengere Ahndung erheischen, als solche vom Abtheilungscommandanten verhängt werden dürfen, ziehen in der Regel die Rücktransportirung des betreffenden Sträflings in die Strafanstalt und Disciplinirung in letzterer nach sich.

---

### III. ABSCHNITT.

---

#### Bedeutung und Wirksamkeit der Disciplinarstrafen in rechtsvergleichender Darstellung.

##### *§ 5. Die einzelnen Disciplinarstrafen nach ihrer Bedeutung und Wirksamkeit bei Gemeinschaftshaft und Einzelhaft.*

Die Betrachtung des Inhaltes der in den österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen bestehenden Disc. Strafen ergibt auch vom Standpunkte der Rechtsvergleichung in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen auswärtiger Staaten das Bild einer wenigstens in den Hauptzügen gleichen Ordnung, wenngleich sich im Einzelnen, was Auswahl der Strafmittel, Intensität und Strafgrößen betrifft, Unterschiede und Abweichungen zeigen.

1. Als niederste Disc. Strafe gilt in der Vdg. v. 4. Juli 1860 § 4, in den H. O. der Gerichtsgef. (s. z. B. Wien § 38, Czernowitz § 40 Z. 1) und im österr. St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 1 der Verweis, ebenso auch fast durchweg in den ausländischen Bestimmungen, mit Ausnahme von England und Preussen (letzteres jedoch nur, was die Zuchthäuser betrifft), wozu in Ungarn als niederstes, dem Verweise vorangehendes Strafmittel noch die Ermahnung oder Verwarnung kommt.

Mit Ernst und Würde angewendet, hat der Verweis zweifellos als leichtestes und niederstes Strafmittel einen nicht zu unterschätzenden Werth, namentlich gegenüber minder verderbten Sträflingen, bei geringfügigen und erstmaligen Uebertretungen der Hausordnung, welche nur aus Leichtsinn, Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit begangen

sind. Hierbei kommt es noch besonders zu statten, dass der Verweis in zwei Abstufungen, nämlich „in der Stille oder vor anderen Sträflingen“ verhängt werden kann (Vdg. vom 4. Juli 1860 § 4 Z. 1, und österr. St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 1). Die Directionen der Männerstrafanstalt Gradiska und der Weiberstrafanstalt Vigaun erklären ausdrücklich den Verweis nebst anderen leichten Disc. Strafen „bei besseren Sträflingen als ausreichend.“<sup>39)</sup>

2. Die in Oesterreich sowohl für Strafanstalten, wie Gerichtsgefängnisse zulässige Zuweisung einer unliebsamen, schwereren oder kleineren Uebersverdienst abwerfenden Arbeit (s. auch St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 2) findet sich in dieser Form im ausländischen Rechte nicht; nur Belgien kennt für die Einzelhaft die Entziehung der Arbeit, ebenso Preussen, was die Gefängnis- und Haftsträf-linge betrifft, desgleichen deutscher St. V. Entw. 1879 und Entw. Sichert für die Einzelhaft. Dies Disc. Mittel kann namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsordnung von guter Wirkung sein und die Zuweisung einer minder einträglichen Arbeit wird sich ganz besonders bei Disc. Vergehen solcher Gefangener als wirksames Disc. Mittel erweisen, welche sichtlich nur darauf ausgehen, recht viel zu verdienen, so dass unter diesem Streben ihre ganze sittliche Haltung in Gefahr kommt. Aus der Praxis der österr. Strafanstalten bestätigen die Directionen von Stein, Gradiska, Repy (letzteres Weiberstrafanstalt), dass als eines der empfindlichsten Disc. Mittel die Zuweisung unliebsamer und minder einträglicher Arbeit sich darstellt.

Zweifellos würde sich auch nach dem Muster der cit. ~~ausländischen~~ Bestimmungen die Einführung der Entziehung der Arbeit als Disc. Mittel empfehlen; denn diese ist wie kein anderes derselben geeignet, die Widersetzlichkeit der Trägen zu brechen und ihnen ihre eigene Trägheit zuwider zu machen, zumal, wenn ihnen zu gleicher Zeit die Lectüre entzogen wird.<sup>40)</sup> Will ein

<sup>39)</sup> Vgl. auch Zugschwerdt, Vollzug, S. 351.

<sup>40)</sup> Langreuter, Gfk. 13, S. 115.



Gefangener absolut nicht arbeiten, so mag er auch die Schwere des Gesetzes fühlen und eventuell auch schwereren Disc. Strafen unterworfen werden; aber durch die Entziehung der Arbeit kann man oft dem Gefangenen den Segen der Arbeit begreiflich machen und ihm den Werth derselben zu Gemüth führen.<sup>41)</sup> Auch Starke<sup>42)</sup> erklärt die Entziehung der Arbeit als eine Disc. Strafe, deren pädagogischer Werth nicht hoch genug anzuschlagen ist. Es lässt sich übrigens dieses Disc. Mittel sowohl bei Gemeinschaftshaft wie bei Zellenhaft anwenden, bei ersterer natürlich unter der Voraussetzung, dass der Gefangene zu diesem Zwecke isolirt würde, also eventuell in Verbindung mit der Correctionszelle, welche letztere überhaupt durch Entziehung der Arbeit verschärft werden kann. (Hiervon unten Z. 8).

3. Die theilweise Entziehung von Nebengenüssen und anderen Begünstigungen (der Disposition über den Arbeitsverdienst behufs Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln, der Erlaubniss, Besuche zu empfangen, Briefe zu schreiben und zu empfangen, des gewöhnlichen Spazierganges, der Lectüre), wie sie in § 4 Z. 3 der Vdg. v. 4. Juli 1860, den H. O. der Gerichtshof. und St. V. Entw. § 29 Z. 3, normirt ist, erscheint gleichfalls allenthalben und zwar wesentlich in derselben Gestaltung in den Disc. Bestimmungen des ausländischen Rechtes. Bemerkenswerth ist hier noch die zwar nicht in der Vdg. v. 4. Juli 1860, wohl aber in den H. O. sämtlicher österr. Strafanstalten enthaltene Bestimmung, dass mit der Strafe der Corrections- und Dunkelhaft stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, der Begünstigung des Absendens und Empfanges von Briefen, des Empfanges von auswärtigen Besuchen, sowie die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergang verbunden ist.<sup>43)</sup> Dies erscheint ganz naturgemäss und der Bedeutung der Corrections- und Dunkelhaft entsprechend. Im Uebrigen bietet dieses

<sup>41)</sup> Ekert a. O., S. 150.

<sup>42)</sup> Belgien, S. 147.

<sup>43)</sup> Citat der betreffenden H. O. s. Leitmaier S. 651, n. 1.

Strafmittel schon durch die grosse Manchfaltigkeit, welche bei seiner Anwendung ermöglicht ist, erhebliche Vortheile, zumal hier je nach der Lage des Einzelfalles eine Entziehung gewählt werden kann, welche dem Betroffenen besonders fühlbar ist und von demselben als ein wirkliches Uebel empfunden wird, insbesondere, wenn ein Missbrauch der betreffenden Vergünstigung stattgefunden hat. Ihr Werth besteht namentlich darin, dass sie äusserst günstig auf die ruhige Ueberlegung und die Entschliessung des Gefangenen einwirkt, keine Gefahr der Schädigung der Gesundheit und nicht die Aufregung hervorbringt, wie rein afflictive Disc. Mittel. Durch solche Entziehungen wird dem Gefangenen eindringlicher als durch andere Disc. Strafen vor Augen geführt, dass seine ganze Lage in der Anstalt von seinem eigenen Verhalten abhängig und seine Unterwerfung unter die bestehende Ordnung eine Nothwendigkeit ist.<sup>44)</sup> Namentlich bei der Zellenhaft wird die Entziehung der Lectüre und der Erlaubniss, Briefe zu schreiben, sowie die Ausschliessung der Besuche von besonderer Wirkung sein. Die Dauer dieser Entziehungen ist nur im Allgemeinen durch die Vdg. v. 4. Juli 1860 als eine „zeitweilige“ bezeichnet, sonst aber nicht näher normirt. Sie richtet sich nach der Grösse des Disc. Vergehens, aber auch nach dem Charakter der Strafart (einfacher — schwerer Kerker, bezw. Arrest oder Zuchthaus bezw. Gefängniss), bei welcher sie zum Vollzuge gelangt. Von den Directionen der österr. Strafanstalten erklären Suben, Vigaun (Weiberstrafanstalt), Wisnicz, Pilsen und Stein die Entziehung der Nebengenüsse, namentlich des Briefschreibens und der Besuche als besonders wirksam; Gradiska hält sie sogar bei besseren Sträflingen für ausreichend.

4. Dagegen ist die in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Oldenburg bestehende Disc. Strafe der gänzlichen oder theilweisen Entziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste nur in den Hausordnungen

---

<sup>44)</sup> Aschrott, S. 260; Wirth, Gfk. 21. S. 269.

der Männerstrafanstalten Prag und Marburg aufgenommen, durch eine allgemeine Bestimmung jedoch nicht verfügt (wohl aber im St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 4). Italien kennt nur eine Herabsetzung des Antheiles am Arbeitsertrage durch Anrechnung von Strafpunkten („punto di demerito“) als Straffolge bei Verurtheilung zu den verschiedenen Arten von Arrestzelle, Dunkelzelle etc. (s. unten § 6); ähnlich Frankreich (maisons centrales) bei schlechter Führung des Sträflings, Minderung des Arbeitsertrages um ein Zehntel. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieses Strafmittel, richtig angewendet, sehr wirksam sein kann, und wäre nur zu wünschen, dass dasselbe, wie im St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 4, vorgesehen, allgemein eingeführt wird; es wird sich namentlich bewähren bei Faulheit, Verderben von Arbeitsmaterial, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Strafen. Nur bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen wird demselben nothwendig eine Schranke zu setzen sein, da man sonst dem Gefangenen die Mittel zur Reise und zum weiteren Fortkommen zu sehr schmälern und oft gezwungen sein würde, demnächst in der Form von Reise-geld den durch diese Disc. Strafe bewirkten Ausfall wieder ersetzen zu müssen.<sup>45)</sup>

5. Die Strafe des Fastens besteht nach § 6 Vdg. vom 4. Juli 1860 in der Beschränkung des Häftlings auf Wasser und Brot, welche jedoch nicht über dreimal in der Woche und nur an unterbrochenen Tagen stattfinden kann. Auch darf den Sträflingen an Fasttagen keine Morgensuppe verabreicht werden, und sind Nebengenusse an solchen Tagen unbedingt unzulässig.<sup>45a)</sup> Ferner ist noch auf Grund der H. O. der meisten Männerstrafanstalten (mit Ausnahme von Lemberg, Stanislau, Capo d'Istria, Wisnicz und Gradisca) als eigene Disc. Strafe die Entziehung der Morgensuppe zulässig. Ein Vergleich mit den bezüglichen Bestimmungen der auswärtigen Staaten weist nun hier

<sup>45)</sup> Regitz, Jahrb. IV. S. 53.

<sup>45a)</sup> J. M. E. v. 25. Oct. 1870, Z. 12514; betreffs der Brotration an solchen Fasttagen, bezw. deren Erhöhung, vgl. J. M. E. v. 7. Oct. 1875, Z. 13498.

allerdings eine weitgehende Verschiedenheit auf und lässt im österr. Disc. System vor allem jene Abstufungen vermissen, welche einzelnen ausländischen Bestimmungen in dieser Hinsicht sehr zu statten kommt. So kennt Preussen für Zuchthaus- und Gefängnisshäftlinge eine Kostschmälerung, welche bestehen kann *a*) in Entziehung der Brötportion zum Frühstück- oder Mittag- oder Abendessen, oder *b*) in Entziehung der Frühstücks- oder Abendsuppe, oder *c*) in Entziehung der Fleischportion, und zwar all dies bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder *d*) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen. Auch kann die Entziehung der Fleischportion verbunden mit Entziehung der Frühstücks- oder Abendsuppe und der Brotportion, entweder am Morgen oder am Mittag oder am Abend auf die Dauer von höchstens 14 Tagen ausgesprochen werden. (Min. Rescr. vom 9. Juni 1880 und vom 19. Februar 1876.) Ferner kann nach dem Rawiczzer Reglement § 79 Z. 3, der Disc. Arrest durch die Entziehung der warmen Kost von drei zu drei Tagen, so dass der Gefangene drei Tage Wasser und Brot und bloss am vierten Tage die gewöhnliche warme Kost erhält, verschärft werden.<sup>46)</sup>

In Bayern besteht nach der Vdg. vom 12. Juni 1862 (die H. O. für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten betr.) § 66, bzw. 68, die Schmälerung der Kost entweder in Entziehung der Mittagsbrotportion oder des Mittagessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen. Im Zellengefängniss Nürnberg besteht die Schmälerung der Kost nach der Vdg. vom 21. October 1869 § 70, entweder *a*) in Entziehung der Brotportion zum Frühstück-, Mittag- oder Abendessen, oder *b*) in Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe, oder *c*) in Entziehung der Fleischportion bis auf die Dauer von 14 Tagen oder in Beschränkung der Kost

---

<sup>46)</sup> Büttner, S. 124, Dalcke-Genzmer, S. 134.

auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen. Auch kann auf Entziehung der Fleischportion entweder am Morgen oder am Mittag oder am Abend auf die Dauer von 14 Tagen erkannt werden. In den Gerichtsgefängnissen (D. u. H. O. vom 10. April 1883) besteht die Kostschmälerung entweder in Beschränkung der warmen Kost auf eine Mittagssuppe ohne Fleisch auf die Dauer von höchstens zwei Wochen oder in Entziehung der Hälfte der Brotportion auf die Dauer von höchstens einer Woche oder in Beschränkung auf Wasser und Brot je um den anderen Tag auf die gleiche Dauer.

In Württemberg gestattet für die Zuchthäuser, Landesgefängnisse und das Zellengefängniß Heilbronn die Vdg. v. 23. Juli 1874 §§ 64—65, bzw. 65—66 und 59—60, Schmälerung der Kost je um den anderen Tag, jedoch nicht länger als 8 Tage, bestehend in der Beschränkung des Gefangenen auf eine Brotportion von 625 Gramm ( $1\frac{1}{4}$  Pfund) für den Tag und Wasser (in abge sondertem Locale oder doch mit abge sondertem Platz beim Essen). Analoge Bestimmungen enthalten die §§ 41 u. 42 der H. O. für die Civilfestungsstrafanstalt Hohenasberg vom 11. December 1888.

In Sachsen ist nach der H. O. für die Landesstraf- und Correctionsanstalten vom 2. Mai 1883 § 19 Kostschmälerung zulässig bis zu 14 Straftagen, bestehend in Herabsetzung auf *a*) Strafkost (täglich drei Wassersuppen mit je zwei Eckchen Semmeln, nebst der regulativmässigen Butter- und Salzzuthat unter Wegfall der täglichen Brotportion) oder *b*) Wasser und Brot (jedermal nach drei Straftagen tritt ein Tag Rast ein, wo die gewöhnliche Kost gewährt wird). Nach der H. O. für die Gerichtsgefängnisse, §§ 29 u. 32, besteht Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche (mit welcher die gleichzeitige Entziehung jeder, auch nur theilweisen Selbstbeköstigung zu verbinden ist) in gänzlicher oder theilweiser Entziehung der warmen Kost; im Falle gänzlicher Entziehung der warmen Kost ist die Strafe an jedem dritten Tage auszusetzen.

In Baden lassen § 128 der D. u. H. O. für die Centralstrafanstalten vom 15. December 1890 und § 31 der D. u. H. O. für die Kreis- und Amtsgefängnisse vom 31. März 1885 Hungerkost, bestehend in Brot oder Suppe, dazu Wasser zu, jedoch nicht länger nacheinander als 7 Tage, je um den anderen Tag und nicht wiederholt vor Ablauf einer Zwischenzeit von mindestens 7 Tagen.

Hessen kennt Kostschmälerung, bestehend *a*) in Verminderung der Brotportionen bis zur Dauer von 8 Tagen; *b*) in Entziehung oder Verminderung der warmen Kost bis zur Dauer von 3 Tagen; *c*) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag bis zur Dauer von 14 Tagen (D. u. H. O. des Landes-zuchthaus Marienschloss, § 69 Z. 5, Reglement für die Gefängnisse und Provinzarresthäuser, § 59 Z. 5).

Für Elsass-Lothringen statuirt die Gefängnisordnung vom 9. März 1887 Kostschmälerung, bestehend *a*) in Entziehung der halben Brotportion; *b*) in Entziehung des Mittagessens (*a* u. *b* bis zu 8 Tagen); *c*) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag bis zu 14 Tagen.

Die ungarische J. M. Vdg. vom 9. August 1880 kennt Beschränkung der Kost nur als Verschärfung der Einzelhaft, bestehend in der Entziehung von einem Drittel der speisekartenmässigen Brot- und Speiseportion.

Die durch den Staatsvertrag vom 28. October 1876 getroffene Vereinbarung der thüringischen Staaten statuirt zeitweise Entziehung oder Aussetzung der Kost oder schmale Kost; erstere besteht darin, dass während eines Tages nur einmal das Mittagessen ausgesetzt oder verschoben, oder das Abendessen entzogen wird; schmale Kost besteht dagegen in Brot und Wasser, nicht länger als auf 14 Tage und ununterbrochen nicht länger als auf 2 Tage zu erkennen.<sup>47)</sup>

In Hamburg besteht Entziehung der warmen Kost bis auf 7 Tage und bei Einsperrung in die Corrections-

---

<sup>47)</sup> Sebaldt, Gfk. 16. S. 100.

zelle und Dunkelhaft Fasten bei Wasser und Brot mit Unterbrechung am vierten Tage.<sup>48)</sup>

Dagegen kennt Belgien nur im Allgemeinen Entziehung der gewöhnlichen Kost unter Ersatz derselben durch Wasser und Brot; bei Dauer über 3 Tage Unterbrechung an jedem zweiten Tag. In den maisons centrales ist die Dauer dieser Strafe bis zu einem Monat zulässig, dagegen in den maisons secondaires nicht über neun Tage<sup>49)</sup>; in Frankreich besteht in den maisons d'arrêt, de justice et de correction Fasten bei Wasser und Brot bis zu 3, in den maisons centrales für Weiber (z. B. Clermont) bis zu 2 Tagen<sup>49a)</sup> und in Italien durch 3 Tage, bezw. zwei Tage ununterbrochen, d. h. mit Gewährung der gewöhnlichen Kost, jeden Donnerstag und Sonntag bei Fixirung eines Minimum und Maximum dieser Disc. Strafe von 1—30 Tagen (in Verbindung mit „gewöhnlicher Zelle“), von 5—15 Tagen (in Verbindung mit Strafzelle) und von 5—20 Tagen (in Verbindung mit Dunkelzelle). Dagegen statuiert England Schmälerung der gewöhnlichen Kost oder völlige Entziehung derselben unter blosser Gewährung von Wasser und Brot, und zwar letztere in den local prisons höchstens auf 15, in den convict prisons auf 18 Tage zulässig mit Unterbrechung nach je 3 Tagen. Der deutsche St. V. Entw. 1879 kennt nur im Allgemeinen Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche, dagegen unterscheidet der Entw. Sichart, § 71 Z. 7, Schmälerung der Kost, bestehend entweder in Entziehung der Mittagsbrotportion oder des Mittagessens oder beider zugleich bis zur Dauer von 14 Tagen oder in Beschränkung auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag bis zur Dauer von 8 Tagen. Der österr. St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 5, unterscheidet

---

<sup>48)</sup> Föhring, Hamburg, S. 105.

<sup>49)</sup> Starke, S. 145—146.

<sup>49a)</sup> Für die maisons centrales überhaupt (Männer- und Weiberstrafanstalten) enthält das Reglement vom 10. Mai 1839 eine allgemeine Bestimmung über das Fasten nicht, welche lediglich den H. O. überlassen zu sein scheint. Vergl. auch d'Haussonville, S. 217.

Fasten, bestehend in Beschränkung auf Wasser und Brot und einmal warmer Suppe, oder bloss auf Wasser und Brot, aber wöchentlich nicht öfter als zweimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen anwendbar, dagegen fehlt hier die nach den meisten H. O. der österr. Strafanstalten zulässige Entziehung der Morgensuppe.

Wie ersichtlich, ist im österr. Entw. schon ein Fortschritt der Abstufung gegenüber dem geltenden Rechte erkennbar; doch erscheint auch dieser im Vergleiche mit dem ausländischen Rechte noch nicht genügend, und wäre weitere Detaillirung wünschenswerth. Immerhin ist aber eine Abstufung nur dann durchführbar, wenn das gesammte System der Verköstigung anders organisirt wird, als es dermalen in den österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen der Fall ist. Hier besteht nämlich 1.) was die Gerichtsgefängnisse betrifft, die Vorschrift, dass die Gefangenen täglich eine Suppe und eine zweite warme Speise, an Sonn- und grossen Feiertagen, am Geburts- und Namensfeste des Kaisers, nebst diesen zwei Speisen auch Rindfleisch im Gewichte von 140 Gramm im gesottene[n] Zustande ohne Knochen erhalten. Das zu verabreichende Brotquantum beträgt per Kopf täglich 560 Gramm Schwarzbrot, welches Ausmass nur über ärztlichen Befund nach individuellem Bedarf erhöht werden kann. An Straffasttagen erhält der Gefangene nebst Wasser 560 Gramm Brot, und nur wenn der Gefangenehausarzt es für nothwendig erklärt, oder dem Gefangenen mehr als ein Fasttag in der Woche auferlegt wurde, 840 Gramm Schwarzbrot.<sup>50)</sup> 2.) In den Strafanstalten erhalten die gesunden Sträflinge die in der Anstalt durch die Speiseordnungen vorgeschriebene Kost. Diese Speiseordnungen stimmen, was die Männeranstalten betrifft, im Wesentlichen überein und enthalten Abweichungen nur insoferne, als solche durch die verschiedenen Landessitten begründet sind. Nach der von Leitmaier (S. 598) als Beispiel mitgetheilten Speiseordnung für die Männerstraf-

---

<sup>50)</sup> Leitmaier, S. 296 und die dort n. 6—8 cit. Vdgn.



anstalt Graz (genehmigt mit J. M. E. vom 24. November 1878, Z. 16222) besteht die Kost eines gesunden Sträflings in einer täglichen Brotportion von 700 Gramm, welche in Fällen, bei denen es der Arzt wegen der Körperbeschaffenheit oder der mit besonderer körperlicher Anstrengung verbundenen Beschäftigung des Sträflings beantragt, bis 840 Gramm, bezw. 1 Kilogramm erhöht werden darf. Ausserdem erhält jeder gesunde Sträfling des Morgens eine Einbrennsuppe, des Mittags an Sonn- und Donnerstagen Rindsuppe, 140, bezw. 105 Gramm gekochtes Rindfleisch und hierzu Gemüse, an den übrigen Wochentagen Suppe (u. zw. Erbsen-, Bohnen-, Erdäpfel-, Gries-, Gersten-, Fleischsuppe) und ein zweites Gericht, bestehend aus Mehlknödeln mit Knoblauchsauce oder Ritscher, Minestra, Erdäpfel oder Hülsenfrüchte. In den Weiberstrafanstalten, wofür Leitmaier als Beispiel Vigaun anführt, erhält jeder gesunde Sträfling eine tägliche Brotportion von 560 Gramm Kornbrot, an Sonn- und Donnerstagen Rindsuppe mit gekochtem Rindfleisch und eine zweite Speise (Knödel oder Erdäpfel), an den übrigen Wochentagen Suppe und eine zweite warme Speise (in der Regel ein Gemüse, wie oben, wozu noch Milchreis, abgeschmalzene Kartoffeln u. s. w. kommt). In den übrigen Weiberstrafanstalten sind die Speiseordnungen nur in Folge der durch die localen Verhältnisse bedingten Abweichungen modificirt.

Mit Rücksicht auf diese Kostvorschriften liesse sich immerhin nicht unschwer eine Anordnung treffen, welche ausser der Strafe des Fastens im weitesten Sinne, d. i. der Beschränkung des Sträflings auf Wasser und Brot, eine Kostschmälerung in verschiedener Abstufung enthalte, wie es z. B. das oben angeführte Rawiczer Reglement u. a. enthalten. Allerdings wäre hierzu aber auch ein einheitliches, durch eine allgemeine Vorschrift normirtes Kostregulativ für alle Strafanstalten, wobei etwa nur die localen Abweichungen zu berücksichtigen wären, nothwendig, doch wäre mit Rücksicht auf den geltenden Rechtszustand und die in den Kostbestimmungen — wie

bemerkt — übereinstimmenden Vorschriften der H. O. nicht ausgeschlossen, auch heute eine detaillirte Abstufung der Kostschmälerung, von leichten Entziehungen der Brotportion etc. aufsteigend bis zum Fasten bei Brot und Wasser, anzuordnen. Mit der nach den H. O. zulässigen Entziehung der Morgensuppe ist schon der Anfang hierzu gemacht.

Auffallend ist am gesammten Kostregulativ für die österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse, dass die Sträflinge in letzteren, wo doch die kürzeren und leichteren Freiheitsstrafen verbüsst werden, in der Beköstigung schlechter gestellt sind, als die Gefangenen der Strafanstalten; so erhalten die Häftlinge der Gerichtsgefängnisse regelmässig keine warme Morgensuppe, wie sie in den Strafanstalten verabreicht wird; auch die Brotportion ist per Kopf und Tag eine geringere in den Gerichtsgefängnissen als in den Strafanstalten. Eine Abend-suppe gibt es jedoch weder in der einen noch in der anderen Kategorie von Gefangenanstalten. Hierbei muss freilich beachtet werden, dass die kürzere Strafzeit und vielleicht auch die weniger anstrengende Beschäftigung in den Gerichtsgefängnissen, ferner der Umstand, dass das Gefangenenmaterial derselben doch im Grossen und Ganzen in sanitärer Hinsicht weniger derout sein dürfte als der gewöhnliche Mitteldurchschnitt des Gefangenenmaterials der Strafanstalten, eine weniger ausgiebige Beköstigung zulassen mag, als sie für die Strafanstalten geboten ist.

Ein Hinderniss für die wünschenswerthe Abstufung der Kostschmälerung liegt, was die österr. Strafhäuser betrifft, auch darin, dass die Brotportion per Kopf und Tag im Ganzen verabreicht und nicht, wie in anderen Staaten, z. B. in Preussen, üblich ist, Früh, Mittags und Abends speciell zugemessen wird. Hierdurch ist es ebenfalls möglich, eine abermalige Kostschmälerung mit Rücksicht auf die einzelnen Brotrationen zu den verschiedenen Tageszeiten einzuführen.

Jedenfalls ergibt der dermalige Zustand der Beköstigung in Oesterreich, dass in den Gerichtsgefängnissen noch

weniger wie in den Strafanstalten eine den Zwecken der Praxis dienende Abstufung der Kostschmälerung möglich ist.

Es ist ausser Zweifel, dass, wenn Theilbarkeit und Steigerungsfähigkeit als nothwendiges Erforderniss jedes Strafmittels schon im Allgemeinen aufgestellt werden müssen, dieses Postulat bei dem in Rede stehenden Disc. Mittel der Kostschmälerung, des Fastens, von ganz besonderer Wichtigkeit erscheint. Gerade eine weise Abstufung und Steigerung der Kostentziehung wird es mit sich bringen, dass sie von dem Gefangenen tief empfunden wird, ohne ihm irgend welchen Nachtheil zuzufügen. So wird dem Gefangenen z. B. die Entziehung der Morgensuppe, aber unter Belassung seiner Brotration und des Mittagessens, keinen irgendwie nennenswerthen Schaden verursachen, aber gleichwohl wird er diese Entbehrung sehr tief empfinden, namentlich wenn er in Gemeinschaft zusehen muss, wenn die anderen essen.<sup>51)</sup> Gerade die gemeinsame Haftweise, welche unter Umständen die Empfindlichkeit dieses Strafübels steigern kann, hat jedoch den Nachtheil, dass diese Disc. Strafe unter Umständen schwer durchzuführen sein und durch Connivenz der übrigen Häftlinge umgangen wird. Es wird deshalb wohl zumeist auf diese intensivere Steigerung durch den Vollzug in Gemeinschafthaft verzichtet werden müssen, um derartige Missbräuche hintanzuhalten und die Kostschmälerung regelmässig in Verbindung mit Einzelhaft in Correctionszelle zu verhängen sein, u. zw. als Verschärfung derselben.

Ist dies nicht thunlich, so muss mindestens die Absonderung während des Morgen- Mittag- und Abendessens verfügt und darauf gesehen werden, dass den zum Fasten verurtheilten Sträflingen nichts heimlich zugesteckt werde. Den mit Schmälerung der Kost bestrafte Sträflingen der Jugendabtheilungen in den Männerstrafanstalten Prag und Marburg wird während des Essens ein von den

---

<sup>51)</sup> Baer, Gfk. 13. S. 121.

übrigen Sträflingen abgesonderter Platz angewiesen. (H. O. für die Jugendabtheilung Prag und Marburg, § 43 Abs. 3.)

Im Allgemeinen soll der Faule, Arbeitsscheue, schon nach dem Grundsatz: „So du nicht arbeitest, sollst du auch nicht essen“, zweckmässig mit Hungerkost, Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, bestraft werden, zu welchem Zwecke es nothwendig sein wird, Sträflinge dieser Sorte von Zeit zu Zeit in Beziehung auf ihre Arbeitsleistung zu controliren. Nur ausnahmsweise wird sich in diesen Fällen eine leichtere Kostschmälerung, wie z. B. der Brotportionen, der Morgensuppe etc., als wirksam empfehlen, während dann, wenn der Körperzustand des Sträflings Kostentziehungen bedenklich erscheinen lässt, andere Disc. Strafen gegen Träge und Arbeitsscheue, wie z. B. Entziehung des Bettlagers, zur Anwendung kommen müssen.

Es kann hier nicht umgangen werden, hervorzuheben, wie hervorragende Praktiker des Strafvollzuges zu dieser Frage sich verhalten, und einzelne Aussprüche derselben hierüber anzuführen. So bemerkt Ekert<sup>52)</sup> in den Verhandlungen der deutschen Strafanstaltsbeamten v. J. 1877: „Ich sehe nicht ein, dass, wenn ich einem Gefangenen einen Tag lang keine warme Kost gebe, das eine schlimme Wirkung auf seine Gesundheit üben soll, und hier möchte ich das Beispiel anwenden, dass gar mancher in der Freiheit gar nicht zu essen hat, was unsere Hungerkost gewährt, und doch sein tägliches Brot verdienen muss. Ich huldige dem Grundsatz, wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen. Der Gefangene bekommt aber nie gar nichts zu essen, er erhält nur geschmälerte Kost, wenn er nicht arbeitet, er muss an sich lernen, dass das Essen die Frucht seiner Arbeit ist. Erlauben Sie mir, meine Herren, nur ein Beispiel anzuführen: Ein Gefangener, ein baumstarker, wie das Leben aussehender, rothbackiger, an allen Gliedern kräftiger Mensch, der ein sehr grosses

---

<sup>52)</sup> Gfk. 13. S. 124

Bedürfniss viel zu essen hatte, sagte eines schönen Tages, ich arbeite nicht mehr, mir ist das Essen zu wenig, bei diesem Essen kann ich nicht arbeiten, ich will mehr essen. Ich habe ihm gesagt: Wenn du nicht arbeitest, bekommst du nichts zu essen, wenigstens nicht die gewöhnliche Kost, wenn du aber arbeitest, so wollen wir sehen, was zu machen ist, vielleicht können wir dich dann berücksichtigen; und siehe, er hat fortgearbeitet.”

Diesen Bemerkungen Ekert's fügt Streng, die Discussion fortsetzend, hinzu:<sup>53)</sup> „Die Schmälerung der Kost ist, wie in anderen Anstalten, auch im Zellengefängniss dasjenige Disc. Strafmittel, das am häufigsten angewendet wird. Ich lasse es aber nur am Sonntag vollziehen und finde, dass es in dieser Weise ein ausserordentlich gutes Disc. Strafmittel ist. Es schadet dem Gefangenen nicht, es trägt sogar zur Schärfung der Strafe bei, wenn er einige Zeit vorher sich in Gedanken vorstellen kann, wie unangenehm der nächste Sonntag sein wird, wenn man ihm die Kost an seiner Thüre vorbeiträgt.” Auch Regitz<sup>54)</sup> bestätigt, dass Entziehung der Fleischportion und des Bieres gerade an den hohen Festtagen als eine in den Zuchthäusern besonders unangenehm empfundene Strafe zu betrachten sei, und Krohne<sup>55)</sup> fügt dem folgende praktisch bemerkenswerthe Aeusserung bei: „Zur individuellen Behandlung im Zellengefängniss gehören auch individualisirende Disc. Strafen. Wenn ein Mann im Gefängniss ein Faulenzer ist, so ist es für ihn keine Strafe, wenn ich ihn mit Arrest belege und ihn weiter faulenzen lasse, dabei ihm Brot gebe, damit er seinen Hunger stillen kann. Im Gegentheil, ich sage: Wenn du nicht arbeiten willst, so bekommst du auch nichts, wenigstens entziehe ich dir einen Theil der Kost. Praktisch würde die Sache sich so gestalten: Wenn ein Gefangener, der ganz gut arbeiten kann, nicht arbeiten will, so wird ihm gesagt: Wenn du bis Mittag dein Pensum nicht geliefert

<sup>53)</sup> a. O. S. 125.

<sup>54)</sup> Jahrb. V. S. 45.

<sup>55)</sup> a. O. S. 125—126.

hast, so bekommst du kein Mittagessen, oder nur die halbe Portion, oder ich entziehe einen Theil deines Brotes; wenn du am Abend dein Pensum nicht ablieferst, bekommst du keine Abendsuppe. Seien sie fest überzeugt, er wird sich sehr bald zur Arbeit bequemen."

Für die sanitäre Frage hierbei ist genügend durch die eventuell zu veranlassende Intervention des Gefängnisarztes gesorgt; übrigens hat sich Niemand von den Sanitätspersonen, die nöthige Vorsicht vorausgesetzt, gegen dieses Disc. Mittel aus rein sanitären Gründen ausgesprochen, und allgemein wurde anerkannt (vgl. auch die eben mitgetheilte Aeusserung von Ekert), dass man mit diesem Strafmittel trotz der grössten Sorgfalt, die Gesundheit der Gefangenen zu conserviren, ausserordentlich viel leisten kann, weil es in vielen Fällen die schweren Strafen überflüssig macht. Dass übrigens die Entziehung der warmen Kost keineswegs so gesundheitsschädlich ist, als dies vielseitig geglaubt wird, beweisen an sich schon die statistischen Feststellungen beim Militär, wo der Mittel- und strenge Arrest bei Wasser und Brot zahlreiche Anwendung findet.<sup>56)</sup> Wie sehr individuell die Behandlung des Sträflings hier sein kann und sein muss, bekräftigt im übrigen die Mittheilung Wirth's, er habe die Erfahrung gemacht, dass der Anstaltsarzt eine Kostschmälerung, die in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot bestehen sollte, nicht für zulässig erachtete, während er eine Kostschmälerung, bestehend in Entziehung der Früh- und Abendsuppe für unbedenklich hielt.

Aus der Praxis der österr. Strafanstalten wird Fasten von den meisten Directionen als eines der wirksamsten, mehrfach sogar als das wirksamste erklärt, so namentlich von Göllersdorf, Suben, Stein, Gradisca, Pilsen, Lemberg und Prag. Letztere Direction betont namentlich das Empfindliche des Fastens an Fleischtagen, was mit den obigen Ausführungen über das Fasten an Feiertagen übereinstimmt.

---

<sup>56)</sup> Regitz, Jahrb. IV. S. 51.

6. Die Vdg. v. 4. Juli 1860 Z. 5, unterscheidet Krummschliessen oder Kurzschiessen, welches längstens auf 48 Stunden verhängt werden kann (nach 4 bis 6stündigem Kurzschiessen hat eine Unterbrechung von 2 Stunden einzutreten) und Anlegung von schwereren Spring- und Schliesseisen und Gurten, sowie Ankettung an die Erde oder Mauer. Letztere hat jedoch nicht den Charakter einer wirklichen Disc. Strafe, sondern nur den eines Zwangs- oder Bändigungsmitteis gegen ungestüme, widerpenstige und gefährliche Häftlinge, und ist dessen Anwendung nach ausdrücklicher Vorschrift der cit. Vdg. § 4 Abs. 3, auf die Dauer der Nothwendigkeit zu beschränken; auch ist, wenn die Ankettung an die Erde oder Mauer auf mehr als 8 Tage verhängt werden soll, die Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft zu machen. Ueber den Vollzug der Fesselung gelten noch die detaillirten Vorschriften des Hofdecretes v. 13. Juli 1834 Z. 14868, und der Ministerialerlass v. 22. November 1855, Nr. 201 R. G. Bl., ferner St. G. I. § 71. Gegen Untersuchungsgefangene ist Fesselung nach § 188 Str. P. O. nur zulässig bei besonders widerspenstigem, gewalthätigem und Andere aufreizendem Benehmen, sowie wegen Versuches oder Vorbereitung zur Flucht. Doch darf die Fesselung auch in diesen Fällen nur zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniss es erfordert, zur Anwendung gebracht werden. Ferner ist nach § 108 Str. P. O. der Untersuchungsrichter berechtigt, in Ausübung seines Disc. Rechtes wegen ungestümen und beleidigenden Betragens während einer Amtshandlung gegen Verhaftete Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, Dunkelhaft oder Entziehung der warmen Kost während einer Woche zu verhängen.

An Stelle der einfachen Fesselung tritt in Weiberstrafanstalten die Anlegung der Zwangsjacke.<sup>57)</sup> Dagegen haben viele H. O., so z. B. Marburg, Prag, Stein, Pilsen u. a. an Stelle des in der Vdg. v. 4. Juli 1860 nor-

<sup>57)</sup> Leitmaier, S. 651.

Hiller, Disciplinarstrafen.

mirten Kurz- oder Krummschliessens „Fesselung“ aufgenommen, bezüglich deren Dauer jedoch in den meisten H. O. nichts bestimmt ist, mit Ausnahme der von Prag und Marburg, welche ein Maximum von 3 Monaten festsetzen. Hierbei bleibt allerdings, formell wenigstens, das Verhältniss des in der Vdg. normirten „Kurz- oder Krummschliessens“ und der in den H. O. bestimmten „Fesselung“ etwas unklar, da die Vdg. weder die Fesselung, noch die H. O. das Kurz- oder Krummschliessen erwähnen. Doch ist kein Zweifel, dass die Vdg. v. 4. Juli 1860 durch die (später erlassenen) H. O. nicht aufgehoben, sondern deren Grundlage ist, und, wie die Aeusserungen der Praxis über die Wirksamkeit gerade dieses Disc. Mittels ergeben, neben der Fesselung das Kurz- oder Krummschliessen auch wirklich zur Anwendung kommt, sei es, dass — wie dies in einzelnen Strafanstalten der Fall — die Fesselung in der Form des Kurzschliessens vollzogen wird, oder dass Fesselung (u. zw. nicht in der Form des Kurzschliessens) in anderen Strafanstalten, z. B. in Stein — auf Grund der H. O. in Marburg und Prag sogar bis zu 3 Monaten — ein besonderes Strafmittel bildet.

Der österr. Str. V. Entw. 1891 unterscheidet Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als einen Monat und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraum stattfinden darf, und „enge Fesselung (Anhaltung am Ringe)“, welche nicht über 3 Stunden und dann erst nach 3 Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach 1½ Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Was das ausländische Recht angeht, ist Fesselung als eigentliche Disc. Strafe zulässig in Bayern, was die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und das Zellengefängniss Nürnberg betrifft, nicht aber in den Gerichtsgefängnissen, desgleichen in Württemberg für Zuchthaussträflinge, ferner in Hamburg, Hessen, Ungarn (mit ausdrücklicher Unterscheidung von Fuss- und Armfesseln einerseits, Kurzschliessen andererseits), Frankreich (Code d'instruction criminelle, Art. 614) und Italien (Regolamento gen. 1891, Art. 337). Dagegen ist sie in Preussen, sowohl



was Zuchthaus- wie Gefängnissträflinge betrifft, in Bayern für die Gerichtsgefängnisse, in den thüringischen Staaten, England und Belgien nur als Zwangs- oder Bändigungs mittel zulässig. Im deutschen St. V. Entw. 1879 ist Fesselung ebenfalls als Disc. Strafe vorgesehen (§ 38 Ziff. 9), desgleichen im Entw. Sichert § 71 Ziff. 9. Bezüglich der zulässigen Zeitdauer der Fesselung divergiren die Vorschriften der einzelnen Staaten, ebenso über die Art ihres Vollzuges, welche sehr verschieden sein kann (so Kette von Arm zu Arm, von Fuss zu Fuss, von Arm zu Fuss grade oder übers Kreuz, am Fuss mit Kugel oder Klotz, Kurzschiessen, eiserne Hosenträger, Anschliessen an die Wand, etc.).<sup>58)</sup>

Ueber die Wirksamkeit dieser Disc- und Zwangsmittel sind die Verhandlungen des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten i. J. 1877<sup>59)</sup> sehr lehrreich, ebenso über die verschiedenen Arten des Vollzuges der Fesselung, sowie über die besondere Bedeutung der letzteren und der Zwangsjacke in den Weiberstrafanstalten. Bei dieser Versammlung von Fachmännern stand unter anderen Thesen auch die über die „Disc. Strafen für die zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurtheilten“ zur Verhandlung. Was speciell die Frage der Fesselung, des Zwangsstuhles (hier von unten) und der Zwangsjacke betrifft, so waren damals alle Redner mit dem Referenten darin einig, dass die Fesselung, obwohl sie in Preussen als Disc. Strafe weder in den Zuchthäusern, noch in den Gefängnissen bestand, doch unbedingt als nothwendiges Disc. Mittel, wie sie in den übrigen Staaten bestehe, aufzunehmen und anzuerkennen sei. Ueber diesen Theil der Frage wurde auch eine Debatte eigentlich gar nicht geführt, nur bezüglich der Zeitdauer, in der sie zu verhängen ist, wurde unter Umständen das Gutachten des Arztes als nothwendig gefordert. Interessant ist aber besonders der von mehreren Rednern, u. zw. speciell von Strafanstaltsdirectoren und

---

<sup>58)</sup> Ekert, H. Handb. II. S. 93.

<sup>59)</sup> Gfk. 13. S. 135 ff.

Gefängnisgeistlichen hervorgehobene Umstand, dass gerade bei Weibern diese Disc. Strafe eine ganz unentbehrliche und vielfach allein wirksame sei, wozu noch bei Sträflingen dieses Geschlechtes Zwangsstuhl und Zwangsjacke als gleich unentbehrliche und gleich wirksame Disc. Mittel kommen. So bemerkte u. a. der Referent (Geheimer Regierungsrath Lütgen), dass immer Fälle eintreten werden, in welchen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den Weibern diese Strafen nothwendig auf kürzere oder längere Zeit angewendet werden müssen, und in der weiteren Debatte wurde vom Strafanstaltsdirector Grützmaker der bemerkenswerthe Umstand hervorgehoben, dass selbst die gewöhnliche Drilchjacke, welche bei Männern vollständig ausreicht, von den Weibern schon während der Anlegung zerrissen wird, weshalb für diese besondere Jacken anzuschaffen und anzulegen nothwendig war. Betreffs der Fesselung von Weibern, abgesehen von der Zwangsjacke, hebt dieser Redner hervor: „Wenn Eines eine Fesselung verdient, so ist es leider das Weib; wenn das Weib einmal so tief gefallen und versumpft ist, so ist dasselbe gefährlicher und leidenschaftlicher und mehr zu Excessen — mündlichen und thätlichen — aufgelegt als der Mann, und ich bin in meiner grossen Praxis in Breslau viel mehr gezwungen, das Weib zu fesseln, namentlich jetzt, wo die körperliche Züchtigung abgeschafft ist, und ich manchmal ohne Stecken nicht weiss, was man anfangen soll. Beim Weib helfen 14 Tage Arrest nicht, das beste Mittel ist hier noch die Zwangsjacke. Also wenn jemand zu fesseln ist, so verdient es das Weib eher als der Mann.“ Ein weiterer Redner (Oberamtsarzt Dr. Reiffsteck) hebt hervor, dass die Fesselung für Weiber unbedingt nothwendig sei; es gäbe zwar Leute, deren Widersetzlichkeit auf andere Weise gebrochen werden könne, aber das Weib könne oft nicht anders bezähmt werden, als dass in dieser Weise energisch vorgegangen werde; hier sei also die Fesselung ganz am Platze.

Diese Bemerkungen werden jedenfalls auch für die österr. Weiberstrafanstalten zutreffen, wo die Verhältnisse

gewiss nicht besser liegen in dieser Hinsicht, und in der That verlangt auch die Direction der Weiberstrafanstalt Walachisch-Meseritsch ausdrücklich Kurzschliessen (und körperliche Züchtigung) als nothwendige Ergänzung des in dieser Anstalt bestehenden Disc. Systems. Nach Leitmaier (S. 651) tritt in Weiberstrafanstalten überhaupt an Stelle der Fesselung die Anlegung der Zwangsjacke, so dass erstere in der Form des Kurz- oder Krummschliessens in dieser Anstalt überhaupt nicht zulässig erscheint, die Anlegung der Zwangsjacke demgemäss sowohl als Disc. Strafe, wie als Zwangs- oder Bändigungsmittel allein für derartige Fälle zur Verfügung steht. Im Einklange damit erklären auch die Directionen von Vigaun und Walachisch-Meseritsch, dass Fesselung und Ankettung etc. als Disc. Mittel nicht zu empfehlen und nur als Zwangs- oder Bändigungsmittel beizubehalten sei, während die Direction der Weiberstrafanstalt Repy sogar als Ergänzung des Disc. Systems „Einführung der Mundbirne“ für besonders Renitente wünscht<sup>60)</sup> und die Fesselung und Ankettung dagegen als Disc. Mittel bei ebensolchen Sträflingen für sehr empfehlenswerth hält. In letzterer Strafanstalt ist aber offenbar auch das Kurzschliessen als eigentliche Disc. Strafe zulässig, da die Direction derselben auf die Frage über die besonderen Beobachtungen betreffs der Wirksamkeit der einzelnen Disc. Mittel ausdrücklich erklärt, dass Kurzschliessen zu den empfindlichsten und bestwirkenden Strafmitteln gehöre. Diese Meinungsverschiedenheit der genannten Directionen lässt sich wohl aus der Verschiedenheit des den einzelnen Anstalten zugewiesenen Verbrechermaterials nach Nationalität und Temperament erklären. Indess ist im Zusammenhalte mit den mitgetheilten Aeusserungen der deutschen Praktiker auch die Einmüthigkeit der österr. Strafanstaltsdirectionen bedeutsam, was die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Zwangsjacke und der Fesselung in den Weiberstrafanstalten, ins-

---

<sup>60)</sup> In Oldenburg ist gegen solche Sträflinge sogar die Anlegung der „Schrei-  
maske“ zulässig.

besondere im Vergleiche mit den Männerstrafanstalten betrifft. Ueber die Zwangsjacke speciell sind noch aus den oben cit. Verhandlungen deutscher Strafanstaltsbeamten die Erfahrungen bemerkenswerth, welche Director v. Rössing über dieselbe gemacht und dort mitgetheilt hat: „Die schlimmsten und widerspenstigsten Leute habe ich,“ bemerkt Redner, „noch nie anders gebändigt, als wenn ich sie in die Zwangsjacke steckte. Eineinhalb Stunden waren in der Regel vollständig genügend, sie dahin zu bringen, dass sie in jeder Beziehung nachgaben, und wer einmal darin gewesen war, der scheute sich sehr, sie das zweitemal zu bekommen. Ich habe allerdings die Zwangsjacke nur in einer Correctionsanstalt kennen gelernt, wir haben aber doch auch Leute gehabt, die acht oder mehr Jahre im Zuchthaus waren, die in der Einzelhaft gesessen, oder auch solche, die schon zum Tode verurtheilt gewesen sind, Leute aus allen Gegenden, Ungarn, Mohammedaner, alles das strömt bei uns zusammen, und da sind viele unbändige Leute dabei. Aus Arreststrafen machen sich diese Leute in der Regel gar nichts, aber eine gute lederne Zwangsjacke für 2 bis 3 Stunden, das genügt.“

Ueber den hauptsächlich aus den Disc. Vorschriften für das Grossherzogthum Baden bekannten, zuerst in dem Zellengefängniss von Bruchsal eingeführten Strafstuhl<sup>61)</sup> äussert sich eine bekannte Autorität im Gefängnisswesen, der ehemalige Director dieser Strafanstalt, Ekert,<sup>61a)</sup> folgendermassen: „Es mag vom Standpunkte des Theoretikers und Humanisten grausam erscheinen, wenn man

---

<sup>61)</sup> Der Strafstuhl besteht in einem massiven Stuhle, in dem der Gefangene festgeschnallt wird, u. zw. nicht nur am Rumpfe, sondern auch an den Extremitäten, so dass er sich nicht mehr rühren kann. Da hierdurch leicht der Blutumlauf gehemmt wird, ist mit grosser Vorsicht zu verfahren und beim Vollzuge ständig Aufsicht zu führen. Auch muss der Arzt selbstverständlich vorher gehört werden. Der Strafstuhl darf nicht länger als 6 Stunden täglich und nicht mehr als 8 Tage hintereinander gegen Züchtlinge angewendet werden. H. Handb. II. S. 93 u. 95.

<sup>61a)</sup> Gfk. I. Heft 3. S. 17—18.

sagt, ein Mensch wird am ganzen Körper fest in einen Sessel geschnallt, so dass er sich kaum mehr rühren kann, und selbst der Blutumlauf in dem äussersten Theile des Körpers gehemmt ist. Letzteres gehört zwar nicht zur Sache, mag aber in gewissem Masse vorkommen. Anders ist nun der Standpunkt des Praktikers. Wenn ein Mensch von verworfenstem Charakter, der aller Wahrscheinlichkeit nach schon mehr als ein Menschenleben auf dem Gewissen hat, wegen Mordes zum Tode verurtheilt, jedoch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wird, trotz aller humanen Behandlung sich unzugänglich all den guten Einflüssen zeigt, die zum Glück bei der Mehrzahl der Gefangenen nach einiger Zeit ihrer Anwesenheit in der Strafanstalt zur Geltung kommen, wenn solch ein Mensch, dem man alles zutrauen kann, gegen einen Beamten ohne jegliche begründete Ursache das lebensgefährliche Werkzeug drohend aufhebt, was soll da geschehen? Soll ich ihm auf 4 Wochen die Bücher entziehen? Gewiss werden alle meine Collegen aus Erfahrung wissen, dass in solchen und ähnlichen Fällen kurze, aber energisch wirkende Strafen die besten sind. In der That muss ich bestätigen, dass die Strafe des Zwangsstuhles, die man natürlich nur mit grösster Vorsicht erkennt und vollzieht, in fast allen Fällen die beste Wirkung gethan und in keinem einzigen Falle eine nachtheilige Wirkung gehabt hat."

Ganz in demselben Sinne meint Wirth,<sup>62)</sup> „Anlegung der Zwangsjacke, Setzen auf den Strafstuhl, Fesselung an den Händen oder Füßen oder an beiden (Kurzschliessen) sollten nur Sicherungs- und Bändigungsmitel sein, deren Anwendung aufhört, wenn der Gefangene sich zu ruhigem und ordnungsmässigem Verhalten bequemt, sie erscheinen daher nicht unter den Disc. Strafen". Wohl aber hält derselbe Anlegen einer langen, durch die Wand gehenden Kette an den Fuss des Gefangenen im Arreste, wobei ihm das Hin- und Hergehen noch möglich, für eine nicht zu verachtende Schärfung des Arrestes und eine körperlich ganz unschäd-

<sup>62)</sup> Gfk. 21. S. 272—273.

liche, moralisch oft recht wirksame Strafe. Auch Krohne, welcher gegen Lattenarrest und Prügelstrafe als „Ueberreste barbarischer Uncultur“ zu Felde zieht, erklärt <sup>63)</sup> die Fesselung, welche leider in vielen H. O. als Disc. Strafe fehle und lediglich als Sicherungs- und Bändigungs mittel gelte, nur für „die letzte Consequenz der Freiheitsstrafe“. Denn „wer den Rest von Freiheit, der ihm während der Verbüßung der Freiheitsstrafe gelassen ist, hartnäckig boshaft und widersetzlich missbraucht, soll auch diesen verlieren“.

*MS*  
Auch Zugschwerdt (ein Schriftsteller, der allerdings aus eigener passiver Erfahrung immerfort der grösstmöglichen Milde und Humanität im Strafvollzuge das Wort redet) trägt kein Bedenken, zu Gunsten der Fesselung, des Krummschliessens, der Zwangsjacke und des Zwangsstuhles — letzterer bestand weder damals noch heute in Oesterreich — und des Lattenarrestes sich auszusprechen: „Man findet wirklich in den Strafanstalten Leute von solcher Rohheit, dass von der Anwendung der früher angeführten Strafmittel kein Erfolg zu erwarten ist, dass man sie dadurch nicht bändigen kann . . . . Es scheint mir daher, dass man solcher auf die sinnliche Natur kräftiger wirkender Coercitivmassregeln kaum ganz entrathen kann, so sehr ein besseres Gefühl sich dagegen sträubt. Ist man dieser Ansicht, so muss nun dafür gesorgt werden, dass mit der Anwendung dieser Strafmittel nur der allernothwendigste Gebrauch gemacht werde, und die Verwaltung muss in dieser Richtung mit aller Strenge überwacht und auch darauf angewiesen werden, bei der Anwendung derselben jenes Mass einzuhalten, welches die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Gefangenen gebietet.“ Dagegen will Zugschwerdt aus der Reihe der gesetzlich zulässigen, vom Richter auszusprechenden Strafschärfungen, wie sie dermalen noch auf Grund des österr. St. G. v. 1852 bestehen, die Fesselung entschieden verbannt wissen, letzteres wohl mit Recht. <sup>64)</sup>

<sup>63)</sup> Lehrb. S. 354 Note 5.

<sup>64)</sup> Zugschwerdt, Vollzug, S. 352—353; Schärfungen, S. 43.

In sanitärer Hinsicht muss beim Anlegen der Fesseln darauf geachtet werden, dass dieselben nicht zu fest liegen, da hierdurch Schwellungen der Glieder, Druckstellen oder gar dauernde Lähmung verursacht werden können (vgl. hierzu M. E. vom 22. November 1855, R. G. Bl. Nr. 201 wonach die Fusschellen mit Riemchen an das Strumpfband befestigt und unter denselben Tücher um die Füße gebunden werden).

Die Praxis der österr. Strafanstalten erklärt vor allem (was die Männeranstalten betrifft, die Weiberanstalten s. oben) die Fesselung, bezw. das Kurz- oder Krummschliessen im Sinne der Vdg. v. 4. Juli 1860 § 4 Z. 5 u. § 7, als eines der wirksamsten und durchgreifendsten Strafmittel, so insbesondere die Directionen von Suben, Marburg, Wisnicz, Mürau, Prag, Lemberg, Stanislau. In verschiedenem Sinne ist dagegen seitens der Directionen die Frage behandelt, ob die Anlegung von schweren Eisen, die Ankettung an die Erde oder die Anlegung der Zwangsjacke nur als Zwangs- oder Bändigungsmittel oder überhaupt als Disc. Strafe zu empfehlen seien. Dermalen bestehen sie in Oesterreich, wie schon erwähnt, nur in ersterem Sinne und nicht als eigentliche Disc. Strafen. Für die Einführung derselben als Disc. Strafen tritt indes die Mehrzahl der sich äussernden Directionen ein, nämlich die Männeranstalten Garsten, Stein, Capo d'Istria, Gradisca, Graz, Wisnicz, Pilsen, Karthaus, Stanislau; einige Directionen, wie Marburg, Graz, Wisnicz, Pilsen, Lemberg und Stanislau empfehlen überdies, das „Anbinden in der in der Armee gebräuchlichen Art“ statt der in Rede stehenden Zwangsmittel als Disc. Strafe einzuführen. Dagegen wollen Göllersdorf, Suben, Laibach, Marburg, Mürau und Prag den status quo beibehalten und diese Zwangsmittel auch fernerhin nur als solche, nicht als eigentliche Disc. Strafen eingeführt wissen.

7. Die Anweisung eines harten Lagers besteht nach § 8 Vdg. v. 4. Juli 1860 in der Beschränkung des Häftlings auf eine Kotze (Decke) statt des Strohsackes oder auf blosse Bretter, und darf nur an unterbrochenen Tagen (d. i. einen Tag über den anderen) und nicht öfter als drei-

mal der Woche stattfinden. Nach dem österr. St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 6, soll in diesem Falle lediglich hartes Lager auf Brettern, jedoch nur zweimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen zur Anwendung kommen. Diese Disc. Strafe ist auch dem ausländischen Rechte eigen, sei es als selbstständiges Strafmittel — so in den thüringischen Staaten, Königreich Sachsen, Baden — oder als Verschärfung der Einsperrung in die Correctionszelle und der Dunkelhaft in Württemberg, Hamburg, Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien, England. (Ueber Lattenarrest insbesondere s. unten Abschn. IV. § 12.)

Die Anweisung eines harten Lagers (Entziehung des Bettlagers) ist, wie sich schon aus der Natur dieser Strafart und den über sie gemachten Erfahrungen ergibt, von nachdrücklicher Wirkung als Disc. Strafe. Sie wird, wie die Praxis anerkennt, schwer empfunden, ohne gesundheitsschädlich zu sein, und ohne den Sträfling seiner Arbeit zu entziehen. Gerade aus letzterem Grunde, der in der Regel zu wenig beachtet wird, dürfte der Nachtarrest in dieser Form zumeist dem Arrest (Correctionszelle) im Allgemeinen vorzuziehen sein. Regitz<sup>65)</sup> empfiehlt seine Anwendung besonders für Verletzung des Schweiggebotes, ungehöriges Betragen, Zank, Ausserachtlassung allgemein gegebener Anordnungen, sowie für übermüthiges Betragen und für Faulheit, sofern für die letzteren Vergehen nicht die Hungerkost angezeigt erscheint. Auch hat nach der Meinung des genannten Praktikers diese Disc. Strafe noch den Vortheil, dass Zellengefangene dieselbe in ihrer eigenen Zelle verbüssen können, aus denen dann nur das Bettzeug zu entfernen ist.

Auch die österr. Praxis spricht sich in diesem Sinne aus, indem sie diese Disc. Strafe als eine der wirksamsten erklärt, so namentlich die Directionen von Göllersdorf, Suben, Marburg, Repy (Weiberanstalt), Lemberg und Stanislau.

---

<sup>65)</sup> Jahrb. IV. S. 52.



Schwierigkeiten ergeben sich nur in Betreff der Frage über den Vollzug dieser Disc. Strafe in Gemeinschaftshaft (sofern es sich nicht um deren Anwendung als Verschärfung des Arrestes handelt), zumal man durchaus nicht willens ist, dieselbe etwa nur auf die Zellenhaft zu beschränken. Auch dieser Frage wurde in der cit. Debatte der deutschen Strafanstaltsbeamten im Jahre 1877 besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und gegenüber den sich ergebenden Missständen beim Vollzuge in Gemeinschaftshaft (wenn etwa dem Sträfling im gemeinsamen Schlaflaale das Bettlager entzogen, und derselbe neben den übrigen auf dem Fussboden schlafen sollte) einstimmig beschlossen, diese Strafart sei nur in Verbindung mit dem Arreste in der Correctionszelle, bezw. als Schärfung desselben anwendbar. Der ursprüngliche Antrag lautete nämlich: „Entziehung des Bettlagers ohne Arrest“ etc. Nach längerer Debatte, in welcher sämtliche Redner den erwähnten Missstand beim Vollzuge in Gemeinschaftshaft betonten, das Strafmittel aber doch für letztere nicht entbehren wollten, wurde einstimmig beschlossen, das Wort „ohne Arrest“ zu streichen, und die Isolirung des Disciplinirten in diesem Falle wenigstens für die Nacht „als selbstredend“ angenommen.

Dass der Vollzug des harten Lagers in den österr. Strafanstalten vorwiegend die gleichen Schwierigkeiten bei Gemeinschaftshaft bieten muss, kann keinem Zweifel unterliegen. Die zwölf Jahre vor der gesetzlichen Einführung der Einzel-(Zellen-)haft erlassene Vdg. v. 4. Juli 1860 gibt — abgesehen von der nach § 5 zulässigen Verbindung der Disc. Strafen — keinen Aufschluss über die Frage, ob hartes Lager auch in den gemeinsamen Schlafräumen vollzogen werden könnte. Jedenfalls ist die Verbindung desselben mit der Disc. Strafe der Einzel- und Dunkelhaft nicht obligatorisch. Den erwähnten Bedenken und Schwierigkeiten gegenüber kann also nur die Einsicht und das Ermessen der Direction eine Abhilfe schaffen, so dass, praktisch genommen, entweder dieses Disc. Mittel nur als Schärfung der Disc. Strafe der Einzel- und Dunkelhaft

zu verhängen wäre, oder doch bei alleiniger Anwendung des harten Lagers nothwendigerweise die Isolirung des Sträflings bei Nacht eintreten müsste.

8. Was die Anhaltung in Einzelhaft (Correctionszelle oder in den deutschen Staaten „Arrest“ genannt) und Dunkelarrest betrifft, so darf erstere nach § 9 der Vdg. v. 4. Juli 1860 ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern und dann erst nach einem Zwischenraum von einem Monat wieder in Anwendung gebracht werden. (Der Häftling hat während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen zu empfangen, und ist ihm eine angemessene Beschäftigung zuzuweisen.) Die Verwaltung der Anstalt kann jedoch nur auf längstens einen Monat Einzelhaft erkennen. Bei als nothwendig erkannter längerer Anhaltung ist Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft einzuholen. Die Dunkelhaft (einsame Absperrung in einer theilweise oder ganz dunklen Zelle) darf nach § 10 der Vdg. v. 4. Juli 1860 ununterbrochen nicht länger als 3 Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraum von einer Woche und im Ganzen höchstens 30 Tage in einem Jahre stattfinden. Die Verwaltung der Anstalt kann auf höchstens 14 Tage Dunkelhaft erkennen. Zu längerer Anhaltung in Dunkelhaft ist gleichfalls Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft nothwendig. Von dieser als Disc. Strafe zu erkennenden Einzel- und Dunkelhaft ist jedoch die in § 12 der Vdg. v. 4. Juli 1860 normierte „abgesonderte Verwahrung“ gefährlicher Sträflinge wohl zu unterscheiden. Diese nur ausnahmsweise zulässige einsame Absperrung soll nach ausdrücklicher Vorschrift nicht den Charakter der Disc. Strafe der Einzelhaft annehmen und darf nur dann eintreten, wenn wegen der grossen Schlaueit und Gefährlichkeit eines Sträflings, wegen dessen aussergewöhnlicher Verderbtheit und der physischen und moralischen Gefährdung der übrigen Sträflinge die abgesonderte Verwahrung desselben als unumgänglich nothwendig sich zeigt. Insbesondere sind ausser den bei der Einzelhaft in Correctionszelle vorgeschriebenen Besuchen hier noch Besuche des Seelsorgers angeordnet, wobei

namentlich eifrig dahin zu wirken sei, „einen solchen Sträfling dahin zu bringen, dass seine abgesonderte Verschliessung wieder behoben werden könne“.

Der österr. St. V. Entw. 1891 § 29 Z. 7—8 verordnet, dass die einsame Anhaltung in einer Correctionszelle ununterbrochen nicht länger als 14 Tage und dann erst nach einem Zwischenraum von einer Woche, die Dunkelhaft ununterbrochen nicht über 3 Tage und dann erst nach einem Zwischenraum von einer Woche stattfinden darf.

Im ausländischen Recht zeigt sich, was diese beiden Disc. Strafen betrifft, insbesondere eine Divergenz in der zulässigen Zeitdauer ihrer Anwendbarkeit. So kennt Preussen für Zuchthaussträflinge einsame Absperrung in die besonderen Disc. Strafgelesse der Anstalt bis auf 14 Tage, welche durch Entziehung des Taglichtes, der Arbeit, Schmälerung der Kost und durch Detention in einer Kammer, deren Fussboden mit Latten belegt ist, verschärft werden kann, wobei letzterenfalls dem Gefangenen keine Lagerstätte etc. verabreicht wird, und für Gefängnisshäftlinge Arrest, bestehend in einsamer Absperrung in einem hierzu bestimmten Local mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von höchstens einem Monat, welche Strafe geschärft werden kann durch Entziehung des Bettlagers, Verdunkelung der Arrestzelle und Kostschmälerung.<sup>66)</sup>

Was die anderen Staaten anlangt, so ist zunächst die Maximaldauer des Arrestes verschieden fixirt. Bayern bestimmt für die Zuchthäuser 4 Wochen, für die Gefängnissen 3 Wochen, für die Gerichtsgefängnisse 2 Wochen, Württemberg 2 Monate, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen 1 Monat, die thüringischen Staaten 2 Monate, Hamburg nur 7 Tage, Ungarn gegen Züchtlinge 3 Monate, gegen Kerkersträflinge 2 Monate, Belgien in den maisons secondaires 9 Tage, in den maisons centrales 1 Monat,<sup>67)</sup> Frankreich 15 Tage in den maisons

---

<sup>66)</sup> Büttner, S. 124, Dalcke-Genzmer, S. 134—135.

<sup>67)</sup> Starke, S. 146.

d'arrêt, de justice et de correction und bis zu 30 Tagen in den maisons centrales (in letzteren ist auch Arrest nur während der Nacht als Disc. Strafe zulässig)<sup>67a)</sup>, England 14 Tage Arrest<sup>68)</sup>, doch wird, wie Aschrott bemerkt, in England von diesem Strafmittel nur noch wenig Gebrauch gemacht. Was die Schärfungen der Arreststrafe betrifft, so gibt es deren nur in den thüringischen Staaten und in Frankreich keine; in Baden und England wird zwar nicht ausdrücklich von verschärftem Arrest gesprochen, aber dagegen Verbindung der einzelnen Disc. Strafen zugelassen, so dass auch auf diese Weise Arrestverschärfung ermöglicht wird. Der Arrest kann geschärft werden: In Bayern durch Anweisung der Lagerstätte auf blossen Brettern und durch Kostschmälerung (in Gerichtsgefängnissen hat jeden vierten Tag bei geschärftem Arrest Rast einzutreten); in Württemberg durch längstens achttägige Arbeitsversagung und Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte; in Baden auf dem Wege der Verbindung mit anderen Strafmitteln durch Entziehung oder Beschränkung der zugelassenen Vergünstigungen, Entziehung der Lagerstätte (ununterbrochen nicht länger als 3 Tage), Hungerkost, bei Züchtlingen auch durch Anwendung des Strafstuhles; in Hessen und in Elsass-Lothringen („strenger Arrest“) durch (gänzliche oder theilweise) Entziehung des Bettwerkes, Kostschmälerung (mit Unterbrechung an jedem vierten Tage); in Hamburg ist Schärfung möglich durch Kostverminderung oder Herabsetzung auf Wasser und Brot und alleinige Verabreichung eines Strohsackes nebst Decke und warmer Kost am vierten Tage; in Ungarn a) durch Beschränkung in der Kost auf 3 Wochen (bei Züchtlingen, auf 2 Wochen bei Kerkersträflingen) bestehend in Entziehung von einem Drittel der speisekartenmässigen Brot- und Speiseportion; b) durch Versagung des Bettzeuges durch 6 Wochen (oder einen Monat); doch

<sup>67a)</sup> Das Reglement v. 10. Mai 1839 gibt selbst kein bestimmtes Zeitmass, welches den H. O. und der Direction überlassen bleibt. Vgl. d'Haussonville, S. 219.

<sup>68)</sup> Aschrott, S. 258 u. 262.

ist zur Winterzeit die Decke zu belassen; c) durch Entziehung der Arbeit 3 (2) Wochen lang; in Belgien<sup>69)</sup> und Frankreich (maisons centrales) durch Beschränkung des Sträflings auf Wasser und Brot, in England<sup>70)</sup> durch Verbindung des Arrestes mit anderen Strafmitteln, also durch Entziehung der Begünstigungen der höheren Strafclassen, durch Zurückversetzung in eine niedrigere Strafclassen, durch Kostschmälerung oder Herabsetzung auf Wasser und Brot. Die Dunkelhaft betrachten Hessen, Elsass-Lothringen und Ungarn lediglich als Verschärfung des Arrestes. In Frankreich ist der Dunkelarrest im Règlement v. 10. Mai 1839 nicht enthalten, wohl aber durch die Praxis und die H. O. eingeführt.<sup>70a)</sup>

Der Höchstbetrag des Dunkelarrestes ist verschieden normirt: in Bayern für die Zuchthäuser bis zu 10 Tagen, in Gefängnissen und im Zellengefängnis Nürnberg bis zu 8 Tagen, in Gerichtsgefängnissen dient er als Arrestverschärfung (kann mithin für die ganze Dauer des Arrestes, d. i. auch auf 2 Wochen verhängt, muss jedoch nach je 3 Tagen durch einen Rasttag unterbrochen werden); in Württemberg bis zu 8 Tagen, in Baden 3 Tage (kann nur nach einer Zwischenzeit von 3 Tagen wiederholt werden), in Hessen und Elsass-Lothringen dient er als Arrestverschärfung (jeder vierte Tag ist Rasttag), in den thüringischen Staaten bis zu 30 Tagen (nach jedem zweiten Tage hat ein Zwischenraum von 4 Tagen einzutreten), in Hamburg<sup>71)</sup> bis zu 7 Tagen; in Ungarn ist Verdunkelung der Zelle Arrestverschärfung und kann verhängt werden an wöchentlich zwei, jedoch nicht aufeinanderfolgenden Tagen; in Belgien<sup>72)</sup> ist Dunkelarrest in gleicher Dauer wie einfacher Arrest zulässig. In Bayern und Württemberg

---

<sup>69)</sup> Starke, S. 145.

<sup>70)</sup> Aschrott, S. 258.

<sup>70a)</sup> Vgl. d'Haussonville, a. O. welcher eine möglichste Einschränkung dieser Disc. Strafe wünscht.

<sup>71)</sup> Föhring, Hamburg, S. 103.

<sup>72)</sup> Starke, S. 145.

wird Dunkelarrest mit hartem Lager verbunden; er kann in Bayern durch Kostschmälerung, dreitägiges Kurzschliessen (bis zu 6, bezw. 4 Stunden täglich), Anschliessen an die Wand für die ganze Strafdauer geschärft werden; wo Dunkelarrest als verschärfter Arrest behandelt wird (Hessen, Elsass-Lothringen, Ungarn), kann er in gleicher Weise wie einfacher Arrest verschärft werden, da Schärfungen überhaupt cumulirt werden dürfen.

Besonders detaillirt sind die bezüglichlichen Bestimmungen über die Disc. Strafe des Arrestes und der Dunkelhaft in Sachsen und in Italien. Die sächsische H. O. für die Landes-Straf- und Correctionsanstalten vom 2. Mai 1883 unterscheidet in § 19: Einfachen Arrest bis zu 21 Tagen, zu verbüssen in einer gewöhnlichen Arrestzelle ohne Arbeit (an jedem dritten Tag ist Arrestat eine Stunde lang an die freie Luft zu bringen); verschärften Arrest bis zu 14 Schärfungstagen, bezw. Nächten, mit folgenden Schärfungen: *a*) Kostschmälerung, *b*) hartes Lager, *c*) Kostschmälerung und hartes Lager; engen Arrest (Arrestat hat an den Schärfungstagen die Zeit von Früh 6 bis Abends 8 Uhr in einem in die Arrestzelle eingebauten engen Lattenbehältniss zuzubringen, in welchem er sitzen und aufrechtstehen aber nicht liegen kann); Dunkelarrest (die Arrestzelle wird an den Schärfungstagen verfinstert) und engen Dunkelarrest bis zu 10 Schärfungstagen (nach je 3 Schärfungstagen ein Rasttag, an welchem Arrestat eine Stunde lang an die freie Luft gebracht wird; weitere Schärfung durch Kostschmälerung oder hartes Lager oder beides zulässig); Lattenarrest (der Arrestat hat an den Schärfungstagen die Zeit von Früh 6 bis 8 Uhr Abends in einfacher wollener oder [je nach Jahreszeit und Witterung] leinener Bekleidung und ohne Schuh- oder andere derartige feste Fussbekleidung in einer Strafzelle zuzubringen, welche am Fussboden und an den Wänden mit dreikantigen Latten bekleidet ist) und Lattendunkelarrest bis zu 10 Schärfungstagen (nur in Zuchthäusern; jedesmal nach 3 Schärfungstagen ein Rasttag, wo die Schärfung ausfällt, und

an welchem der Arrestat eine Stunde lang an die freie Luft gebracht wird; weitere Schärfung ist durch Kostschmälerung, aber nicht durch hartes Lager in der Nacht zulässig). Die sächsische H. O. für Gerichtsgefängnisse, § 29, kennt einsame Einsperrung bis zur Dauer von 4 Wochen; Schärfungen (die einzeln oder in Verbindung mit einander verhängt werden können): Entziehung der Arbeit, des Bettlagers, Kostschmälerung, Verdunkelung der Zelle; Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung und Dunkelzelle kommen an jedem dritten Tage in Wegfall.

Italien unterscheidet im *Regolamento generale* v. 1891, Art. 332, lit. *b—g*: Gewöhnliche Zelle von 1 bis 20 Tagen mit Entziehung der Nebengenüsse und Anrechnung eines Strafpunktes (*punto di demerito*) per Tag für den Verurtheilten; gewöhnliche Zelle bei Wasser und Brot von 1—30 Tagen mit Anrechnung von zwei *punti di demerito* per Tag für den Verurtheilten; Strafzelle bei Wasser und Brot von 5—15 Tagen und Anrechnung von 3 Strafpunkten per Tag; Strafzelle bei Wasser und Brot von 15—30 Tagen mit Zwangsjacke und Anrechnung von 4 Strafpunkten per Tag; Dunkelzelle bei Wasser und Brot von 5—20 Tagen mit Zwangsjacke und Eisen und Anrechnung von 5 Strafpunkten; Isolierzelle von 2—6 Monaten und Anrechnung von 2 Strafpunkten per Tag für den Verurtheilten.

Nach dem Deutschen St. V. Entw. 1879 § 38 Z. 8 ist einsame Einsperrung bis zu 4 Wochen zulässig, welche verschärft werden kann durch Entziehung der Arbeit, des Bettlagers, Schmälerung der Kost, Verdunkelung der Zelle, ebenso nach dem Entw. Sichert, § 71 Z. 8, mit Unterscheidung des Maximum von 14 Tagen für Gefängnissträflinge und von 4 Wochen für Züchtlinge.

Ein wichtiger Unterschied im Vollzuge des disciplinären Arrestes beruht darauf, ob mit demselben eine Beschäftigung des Sträflings, ein Arbeitszwang verbunden ist. Nach § 9 der österr. Vdg. vom 4. Juli 1860 ist ihm „eine angemessene Beschäftigung zuzuweisen“. (Der österr. St. V.

Entw. äussert sich über diese Frage überhaupt nicht.) Preussen gestattet Entziehung der Arbeit als Verschärfung des Arrestes, Bayern, Hessen, Elsass-Lothringen lassen Beschäftigung oder Entziehung derselben zu nach dem Ermessen der Disc. Behörde (es heisst in den betreffenden Bestimmungen ausdrücklich „mit oder ohne Arbeit“), ebenso Italien (Regolamento Art. 340); in Sachsen ist der Arrest in einer gewöhnlichen Arrestzelle ohne Arbeit zu verbüssen, dagegen statuirt Württemberg ausdrücklich die Verpflichtung zur Arbeit (mit Ausnahme der Festungsgefangenen) und verfügt weiter, dass die einsame Haft „auf die Dauer von längstens 8 Tagen durch Versagung der Arbeit . . .“ geschärft werden kann. Auch der Deutsche St. V. Entw. v. 1879 hat die Entziehung der Arbeit unter die Verschärfungsmittel der „einsamen Einsperrung“ aufgenommen, setzt demnach sonst Beschäftigung während derselben voraus.

Die disciplinäre Einzel- und Dunkelhaft bildet namentlich bei Gemeinschaftshaft eines der am meisten angewendeten und übereinstimmend als wirksam anerkannten Strafmittel. In Zellengefängnissen wird das Bedürfniss hierzu zurücktreten angesichts der Möglichkeit, die beabsichtigte Wirkung dieses Strafmittels durch andere zu ersetzen (z. B. durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers etc.), obwohl auch hier, insbesondere wenn auf Dunkelhaft erkannt werden soll, der Vollzug in besonderen Disc. Zellen geboten, und hiefür auch durch besondere Einrichtungen in den Zellengefängnissen Sorge getragen ist. Manche der bisher besprochenen Strafmittel, welche ihrer Natur nach zumeist eine Isolirung des in Gemeinschaftshaft befindlichen Sträflings voraussetzen, treten zur disciplinären Einzelhaft in das Verhältniss von Schärfungen, so die Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, das Fasten, während die Dunkelhaft an sich nur als ein höherer Grad der disciplinären Einzelhaft erscheint. Im Deutschen Reiche, wo die leichteste Art der Freiheitsstrafe „Haft“ benannt ist, wird diese Disc. Strafe der Isolirung schlechthin als „Arrest“ bezeichnet, während in Oesterreich, dessen Straf-



gesetzgebung den „Arrest“ als leichtere Art der Freiheitsstrafe gegenüber der Kerkerstrafe aufstellt, „Einzelhaft“ als Disc. Strafe in der Vdg. v. 4. Juli 1860 § 4 Z. 7 aufgestellt wird und seit Einführung der Einzelhaft im Sinne der Zellenhaft durch das Gesetz vom 1. April 1872 dieser als „disciplinäre Einzelhaft“ in der „Correctionszelle“ gegenübertritt.

Wie bereits bemerkt, ist die vielseitige Anwendbarkeit und praktische Wirksamkeit dieses Disc. Mittels allgemein von den Strafvollzugs-Behörden anerkannt und, was ihre principielle Zulässigkeit betrifft, ausser Zweifel und Discussion gestellt. Die Praxis sieht in dieser Disc. Strafe vielfach geradezu die „Hauptstrafe unter den Disc. Strafen“, welche, wie Regitz<sup>73)</sup> treffend hervorhebt, namentlich dann Anwendung finden wird, wenn es sich im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung darum handelt, einen Sträfling sofort aus dem Arbeitssaale oder der Zelle zu entfernen, z. B. bei Arbeitsverweigerung, Räsonniren, Ungehorsam oder anderen groben Verstössen, während die Dunkelhaft, verschärft durch Wasser und Brot, am schnellsten den Zweck erreichen wird, einen ungezogenen, widerspenstigen Burschen zur Einsicht und zur Besinnung zu bringen und seinen schädlichen Einfluss auf andere Gefangene zu beseitigen. Auch Wirth<sup>74)</sup> erkennt an, dass die Einzelhaft in vielen Fällen für den zu Bestrafenden die richtigste und empfindlichste Strafe ist und gerade zur Aufrechthaltung der Disciplin die beste Wirkung hat. Von den österr. Strafanstaltsdirectionen erklärt sich nur Garsten gegen die Wirksamkeit der disciplinären Einzelhaft und Dunkelhaft, welchen beiden die geringste Wirkung zugeschrieben wird. Göllersdorf erklärt u. a. Dunkelhaft im Sommer für besonders empfindlich, während sich Suben zwar für Einzelhaft ausspricht, aber nur in „Kellerarrest“, d. i. in einer Correctionszelle unter der Erde. Capo d'Istria erklärt nur Verschärfung der Einzelhaft

---

<sup>73)</sup> Jahrb. IV. S. 52.

<sup>74)</sup> Gfk. 21. S. 270.

als wirksam mit der psychologisch interessanten Motivierung, dass „der Südslave die Einzelhaft überhaupt härter fühle“. Für Dunkelhaft erklären sich insbesondere noch Stein, Wisnicz („mit Kurzschiessen“), Pilsen („über 24 Stunden“), Prag („auf drei Tage“); für Einzelhaft und Dunkelhaft: Müräu, für Einzelhaft „nur wenn verschärft“ und Dunkelhaft als „sehr empfindlich“: Lemberg, während Stanislau sich dahin äussert, dass Einzelhaft (ebenso wie hartes Lager) nur dann wirksam wäre, wenn „ihre Anwendung durch längere Zeit fortgesetzt werden könnte, als es gegenwärtig gestattet ist“. Sollte letztere Direction dies auch mit Rücksicht auf die nur mit Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft zulässige zweimonatliche Dauer der disciplinären Einzelhaft gemeint haben, dann stünde ihre Aeusserung wohl vereinzelt da.

Merkwürdig contrastirt mit dem Standpunkte der Praxis in Oesterreich und Deutschland die Mittheilung Aschrott's,<sup>75)</sup> dass in England von dem Strafmittel der Einsperrung in eine Strafzelle jetzt nur noch wenig Gebrauch gemacht werde. Von Interesse ist aber die Bemerkung in der n. 1 a. O., dass dieses Strafmittel relativ häufiger bei weiblichen als bei männlichen Gefangenen angewendet, und in dem Report of the Royal Commissioners 1879, S. XLVIII hervorgehoben werde, dass die Einsperrung in eine mehr oder minder dunkle Zelle bei weiblichen Gefangenen in besonders hohem Masse eine beruhigende Wirkung ausübe. Dem gegenüber ist bemerkenswerth, dass die Praxis der österr. Weiber-Strafanstalten über diese Frage schweigt und die disciplinäre Einzelhaft nicht unter den dort besonders empfindlichen Strafen nennt.

Indess ergeben sich über Einzelhaft und Dunkelhaft trotzdem vom Standpunkt der Praxis insbesondere einige Meinungsverschiedenheiten, u. zw. a) über die Combination derselben mit anderen Disc. Strafen, wodurch eine Schärfung stufenweise erzielt werden soll; ferner b) über das zeit-

<sup>75)</sup> England, S 262

liche Ausmass dieser Isolirung; ferner *c)* über die besonders in der Praxis der deutschen Staaten vielfach discutirte Frage, ob es zulässig sei, die einsame Einsperrung, den Arrest, auch über die Dauer der Strafzeit hinaus verbüssen zu lassen, bezw. ob dem Sträfling ein solcher Arrest überhaupt in die Strafzeit einzurechnen sei; und endlich *d)* über die Frage des Arbeitszwangs bei dieser Disc. Strafe.

ad *a)* Die Debatte in den Verhandlungen der deutschen Strafanstalts-Beamten i. J. 1877<sup>76)</sup> war hauptsächlich dieser ersten Frage gewidmet, wobei vor allem betont wurde, dass diese Strafart dem deutschen Militär-St. G. B. entnommen sei und im wesentlichen schon in allen Civil-Strafanstalten bestehe. Bekanntlich waren die Resultate dieser Verhandlungen des Vereines der deutschen Strafanstalts-Beamten massgebend für die Grundlagen des St. V. Entw. 1879 und in der That decken sich die bezüglichen Beschlüsse mit den Bestimmungen dieses Entw. § 38 Z. 8. Die Aenderungen, welche in jenen Verhandlungen an dem ursprünglichen Ausschussantrage vorgenommen wurden, betreffen das Verhältniss der Schärfungen des Arrestes unter einander und zu diesem selbst.<sup>77)</sup> Uebereinstimmend wurde von den Rednern hervorgehoben, es sollen die einzelnen beantragten Schärfungen nur in dem Sinne zulässig sein, dass „der Director vollkommen berechtigt ist, dieselben zu combiniren, wie und wann er will“. (Anders im Militär-Strafrecht, wo unter „strengem

---

<sup>76)</sup> Gfk. 13. S. 128 ff.

<sup>77)</sup> Der Antrag des Ausschusses (Z. 8) lautet: Einsame Einsperrung in einem hierzu bestimmten Locale (Arrest) bis auf die Dauer von höchstens 4 Wochen. Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest) durch Entziehung der Arbeit und des Bettlagers, durch Verdunkelung der Arrestzelle, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot. Diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall. Dagegen lautet der § 38 Z. 8 des Deutschen St. V. Entw. 1879: Einsame Einsperrung bis zur Dauer von 4 Wochen. Diese Strafe kann geschärft werden durch Entziehung der Arbeit, des Bettlagers, durch Schmälern der Kost und Verdunkelung der Zelle. Die Schärfungen können einzeln oder in Verbindung miteinander verhängt werden. (Die letzten drei Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.)

Arrest" nur eine gleichzeitige Combinirung sämtlicher angeführten Schärfungen verstanden wird; so ist in den österr. Militär-Gefangenhäusern mit der Einzelhaft stets die Verschärfung des harten Lagers, Schliessen in Spangen durch sechs ununterbrochene Stunden täglich mit Ausnahme jeden dritten Tages, die Entziehung der Nebengenüsse, der Begünstigung des Absendens und Empfangens von Briefen, des Besuchempfangs sowie die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergang verbunden; auch kann noch die Verschärfung des Fastens bei Wasser und Brot hinzukommen bis zu dreimal wöchentlich, jedoch an unterbrochenen Tagen.) Dass übrigens durch eine *gradatim* mögliche Schärfung des Arrestes die Anwendbarkeit und Wirksamkeit desselben erhöht wird, ist einleuchtend. Mit Recht bemerkt Wirth,<sup>78)</sup> dass mit der von ihm und anderen Rednern vorgeschlagenen Fassung, welche hier eine aufsteigende Combination der Schärfungen zulässt, an Stelle der einsamen Einsperrung und des durch sämtliche Schärfungen gleichzeitig bewirkten „strengen Arrestes" eine Reihe von 7 Arrestformen gewonnen werde, wodurch die Disc. Behörde in Folge dieser Auswahl unter den Disc. Mitteln die Disc. Strafe selbst leichter der Individualität des Straffalles anpassen kann. In diesem Sinne wurde dann auch der Beschluss gefasst, wobei noch gleichfalls bei den zulässigen Schärfungen der weiter gefasste Ausdruck „Schmälerung der Kost" statt „Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot" aus praktischen und sanitären Gründen angenommen wurde. Uebrigens wird die Frage der Combination des Arrestes mit den einzelnen Schärfungen praktisch um so wichtiger, als nach Regitz' Versicherung<sup>79)</sup> die Disc. Strafe des einfachen Arrestes (ohne Verschärfung) in den Zuchthäusern selten angewendet wird.

ad b) Die Divergenz, welche das zeitliche Ausmass der disciplinären Einzelhaft betrifft, wurde schon oben bei der rechtsvergleichenden Darstellung in Betracht gezogen.

---

<sup>78)</sup> Gfk. 13. S. 130.

<sup>79)</sup> Jahrb. V. S. 45.

Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, wenn auch die Meinungen in theoretisch-criminalpolitischer Hinsicht auseinander gehen. Wie ersichtlich, sind in dieser Beziehung die österr. Bestimmungen strenger als die preussischen. Am weitesten gehen nach geltendem Rechte Ungarn (drei Monate), Württemberg und die thüringischen Staaten (Maximum zwei Monate), Italien (Isolirzelle von zwei bis sechs Monaten). Principiell dürfte ein Monat für Zuchthaussträflinge, 14 Tage für Gefängnissträflinge das Zweckentsprechendste und Richtigste sein, womit auch die Disc. Vorschriften der meisten Staaten, desgleichen die Entwürfe, wie oben zu ersehen, übereinstimmen; dagegen ist in Preussen das Umgekehrte der Fall: für Zuchthaus Maximum 14 Tage, für Gefängnis ein Monat (Rawiczter Reglement § 79 Z. 3, Gefängnisreglement v. 16. März 1881, § 55 Z. 7.<sup>80)</sup> Regitz<sup>81)</sup> bemerkt zu dieser Frage: eine Schärfung bis auf drei Wochen erscheine angemessen, doch habe sich ein Bedürfniss auf Verlängerung des strengen Arrestes in der Praxis nicht ergeben, wohl deshalb, weil als härtere Strafe noch die Prügelstrafe vorhanden sei, auch eine Wiederholung des vierzehntägigen Arrestes nach einem Zwischenraume von einigen Tagen nicht als unzulässig erscheine. Besondere Beachtung verdient die schon oben erwähnte Bestimmung der österr. Vdg. v. 4. Juli 1860, § 9 Abs. 2, wonach die Disc. Behörde (Anstaltsverwaltung), wenn sie die Anhaltung des Häftlings über einen Monat für angemessen findet, dazu die Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft einzuholen hat.

ad c) Die Frage, ob die disciplinäre Einzelhaft, der „Arrest“, in die Strafzeit überhaupt eingerechnet, und ob sie, wenn gegen Ende derselben erkannt, auch über diesen Zeitpunkt hinaus verbüsst werden solle, ist namentlich von preussischen Praktikern, jedoch in verschiedenem Sinne, beantwortet worden. Gesetzliche, bezw. verordnungs-

<sup>80)</sup> Büttner, S. 125, 126.

<sup>81)</sup> Jahrb. V. S. 46.

mässige Bestimmungen hierüber fehlen, auch in Oesterreich findet sich weder in der Vdg. v. 4. Juli 1860, noch sonst eine Vorschrift über diese Frage, doch scheinen diesbezügliche Zweifel in der Praxis bisher nicht aufgetaucht zu sein, und eine Nichtanrechnung der disciplinären Einzelhaft ist jedenfalls nicht Rechtens. Dasselbe ist aber auch in Preussen der Fall. Den hervorragenden Praktikern, wie Wirth u. a., welche für die Nichtanrechnung und Verbüssung des Arrestes auch über die Strafzeit hinaus, allerdings mit schwerwiegenden Gründen, eintreten, wird entgegengehalten, dass eine solche Massregel rechtlich nicht begründet sei, und ein von Ehrenberg<sup>82)</sup> citirtes Rescript des preussischen Justizministers an den Oberstaatsanwalt in Celle v. 10. Februar 1855 betont entschieden, dass „die von dem Gefängnisvorsteher gegen Gefangene festgesetzten Disc. Strafen grundsätzlich nur während der Strafzeit, nicht aber nach der Entlassung der Gefangenen vollstreckbar sind. Hierauf hat der Gefängnisvorsteher bei Verhängung von Disc. Strafen zu achten. Er wird aber auch in der Regel in der Kostentziehung oder, falls der Gefangene noch mindestens eine Nacht im Gefängnis zuzubringen hat, in geschärftem Arrest, besonders durch Entziehung des Bettlagers, eine noch während der Zeit bis zur Entlassung des Gefangenen verwendbare Disc. Strafe zur Verfügung haben“.<sup>83)</sup> Wenn dagegen Wirth<sup>84)</sup> und Hartmann<sup>85)</sup> für Nichtanrechnung und Verlängerung der Strafzeit, im Falle der Arrest am Schlusse noch nicht vollstreckt ist, lebhaft eintreten mit Gründen, gegen welche man schwerlich wird etwas ein-

<sup>82)</sup> Jahrb. III. S. 37.

<sup>83)</sup> Vgl. auch die Ausführungen in Gfk. 16. S. 123—124 und Ehrenberg, a. O., S. 33 ff.; daselbst auch S. 40 die Min. Entsch. für das Königreich Sachsen v. 1839, wonach im Zweifel solche Disc. Strafen zu wählen sind, durch welche die Entlassung aus der Anstalt am wenigsten verzögert wird, also der Ablauf der eigentlichen Strafzeit einer Disc. Strafvollstreckung füglich nicht im Wege stehen soll.

<sup>84)</sup> Gfk. 21. S. 268—269.

<sup>85)</sup> Der jugendliche Verbrecher, S. 30—32.

wenden können,<sup>86)</sup> so muss die Regelung dieser Frage durch die Gesetzgebung, bezw. die oberste Leitung des Strafvollzuges entschieden verlangt werden, etwa in dem Sinne, wie es durch die D. u. H. O. für die Kreis- und Amtsgefängnisse des Grossherzogthums Baden vom 31. März 1885 § 31 letzt. Abs. geschehen ist, wo ausdrücklich verfügt ist, dass durch die Erkennung von Disc. Strafen die sonst gebotene Dauer der Gefangenschaft nicht verlängert werden darf, wozu der Erlass vom 15. December 1890 als „Nachtrag“ Folgendes beifügt: „Bei erheblichen Verfehlungen am Ende der Gefangenschaft ist daher neben Entziehung von auf die Entlassung bezüglichen Vergünstigungen nur die Erwägung möglich, ob die Verfehlung nicht zugleich eine straf-, bezw. polizeistrafgesetzliche Ahndung zulässt, und deshalb ein neues Verfahren herbeizuführen sei.“ Zwar ist für die österr. Strafanstalten in diesem Falle zunächst die (auch in den ausländischen Vorschriften zumeist vorhandene) Bestimmung der H. u. D. O. (s. D. V. für Stein, Pilsen, Marburg, Prag u. a., § 41) massgebend, dass „der Oberdirector

---

<sup>86)</sup> Wirth a. O.: „Ich halte nämlich dafür, dass die strengste Disc. Strafe, welche gegen den Gefangenen wegen Nichtachtung seines Strafstandes und Verletzung der für ihn daraus hervorgehenden besonderen Pflichten verfügt wird, „der Arrest“, erst dann ihre rechte Bedeutung und ein grosses Gewicht zur Ergänzung der Zwecke der Hauptstrafe enthält, wenn der Arrest dem Gefangenen nicht auf seine Strafzeit angerechnet wird, wenn er in dem betreffenden Vergehensfalle gegen die H. O. seine Strafzeit um so viel Tage verlängert, als ihm Tage Arrest dafür zudictirt worden sind. Wer weiss, mit welchem Trotz, welcher Selbstgerechtigkeit und Frechheit manche Gefangene darauf pochen, dass sie mit dem letzten Tage ihrer Strafzeit unter allen Umständen aus dem Strafhouse entlassen und in Freiheit gesetzt werden müssen, dass sie sich deshalb nicht selten noch in den letzten Tagen, ja Stunden ihrer Strafhaft Frechheiten und Gemeinheiten erlauben, weil sie wissen, dass man ihnen nun dafür nichts mehr anhaben kann, wer weiss, wie empfindlich sie die Verlängerung ihrer urtheilmässigen Strafzeit nur um einen Tag trifft, der wird mir zustimmen, dass die Bestimmung „Arresttage werden auf die Strafzeit nicht angerechnet“, Wunder wirken, die Sträflinge mehr als Alles bewegen würde, sich vor Vergehen, die Arrest zu Folge haben können, zu hüten, und sich an unbedingte Unterwerfung unter die Strafzucht zu gewöhnen.“

dafür verantwortlich ist, dass kein Sträfling über die urtheilsmässige Dauer seiner Strafe in der Anstalt zurückgehalten wird." Demgegenüber scheinen sich Zweifel oder gar eine entgegenstehende Praxis einzelner Directionen bisher nicht gebildet zu haben.

ad d) Mit Recht wird für die Entziehung der Arbeit bei der Correctionshaft in Einzelzellen geltend gemacht,<sup>86a)</sup> dass bei Zulassung derselben diese Disc. Strafe kaum mehr von der gewöhnlichen Zellenhaft zu unterscheiden sei; die verschiedene Einrichtung der Zellen im einen und anderen Falle kann diesen Unterschied nicht allein zum Ausdruck bringen. Dieses Bedenken besteht auch gegen die dermalige Einrichtung der Correctionshaft nach der österr. Vdg. v. 4. Juli 1860, was die Vorschrift der „angemessenen Beschäftigung“ betrifft, freilich datirt diese aus einer Zeit, wo in Oesterreich die Zellenhaft als Strafvollzugsart noch nicht eingeführt war. Der österr. St. V. Entw. berührt diese Frage überhaupt nicht (s. hierzu oben Z. 2).

§ 6. *Die Rückversetzung in eine niedrigere Disciplinarcategorie und die Classification insbesondere.*

Die § 4 Z. 9 Vdg. v. 4. Juli 1860, § 23 österr. St. V. Entw. 1891 normirte Rückversetzung in eine niedrigere Disc. Classe kann sowohl als selbstständiges Strafmittel wie auch als Straffolge wegen Verurtheilung zu einer Disc. Strafe auf Grund besonderer detaillirter Vorschriften der H. O. eintreten. Abgesehen davon ist schon an und für sich bei Auswahl und Anwendung der Disc. Strafen das namentlich für die Gemeinschaftshaft bedeutsame Classificationssystem von grossem Einfluss. Aus diesem Grunde muss zuvörderst das dermalen in Oesterreich bestehende Classificationssystem in seinem Verhältniss zur Strafhausdisciplin besonders gewürdigt werden. Zugrunde liegt demselben lediglich die Eintheilung in reine Disc. Classen, nicht etwa eine den ganzen

<sup>86a)</sup> S. z. B. Dillner, Gfk. 13. S. 132. Vgl. zu dieser Frage überhaupt noch: d'Haussonville, S. 218 - 219.



Strafvollzug dauernd beherrschende Individualisierung und Classificirung auf Grund einer Eintheilung in Gelegenheitsverbrecher und Besserungsfähige einerseits, Rückfällige und Unverbesserliche andererseits. Letztere Momente sind nur für die Bildung der von den Disc. Classen als solchen wohl zu unterscheidenden „Gruppen“ von Bedeutung, in welchen die Sträflinge in der gemeinsamen Haft, u. zw. zu 6—30 Personen, bei Tag und Nacht zusammengehalten werden, sowohl was die Arbeit als die gemeinsame Verwahrung betrifft. Bei Bildung dieser Gruppen haben das Alter, die Bildungsstufe, die Gemüthsbeschaffenheit, das Vorleben und die Art des begangenen Verbrechens zur Richtschnur zu dienen, und es ist vorzugsweise darauf zu sehen, dass jugendliche Verbrecher nicht mit älteren und verhärteten Verbrechern, gebildete Sträflinge nicht mit rohen und ungebildeten vereinigt werden. Kaserer<sup>87)</sup> schaltet hier nach dem Worte „Gruppen“ „(Classification)“ ein was zu der missverständlichen Annahme führen könnte, als ob diese Gruppierung und das in den österr. Strafanstalten zu Recht bestehende Classificationssystem dasselbe wären. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall. Denn Erstere ist nur behufs der besseren Verwahrung, zu dem oben bezeichneten Zwecke der Trennung der Gefangenen und im Interesse der Arbeitsorganisation gemacht; dagegen besteht Letzteres, das Classificationssystem, neben und über dieser Gruppierung ganz im Sinne der auch in den ausländischen Strafanstalten herrschenden Organisation mit dem ausgesprochenen Zwecke, dem progressiven Strafvollzuge zu dienen und *implicite* dem Sträfling bei guter Führung eine Reihe von Erleichterungen und Vergünstigungen zu sichern. Hier muss daran erinnert werden, dass das Classificationssystem allerdings seinen Ursprung dem Bestreben verdankt, der durch den ständigen Verkehr der Gefangenen bewirkten Demoralisation in der gemeinsamen Haft Schranken zu

---

<sup>87)</sup> I. 197; vgl. auch D. V. für das Beamten- und Aufsichtspersonal der Strafanstalten Stein und Pilsen § 25, gleichlautend mit den übrigen.

setzen, nachdem dies durch das Auburn'sche Schweigebot fruchtlos versucht worden war. Ausgehend von dem Gedanken, dass nicht alle Verbrecher gleich moralisch verdorben sind, und deshalb eine verderbliche Einwirkung der moralisch am tiefsten stehenden Verbrecher auf minder verdorbene ständig zu besorgen ist, theilte man dieselben in gewisse Kategorien, welche einerseits so viel als möglich auch räumlich getrennt werden sollten, andererseits in der Verschiedenheit der Behandlung, dem Gewähren von Vergünstigungen etc. die Idee des progressiven Strafvollzuges zu verwirklichen geeignet wären. Den Eintheilungsgrund sollte also nach der dieser Classification zugrunde liegenden Idee und nach ihrem Zwecke lediglich der Grad des sittlichen Zustandes eines jeden einzelnen Sträflings abgeben. Wie Wahlberg<sup>88)</sup> treffend bemerkt, strebt jedoch das Classificationssystem in diesem Sinne, sowie es schon aus dem ursprünglich auch im Auburn'schen Gefängniss durchgeführten Grundgedanken hervorgegangen war, etwas Unerreichbares an, denn „selbst bei der bewussten Festhaltung des fundamentalen Unterschiedes des Verbrecherthumes, der Gelegenheits- und Affectsverbrecher, der Erstlings-, Rückfalls- und Gelegenheitsverbrecher sind die Charaktere und Motive der Verbrecher innerhalb derselben verbrecherischen Schuldstufe individuell verschiedenartig und haben weit auseinander liegende moralische Qualitäten, welche selbst psychologisch geschulten Beobachtern nicht leicht erkennbar sind. Welche pädagogische Herkulesarbeit, eine richtige moralische Classificirung von vielen hundert Sträflingen zu treffen! Welcher Eingriff in den Rechtscharakter der Strafvollzugsart, wenn die Wahl derselben lediglich der discretionären Gewalt des Anstaltsvorstehers anheimgegeben wäre! Auch lässt sich aus der Art und Grösse eines strafbaren Delictes allein eine moralische Taxirung der Gefangenen nicht zuverlässig vornehmen.“<sup>89)</sup> Und in

---

<sup>88)</sup> H. Handb. I. S. 103.

<sup>89)</sup> Wahlberg, a. O.; s. dagegen auch: Zugschwerdt, Vollzug, S. 263 ff.

der That wurde dieses Classificationssystem, wofür namentlich dasjenige der maison pénitentiaire zu Genf v. 1833 einige Zeit als Muster galt, im Allgemeinen schon seit den Fünfzigerjahren als unhaltbar erkannt und allmählich aufgegeben. An Stelle desselben trat eine Classification in anderem, oder doch (gegenüber dem bisher erörterten) modificirtem Sinne, bestehend in der Einführung mehrerer Disciplinarclassen, welche sich auch gegenüber dem sogenannten gemischten Haftsystem als ein nothwendiger Bestandtheil der verbesserten Gemeinschaftshaft behauptete. Dieses sogenannte verbesserte Classensystem war es auch, welches eine der wesentlichsten Grundlagen des bekannten „Systems“ des bayerischen Strafanstaltsdirectors Obermaier bildete, während noch im J. 1843 die vereinigte Hofkanzlei in Wien sich gleichfalls für dasselbe aussprach. Bei Festhaltung dieses Classensystems auf Grund der Scheidung mehrerer Disc. Classen sollte aber von vornherein, u. zw. abgesehen von der besonderen Behandlung der Rückfälligen, es als unerlässlich betrachtet werden, besserungsfähige und unverbesserliche Gefangene in verschiedenen Strafanstalten unterzubringen und letztere einer in jeder Hinsicht strengeren Behandlung zu unterwerfen, als erstere. Hier kann mit Classification allein für sich nicht viel geholfen werden. Nach dem heutigen Disc. Classensystem erfolgt die Eintheilung der Sträflinge allerdings auf Grund ihres sittlichen Zustandes, in welchem sie die Strafanstalt betreten, aber in gleicher Weise auch auf Grund ihres Verhaltens in der Strafanstalt selbst, wobei innerhalb des gleichen Strafvollzuges in demselben Raume den moralisch tiefer stehenden, verdorbeneren Gefangenen, namentlich den Rückfälligen, eine strengere Behandlung, mindere Gewährung oder totale Entziehung von Begünstigungen etc. zukommt, während den schon beim Strafantritte weniger depravirt erscheinenden Gefangenen aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf ihr ferneres correctes Betragen in der Strafanstalt, d. h. vom Standpunkt der Disciplin, eine bessere Behandlung zutheil werden soll.

Dieser Idee dient die Eintheilung in mehrere „Disciplinarclassen“, als deren Hauptzweck bezeichnet werden kann: „Die Behandlung im Interesse der Gerechtigkeit auszugleichen, das Streben nach Besserung zu fördern; für Schlimmere, namentlich Rückfällige durch strengere Anhaltung die Strafe abschreckender zu gestalten.“<sup>90)</sup> Aus diesem Grunde soll, immerhin ausgehend von der ersten Eintheilung beim Strafantritt im weiteren Verlaufe des Strafvollzugs eine Vor-, bezw. Rückversetzung je nach der besseren oder schlechteren Führung des Sträflings stattfinden. Doch ist die Classification in dem letzteren Sinne durchaus nicht in allen Staaten principiell gleichmässig durchgeführt. So werden z. B. in Ungarn bei der Classification auch Alter und Bildung berücksichtigt. Dadurch verliert natürlich diese Eintheilung den Charakter der reinen Disciplinarclassen.<sup>91)</sup> Bekanntlich bedient man sich in den Strafanstalten mancher Staaten des sogenannten Markensystems (nach der Methode des Capitäns Macnochie zuerst im irischen Strafvollzug eingeführt), um für jene Vor- und Rückversetzung sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, welche auch auf Seite des Gefangenen jedes Misstrauen bezw. die Befürchtung willkürlicher Behandlung ausschliessen. Nur eine weiter fortgeschrittene und vom Standpunkt der Controle bessere und zweckdienlichere Ausbildung dieses Markensystems findet sich in den „*punti di merito e demerito*“ des Italienischen Regolamento v. 1891 (Art. 366 ff.). Hiernach hat jeder Gefangene sein „*conto morale*“, in welches monatlich die *punti* eingetragen werden. Jeder Gefangene kann bis 100 derselben pro Monat (60 für Arbeit, 40 für Betragen) erhalten. Diese Punkte haben, wie v. Kirchenheim<sup>92)</sup> bemerkt, noch eine besondere Bedeutung, insofern das ganze System darauf beruht. Nachdem nämlich der Sträfling aus der Einzelhaft in die Abtheilung versetzt ist, wo nur Trennung bei Nacht stattfindet, kommt er zunächst in die *classe di prova*, dann in die

<sup>90)</sup> Ekert, H. Handb. II. S. 69—70.

<sup>91)</sup> Ekert a. O. n. 1.

<sup>92)</sup> G. S. 46. S. 87—88.

*classe ordinaria*, endlich in die *classe di merito*, welche auch durch äussere Abzeichen (gelbe, grüne, weisse Streifen) unterschieden sind. Das Aufrücken aus einer Classe in die andere geschieht (unter Bestimmung eines Minimum des Verbleibens in jeder) durch Nachweis einer bestimmten Anzahl solcher Punkte. Es ist dies also im Wesentlichen nur das Maconochie'sche Markensystem in anderer Form.<sup>93)</sup>

In Oesterreich ist das Classificationssystem rechtlich geordnet nur durch die vom Justizministerium in den Jahren 1873—1889 neu erlassenen, in ihren Grundzügen wie in den wichtigeren Einzelvorschriften wesentlich übereinstimmenden H. O. der einzelnen Strafanstalten,<sup>94)</sup> entbehrt also einer einheitlichen formalgesetzlichen (bezw. verordnungsmässigen) Basis.

Ursprünglich bezog sich die Classification nur auf die Gemeinschaftshaft (§§ 4—6 H. O.), doch wurde durch J. M. E. vom 22. Juli 1879, Z. 11233, unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der H. O. die Classification auf Sträflinge der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft ausgedehnt, welchen Standpunkt auch die jüngsten H. O. für Marburg und Prag (aus den J. 1888 und 1889) einnehmen.

Demgemäss wird in den österr. Männer-Strafanstalten die Classification auf Grund der durch den cit. M. E. neu formulirten Bestimmungen der H. O. der älteren Strafanstalten und der H. O. für die neuen Anstalten Marburg und Prag nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

Bei dem Vollzug der Strafe in drei Classen hat jeder Sträfling in der ersten Classe das erste, in der zweiten Classe das zweite Drittel und in der dritten Classe den Rest seiner urtheilmässigen Strafzeit abzubüssen, doch hat die Anhaltung in der ersten und in der zweiten Classe

---

<sup>93)</sup> Regolam. Art. 378 und betreffs der Rückfälligen (im Sinne des codice penale Art. 364 ff.) Art. 379.

<sup>94)</sup> S. die Aufzählung derselben in chronologischer Reihenfolge bei Kaserer III, S. 301 n. 1.

in der Regel die Dauer von je drei Jahren nicht zu übersteigen (H. O. § 4).

Die Sträflinge der verschiedenen Classen werden durch die Farbe des Halstuches kenntlich gemacht, u. zw. tragen die Sträflinge der ersten Classe die Anstaltskleidung mit einem Halstuche von weisser, die der zweiten Classe mit einem Halstuche von gelber und die der dritten Classe mit einem Halstuche von dunkler Farbe (§ 7 Abs. 1).

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 4 findet statt 1. bei denjenigen Sträflingen, welche bereits einmal eine Strafe wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in einem österr. Strafgefängniss abgebusst haben und innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren zur Abbüßung einer Strafe wegen eines gleichartigen Verbrechens in die Strafanstalt eingeliefert werden; 2. bei denjenigen, welche entweder noch während der Zeit, als sie in einem österr. Strafgefängniss eine Strafe wegen eines Verbrechens abbüßten, oder binnen 6 Monaten nach der Entlassung aus einer solchen Strafe abermals ein Verbrechen begangen und die ihnen deshalb auferlegte Strafe in der Strafanstalt zu bestehen haben (§ 5 Abs. 1). Hierdurch wird also ein besonderer Begriff der Rückfälligkeit für den Strafvollzug festgestellt. Diese Rückfälligen haben die zwei ersten Viertel ihrer urtheilmässigen Strafe in der ersten, das dritte Viertel in der zweiten und den Rest in der dritten Classe abzubüssen, doch hat auch in diesem Falle die Anhaltung in der ersten Classe nicht länger als fünf und in der zweiten Classe nicht länger als drei Jahre zu dauern (§ 5 Abs. 2—3).

In eine höhere Classe darf ein Sträfling selbst nach Ablauf der in den §§ 4 u. 5 bestimmten Zeit nur dann vorrücken, wenn er sich während der letzten sechs Monate keine Strafe zugezogen hat. Hat sich jedoch ein Sträfling seit dem Beginne seiner Strafe vollkommen tadellos aufgeführt und sich durch Arbeitsfleiss und Lerneifer hervorgethan, so kann er, wenn er nicht zu den im § 5 bezeichneten Rückfälligen gehört, vom Anstaltsvorsteher schon nach Ablauf des zweiten Viertels in die dritte Classe ver-

setzt werden. Gehört ein solcher Sträfling den Rückfälligen nach § 5 an, so kann derselbe erst nach Ablauf des ersten Drittels der Strafzeit in die zweite und nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit in die dritte Classe versetzt werden. (H. O. für Marburg und Prag § 6 Abs. 1—3, für die übrigen Strafanstalten ist der § 6 der H. O. conform mit der H. O. für die genannten Anstalten durch J. M. E. vom 3. Januar 1889, Z. 17474, abgeändert und ergänzt worden.)

Dagegen findet in der Strafanstalt Göllersdorf, welche nur nach dem System der Gemeinschaftshaft eingerichtet ist, der Vollzug der Strafe in zwei Classen statt, u. zw. ist in der ersten Classe das erste Drittel und in der zweiten Classe der Rest der urtheilmässigen Strafzeit abzubüssen, wobei die Anhaltung in der ersten Classe in der Regel die Dauer von 4 Monaten nicht zu übersteigen hat. Eine Ausnahme davon findet bei den oben bezeichneten Rückfälligen statt, welche die erste Hälfte ihrer urtheilmässigen Strafe in der ersten und den Rest in der zweiten Classe abzubüssen haben. (H. O. für Göllersdorf § 2.)

Im Uebrigen bildet das Dreiclassensystem für alle Männerstrafanstalten (betreffs der Jugendabtheilungen und der Weiberstrafanstalten s. unten) die Regel, sowohl was die nach dem System der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft als die lediglich für Gemeinschaftshaft eingerichteten betrifft.<sup>95)</sup>

Nur für Stein hat der J. M. E. vom 28. September 1883, Z. 15102 noch die specielle Bestimmung getroffen, dass sämmtliche Sträflinge mit einer Strafzeit von 6 Monaten aufwärts bis zu einem Jahre die urtheilmässige Strafe in zwei Disc. Classen verbüssen dürfen, wovon die erste Hälfte in der zweiten und der Rest in der dritten Disc. Classe zu vollziehen ist, während die Regel des Dreiclassensystems im Uebrigen für die Sträflinge mit einer Strafzeit über einem Jahre auch in dieser Strafanstalt festgehalten wird.

---

<sup>95)</sup> Vgl. hierzu Leitmaier, S. 583—586.

Hiller, Disciplinarstrafen.

Für die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten gelten jedenfalls die obigen Bestimmungen der H. O. § 4 bezw. 5, was die Berechnung der in den beiden ersten Classen zuzubringenden Strafzeit betrifft, so dass diese Sträflinge in der ersten Classe 3, bezw. 5 Jahre, in der zweiten 3 Jahre anzuhalten sind.

Der Unterschied der einzelnen Classen wird hergestellt 1) durch die Höhe des dem Sträfling zufallenden Betrages an dem Arbeitsverdienst. (Die Entlohnung für jedes befriedigend geleistete volle Tagwerk beträgt in der ersten Classe 1, 2 und 3 Kreuzer; in der zweiten Classe 2, 3 und 4 Kreuzer, in der dritten Classe 3, 5 und 6 Kreuzer. H. O. für Prag und Marburg, § 13 Abs. 3.) 2) Durch die Gestattung der Verwendung des dem Sträfling zugewiesenen Antheiles des Erträgnisses aus dem Arbeitsverdienste zu Nebengenüssen, deren Kosten in einer Woche bei Sträflingen der ersten Classe nicht mehr als 20, der zweiten Classe nicht mehr als 30 und der dritten Classe nicht mehr als 40 Kreuzer betragen dürfen. Die Verabreichung derselben erfolgt in der ersten Classe an jedem Sonntag, in der zweiten Classe an jedem Sonntag und Donnerstag, in der dritten Classe an jedem Sonntag, Dienstag und Donnerstag. (H. O. § 15 bezw. 16 Abs. 3 und 4.) 3) Durch die Ertheilung der Erlaubniss zum Empfange und Absenden von Briefen und zum Empfange von Besuchen. (Die Sträflinge der ersten Classe dürfen alle 2 Monate, die der zweiten Classe alle 6 Wochen, die der dritten Classe jeden Monat einen Brief unbedenklichen Inhaltes an Verwandte oder Freunde senden, einen solchen von ihnen empfangen und in denselben Zeitabschnitten von Verwandten oder Freunden, die in gutem Rufe stehen, Besuche im Sprechzimmer annehmen. H. O. § 16 bezw. 17.)

In den Jugendabtheilungen der Strafanstalten Prag und Marburg werden die Sträflinge nach Massgabe ihres Verhaltens und sittlichen Zustandes in drei Classen eingetheilt.<sup>96)</sup>

<sup>96)</sup> Das weitere hierüber s. unten § 8.



Der Strafvollzug in den Weiberstrafanstalten unterscheidet sich von dem in den Männerstrafanstalten vor allem durch die principiell wichtige Trennung der Sträflinge nach Abtheilungen, innerhalb welcher erst die Classification, u. zw. in zwei Classen, stattfindet. Solcher Abtheilungen bestehen in sämtlichen Weiberstrafanstalten drei (in Neudorf zwei). Den Eintheilungsgrund in dieselben bildet der Unterschied von Aelteren und Verderbteren, Rückfälligen und Gewohnheitsverbrechern einerseits, von zum erstenmale bestraften, jugendlichen und sittlich weniger gesunkenen Sträflingen andererseits.<sup>97)</sup> Zwischen diesen Abtheilungen besteht das Princip absoluter räumlicher Trennung bei Tag und Nacht, bei der Arbeit, den Mahlzeiten und der Bewegung im Freien wie in der Kirche und Schule. (H. O. für die Weiberstrafanstalten § 10.) In jeder Abtheilung nun werden die Strafen in zwei Classen vollzogen, u. zw. derart, dass jeder Sträfling in der ersten Classe das erste Drittel, jedoch nicht mehr als 3 Jahre, und in der zweiten Classe den Rest seiner urtheilmässigen Strafe abzubüssen hat. Die Ausnahmen hiervon sind nach Analogie der H. O. für die Männerstrafanstalten (§ 5), betreffend die Rückfälligen gemacht; überdies ist noch für die Strafanstalten Repp und Schwaz die besondere Bestimmung getroffen, dass Sträflinge, welche zum erstenmale wegen eines Verbrechens zu einer nicht mehr als sechsmonatlichen Strafe verurtheilt sind, gleich bei Beginn der Strafe in die zweite Classe eingereiht werden. (H. O. für die Weiberstrafanstalten §§ 2 u. 3.) Das Vorrücken in die zweite Classe ist ausser vom Ablauf der bestimmten Zeit noch davon abhängig, dass der Sträfling sich während der letzten 3 Monate keine Strafe zugezogen hat. Doch ist (nach H. O. § 4) noch weiter zulässig, dass ein Sträfling der ersten Classe, welcher sich seit dem Beginn seiner Strafe vollkommen tadellos aufgeführt und durch Arbeitsfleiss und Lerneifer hervorgethan hat, von der Anstaltsoberein

---

<sup>97)</sup> Ueber das weitere Detail vgl. Leitmaier, S. 588.

schon nach Ablauf des ersten Viertels, und wenn er zur oben bezeichneten Kategorie der Rückfälligen gehört, nach Ablauf des ersten Drittels seiner Strafzeit in die zweite Classe versetzt werden kann.<sup>98)</sup>

Auch in den Militärgefängenhäusern (Militärstrafanstalten, Garnisons- und Feldarresten) werden die Sträflinge gleichfalls in zwei Kategorien eingetheilt, wobei jene der ersten Kategorie, d. i. solche Sträflinge, welche vor ihrer Aburtheilung dem Officiers-, Beamten- oder einem diesen gleichgehaltenen Stande angehört haben, von den übrigen Sträflingen (der zweiten Kategorie) abzusondern und, so weit es die örtlichen Verhältnisse erlauben, einzeln zu verwahren sind. Dagegen sind die Kerkersträflinge der zweiten Kategorie nach Gruppen thunlichst in gesonderten Abtheilungen derart zu verwahren, dass erstmalige, jüngere und weniger verderbte Verbrecher nicht mit rückfälligen, keine Besserung mehr versprechenden Verbrechern, Gebildete nicht mit rohen Elementen, die im Militärverband Verbleibenden nicht mit den zur Ausstossung aus der Armee Verurtheilten in Berührung kommen. Eine Classification findet jedoch nur in den Militärstrafanstalten statt, in welchen die Sträflinge der zweiten Kategorie in drei Classen eingetheilt werden; in die erste werden die neu zugewachsenen, noch nicht erprobten oder eine schlechte Aufführung und Unfleiss an den Tag legenden Sträflinge, in die zweite diejenigen, welche sich längere Zeit in der ersten Classe klaglos verhalten, guten Willen und Fleiss bei der Arbeit bezeigt haben, und in die dritte Classe jene Sträflinge eingereiht, welche sich nach längerer Erprobung in den zwei unteren Classen durch Ordnungsliebe und andauernden Eifer bei den ihnen zugewiesenen Beschäftigungen hervorgethan und durch beständiges gutes Betragen die gegründete Hoffnung auf nachhaltige Besserung gegeben haben.<sup>99)</sup> —

<sup>98)</sup> Vgl. Leitmaier, S. 588—590.

<sup>99)</sup> Vgl. Leitmaier, S. 234—235 und die dort cit. Circularvdtg. des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 10. October 1877, Z. 3769.

Was nun die Rückversetzung in eine niedrigere Disc. Classe überhaupt betrifft, so ist dieselbe, wie oben erwähnt, ebensowohl selbstständiges Strafmittel, als auch Straffolge wegen Verurtheilung zu einer Disc. Strafe. In letzterer Beziehung bestimmen die H. O., dass jeder in einer höheren Classe befindliche Sträfling in eine niedrigere Classe zurückzusetzen ist, wenn er sich einmal eines groben Disc. Vergehens oder dreimal geringer Uebertretungen der H. O. schuldig gemacht hat. Als Hauptstrafe ist die Rückversetzung insbesondere angedroht bei grober Widerrede, Trotz oder Widerstand gegen die Beamten oder Aufseher, bei Arbeitsverweigerung, böswilligem Verderben oder Zerstören von Arbeitsstoffen, Kleidern oder anderen Gegenständen, bei Fluchtversuch u. a. m. Diese Disc. Delicte ziehen in jedem Falle die Zurückversetzung in eine niedrigere Classe nach sich (abgesehen von etwaigen sonstigen Bestrafungen). Sträflinge der dritten Classe, gegen welche auf Rückversetzung in eine niedrigere Classe erkannt wird, verwirken dadurch den Anspruch, wieder in die dritte Classe vorzurücken. Eine Ausnahme hiervon darf nur bei längerem und besonders gutem Verhalten des betreffenden Sträflings nach vorgängiger Berathung in der Beamtenconferenz vom Oberdirector zugelassen werden. Macht sich ein Sträfling der ersten Classe eines Vergehens schuldig, welches bei einem Sträfling der zweiten oder dritten Classe die Zurückversetzung in eine niedrigere Classe zur Folge hätte, so wird dadurch die Anhaltung des Schuldigen in der ersten Classe um sechs Monate über die in §§ 4 u. 5 H. O. bestimmte Dauer verlängert. Die strafweise Verlängerung der Anhaltung in der ersten Classe oder die Zurückversetzung in eine niedrigere Classe kann nur bei vollkommen klagloser und vorzüglicher Aufführung des disciplinirten Sträflings nach Ablauf von drei Monaten vom Anstaltsvorsteher nachgesehen werden. (H. O. für Marburg und Prag § 6 Abs. 4–9, bezw. der oben cit. J. M. E. vom 3. Januar 1889.) Analoge Bestimmungen bestehen bezüglich der Rückversetzung in Göllersdorf für die dort normirten zwei

Classen und in Stein für die Sträflinge mit einer Strafzeit bis zu einem Jahre.<sup>100)</sup>

In den Weiberstrafanstalten ist jeder in der zweiten Classe befindliche Sträfling in die erste Classe zurückzusetzen, wenn er sich einmal eines groben Disc. Vergehens oder dreimal geringerer Uebertretungen der H. O. schuldig gemacht hat, insbesondere ziehen grobe Widerrede, Trotz oder Widerstand gegen die Vorgesetzten, Arbeitsverweigerung, böswilliges Verderben oder Zerstören von Arbeitsstoffen, Kleidung und anderen Gegenständen, Fluchtversuch und Aehnliches in jedem Falle die Zurückversetzung in die niedrigere Classe nach sich. Im Falle ein Sträfling der ersten Classe ein Disc. Delict begeht, welches bei einem Sträfling der zweiten Classe die Zurückversetzung in die niedrigere Classe zur Folge hätte, so wird dadurch die Anhaltung des Schuldigen in der ersten Classe um drei Monate über die regelmässig normirte Dauer verlängert. (H. O. für die Weiberstrafanstalten § 5.)<sup>101)</sup>

Eine Ergänzungsvorschrift zu den Normen der H. O. über die Anrechnung der strafweise verlängerten Anhaltung in der ersten Disc. Classe oder die strafweise Rückversetzung aus einer höheren in eine niedrigere Classe und zur Herbeiführung eines gleichmässigen Vorganges bei dieser Anrechnung gibt der J. M. E. vom 25. October 1881, Z. 17196.<sup>102)</sup> Hiernach ist die Zeit der strafweise verlängerten Anhaltung in der ersten Disc. Classe oder die bei strafweiser Rückversetzung aus einer höheren in eine niedrigere Classe in letzterer verbrachte Zeit im ersten Falle zur ursprünglich für die zweite Classe normirten Anhaltungsdauer, im zweiten Falle zu der in der höheren Classe vor der Rückversetzung bereits zugebrachten Zeit hinzuzurechnen.<sup>103)</sup> Am Schlusse des Erlasses werden ferner noch die Vorsteher der Strafanstalten mit

---

<sup>100)</sup> Vgl. das Nähere bei Leitmaier, S. 586. Ueber die Rückversetzung in den Jugendabtheilungen s. unten § 8.

<sup>101)</sup> Vgl. hierzu Leitmaier, S. 590.

<sup>102)</sup> Kaserer III. S. 349.

<sup>103)</sup> Verdeutlichende Beispiele hierzu s. daselbst (Kaserer a O.).

progressivem Strafvollzuge ermächtigt, die strafweise verlängerte Anhaltung in der ersten Disc. Classe oder die Rückversetzung in eine niedrigere Classe nach Ablauf von drei Monaten bei vollkommen klagloser und vorzüglicher Aufführung des disciplinirten Sträflings und nach Einvernehmung der Beamtenconferenz nachzusehen und die Vorrückung desselben in eine höhere Classe zu verfügen.

Ferner bestimmt J. M. E. vom 3. Januar 1889, Z. 17474 <sup>104)</sup> endlich noch, es habe bezüglich aller Männerstrafanstalten zu gelten, dass in derselben Disc. Classe die Zurückversetzung, bezw. verlängerte Anhaltung in derselben wiederholt nicht verhängt werden darf, da der Sträfling durch gute Aufführung das Recht der Vorrückung erwirbt. Auch dürfen die in den verschiedenen Disc. Classen von einem Sträfling begangenen Uebertretungen der H. O. bei Bestimmung seiner verlängerten Anhaltung in einer niedrigeren Disc. Classe oder seiner Zurückversetzung in eine solche nicht zusammengerechnet werden. Bezüglich der Weiberstrafanstalten führt Leitmaier eine derartige Bestimmung nicht an.

Ueber eine Classification in den Gerichtsgefängnissen sind allgemeine Vorschriften nicht erlassen, obwohl dazu gewiss nicht minder wie für die einjährigen Sträflinge in Stein ein Bedürfniss vorhanden wäre. Nur im Allgemeinen bestimmt § 1 der H. O. für das Gefängnis Wien: <sup>105)</sup> Die Gefangenen werden nicht bloss nach Verschiedenheit des Geschlechtes, sondern auch nach Verschiedenheit der Kategorien, welchen selbe angehören, in den Zellen des Hauses verwahrt und sowohl bei den Spaziergängen als auch bei allen Verrichtungen nach Möglichkeit streng voneinander abgesondert gehalten. Namentlich dürfen in einer Zelle nicht untergebracht werden: a) Untersuchungsgefangene mit Sträflingen; b) Die wegen Vergehen und Uebertretungen Verurtheilten mit jenen, die wegen eines Verbrechens verurtheilt sind. Auch ist es dringend geboten und nach Möglichkeit darauf

<sup>104)</sup> Leitmaier, S. 587.

<sup>105)</sup> S. auch z. B. Brünn, Graz, Czernowitz, u. a.

Bedacht zu nehmen, dass jüngere und sittlich weniger gesunkene Gefangene von älteren, sittlich verkommenen und unverbesserlichen Häftlingen, dass gebildete Personen von rohen und ungebildeten Individuen sowohl in der Untersuchungshaft als auch in der Strafhaft abgesondert gehalten werden.

Der österr. St. V. Entw. 1891 hat über die Classification der Sträflinge im Anschluss an das geltende Recht folgende Bestimmungen aufgenommen: Die wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Sträflinge in den Strafanstalten und in den Gerichtshofsgefängnissen werden nach der Strenge der Behandlung in drei Classen eingetheilt. Die Unterscheidung der einzelnen Classen wird hergestellt durch die Höhe des dem Sträfling zugewendeten Betrages an dem Arbeitsertragniss, durch die Gestattung der Verwendung des dem Sträfling zugewiesenen Antheiles des Ertragnisses, durch die Ertheilung der Erlaubniss zum Empfange und Absenden von Briefen und zum Empfange von Besuchen. (§ 20.) Die Einreihung erfolgt in der Regel in die erste Classe und wird ein Aufsteigen in die zweite und dritte Classe offen gehalten. Es kann die Einrichtung getroffen werden, dass das Aufsteigen in eine höhere Classe und das Verbleiben in derselben von dem Besitz einer bestimmten Anzahl von das gute Verhalten bezeichnenden Marken abhängig gemacht wird. (§ 21.) Das Aufsteigen in eine höhere Classe bei guter Verwendung kann nur geschehen, wenn der Sträfling eine in der Mindestdauer vorbestimmte Zeit in einer niedrigeren Classe zugebracht hat. (§ 22.) Bei nicht entsprechendem Verhalten kann der Sträfling in eine niedrigere Classe versetzt werden. Ferner enthält der Entwurf betreffs der Rückfälligen in §§ 39 und 40 noch die besondere Bestimmung, dass diese die Strafe nach Thunlichkeit in besonderen hierzu bestimmten Anstalten oder Räumlichkeiten abzubüssen haben und in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit einer strengeren Behandlung zu unterziehen sind als Nichtrückfällige. Auch ist das Mindestausmass der in einer niederen Classe zu verbringenden Zeit

für Rückfällige höher zu stellen als für andere Sträflinge. Der Begriff der Rückfälligen im Sinne des Strafvollzuges ist in § 39 Abs. 2 bestimmt. —

Die dem Classificationssystem zugrunde liegende Idee einer stufenweisen Milderung des Strafwanges bei gutem Verhalten, sowie die Rückversetzung in eine strengere Disc. Classe bei schlechter Aufführung war schon seit Howard ein Gemeingut der Gefängnissskunde geworden.<sup>106)</sup> Seit man sich — wie oben gezeigt — von der Unhaltbarkeit der Classification nach Auburn'schem Muster auf Grund einer relativ gleichen Stufe der Moralität und Besserungsfähigkeit der Sträflinge überzeugt hatte, trat die Eintheilung in Disc. Classen in den Vordergrund und wurde in verschiedenen Formen gehandhabt. Hauptsächlich war es die in den königlich sächsischen Strafanstalten schon seit dem Jahre 1840 bestehende Classification, welche für deren Einführung in den übrigen Staaten, auch in Oesterreich, als Vorbild diente. Nächtliche Trennung, gemeinsame Arbeit, gänzliche Isolirung sehr verderbter oder gefährlicher Verbrecher, die Unterscheidung mehrerer Disc. Classen je nach der verschiedenen, grössere Milde oder Strenge erheischenden Individualität, besondere Behandlung der Rückfälligen: dies waren die Grundlagen des Systems, welches bis zum heutigen Tage festgehalten und ausgebaut wurde.<sup>107)</sup> Durch die H. O. für die Landes-Straf- und Correctionsanstalten für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1883 erhielt dieses Classificationssystem seine neueste Regelung. Nach § 14 dieser H. O. bestehen drei Disc. Classen, in welche die Gefangenen nach Massgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt eingereiht werden. Der Unterschied der einzelnen Classen besteht in der Bekleidung, in der Freiheitsbeschränkung, der Gewährung statthafter Vergünstigungen und Belohnungen, der Arbeitsgratificirung, der Gestattung von Verwendungen aus dem

---

<sup>106)</sup> Wahlberg, H. Handb. I. S. 118.

<sup>107)</sup> v. Liszt, H. Handb. I. S. 171.

Spargelde und der Anwendung von Disc. Strafen. Jeder in die Anstalt zur Strafverbüßung Eingelieferte tritt in die zweite oder Mittelclassen ein mit Ausnahme der Rückfälligen, ferner derjenigen, welche schon bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen, sowie derjenigen, welche in der Absicht straffällig geworden sind, um in eine Straf- oder Correctionsanstalt zu kommen, und in den Correctionsanstalten mit Ausnahme solcher Correctionäre, welche nach verbüßter Correctionshaft aus dem Lande zu verweisen sind; diese werden sämmtlich in die dritte Classen eingestellt. Als Rückfällige im Sinne der H. O. sind diejenigen anzusehen, welche bereits, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, eine schwerere Freiheitsstrafe als Haft oder Festungshaft, eine Haftstrafe auf Grund von § 361 Nr. 3—8 Reichs-St. G. B. verbüßt haben oder in einer Correctionsanstalt detinirt oder in einer Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht sind. Doch kann von der Einstellung eines Rückfälligen in die dritte Classen ausnahmsweise abgesehen werden mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des früheren Vorganges oder auf die Länge des seitdem verflossenen Zeitraumes. Ueberdies werden in die dritte Classen aus den anderen Classen diejenigen versetzt, deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strengerer Zuchtmittel angezeigt erscheinen lässt, insbesondere auch diejenigen, welche im Verlaufe der Detention Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung (bezw. ihrer Correction) erkennen lassen. Nach eingetretener Besserung werden dieselben in die Mittelclassen zurückversetzt. Dagegen haben die bei der Einlieferung in die dritte Classen Eingestellten in der Regel in dieser Classen zu verbleiben. Hiervon sind Ausnahmen zulässig bei Züchtlingen und Gefängnissträflingen, wenn bei dauerndem Fleiss und strafloser Führung auch das sonstige Verhalten des Gefangenen während der Strafverbüßung und der sittliche Zustand desselben die Annahme begründet, dass eine Besserung eingetreten sei und die Empfindung der Strafe auch bei der für die andere Classen vorgeschriebenen



Behandlung nicht werde abgeschwächt werden; ebenso sind diese Ausnahmen zulässig aus analogen Gründen bei Correctionären. In der dritten Classe ist die Beaufsichtigung und Behandlung innerhalb der hausordnungsmässigen Schranken in jeder Beziehung eine vorzugsweise strenge; insbesondere sind die schwereren Disc. Strafen (Dunkelarrest, Lattenarrest und körperliche Züchtigung) auf diese Sträflinge anzuwenden. In die erste Classe können aus der Mittelclassen diejenigen aufrücken, welche den Beweis geliefert haben, dass sie ernstlich bestrebt sind, sich zu bessern, dabei sich längere Zeit hindurch vorzüglich gut betragen und fleissig gearbeitet haben. Diejenigen, welche sich dieser Auszeichnung unwürdig machen, werden aus der ersten Classe in die Mittelclassen und nach Umständen auch sofort in die dritte Classe versetzt. Nach diesen Grundsätzen können die Versetzungen von der Direction zu jeder Zeit verfügt werden.

In den sächsischen Gerichtsgefängnissen bestehen nach § 18 der Vdg. v. 27. December 1882 (einige Zusätze zur H. O. für die Gerichtsgefängnisse etc. betr.) zwei Disc. Classen. Die Gefangenen der zweiten Classe werden, was Arbeitspflicht, Gewährung bestimmter Vergünstigungen und Verhängung von Disc. Strafen betrifft, strenger gehalten und unterliegen strengerer Beaufsichtigung. In diese Classe werden beim Strafantritt eingestellt Sträflinge, welche schon Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe erlitten haben, mit Ausnahme derjenigen, welchen die früher verbüsste Gefängnis- oder Haftstrafe nur wegen einer fahrlässigen oder zwar vorsätzlichen, aber nicht entehrenden strafbaren Handlung zuerkannt worden war, ferner diejenigen, welche eine strafbare Handlung in der Absicht begangen haben, um in eine Strafanstalt zu gelangen. Aus der ersten Classe werden in die zweite versetzt diejenigen, deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strenger Zuchtmittel als angezeigt erscheinen lässt. Dagegen findet eine Versetzung aus der zweiten Classe in die erste dann statt, wenn bei dauerndem Fleiss und tadelloser Führung auch

das sonstige Verhalten des Gefangenen während der Strafverbüßung und der sittliche Zustand desselben die Annahme begründen, dass eine Besserung eingetreten sei, und die Empfindung der Strafe als eines Uebels auch bei milderer Behandlung nicht werde abgeschwächt werden.

Auch in den preussischen Zuchthäusern (nicht aber in den übrigen Gefängnissen) besteht das Disc. Classensystem mit einer Eintheilung in zwei Classen. In die erste Classe — die der besseren Sträflinge — kommen nach dem Rawiczzer Reglement § 27 alle diejenigen, welche zum erstenmale in die Anstalt eingeliefert werden, ohne Unterschied in Bezug auf die Art des Vergehens, sofern nicht etwa aus den Personalnotizen über das Verhalten während der Untersuchung ein besonderer Grad der Gefährlichkeit oder Verworfenheit erhellt, so dass danach eine strengere Behandlung und Absonderung von den übrigen nothwendig wird. Nach § 28 werden in die zweite Classe ausser den am Schlusse des § 28 bezeichneten Individuen alle diejenigen aufgenommen, welche schon einmal wegen Diebstahls, Betrugs oder Fälschung Zuchthausstrafe erlitten haben und wegen des nämlichen Verbrechens von neuem zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind. Nach dem Min. Rescr. vom 14. April 1888 werden ferner als Rückfällige diejenigen Gefangenen zu betrachten sein, welche eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mindestens sechsmonatlicher Dauer zu verbüßen haben und innerhalb 10 Jahren vor ihrer Einlieferung zu einer Zuchthausstrafe oder einer sechsmonatlichen oder längeren Gefängnisstrafe verurtheilt worden oder auf Grund des § 362 Reichs-St. G. B. mindestens sechs Monate in einem Arbeitshause untergebracht gewesen sind. Ein Aufrücken in die bessere Classe ist zulässig nur bei fortgesetzt guter Führung, wogegen aber auch ein schlechtes Betragen in der Anstalt die Versetzung aus der ersten in die zweite Classe rechtfertigt. Besondere Abzeichen an den Kleidern werden nicht angebracht, jedoch soll eine Bezeichnung der Classen-

abtheilungen durch Nummern auf den Jackenärmeln stattfinden. (§ 28 Abs. 2—3.)<sup>108)</sup>

In den württembergischen Zuchthäusern sind die Gefangenen in drei Classen eingetheilt, u. zw. kommen die Besseren in die erste, die Zweifelhaften in die zweite und die schlechteren in die dritte Classe. In den Landesgefängnissen besteht nach denselben Gesichtspunkten eine Eintheilung in zwei Classen. (§ 20 H. O. für die Zuchth. u. die Landesgef.) Die in das Zuchthaus neu Eingelieferten werden nach dem aus der Art und den Umständen des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, und dem früheren Lebenswandel des Gefangenen sich ergebenden Grade der sittlichen Verschuldung oder Verdorbenheit entweder in die zweite oder in die dritte Classe eingetheilt. Wenn der Gefangene früher noch nie eine Strafe in einer höheren Strafanstalt erstanden hatte, so ist er zunächst in die zweite Classe zu setzen, es wären denn Gründe vorhanden, eine besondere Verworfenheit oder Gefährlichkeit des Gefangenen anzunehmen. Die Vorrückung in eine höhere Classe ist durch längeres gutes Betragen in der Strafanstalt bedingt. Das Vorrücken in die erste Classe kann nur erfolgen, nachdem der betreffende Gefangene sechs Monate in der zweiten Classe sich befunden und gut verhalten hat. Die Zurückversetzung in eine niedrigere Classe kann wegen üblen Betragens zu jeder Zeit verfügt werden. Ueber die Aufnahme und Versetzung in die eine oder andere Classe entscheidet der Vorstand. Die Zugehörigkeit zu einer der zwei höheren Classen wird durch besondere Abzeichen an der Kleidung erkenntlich gemacht. (§§ 21 u. 22 H. O. f. d. Zuchth.) In den Landesgefängnissen können in die erste, die „Besseren“ unter den Gefangenen enthaltende Classe sogleich nach der Einlieferung nur diejenigen versetzt werden, welche im Allgemeinen ein gutes Prädicat haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Alle Uebrigen dürfen erst nach erprobtem Wohlverhalten

---

<sup>108)</sup> S. Büttner, S. 45 - 46.

in der Strafanstalt zu den „Besseren“ versetzt werden. Die Versetzung aus der Classe der „Besseren“ in die andere kann wegen üblen Betragens in der Strafanstalt zu jeder Zeit verfügt werden. Ueber die Aufnahme und Versetzung in die eine oder andere Classe entscheidet der Vorstand. (§§ 20—22 H. O. f. d. Landesgef.) Bei der Vertheilung der Gefangenen in die Arbeits- und Schlafzimmer, der Anweisung der Plätze beim Gottesdienst, Unterricht und Speisen ist auf die persönlichen Eigenschaften der Gefangenen Rücksicht und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die unverdorbenen Sträflinge von solchen, von welchen ein verderblicher Einfluss auf andere zu besorgen ist, möglichst getrennt gehalten werden. (§ 23 H. O. f. d. Zuchth. u. d. Landesgef.)

Auch nach dem Züricher Gesetz v. 24. October 1870 zerfällt das Stadium der gemeinsamen Haft in zwei Stufen; in die untere Stufe derselben (zweite Classe) kommen alle, welche aus der Einzelhaft entlassen worden, ferner alle diejenigen, welche für die Zellenhaft nicht tauglich oder von derselben befreit worden sind. Auf Grund eines befriedigenden Verhaltens der Gefangenen der zweiten Classe, was Aufführung, Arbeitsfleiss und Unterricht betrifft, durch mindestens sechs Monate tritt die Beförderung in die obere Stufe der Gemeinschaftshaft (dritte Classe) ein. In dieser Classe haben die Gefangenen Anwartschaft auf solche Vergünstigungen, welche mit der H. O. und dem allgemeinen Strafzweck verträglich sind. Eine Rückversetzung des Gefangenen in die zweite Classe oder in die Einzelhaft tritt ein in Folge von Disc. Vergehen, welche nicht mit blossen Ermahnungen abgewandelt werden können. (§§ 9—11 d. cit. Ges.)

In den bayrischen, hessischen, elsass-lothringischen und badischen Bestimmungen findet sich über Classification nichts; nur im Allgemeinen verordnet § 19 der Dienst- und Hausordnung für die badischen Central-Strafanstalten, dass Züchtlinge und Rückfällige, sowie Sträflinge, welche eine zur Erreichung der Einsperrung verübte That zu sühnen haben, bezüglich der Zulassung von Vergünstigungen

und der Handhabung der Strafgewalt, sowie in besonders bezeichneten Hinsichten strenger zu behandeln sind, als dies regelmässig bei Gefängnissträflingen oder wenig bestraften Personen zu geschehen habe.

Dagegen besteht in England eine Classification der Sträflinge nach dem Princip der Sonderung einerseits der Gewohnheits- oder sonst gefährlichen Verbrecher, und andererseits der zum erstenmale bestraften Gelegenheitsverbrecher von den übrigen Sträflingen. So bestimmt eine allgemeine Verfügung v. 12. März 1878, dass ein Sträfling, welcher während seines Aufenthaltes in einem Publik Works Prison durch sein Verhalten derartig zu Unzufriedenheit des Anstaltsdirectors Anlass gibt, dass ein übler Einfluss auf die anderen Sträflinge befürchtet werden muss, in die Isolirhaft auf 6—9 Monate zurückversetzt werden kann und alsdann nach seiner Rückkehr zu dem Publik Works Prison in einer zu bildenden besonderen Arbeitsabtheilung zu beschäftigen ist. In diese Abtheilung sind ferner diejenigen einzuordnen, von welchen nach dem Charakter des von ihnen begangenen Verbrechens oder aus sonstigen Gründen ein übler Einfluss auf andere Sträflinge befürchtet werden kann.<sup>109)</sup> Ferner sind diejenigen zum erstenmale Bestraften, welche auf Grund eingehender Erkundigungen nach den Antecedentien und durch scharfe Beobachtung während der Isolirhaft als „not versed in crime“ charakterisirt werden, von allen übrigen Sträflingen scharf zu trennen und, wenn möglich, in eine besondere Strafanstalt zu bringen. Die zu dieser Classe von Sträflingen, der sog. „star class“, Gehörigen sind bisher in einer besonderen Abtheilung der Publik Works Prisons gehalten und getrennt von den übrigen Sträflingen beschäftigt worden. Seit 1885 ist das neu errichtete Publik Works Prison zu Dover zur ausschliesslichen Aufnahme letzterer Sträflinge bestimmt.<sup>110)</sup>

Wie bereits oben erwähnt, deckt sich weder das in Ungarn bestehende Classificationssystem, bei welchem

<sup>109)</sup> Vgl. das Nähere bei Aschrott, S. 64—66

<sup>110)</sup> a. O., S. 66—67.

auch Alter und Bildung berücksichtigt werden, noch das belgische „classement moral“ mit dem dargestellten Disc. Classensystem.<sup>111)</sup>

Dagegen hat in dem italienischen Regolamento v. 1891 das Classificationssystem, wie bereits oben erörtert wurde, eine besonders detaillirte Ausbildung durch die punti di merito e demerito erhalten. Die Rückversetzung aus der classe ordinaria in die classe di prova, bzw. aus der classe di merito in die classe ordinaria erfolgt (u. zw. von rechts wegen, ohne dass eine Berathung des Disc. Rathes nöthig wäre), wenn der Sträfling nicht während sechs aufeinander folgender Monate  $\frac{7}{10}$  des Maximum der punti di merito erlangt, und eine neuerliche Beförderung in die höhere Classe kann erst dann eintreten, wenn er während sechs aufeinander folgender Monate  $\frac{8}{10}$  jenes Maximum erreicht hat (Regol. Art. 380—381).

Was nun endlich die Wirksamkeit der Rückversetzung in eine niedrigere Disc. Classe, bzw. die damit gleichbedeutende längere Anhaltung in der niedersten Classe als Disc. Strafe und Straffolge betrifft, so kann dieselbe bei strenger Durchführung der betreffenden Vorschriften wohl keinem Zweifel unterliegen. Die Praxis der österr. Strafanstalten anerkennt dies auch unumwunden, so äussern sich namentlich die Directionen Stein, Graz, Wisnicz, Pilsen in diesem Sinne, wobei noch besonders in Betracht kommt, dass diese Disc. Strafe, abgesehen von ihrem Charakter als Hauptstrafe, zumeist, u. zw. wegen grober Disc. Vergehen regelmässig, wegen geringer nur im dritten Falle, als Straffolge aller übrigen disciplinären Bestrafungen eintritt (s. oben die Vorschriften der H. O.), folglich das seinem Inhalte nach praktisch am meisten zur Verwendung kommende Disc. Mittel bildet. Erwägt man, dass dieses die Situation des Sträflings so durchgreifend verändernde Disc. Mittel unausbleiblich bei schwereren Vergehen auch jeder anderen Disc. Strafe folgt, so ist einleuchtend, dass es nicht nur die Wirkung jeder Disciplinirung, welcher

---

<sup>111)</sup> Ueber letzteres vgl. Starke, S. 76—83.

es als Straffolge sich anschliesst, bedeutend erhöht und verschärft, sondern auch gerade deshalb, weil es nicht vorübergehend, sondern zeitlich dauernd, also nachhaltig wirkt, sei es als selbstständige Strafe, sei es als Straffolge, wie kaum ein anders Disc. Mittel schwer und einschneidend empfunden werden muss, ohne dabei in sanitärer oder (z. B. den Arbeitsbetrieb betr.) administrativer Beziehung irgend welchen Bedenken zu begegnen, also den Charakter der Zuchtstrafe relativ am reinsten und consequentesten zum Ausdruck bringt.<sup>112)</sup>

*§ 7. Die einzelnen Disciplinarstrafen in ihrem Verhältniss zu den gesetzlich vom Richter zu verhängenden Strafschärfungen.*

Gegenüber einem St. G. B., welches an sich Schärfungen der Freiheitsstrafe zulässt, führt die Anwendung von Disc. Strafen gleichen Inhalts unvermeidlich zu Collisionen, und können diese Disc. Mittel zu den richterlich erkannten und regelmässig zu vollziehenden Schärfungen leicht in eine schiefe Stellung kommen. Es ist deshalb wohl zu beachten, dass, wie § 14 Vdg. v. 4. Juli 1860 und § 30 St. V. Entw. ausdrücklich vorschreiben, auf diesen Umstand bei der Bemessung und Vollziehung der Disc. Strafen in der Richtung Bedacht zu nehmen ist, dass der Vollzug der urtheilmässig zuerkannten Verschärfungen nicht beirrt, und das vorschriftsmässige (bezw. gesetzliche) Ausmass der betreffenden Strafe nicht überschritten werde. Einfach gestaltet sich natürlich die Frage, wenn das St. G. B. solche Schärfungen nicht kennt, wie das deutsche Reichs-St. G. B., das belgische, das rumänische, das serbische St. G. B. u. a. Die Schwierigkeit besteht aber gegenüber dem österreichischen St. G. B., das ebenso wie eine Reihe moderner St. G. B. (so z. B. das französische, italienische, niederländische, russische u. a. ebenso das englische Recht) solche Verschärfungen aufgenommen hat. In dieser Beziehung erweist sich die cit. Vorschrift der Vdg.

<sup>112)</sup> Vgl. auch Zugschwerdt, Vollzug, S. 267.

Hiller, Disciplinarstrafen.

v. 4. Juli 1860 § 14 und des St. V. Entw. § 30 als nothwendig und vollkommen gerechtfertigt. Aus demselben Grunde ist auch die criminalpolitische Frage, ob Strafschärfungen neben Disc. Strafen, deren Inhalt zumeist identisch ist, bestehen sollen, hier zu erörtern und zu beantworten, zumal der Zug der Zeitströmung im Ganzen auf eine intensivere Gestaltung des Strafvollzugs sich richtet und deshalb diesen Schärfungen wieder mehr geneigt und günstiger gestimmt scheint, wie dies am prägnantesten der bezügliche Standpunkt des österr. St. G. Entw. 1891 § 14 beweist.

Was die bezügliche criminalpolitische Strömung selbst angeht, so hat die am 25. und 26. März 1891 in Halle tagende zweite Landesversammlung der Internationalen Criminalistischen Vereinigung über Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe (und über Reform der Geldstrafe etc.) berathen, und als Verschärfungen, welche auf Grund des Gesetzes für den einzelnen Fall facultativ vom Richter anzuordnen sind, zur Einführung empfohlen: Kostschmälerung, hartes Lager, Dunkelzelle, Arbeitszwang oder Arbeitsentziehung. Nach eingehender Begründung, worin sich Appellius gegen einzelne dieser vorgeschlagenen Schärfungen erklärt — weil sie unbedingt dem Disc. Strafsystem als solchem angehören und ihm nicht entzogen werden sollen unter Verwendung derselben als gesetzliche Strafschärfungen — spricht derselbe seine Ansicht in folgenden Thesen formulirt aus: Es ist geboten, die Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Verschärfungen zu erhöhen, u. zw. sollen erstere in Einzelhaft (Isolirhaft) vollstreckt werden mit Arbeitsentziehung bei hartem Lager und der lediglich zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des Gefangenen erforderlichen Kost. Nach Ablauf der so charakterisirten Isolirhaft soll Einzelhaft mit Arbeitszwang eintreten, wobei der Richter gleichfalls auf Grund des Gesetzes die periodisch weitere Anwendung des harten Lagers und der Kostschmälerung anordnen kann. Hiebei soll der Gefängnisverwaltung daneben ausdrücklich die Befugniss verbleiben, Disc. Strafen, ins-



• besondere Kostschmälerung und hartes Lager in weiterem Umfang, sowie die Wiederholung der Isolirhaft mit Arbeitsentziehung, hartem Lager und Kostschmälerung oder Dunkelarrest anzuordnen. Als äusserstes Disc. Strafmittel für schwerste Disc. Delicte sei Prügelstrafe zu empfehlen.<sup>113)</sup> Der Vorzug der von Appellius formulirten Thesen besteht allerdings unleugbar darin, dass sie auch das Verhältniss der gesetzlichen Strafschärfungen zu den Disc. Strafen mit umfassen, während die Beschlüsse der Landesversammlung zu Halle sich lediglich mit den Verschärfungen selbst beschäftigen. Dass es aber unbedingt nothwendig, ja unvermeidlich ist, dieses Verhältniss zu bestimmen wegen des gleichen Inhaltes der vorgeschlagenen gesetzlichen Strafschärfungen und der Disc. Strafen, ist schon oben hervorgehoben worden.

Für die Verhandlungen des XXII. Deutschen Juristentages war u. a. die These aufgestellt: „Empfiehl sich die Einführung von Verschärfungen der Freiheitsstrafen im Sinne des österreichischen Entwurfs?“ Zwei hervorragende, der Praxis angehörende deutsche Criminalisten, Landesgerichtsrath Dr. Kronecker und Landrichter Dr. Felisch in Berlin haben sich über diese Frage in umfassenden Gutachten geäußert und die Gründe, welche für und gegen die Einführung der Strafschärfungen sprechen, eingehend erörtert, wobei, der aufgestellten These entsprechend, in beiden Gutachten auch die Vorschläge des österreichischen St. G. Entw. 1891 einer sachlichen Kritik unterzogen werden.<sup>114)</sup> Es muss hier daran erinnert werden, dass dieser Entw. § 14 als Verschärfungen der Freiheitsstrafe (u. zw. der Zuchthausstrafe, der Gefängnisstrafe — letzterer mit einer im Entw. gemachten Einschränkung — und der Haftstrafe) unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Kostschmälerung, hartes Lager und einsame

---

<sup>113)</sup> S. die Details dieser Thesen bei Appellius, Die Beschlüsse der zweiten Jahresversammlung der Internationalen Criminalistischen Vereinigung etc. Berlin 1891 S. 10—11.

<sup>114)</sup> vgl. Verhandlungen des XXII. Deut. Juristentags, Bd. III, S. 1 ff. a. S. 43 ff. insbes. S. 42 u. 92.

Absperrung in dunkler Zelle in bestimmtem Zeitmasse vorschlägt. Auch sollen bei der Haftstrafe diese Schärfungen ausdrücklich nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen. Ueber Bedeutung und Wirksamkeit der genannten Strafschärfungen sind allerdings beide Gutachter verschiedener Meinung, gleichwohl ist das in den Thesen niedergelegte Resultat ihrer Erörterungen im Wesentlichen dasselbe. So empfiehlt Kronecker, für die Zuchthaus-, Gefängniss- und Haftstrafe eine Schärfung durch Kostschmälerung und hartes Lager zuzulassen, wobei das Gesetz diejenigen Reate, bei denen eine solche Schärfung statthaft sein solle, zu bestimmen habe. Betreffs der zeitlichen Anwendung der Schärfungen sei den Bestimmungen des deutschen Entwurfs vor denjenigen des österreichischen der Vorzug zu geben. Auch dürfen die Schärfungen nur in Einzelhaft vollzogen werden. Felisch gibt zwar zu, dass der Verschärfung der Freiheitsstrafe erhebliche Bedenken entgegenstehen, diese würden jedoch von den mit ihrer Einführung verknüpften Vortheilen überwogen. Doch seien die im österr. Entw. aufgestellten Grundsätze über die Ausgestaltung dieser Nebenstrafe zu verwerfen. Als Verschärfungsmittel empfiehlt Felisch gleichfalls nur hartes Lager und Kostschmälerung (unter Zulassung von Milderungen für den Einzelfall etc.). Endlich seien die Verschärfungen nur bei der Zuchthausstrafe, der nicht an die Stelle von Geldstrafen tretenden Gefängnissstrafe und der mit Arbeitszwang verbundenen Haftstrafe in den vom Gesetz einzeln anzuführenden Fällen gegen bestimmte qualificirte Personen (moralisch Verworfenen, Rückfällige etc.) zulässig. Beide Gutachter befürworten also die Einführung der Kostschmälerung und der harten Lagerstätte, und verwerfen die Einführung der Dunkelhaft mit der sehr zutreffenden Motivirung, dass letztere als Disc. Mittel nicht zu entbehren sei und als solches sich auch sehr gut bewährt habe, weshalb das Disc. Mittel-System der Gefängnisse nicht durch Herüberziehung dieses überaus wirksamen Mittels in das Gebiet der Strafschärfungen eingeschränkt werden solle. Dies ist

auch in der That beiden Gutachten gegenüber unbedingt zuzugeben und, wenn auch lediglich aus dem angegebenen Grunde, zu wünschen, dass die Dunkelhaft aus der Reihe der gesetzlichen Strafschärfungen gestrichen werde, zumal dieselbe selbst bei der Haftstrafe angewendet werden soll. Wie ersichtlich, sind beide Gutachter über das Zeitmass der Anwendung der Strafschärfungen nicht einig. Dem einen scheint dasselbe als zu kurz bemessen und deshalb wirkungslos, während dem anderen die Möglichkeit des Ausmasses der Schärfungen bis zu 5 Jahren übertrieben und verwerflich erscheint. Man könnte, wie auch ein Berichterstatter in der „Neuen Freien Presse“ (Nr. 10392 v. 29. Juli 1893, Seite 3) zutreffend bemerkt, aus diesem von verschiedenen Standpunkten vorgebrachten Tadel vielleicht doch schliessen, „dass der Entw. weder nach der einen noch nach der andern Seite in dieser Beziehung gesündigt hat.“ Dass beide Gutachter sich mit grosser Entschiedenheit gegen die Einführung der körperlichen Züchtigung als Schärfungsmittel wenden, welche übrigens auch der österr. St. G. Entw. hier keineswegs vorschlägt, kann erst an anderer Stelle (unten Abschn. IV. § 13) gewürdigt werden.

In den Verhandlungen der III. Abtheilung des deutschen Juristentages zu Augsburg am 7. bis 9. September 1893 wurde die Discussion dieser Frage mit Rücksicht auf andere ebenso wichtige und bereits früher vertagte Thesen der Verhandlung des nächsten Juristentages überwiesen und kam so nicht zur materiellen Erörterung, doch glaube ich nicht, dass nach der herrschenden Stimmung eine etwaige Beschlussfassung sich von den Thesen der beiden Gutachter allzuweit entfernt hätte.

Im übrigen wurde bereits vor Jahren von angesehenen Praktikern des Strafvollzugs diese Frage erörtert und einerseits hervorgehoben, dass gerade die Disc. Strafen es sind, welche den Rest der früher mit dem Strafvollzug gesetzlich verbundenen Schärfungen bilden und eben nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn der Gefangene sich nicht freiwillig der Zucht des Gefangenhauses unter-

werfen will, andererseits wird betont, dass beim Fehlen dieser Voraussetzung und der damit gegebenen Unstatthaftigkeit der Anwendung von Disc. Strafen der Inhalt derselben zu einer Verschärfung des Strafvollzuges an sich ein ganz untaugliches Mittel sei,<sup>114a)</sup> ja es wird geradezu als nicht zu rechtfertigende Willkür erklärt, die Disc. Strafen mit den Criminalstrafen in Beziehung zu bringen, ersteren den Charakter einer Schärfung der Criminalstrafe beilegen und diese durch die Disc. Strafen abstufen zu wollen.<sup>115)</sup>

Wir haben uns hier (wie schon oben Abschn. I bemerkt wurde) mit der principiellen Frage der Verschärfung der Freiheitsstrafe nicht zu befassen; nur die Grenzregulirung zwischen Strafschärfungen überhaupt und Disc. Strafen kann nicht umgangen werden, und diese ist m. E. durch die mitgetheilten Thesen von Appellius im Zusammenhalte mit den Thesen der beiden Gutachter des deutschen Juristentages befriedigend gelöst,<sup>116)</sup> denn nur in dieser Weise können derartige Schärfungen neben den nothwendigen Disc. Strafen bestehen. Zugschwerdt,<sup>117)</sup> der sich gleichfalls gegen die Schärfungen der Freiheitsstrafe im Principe ausspricht, will die meisten der dem österr. St. G. eigenen Strafschärfungen dem Gebiete der Disc. Strafen zuweisen, so das Fasten, die Einzelhaft, soweit sie eine Schärfung der in Gemeinschaftshaft vollzogenen Freiheitsstrafe bedeutet, (wobei Z. jedoch von der irrthümlichen Annahme ausgeht, als ob Einzelhaft in Correctionszelle nicht auch Disc. Strafe beim System der Zellenhaft sein könnte,) die Dunkelhaft, welche letztere er ausdrücklich als wirksames Disc. Mittel, aber nur als solches bezeichnet, ebenso die Anlegung von Eisen, die Z. gleichfalls als Strafschärfung kraft Gesetzes verwirft. Damit stimmen —

<sup>114a)</sup> So Streng, Gfk. 21. S. 284.

<sup>115)</sup> Böhmer, Gfk. 27. S. 181.

<sup>116)</sup> Gegen gesetzliche Schärfungen überhaupt vgl. u. a. Streng a. O. S. 274 ff., insbes. den dort geschilderten Entwicklungsgang der durch Schärfungen zur Leibesstrafe gewordenen Freiheitsstrafe zur wirklichen reinen Freiheitsstrafe a. O. S. 275—276.

<sup>117)</sup> Schärfungen, S. 30 ff., insbes. S. 43—44.

wie schon gezeigt — im Wesentlichen die Ausführungen der oben genannten beiden Gutachten zum XXII. deutschen Juristentag überein, indem auch sie die Schärfungen nur auf Kostschmälerung und hartes Lager beschränken, also alle übrigen etwa in Frage kommenden Mittel für die Disciplin des Strafvollzugs frei zur Verfügung lassen. Dass gerade Kostschmälerung und hartes Lager zu den Mitteln gehören, welche, trotzdem sie als Schärfungen in gewissen Intervallen zugelassen und im Urtheil in dieser Gestalt verhängt sind, daneben noch immer, wenn es *in concreto* absolut nothwendig und auf ein anderes Disc. Mittel zu greifen nicht thunlich wäre, auch als solche angewendet werden könnten, unterliegt keinem Zweifel und würde auch ihrer Wirkung in einem wie im andern Falle kaum einen Eintrag thun.

§ 8. Die Disciplinarstrafen im Strafvollzuge gegen jugendliche Personen.

Erst die neuere Entwicklung des Gefängniswesens hat bekanntlich der Verwahrung jugendlicher Verbrecher besonderes Augenmerk zugewendet und diese nach besonderen Grundsätzen theils praktisch durch Organisation specieller Straf- und Zwangs-Erziehungsanstalten für Jugendliche durchgeführt, theils ist die criminalpolitische Bewegung in dieser Richtung noch im Flusse.<sup>118)</sup> Wie Inhalt und Vollzug der Strafen bei dieser Verbrecherkategorie zur Verwirklichung der hier besonders hervortretenden Strafzwecke ganz eigenartig beschaffen sein müssen, so ist auch die Frage der Disciplin in den hierfür dienenden Anstalten nach eigenen Maximen und unter bedeutenden Modificationen von den allgemein für die Disc. Strafen geltenden Regeln zu lösen. Hier schlägt der Erziehungs- und

---

<sup>118)</sup> Vgl. hierzu den Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung und des bestehenden Rechts: Föhring, H. Handb. II. S. 325; betr. Oesterreich: das. I. S. 25 ff. u. Gfk. 27. S. 149—150.

Besserungszweck vor allem durch.<sup>119)</sup> Der rechtliche Stand des Strafvollzuges an Jugendlichen incl. der Zwangserziehung ist — wie dies hier zur Orientirung vorausgeschickt werden muss — auf Grund der österr. Gesetzgebung folgender: Eine Ueberweisung zur Zwangserziehung ist nach dem österr. St. G. v. 27. Mai 1852 nicht zulässig, da dasselbe jenes Institut nicht kennt. Kinder unter 10 Jahren können nur der häuslichen Züchtigung überwiesen werden (St. G. § 237), ebenso sind Vergehen und Uebertretungen jugendlicher Personen vom 11. bis zum 14. Lebensjahre der häuslichen Züchtigung und nur eventuell in Ermanglung dieser oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen (St. G. § 273), während für Verbrechen solcher Unmündiger, welche nach ausdrücklicher Vorschrift des § 237 nur als Uebertretungen denselben zuzurechnen sind: „Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte“ im Höchstmasse von 6 Monaten verhängt werden kann. (St. G. § 270.) Erst die neuere Gesetzgebung hat sich mit dieser vom St. G. nicht genügend gelösten Frage befasst. Das Ges. v. 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90) betr. die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, bestimmt (§ 14), dass Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangs-Arbeitsanstalt bei ihnen eintreffen (Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten § 7), nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden dürfen, sowie dass ihre Anhaltung in einer Besserungsanstalt so lange dauern kann, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr

---

<sup>119)</sup> S. namentlich Föhring, H. Handb. II. S. 325, insbes. den Standpunkt der älteren und neueren Gesetzgebung hierzu, S. 325—327. Ueber die für die Verwaltung dieser Straf- und Zwangs-Erziehungsanstalten im Allgemeinen geltenden Grundsätze und die im Gebrauch stehenden Systeme (Classen- oder Collectiv-Familien- und Schulsystem) s. Krohne, S. 500 ff., vgl. auch Adolf Köstlin, Gfk. 24. S. 150—158.

hinaus, ferner bestimmt das Ges. v. 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89) § 8, dass die Abgabe in eine solche Anstalt vom Strafgericht auch für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden kann gegenüber solchen Unmündigen, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des St. G. nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretungen bestraft werden nach §§ 2 litt. d, 237, 269—272 St. G. Auch kann in Fällen, in welchen nach St. G. § 273 der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen von Unmündigen verübter Vergehen und Uebertretungen überlassen ist, die Abgabe desselben in eine Besserungsanstalt verfügt werden.

Hierzu kommt noch die allgemeine Bestimmung des Ges. v. 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 90, § 13, dass für jene Jugendlichen besondere Besserungsanstalten zu errichten, und dieselben derart einzurichten sind, dass für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten und ihrem späteren Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt werde, dass jedoch, solange diese Anstalten nicht errichtet seien, die Corrigenden in besondere Abtheilungen der Zwangs-Arbeitsanstalten und mit Genehmigung der Staatsverwaltung in Privatanstalten untergebracht werden können.

Abgesehen von diesen der Zwangserziehung gewidmeten Anstalten verfügt die österr. Justizverwaltung (u. zw. erst seit 1889) für den Strafvollzug selbst über zwei besondere Jugendabtheilungen, welche als Annexe der neuen Männerstrafanstalten in Prag und in Marburg (Steiermark) errichtet wurden (erstere mit einem Belegraum für 98, letztere für 72 jugendliche Sträflinge), und wobei eine vollständige Trennung der für diese Abtheilungen erforderlichen Räume von den übrigen Anstaltslocalitäten durchgeführt ist. Es diene bei Anordnung und Einrichtung dieser Räume die Einrichtung der Strafanstalt in Plötzensee (Berlin) als Vorbild, namentlich auch für die

Trennung der jugendlichen Sträflinge bei Nacht in eigenen in die Schlafsäle eingebauten aus Eisenblech construirten Kabinen. Zur Anhaltung in diesen Abtheilungen sind im Allgemeinen jene Sträflinge bestimmt, welche die über sie verhängten Freiheitsstrafen vor Zurücklegung des 24. Lebensjahres beendigen.<sup>120)</sup> In dieser Institution des modernen Strafvollzuges, welche nunmehr auch in Oesterreich, wenigstens in den genannten beiden Anstaltsabtheilungen, ihre Durchführung gefunden hat, soll vor allem eine vollständige Abtrennung der gereiften oder rückfälligen verbrecherischen Jugendlichen sowohl in localer als auch intellectueller Beziehung stattfinden, indem diese Elemente schon principiell von der Aufnahme ausgeschlossen sind (nämlich Individuen, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluss auf die übrigen jugendlichen Sträflinge besorgen lässt, ferner solche, welche vor ihrer Aburtheilung bereits in einer Zwangs-Arbeits- oder Besserungsanstalt untergebracht waren, oder die eine Strafe wegen Sittlichkeitsverbrechen, §§ 125—133 St. G. B., zu verbüssen haben, und solche, welche früher wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen Vergehen oder Uebertretungen gegen die Sittlichkeit, § 500 Abs. 2 litt. *a* u. *b*, bezw. wegen Uebertretung aus Gewinnsucht öfter als einmal bestraft waren). Diese Sträflinge sind je nach der Dauer ihrer Strafzeit und je nach ihrer Aufführung in drei Disciplinarclassen eingetheilt, welche äusserlich durch die Farbe der Halstücher (weiss, gelb, schwarz) unterschieden werden. Der Unterschied der einzelnen Disc. Classen besteht hauptsächlich darin, dass die Angehörigen der ersten (niedersten) Disc. Classe nur alle zwei Monate einmal den Angehörigen schreiben können, Briefe oder Besuche empfangen und an Sonntagen Nebengenusse bis zu 20 Kreuzern sich anschaffen dürfen, während die zweite Disc. Classe erstere Begünstigung alle 6 Wochen hat sowie Donnerstag und Sonntag zusammen bis zu 30 kr. zur Anschaffung von Nebengenusen

---

<sup>120)</sup> Vgl. hierzu und zu dem Folgenden: Gfk. 27. S. 150 ff.



zu verwenden berechtigt ist; die dritte (höchste) Disc. Classe darf sich Dienstag, Donnerstag und Sonntag Nebengenüsse kaufen, jeden Monat einen Brief schreiben, einen Brief oder Besuch empfangen. Die Dauer des Verbleibens in den einzelnen Disc. Classen ist derart normirt, dass in der Regel jeder Sträfling der Jugendabtheilung das erste Viertel seiner urtheilmässigen Strafzeit in der ersten, das zweite Viertel in der zweiten und die letzte Hälfte in der dritten Disc. Classe verbleibt. Beträgt jenes Viertel mehr als ein Jahr, so muss der Sträfling, um in eine höhere Classe vorrücken zu können, mindestens ein Jahr in der nächst niedrigeren Classe zugebracht haben. Im übrigen wird das Vorrücken in eine höhere Disc. Classe nach dem Grade des Wohlverhaltens bestimmt. Das Vorrücken in die dritte (Vorzugs-) Classe ist dadurch bedingt, dass der Sträfling den Beweis geliefert hat, dass er ernstlich bestrebt ist, sich zu bessern, dabei längere Zeit sich vorzüglich betragen und fleissig gearbeitet hat.<sup>121)</sup> Sträflinge, welche sich einer solchen Auszeichnung (Vorrückung) unwürdig machen, es geschehe solches aus Böswilligkeit oder leichtfertiger Auffassung ihrer Strafe, insbes. Sträflinge, welche sich eines groben Disc. Vergehens einmal oder geringerer Uebertretungen der Hausordnung dreimal schuldig gemacht haben, werden aus der zweiten in die erste und aus der dritten in die zweite Classe versetzt und können erst nach eingetretener Besserung und längerem Wohlverhalten wieder in die höhere Classe vorrücken. Hierüber entscheidet in der Regel monatlich die Beamtenconferenz, doch kann die Rückversetzung wegen solcher Disc. Delicte vom Oberdirector auch sofort verfügt werden.

Was nun die Gestaltung der Disc. Strafen an sich in diesen Anstalten betrifft, so muss man sich vor allem, wie

---

<sup>121)</sup> Ueber Aufnahme, Beschäftigung, Verpflegung etc. vgl. im Detail: Markovich, Allg. österr. Gerichtsztg. 1893 Nr. 16 S. 131—132, Nr. 17 S. 172 u. die H. O. für die Jugendabtheilungen der Strafanstalten Marburg und Prag §§ 1—3, 5 ff.; über die Disc. Classen in den Jugendabtheilungen: Leitmaier S. 587—588 u. H. O. für die Jugendabtheilung der Strafanstalten Marburg u. Prag § 4.

Hartmann<sup>122)</sup> richtig hervorhebt, für die umfangreichste Strafenscala, wie sie für die Zuchthäuser und Strafgefängnisse vorgesehen sind, ohneweiters entscheiden, u. zw. deshalb, „weil eine vielgliedrigere Strafenkette auch eine mannigfaltigere Beurtheilung des Vergehens und somit eine bei Behandlung des jugendlichen Sträflings wünschenswerthe vielseitigere Erziehungstaktik zulässt“. Namentlich sind hier die besonderen Verhältnisse der Jugendlichen, ihre körperliche und geistige Entwicklung zu berücksichtigen und insbesondere darauf zu sehen, dass in solchen Anstalten doch zumindest jene Strafmittel gleichfalls zulässig sein sollen, welche schon die Schule für Personen desselben Alters im freien Zustande anzuwenden für nothwendig und erspriesslich findet.<sup>123)</sup> Es ist aber auch bei jedem im Allgemeinen verfügbaren Disc. Mittel ganz besonders zu prüfen, ob und inwieweit es gerade für den Strafvollzug gegen Jugendliche an sich geeignet ist oder nicht.

Das System der Disc. Strafen für die Jugendabtheilung der Strafanstalten Prag und Marburg (H. O. für die Jugendabtheilung etc. § 43) ist folgendes: 1. Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen; 2. Sprechverbot während der Erholungszeit bis zur Dauer von 14 Tagen; 3. Zuweisung einer unliebsameren oder schwereren Arbeit; 4. zeitweilige Entziehung des Befugnisses zur Beschaffung von Nebengenüssen oder anderer Begünstigungen; 5. gänzliche oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten zwei Monaten gutgeschriebenen Betrages zugunsten des Sträflings-Unterstützungsfonds; 6. Entziehung der Morgensuppe; 7. Fasten bei Wasser und Brot; 8. hartes Lager; 9. Einzelhaft in einer Correctionzelle; 10. Dunkelhaft, jedoch ununterbrochen nicht länger als 24 Stunden und in einer Woche höchstens dreimal; 11. die Versetzung in eine niedrigere Sträflings-

---

<sup>122)</sup> Der jugendliche Verbrecher, 1892, S. 26.

<sup>123)</sup> Ekert, H. Handb. II. S. 92 n. 2 a. E.

classe; 12. Absonderung (Isolirung) bei Fortsetzung der Arbeit mit Ausschliessung jeden Verkehres mit anderen Sträflingen bis auf die Dauer von drei Monaten. Den mit Schmälerung der Kost Bestraften (Ziff. 6 u. 7) wird während des Essens ein von den übrigen Sträflingen gesonderter Platz angewiesen. Mit der Einzelhaft in einer Correctionszelle und der Dunkelhaft ist stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, der Begünstigung des Briefwechsels und des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergange verbunden, und kann die Bewegung im Freien nur auf eine halbe Stunde jeden zweiten Tag gewährt werden. Gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Sträflinge kann zur Sicherung mit Absonderung in längerer Dauer, Ankettung an den Fussboden oder an die Mauer, Anlegung der Zwangsjacke insbesondere dann vorgegangen werden, wenn ein Sträfling offenbar einen nachtheiligen Einfluss auf seine Mitsträflinge ausübt und ungeachtet der gegen ihn erschöpften Disc. Strafmittel sich der Disciplin in der gemeinsamen Haft zum Schaden des Ganzen durchaus nicht fügen will.

Ein Vergleich der in den Jugendabtheilungen zulässigen Disc. Mittel mit denen der übrigen Strafanstalten ergibt, dass dieselben Disc. Mittel hier und dort mit wenigen Ausnahmen wiederkehren. Gegenüber dem Disc. Strafen-System der Vdg. v. 4. Juli 1860 tritt hier — wie überhaupt in den Strafanstalten Prag und Marburg auch für Erwachsene zulässig — noch die Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste (Ziff. 5) und bezüglich der Sträflinge der Jugendabtheilung das Sprechverbot während der Erholungszeit, sowie die Absonderung (Isolirung) bei Fortsetzung der Arbeit etc. (Ziff. 12) dazu. Dagegen entfällt für die Sträflinge der Jugendabtheilung die Disc. Strafe der Fesselung. Auch ist die ununterbrochene Dunkelhaft auf 24 Stunden (sonst 3 Tage) und auf höchstens dreimal in der Woche beschränkt. Jedenfalls haben die Disc. Mittel durch die Aufnahme der Strafe des Sprechverbotes während der Er-

holungszeit an Mannigfaltigkeit gewonnen, während durch die Eliminirung der Fesselung aus dem Disc. Strafen-Systeme für Jugendliche und deren Ersatz durch die Isolirung bei Fortsetzung der Arbeit etc. ebenso den durch das Alter bedingten besonderen Verhältnissen der jugendlichen Sträflinge Rechnung getragen ist.<sup>124)</sup> Unter allen Umständen ist gerade hier ein möglichst reichhaltiges System von Disc. Strafen am vortheilhaftesten, so dass die Leitung der Anstalt nicht allzu sklavisch an eine enge Strafenscala gebunden, sondern in dieselbe Lage gesetzt wird, wie jeder Erzieher, der die Strafe der Eigenart der Persönlichkeit anpassen und derart auswählen wird, wie er sie im gegebenen Falle für die angemessenste und wirksamste hält.

Im Einzelnen betrachtet wird schon der Verweis in der Ziff. 1 vorgesehenen Steigerung gerade bei jugendlichen Sträflingen sich als zweckdienlich ergeben, nicht minder das für die Jugendabtheilungen besonders normirte Strafmittel des Sprechverbotes während der Erholungszeit, ebenso die gänzliche oder theilweise Entziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste und die Entziehung der Nebengenüsse, des Briefwechsels und des Empfanges von Besuchen. All diese Disc. Mittel sind schon um deswillen vorzuziehen, weil sie bei intensivem Eindruck auf die Person des Sträflings keinerlei Schaden für dessen Gesundheit mit sich bringen, während andere Disc. Mittel insbesondere bei verschärfter Anwendung unter Umständen nicht frei sind von übler Wirkung auf die leibliche, ja sogar auf die geistige Entwicklung des jugendlichen Gefangenen. Hierzu kann schon die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergang gerechnet werden, namentlich aber ist es die Kostschmälerung, insbesondere das Fasten bei

<sup>124)</sup> Gfk. 27. S. 153—154. Dass insbes. die Anwendung des harten Lagers und die zeitweilige Isolirung als Disc. Mittel für Jugendliche der Gefängnisdisciplin verbleiben und nicht als Schärfungen des Strafvollzuges dienen sollen, hebt Appellius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher etc. S. 186 hervor.

Wasser und Brot und der Dunkelarrest, welche in sanitärer Beziehung unter Umständen — natürlich immer mit Rücksicht auf die Individualität des Sträflings — Bedenken erregen können und deshalb mit möglichster Vorsicht anzuwenden sind. Doch ist dies keineswegs so aufzufassen, als ob eine mässige Anwendung dieser Strafen deshalb ein- für allemal ausgeschlossen sein sollte, zumal, wie bei erwachsenen Sträflingen, so auch hier bei consequenter Faulheit die Strafe des Hungerns immerhin von guter Wirkung sein kann. In dem Disc. System für die Jugendabtheilungen der österreichischen Strafanstalten fehlt das Strafmittel der Entziehung der Lectüre, welches immerhin als strenges und wirksames Disc. Mittel gerade für Jugendliche empfehlenswerth wäre; wenn auch die meisten Sträflinge die gewährte Lectüre vorwiegend vom Standpunkte des Zeitvertreibs betrachten, so wird doch der Gefangene dem diese Gelegenheit der Selbstunterhaltung und der damit doch oft verbundenen wohlthätigen Selbstprüfung zur Strafe entzogen wird, dies sicher auch als Strafe empfinden und sich in Folge dessen bestreben, sich künftig besser aufzuführen. Mit Recht ist die Entziehung der Arbeit als Strafmittel nicht aufgenommen. Der jugendliche Sträfling, der zur Beschäftigung gezwungen wird und nur selten eine richtige Vorstellung von dem Segen der Arbeit hat, ist schon deshalb von vornherein häufig von einer gewissen Unlust zu arbeiten erfüllt. Demgegenüber würde gerade die Entziehung der Arbeit den Charakter als Strafe einbüßen und unter Umständen dem Sträfling sogar als erwünscht erscheinen können. (Aus diesem Grunde soll auch die Einzelhaft in der Correctionszelle nicht allzu lang dauern.) Ganz anders verhält es sich dagegen damit, wie die Art der Arbeit in der Disciplin verwerthet wird; ist der Gefangene strafweise gezwungen, eine unangenehmere, schwerere und seiner Persönlichkeit weniger zusagende Arbeit zu verrichten, so wird die Empfindung des Bestraftseins kaum ausbleiben. Dass die übrigen Disc. Mittel, insbesondere hartes Lager und die Isolirung bei Fortsetzung der Arbeit etc. von ganz besonders guter Wirkung für

Jugendliche sein müssen, ergibt sich aus dem Inhalt dieser Strafarten von selbst.<sup>125)</sup>

Im Allgemeinen ist nur noch zu bemerken, dass die Frage der Disciplin beim Strafvollzuge gegen Jugendliche noch von ungleich höherer Bedeutung ist gegenüber der Strafbuch in den Anstalten für erwachsene Sträflinge. Sie ist hier, wo der Erziehungs- und Besserungszweck so eminent durchschlägt, geradezu die Hauptvoraussetzung der fruchtbaren Wirksamkeit des Strafvollzugs bzw. der Zwangserziehung. Dass hierzu auch Belohnungen mehr als sonst im Strafvollzuge mitwirken müssen, ist mit Rücksicht auf das hier in erster Linie in Betracht kommende Element des pädagogischen Interesse ausser Zweifel (vgl. hierzu H. O. für die Jugendabtheilungen etc. § 42).

Von den Disc. Strafvorschriften der deutschen Staaten sind als besonders bemerkenswerth die bayrischen und württembergischen Bestimmungen hervorzuheben. Nach der bayrischen Vdg. die Hausordnung für die Gefangenenanstalten betr. v. 12. Juni 1862 besteht das Disc. System für die Zuchthäuser auch für die Gefangenenanstalten zu Recht (§§ 67—73), jedoch nach § 74 für jugendliche Personen unter folgenden Einschränkungen: Bei Gefangenen unter 16 Jahren darf der einfache und der geschärfte Arrest die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen, und ist Dunkelarrest nur bis zur Dauer von 3 Tagen zulässig. Als Schärfung des Dunkelarrestes darf nur Schmälern der Kost angewendet werden. Alle Arreststrafen gegen diese Gefangenen sind nur mit grösster Vorsicht und besonderer Berücksichtigung der Individualität in Anwendung zu bringen. Die Anlegung von Fesseln ist bei Gefangenen unter 16 Jahren nicht zulässig. Die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein Einzelhaftlocal ist über die Dauer eines Monates bei Gefangenen unter 16 Jahren nur mit Genehmigung der Regierung, K. d. J., statthaft. Aehnlich ist auch in der Jugendabtheilung des württembergischen Zellengefängnisses Heilbronn der Höchstbetrag der einsamen Haft und der Dunkelhaft auf 8 bzw. 4 Tage herabgesetzt.

<sup>125)</sup> Vgl. hierzu Hartmann, a. O. S. 27—30.

§ 9. Die Disciplinarstrafen in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Wie beim Strafvollzug gegen Jugendliche, so ist auch die Disc. Frage in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten mit Rücksicht auf die besondere Anlage und den besonderen Zweck derselben eigens für sich und mit Modificationen gegenüber dem allgemeinen Disc. System der Strafanstalten zu regeln. Auch hier ist wie in den Jugendabtheilungen die Disciplin von erhöhter Bedeutung und die wichtigste Voraussetzung einer erspriesslichen Wirksamkeit der Zwangserziehung. Nach Leitmaier's Darstellung<sup>126)</sup> gilt offenbar auch für diese Anstalten im Allgemeinen das Disc. System der Vdg. v. 4. Juli 1860. ~~Doch fehlt bei Leitmaier das Strafmittel der Fesselung~~ Dagegen zeigt die von Wahlberg<sup>127)</sup> mitgetheilte Hausordnung für die niederösterreichische Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus das ganze System des § 4 der cit. Vdg. incl. ~~der Fesselung~~. Nur fehlen sowohl nach Leitmaier als nach Wahlberg die im Absatz 2 des § 4 Vdg. zulässige Anlegung der schweren Fesseln (Schliesseisen, Gurten), die Zwangsjacke und die Ankettung an die Erde oder Mauer im Falle besonderer ungestümer, intensiver Wider-  
spenstigkeit und Gewaltthätigkeit. Derartiges Benehmen von Zwänglingen sowie Zusammenrottungen derselben soll nach § 28 H. O. für Messendorf unnachsichtlich gestraft, Zusammenrottungen durch Waffengewalt unterdrückt werden. Wenn auch so das Disc. System der hier in Rede stehenden Anstalten mit den sonst allgemein zulässigen Disc. Mitteln im Wesentlichen gleich ist, so hindert doch dieser Umstand nicht, dass die Anwendung der Disc. Strafen in den Zwangs-Erziehungs- und Besserungsanstalten unter Umständen eine völlig veränderte Physionomie zeigt gegenüber der Disc. Praxis in

<sup>126)</sup> S. 231. Die Grundlage der Erörterung der Einrichtungen dieser Anstalten bildet lediglich die bei Leitmaier als Beispiel angeführte H. O. für die Anstalt zu Messendorf in Steiermark v. J. 1871.

<sup>127)</sup> Kleinere Schriften Bd. III. S. 210.

Hiller, Disciplinarstrafen.

Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen. Der Einsicht und dem praktischen Blick der Anstaltsleitung muss es hier wie anderwärts anheimgestellt sein, welche dem principiellen Zweck der Anstalt, der Person des Schuldigen und den sonstigen Umständen des Falles entsprechenste Strafe im einzelnen Falle auszusprechen und zu vollziehen ist. Hierbei ist namentlich darauf hinzuweisen, dass das Material dieser Anstalten vielfach das denkbar schlechteste, dass Arbeits-scheuen, Landstreichern, Bettlern etc. und namentlich solchen Individuen gegenüber, bei welchen die Zucht einer Strafanstalt noch nicht eindringlich gewirkt hat, in Verhängung und Ausmessung von Disc. Strafen unter Umständen einerseits mit erhöhter Strenge vorzugehen ist, andererseits aber der Zweck dieser Anstalten und der Umstand, dass die Gefangenen hier nicht unter dem Banne einer Strafzucht stehen, auch eine mildere Behandlung erheischen können. Diess ist namentlich von Wichtigkeit bei den in den Besserungsanstalten untergebrachten Jugendlichen (s. oben § 8). Wie Sichart<sup>128)</sup> hervorhebt, erhalten geistige Pflege, pädagogische Behandlung und Disciplin der Insassen des Arbeitshauses Ziel und Richtung durch die Bestimmung dieser Anstalten, die Häuslinge mit Strenge zu geregelter Arbeit anzuhalten und an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen, ihre sittliche Besserung herbeizuführen und ihnen die nöthige Widerstandskraft gegen einen Rückfall in die frühere sträfliche Lebensweise einzuflossen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel, Classification und damit verbundene räumliche Scheidung der Detenten nach ihrer moralischen Verfassung und individualisirende Behandlung mittelst Einzelhaft werden dagegen zur Zeit noch in den wenigsten Arbeitshäusern in Anwendung gebracht. In Oesterreich besteht allerdings eine Classification in drei Classen.<sup>129)</sup> Im Uebrigen sind auch in den deutschen

<sup>128)</sup> H. Handb. II. S. 273.

<sup>129)</sup> Vgl. das Detail bei Leitmaier S. 229 und daselbst S. 226 ff. die Organisation dieser Anstalten auf Grund des Ges. v. 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90).



Staaten Aufnahme, Behandlung, Disciplin der Correctionäre, wie sie durch die Hausordnungen oder Reglements normirt sind, im Ganzen conform den entsprechenden für die Strafanstalten geltenden Bestimmungen.<sup>130)</sup>

*§ 10. Die Gefängnisdisciplin in ihrem Verhältniss zu den während des Strafvollzugs von Sträflingen begangenen criminalen Delicten.*

Es handelt sich hier zugleich um eine wichtige, rein strafrechtliche Frage aus der Theorie von der Concurrrenz der Delicte bezw. Strafen, welche vor nicht zu langer Zeit in der criminalistischen Doctrin mehrfach u. zw. in verschiedenem Sinne erörtert wurde. Sie betrifft vor allem die Definition der Concurrrenz selbst, ob man nämlich diese fasst als „Zusammentreffen mehrerer von derselben Person begangener, noch nicht getilgter Delicte zu gemeinsamer Aburtheilung“, oder ob man statt des letzteren Requisites „gemeinsame Bestrafung“ setzt oder endlich ganz auf dasselbe verzichtet. Vom Standpunkte der ersteren Auffassung, dem der älteren Doctrin und Gesetzgebung, hat man lange Zeit hindurch die Bedeutung dieses Merkmales so sehr überschätzt, resp. missverstanden, dass man ausser dem Falle der gemeinsamen processualen Behandlung die Anwendbarkeit der Concurrrenzstrafe entweder für unmöglich oder doch mindestens für unzulässig hielt; ja Köstlin konnte noch mit Recht behaupten, dass man bis dahin mit wenigen Ausnahmen die ganze Frage fast überall ignorirt habe. Er war sozusagen der Erste, der mit Entschiedenheit betonte, dass man vor Allem die Grundsätze über den Zusammenfluss der Verbrechen an sich und über den Zusammenfluss mehrerer Strafen auseinanderhalten müsse, und dass ferner der Satz von dem

---

<sup>130)</sup> Doch gibt es in den deutschen, englischen, holländischen und schweizerischen Zwangerziehungsanstalten für Jugendliche im Ganzen nur wenige detaillirte Strafbestimmungen, dagegen enthalten die belgischen und französischen Reglements ein sehr ausführliches Strafsystem, vgl. dasselbe in H. Handb. II. S. 315.

intensiven Wachstum cumulirter Strafen, seine Richtigkeit vorausgesetzt, nicht nur dem Zusammentreffen gleichartiger, sondern auch dem ungleichartiger Strafen zugute kommen müsse, ja über den Fall der durch jenes Erforderniss der gemeinsamen Aburtheilung beschränkten Verbrechensconcurrrenz hinaus Geltung beanspruche, so oft „mehrere Strafen gleichzeitig, resp. in continuo zu vollstrecken sind, sei es nun, dass vor der Vollstreckung einer Strafe noch ein dem Erkenntniss vorangegangenes weiteres Verbrechen zur Bestrafung kommt, resp. zwei Erkenntnisse zur Vollziehung vorliegen, von denen das spätere ein vor Fällung des früheren verübtes Verbrechen betrifft, oder dass vor beendigtem Strafvollzug ein neues Verbrechen zur Bestrafung kommt, sei es früher oder später begangen.“<sup>131)</sup> Und in seiner „Neuen Revision etc.“ (S. 885) bemerkt derselbe: „Man muss sich nur darüber verwundern, dass man diesen Grundsatz (dass in continuo vollzogene Freiheitsstrafen in Beziehung auf ihre Intensität nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression wachsen), der doch für alle hintereinander zu erstehenden Freiheitsstrafen, also auch, wenn ein schon rechtskräftig Verurtheilter oder ein Sträfling ein neues Delict begeht, worauf Freiheitsstrafe steht, wahr ist, gleichwohl nur im Falle der Concurrrenz anerkennt.“ Ihm folgte in der Hervorhebung dieses Gesichtspunktes Geyer,<sup>132)</sup> welcher anscheinend hierin noch weiter geht, indem er geradezu fordert, man sollte um deswillen „statt von zusammentreffenden Verbrechen von zusammentreffenden Strafen“ sprechen, und demgemäss, so oft mehrere gleichzeitig zu verbüssende Strafen concurriren, die allgemeinen Strafprincipien der Concurrrenz anwenden. Auch Schütze,<sup>132a)</sup> Hälschner<sup>133)</sup> und v. Buri<sup>134)</sup> anerkennen die

<sup>131)</sup> Köstlin, System, S. 538, 559—560.

<sup>132)</sup> G. S. 1861, S. 43 ff., in v. Holtzendorff's Encyclopädie d. Rechtswiss. S. 738 u. Rechtslexikon, Bd. I. Art. „Concurrnz“, S. 507.

<sup>132a)</sup> Lehrbuch S. 196.

<sup>133)</sup> Preussisches Strafrecht II. S. 529 und Gemeines Deutsches Strafrecht I. S. 654—655.

<sup>134)</sup> Einheit u. Mehrheit der Verbrechen S. 95.

Nothwendigkeit einer Gleichstellung aller Fälle concurrirender Strafen mit denen der wirklichen Verbrechensconcurrrenz. Auf den Standpunkt Köstlin's, Geyer's und der übrigen genannten Autoren stellt sich auch Rosenblatt in seiner Schrift „die Strafenconcurrrenz“ (1879), in welcher er, jenem Ausspruch Geyer's folgend, die Frage über diese sog. „Strafenconcurrrenz“ überhaupt als die einzig relevante in der ganzen Lehre von der Concurrrenz erklärt und alle Erörterungen und Grundsätze über das Zusammentreffen der Delicte als gar nicht hierher gehörig und gänzlich einflusslos beiseite schiebt. Die Widerlegung dieser extremen und — nebenbei bemerkt — auch durch Geyer's und Köstlin's Theorie in diesem Sinne nicht einmal begründeten Anschauung ist inzwischen in der strafrechtlichen Doctrin zur Genüge besorgt worden, und haben wir uns hier mit derselben nicht weiter zu beschäftigen, umsoweniger, als sich seither weder in der Gesetzgebung noch in der Praxis zugunsten einer solchen Ausdehnung des Concurrrenzbegriffes irgend eine Stimme erhoben hat.

Wenn überhaupt an dieser Stelle auf gewisse allgemeine Sätze der Concurrrenzlehre recurriert werden muss, so wird dies aus dem Grunde als unvermeidlich erscheinen, weil die hier aufgeworfene Frage theoretisch nicht erfasst und behandelt werden kann, ohne auf jene den Begriff der Delicts- und Strafenconcurrrenz selbst betreffende Streitfrage einzugehen. Letztere dreht sich wesentlich darum, ob unter die für die Delictsconcurrrenz geltenden Strafprincipien noch weitere Fälle des Zusammentreffens mehrerer Strafen zu beziehen und hierbei wegen vorhandener Gleichheit des Grundes jene für die Bestrafung concurrirender Delicte als richtig erkannten Principien auch dann anzuwenden seien, wenn zwar die gesetzlichen Bedingungen eines Zusammentreffens von Delicten nicht oder doch nicht alle vorliegen, aber doch mehrere Strafen zusammen, sei es neben oder unmittelbar nacheinander zu verbüßen sind. Damit würde man allerdings über den strengen Begriff der Delictsconcurrrenz hinaus zu einer Gruppe von Fällen concurrirender Strafen gelangen, wo abgesehen

vom technisch feststehenden und selbst durch die heutige Gesetzgebung erweiterten Begriff der Delictsconcurrrenz nur mehrere Strafen zur gemeinsamen Verbüßung zusammentreffen; sei es nun, dass sich diese als die Folgen eines Delictes darstellen, welches entweder vor der Aburtheilung wegen des einen Delictes begangen, aber erst nach derselben, u. zw. während der Strafverbüßung entdeckt wird, oder dass während der letzteren ein neues Delict begangen wird, dessen Strafe nun neben, bezw. nach der im Vollzug befindlichen Strafe zu verbüßen wäre. Der erstere dieser beiden Fälle ist bereits durch § 265 österr. St. P. O. v. 1873 geregelt und betrifft unsere Frage nicht. Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Ansicht ist in der Strafrechtswissenschaft vertreten durch John, Berner, Merkel, Hälschner, v. Buri u. a. (S. dagegen § 79 des deutschen Reichs-St. G. B. u. § 492 der deutschen St. P. O.) Wir haben es hier nur mit der letzteren Eventualität zu thun, welcher gegenüber die Gesetzgebung, was die Ausdehnung der Concurrrenz-Strafprincipien auf diesen Fall betrifft, sich absolut ablehnend verhält mit Ausnahme des schwedischen St. G. B. v. 1864 IV. Hauptstück § 10, welches in dem Falle, als ein Verurtheilter während der Strafverbüßung ein neues Delict begeht, die beiden Strafen, d. h. die früher im Urtheil erkannte und die jetzt zu erkennende Strafe verbinden, aber dabei das sog. juridische Cumulationsprincip eintreten lässt. Auch der § 69 des Züricher St. G. B. v. 1871 bestimmt, dass, wenn der Bestrafte ein neues Verbrechen verübt, ehe er die Strafe für ein früheres ganz oder zum Theil erstanden hat, eine Verbindung der früheren Strafe mit der später verwirkten in der Weise stattfinden soll, dass nur die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet und die andere Strafe als Schärfungsgrund berücksichtigt werden soll. Aus dieser Fassung geht jedoch hervor, dass diese Bestimmung nur dann praktisch wird, wenn der für ein früheres Delict Verurtheilte ein anderes Delict begeht, ehe er die frühere Strafe ganz oder zum Theil erstanden hat. Wird also das Delict während der Verbüßung der

Strafe für das erstere Delict begangen, so ist diese Strafe schon „zum Theil“ verbüsst, und es kann deshalb diese Bestimmung nicht mehr angewendet werden. So statuirt also auch das Züricher St. G. B. keine Ausnahme von dem entgegengesetzten Standpunkt der übrigen Gesetzgebung. Von den Gesetzbüchern, welche diesen Fall ausdrücklich berücksichtigen, verordnet auch das frühere braunschweigische St. G. B. v. 1840, dass in diesem Falle „die längste ausserordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart überschritten werden darf, wenn das neuerdings zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Strafe vollstreckbar geworden war“. Ebenso enthält Art. 87 des bayrischen St. G. B. v. 1861 für diesen Fall eine Bestimmung, welche sich jedoch nur auf die Verwandlung der Gefängnis- bzw. Arreststrafe in Zuchthausstrafe bezieht und im übrigen principiell an der aufeinander folgenden un verkürzten Verbüßung der mehreren Freiheitsstrafen festhält.

Von den österr. St. G. Entwürfen bestimmte der vom J. 1863 in § 89: Wenn einem Beschuldigten mehrere Verbrechen zur Last fallen, welche Gegenstand der nämlichen Aburtheilung oder zwar getrennter strafgerichtlicher Verhandlungen sind, in letzterem Falle aber der Verurtheilte für früher abgeurtheilte strafbare Handlungen sich noch in Strafe befindet, so müssen die Strafen für jede dieser strafbaren Handlungen insbesondere bemessen, sofort aber, insoweit sie gleichartig sind, in eine gemeinsame Strafe zusammengerechnet werden. Der Entw. v. 1867 hat jedoch den letzteren Fall nicht aufgenommen, und hierüber wird in den Motiven folgendes bemerkt: „Zu weit gefasst schien der Commission der § 89 des Refer. Entw., da hierdurch die Bestimmungen der §§ 89—91 auch in dem Falle hätten Anwendung finden müssen, wenn der Schuldige noch in in der Strafe eine neue strafbare Handlung beginge, während in diesem Falle die durch das letztere Delict verwirkte Strafe in gar keinem Zusammenhang mit der noch laufenden Strafe steht und einfach nach Beendigung dieser

zur Vollstreckung kommt." Wenn auch Geyer<sup>135)</sup> hiegegen einwendet, dass ein solcher Zusammenhang gleichwohl vorhanden sei, da beide Strafen nunmehr doch unmittelbar in der Zeit an einander gehängt werden, also auch hier die durch die Zusammenrechnung gesteigerte Intensität derselben eintrete, dem gegenüber der Umstand, dass diese Strafen in mehreren Urtheilen ausgesprochen wurden, nicht in Betracht kommen könne, so ist dagegen zu betonen, dass es sich hier nicht darum handle, ob mehrere Strafen in verschiedenen Urtheilen ausgesprochen wurden, sondern um die von der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre festgehaltenen Voraussetzung jeder Concurrrenzstrafe, dass die mehreren Delicte vor der Aburtheilung auch nur eines derselben begangen sind. Jedenfalls treffen die für die Concurrrenzstrafe an sich sprechenden Gründe nicht ohneweiters zu für den Fall eines während der Verbüßung einer criminellen Strafe begangenen Delictes, so sehr auch von den früher genannten Schriftstellern dies als Consequenz des für die Concurrrenz aufgestellten Strafprincips empfohlen wird. Gegen die Anwendung der Concurrrenz-Strafprincipien in diesem Falle sprechen aber auch eminent praktische, auf den Strafzweck selbst basirte Gründe: Wenn der Gefangene, schon an sich unter dem Strafwang stehend, noch ein Delict begeht, so ist dieser Umstand schon allein für ihn erschwerend; die Gründe, welche für die besondere Bestrafung der Concurrrenz im Uebrigen sprechen, treffen hier nicht zu. Besondere Umstände, die für die concrete Behandlung mildernd wirken, wie etwa die besonderen Verhältnisse, welche das Leben im Strafhause bedingen u. s. w., können noch hinreichend bei der Strafausmessung berücksichtigt werden. Im Uebrigen steht, wie bereits hervorgehoben wurde, das positive Recht mit Ausnahme des schwedischen St. G. B. dieser Frage ablehnend gegenüber, offenbar von der Anschauung ausgehend, die Verübung von Delicten während des Strafvollzuges dürfe

<sup>135)</sup> Besprechung des österr. St. G. Entw. v. 1867, S. 25.

doch dem Normalfall der Begehung im freien Zustande gegenüber nicht noch geradezu privilegiert werden. Die übrigen oben erwähnten Gesetze, welche diesen Fall überhaupt besonders hervorheben, nehmen, wie gezeigt wurde, vollständig den Standpunkt der übrigen Legislation und der herrschenden Lehre ein. Wenn Köstlin von einem durch die besondere Natur der Concurrenzstrafe geschaffenen Privileg spricht, so könnte man dann im Falle der Ausdehnung der Concurrenz-Strafprincipien auf die während des Strafvollzugs begangenen Delicte mit viel mehr Berechtigung von einem hiefür statuirten Privileg sprechen, was überdies noch identisch wäre mit einem höchst bedenklichen und durchaus ungerechtfertigten Preisgeben der nicht nur durch den Disc. Zwang sondern auch eventuell durch öffentliche Strafe zu schützenden Interessen des Strafvollzugs selbst, insbesondere der demselben dienenden amtlichen Personen. Die rein theoretischen Gründe, welche Köstlin, Geyer, Schütze, v. Buri und im Anschluss an diese Rosenblatt für die Ausdehnung der Concurrenz-Strafprincipien auf diesen Fall geltend machen, zerfallen in sich selbst vor dem eminent praktischen Bedürfniss eines intensiven Rechtsschutzes der hier in Rede stehenden Güter und Interessen. Muss doch selbst v. Buri, der, wie oben bemerkt, für die Ausdehnung der Concurrenz-Strafprincipien auf diesen Fall principiell eintritt, zugeben, dass „die nachfolgende Handlung geringer strafbar erscheint, wenn sie noch vor Einleitung der Untersuchung wegen der vorausgegangenen verübt worden ist, dass sie aber stets strafbarer wird, je nachdem ihre Vornahme in das Stadium der Untersuchung, nach Erlass des Urtheils, nach der Rechtskraft desselben oder endlich in die Zeit der Straferstehung wegen des vorausgegangenen Delictes fällt“.<sup>136)</sup>

Die Beantwortung der rein strafrechtlichen Frage über die Behandlung der von Sträflingen während des Strafvollzugs begangenen criminellen Delicte musste voran-

<sup>136)</sup> Einheit und Mehrheit der Verbrechen, S. 95.

gestellt werden, bevor die Stellung des Disc. Rechtes der Strafanstalten zur öffentlich-rechtlichen Strafverfolgung in diesen Fällen erörtert werden konnte.

Principiell kann die Disc. Strafe die öffentlich-rechtliche Strafe als solche niemals ersetzen. Aus dem Begriff der letzteren, der Disc. Strafe und des Disc. Rechts folgt vielmehr, dass beide, wenn auch nicht gleichwerthig und gleichbedeutend, so doch jedenfalls selbständig neben einander hergehen, so dass im Verhältniss beider zu einander der Satz *ne bis in idem* nie Geltung beanspruchen kann, weil dies durch Begriff und Grund wie durch das Gebiet, auf dem Disc. Strafe und öffentliche Rechtsstrafe wirken, ausgeschlossen ist. Wohl aber kann, im Falle die Disc. Strafe der öffentlichen Strafe nachfolgt, auf diese Rücksicht genommen werden, was bei der öffentlichen Bestrafung höchstens im Wege der Strafausmessung berücksichtigt werden könnte.<sup>137)</sup> Diese Selbständigkeit beider Gebiete ist principiell auch allenthalben im positiven Rechte anerkannt, doch schwanken die Bestimmungen der einzelnen Staaten hinsichtlich des *ne bis in idem*. So erkennen Baden, Sachsen, Elsass-Lothringen und Italien einen gewissen Parallelismus der Disc. Strafe mit der öffentlichen Rechtsstrafe an, indem sie disciplinäre Bestrafung neben der öffentlich-rechtlichen Strafverfolgung anordnen. Doch kann nach der sächsischen Hausordnung für die Landes-Strafanstalten § 18 Z. 2 in diesem Falle Suspension der Disc. Strafe bis zur richterlichen Entscheidung eintreten. Dagegen ist Aussetzung des Disc. Erkenntnisses bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung absolut angeordnet in der bayrischen Zuchthaus-Ordnung § 78 Abs. 2 (gleichlautend auch für die übrigen Strafanstalten) und in der hessischen Zuchthaus-Ordnung § 74 Abs. 2. In Preussen hat nach dem Rawiczzer Reglement § 76 Abs. 2 in diesem Falle „der Director sofort für die Herstellung der polizei-

<sup>137)</sup> Preger, Archiv f. öfftl. Recht. Bd. 7, S. 403; vgl. hierzu im Allgemeinen auch Merkel Lehrb. S 47; dagegen erklärt sich Krohne, S. 362, für die Absorption der Disc. Strafe durch die richterliche Strafe und für die Anwendbarkeit des *ne bis in idem*, wenn öffentliche Bestrafung eingetreten.



lichen Ordnung des Hauses zu sorgen, sonst aber die weitere Verfügung der competenten Justizbehörde zu überlassen, es wäre denn, dass mit Gewissheit vorhergesehen werden kann, dass ein juridischer Beweis nicht zu führen, in welchem Falle, wenn anderweitig genügende Data vorliegen, um eine polizeiliche Rüge eintreten zu lassen, dieses Verfahren eingeschlagen und von dem Antrag auf gerichtliche Untersuchung abgesehen werden kann". Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass jedenfalls „zur Herstellung der polizeilichen Ordnung des Hauses“ auch Disc. Strafen sofort, ohne Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Strafverfolgung verhängt werden können.

Im österr. Recht geht bei Verbrechen die Disc. Strafe parallel mit der öffentlich-rechtlichen, dagegen tritt bei Vergehen und Uebertretungen eine Absorption der öffentlich-rechtlichen Strafverfolgung durch die Disc. Strafe ein. Es bestimmt nämlich die Vdg. v. 4. Juli 1860 § 2: „Diese Dis. Strafgewalt erstreckt sich 1) auf alle Uebertretungen der Hausordnung und 2) auf alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche in dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852 nicht als Verbrechen erklärt sind.“ § 3: „Verbrechen, welche von den Häftlingen in der Anstalt begangen werden, bleiben der Amtshandlung der betreffenden Gerichtsbehörden vorbehalten, und es sind daher auch jene Fälle, deren Eignung zur strafgerichtlichen Verhandlung zweifelhaft ist, von der Verwaltung der Anstalt mitzuthemen. Findet die Gerichtsbehörde, dass der Thatbestand eines Verbrechens nicht vorhanden ist, so tritt nach Massgabe der Umstände auch in diesem Falle die Disc. Behandlung ein.“ Diese Bestimmung ist auch in den H. O. wiederholt (s. z. B. Stein, Pilsen § 44, Prag und Marburg § 43). In der Dienstvorschrift für das Beamten- und Gefangen-Aufsichtspersonal ist jedoch ausdrücklich verfügt, dass wenn sich der Sträfling einer Handlung schuldig gemacht hat, worüber die Straf-Amtshandlung den Gerichten zusteht, der Oberdirector über die Strafanzeige ein kurzes Protokoll aufzunehmen und dieses an das zuständige Gericht zu

Handwritten notes and scribbles on the right margin, including a large diagonal line and illegible text.

leiten hat. „Dies hindert jedoch nicht, dass wider den Schuldigen gleichzeitig auch mit der entsprechenden Disc. Massregel vorgegangen werde.“ (S. z. B. D. V. für Stein, Pilsen, Prag und Marburg § 37 Abs. 2.)<sup>138)</sup>

Dieses in der cit. Vdg. aufgestellte Princip wird jedoch durch die Normirung der Art. X. u. XI. des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum St. G. Entw. eine Einschränkung erleiden. Nach Art X. sind im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohte Vergehen und alle Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und, wofern es sich nicht um ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, mit den nachbezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Als solche Disc. Strafen sind mit detaillirter Normirung für ihre Vollziehung bezeichnet: Fasten, hartes Lager auf Brettern, einsame Absperrung in dunkler Zelle, Fesselung und enge Fesselung (Anhaltung am Ringe). Nach Art. XI. sind alle Uebertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafen bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen wird, auf dem Disc. Wege zu bestrafen.

Neu ist hier (Art. X.) die Bestimmung bezüglich der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten. Angesichts der Thatsache, dass, wenn ein solcher während des Strafvollzugs abermals ein Delict begeht, die Anwendung der

---

<sup>138)</sup> Vgl. auch Leitmaier, S. 656. Für die zu Culturarbeiten ausserhalb der Strafanstalt detachirten Sträflingsabtheilungen gilt die Vorschrift, dass, wenn sich die That eines Sträflings zu einem nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandelnden Verbrechen qualificiren sollte, der betreffende Sträfling so schnell als möglich dem nächstgelegenen Bezirksgerichte einzuliefern und dahin über den Vorfall zu berichten, gleichzeitig aber auch der Strafanstalts-Direction hiervon die Anzeige zu erstatten ist. (§ 44 des Anh. zur H. O. für Graz, Leitmaier, S. 746.)

gesetzlichen Strafarten durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, sorgt der Entw. hiefür in der Weise vor, dass, im Falle das Delict ein Verbrechen oder ein mit mehr als sechsmonatlicher Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen ist, die Untersuchung und Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zusteht, welche auf eine der bezeichneten Strafverschärfungen erkennen können. Wenn aber das Delict nur eine Uebertretung oder nicht eines der bezeichneten schwereren Vergehen ist, so tritt hier die Bestimmung des Art. XI. ein, wonach Bestrafung im Disc. Wege zu erfolgen hat. Wie die Motive<sup>139)</sup> hervorheben, rechtfertigt sich die Unterscheidung in Bezug auf die Strafbehörden durch die Erwägung, „dass die Weitwendigkeiten und Formalitäten einer gerichtlichen Procedur bei geringfügigen Delicten eines zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten nicht passend angebracht wären, dass ferner der Leiter einer Strafanstalt, um seinen schwierigen und verantwortlichen Posten behaupten zu können, eine rasch fungirende Disc. Gewalt haben muss, die nur dann beschränkt werden kann, wenn es sich um schwere Delicte handelt, welche eine so schwere Strafe fordern, dass man auch selbst dem zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten die Rechtswohlthat einer eingehenden und unparteiischen Untersuchung nicht versagen kann“. Diese Bestimmung gewinnt noch dadurch an Werth, dass durch sie der Hilflosigkeit der Strafverfolgung gegenüber solchen Verurtheilten, wenn sie nicht ein todeswürdiges Verbrechen begehen, in wirksamer Weise begegnet wird.

Aus den Bestimmungen der Art. X. und XI. des Entw. des Einführungsgesetzes ergibt sich ferner, dass 1) bei allen Verbrechen und den mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen, welche von einem zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurtheilten begangen werden, die öffentliche Strafverfolgung (unbeschadet der Disc. Bestrafung, s. oben die bezüglichen Bestimmungen

---

<sup>139)</sup> Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, Bd. III 1891, S. 475.

der Dienstvorschriften) eintritt, während bei allen übrigen Delicten derselben disciplinäre Bestrafung erfolgt, und dass 2) gegenüber den zu einer kürzeren als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten bei allen, auch den leichten Delicten das gewöhnliche gerichtliche Verfahren eintritt, welches, wie die Motive sagen, schon aus dem Grunde, weil solche kürzere Freiheitsstrafen in der Regel in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden, und die Beweismittel der Natur der Sache nach meist bei der Hand sind, so schnell zum Ziele führen kann, dass das wichtigste Moment der Disc. Behandlung, die Raschheit, mit der die That geahndet wird, trotz der gerichtlichen Formen nicht fehlt.

Der Hauptgesichtspunkt, der für diese Bestimmungen in dem einen wie in dem andern Fall massgebend erscheint, ist die Nothwendigkeit einer strengen und rasch wirkenden Disciplin in den Strafhäusern. Fehlt es an einer solchen Vorschrift, so sind Zweifel unvermeidlich, ob die Direction der Strafanstalt die Handlung eines Gefangenen in eigener Competenz bloss disciplinär bestrafen oder das strafgerichtliche Verfahren eintreten lassen soll. Die Aufrechterhaltung der Disciplin und Ordnung im Strafhouse wird aber meistens sofortige Bestrafung erheischen, welche durch die öffentliche Strafverfolgung nicht immer gleich zu haben ist. Dazu kommt, dass der Richter das Delict in der Regel nur unter dem Gesichtspunkt beurtheilt, dass es eine Verfehlung gegen das Strafgesetz, nicht auch eine solche gegen die Hausordnung ist, und die Strafe fällt danach häufig recht gering aus.

Aber auch noch andere Gründe sprechen gerade bei leichteren Delicten für die Absorption der öffentlichen Strafe durch die Disc. Strafe. Die Geringfügigkeit der in Rede stehenden Delicte steht oft in umgekehrtem Verhältniss zum ganzen Apparat der öffentlich-rechtlichen Verfolgung und der durch diese verursachten Zeit- und Kostenverschwendung, und eine doppelte Bestrafung, disciplinäre und criminelle, erweist sich in solchen Fällen häufig als zu viel und wird von dem Betroffenen als Unrecht empfunden. Auch kommt es hierbei überdies oft vor, dass

der Gefangene die Gelegenheit benützt, in öffentlicher Sitzung seinem Groll über angebliche ungerechte und harte Behandlung durch Schimpfen auf die Gefängnisrichtungen und die Beamten Luft zu machen, was in gleicher Weise auf die Erkenntniss seiner Schuld bei ihm selbst wie auf die Zuhörer in der öffentlichen Verhandlung schädlich wirkt, weil gerade auf Seite Letzterer nur zu häufig die Geneigtheit besteht, für den Gefangenen Partei zu ergreifen.

Diese Erwägungen beweisen zur Genüge, dass die österreichischen Bestimmungen in dieser Beziehung, schon was das geltende Recht betrifft, weit über den meisten Vorschriften des ausländischen Rechtes stehen, ja die Bestimmungen des Entwurfs können geradezu als mustergiltig bezeichnet werden in einer Materie, welche das ausländische Recht theils nur sporadisch, theils so gut wie gar nicht geregelt hat.

71/11  
ar  
fater  
1891

§ 11. Die Disciplinarstrafen in statistischer Betrachtung.

Die Einführung besonderer statistischer Nachweisungen über das österr. Gefängniswesen wurde verordnet durch den Erlass des Generalinspectors des Gefängniswesens vom 23. März 1867 Z. 3392,<sup>140)</sup> in welchem zwar anerkannt ist, dass das Bedürfniss es erfordern würde, die Sammlung statistischen Materials auf alle Strafgefängnisse auszudehnen sowohl auf die Strafanstalten wie auf die Gerichtsgefängnisse, doch wird wegen der hiermit verbundenen Schwierigkeiten und insbesondere mit Rücksicht auf die dadurch begründeten Kosten jene vorläufig auf die Ergebnisse der Verwaltung der eigentlichen Strafanstalten eingeschränkt. Seitdem erscheint in der von der k. k. statistischen Centralcommission herausgegebenen „Oesterreichischen Statistik“ alljährlich eine „statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten“, welcher seit dem Jahre 1882 auch eine Nachweisung der Verhältnisse der

<sup>140)</sup> Kaserer III. S. 376 ff.

Gerichtsgefängnisse angereicht wird. Letztere enthält jedoch hauptsächlich nur Aufschlüsse über den Belag und den Aufwand der Gerichtsgefängnisse.<sup>141)</sup> In dieser statistischen Uebersicht enthält Tabelle X die Darstellung der Disc. Vergehen und Disc. Strafen, insbesondere die Zahl der disciplinären Bestrafungen, Art und Dauer derselben etc. Eine statistische Nachweisung über die Disciplin in den Gerichtsgefängnissen wird nicht geführt.

Ein Blick auf diese Tabellen der letzten Jahre zeigt einen auffallenden Rückgang sowohl der Zahl der mit Disc. Strafen belegten Sträflinge als auch der Gesamtsumme der Abstrafungen. So betrug die Zahl der Disciplinirten in den Jahren 1885—1889: 4584, 4486, 4309, 4156, 3821, die Gesamtsumme der verhängten Disc. Strafen in denselben Jahren 9221, 8793, 8376, 7730, ? (Jahr 1889).<sup>142)</sup> Die häufigsten Fälle von Disc. Vergehen bilden regelmässig Ueberschreitungen der Hausordnung und pflichtwidriges Verhalten bei der Arbeit. Bemerkenswerth ist die Erscheinung, dass in den Weiber-Strafanstalten relativ bedeutend weniger Disc. Strafen und disciplinäre Bestrafungen vorkommen, als in den Männer-Strafanstalten, und in letzteren wieder die Disciplin der Zellenhäftlinge — wohl wie überall beim Strafvollzug in Einzelhaft — günstigere Ziffern aufweist.<sup>143)</sup> So wurden im Jahre 1887 in sämtlichen Männer-Strafanstalten von der Gesamtzahl der Sträflinge 28·6%, in Zellenhaft 23·8% disciplinär bestraft, in den Weiber-Strafanstalten dagegen nur 11·7%; i. J. 1888 in den Männer-Strafanstalten 28·4%, in Zellenhaft 23·9%, in den Weiber-Strafanstalten 11·1%.<sup>144)</sup> Besonders günstig haben sich auch die disciplinären Verhältnisse der im Jahre 1889

---

<sup>141)</sup> Vgl. hierzu Leitmaier S. 887—890 und J. M. E. v. 10. Mai 1876 Z. 6015 (Kaserer III. S. 397.)

<sup>142)</sup> Oesterr. statist. Handbuch 1891 S. 256; XVIII—XXI. Uebersicht der Verhältnisse der österr. Strafanstalten 1885—1888 Tab. X u. Gfk. 26. S. 144.

<sup>143)</sup> Vgl. hierzu insbes. Fuesslin, Einzelhaft, S. 146—154.

<sup>144)</sup> Einleitung der statist. Uebersicht 1887 S. XXI—XXII. 1888 S. XXIV.

eröffneten Strafanstalten Marburg a/Drau gestaltet. Nach den Mittheilungen des Oberdirectors Markovich<sup>145)</sup> bewegt sich die Zahl der disciplinirten Sträflinge wie die der auferlegten Disc. Strafen in den Jahren 1890—1892 bei steigendem Sträflingsstande in fallender Linie, was die Sträflinge der Gemeinschafts- und Einzelhaft (mit Ausschluss der Jugendabtheilung) betrifft. So beträgt die Zahl der disciplinirten Sträflinge 1890: 64, 1891: 44, 1892: 37 und die Zahl der Disc. Strafen 1890: 93, 1891: 75, 1892: 61.

Von besonderem Interesse sind nun die Aeusserungen der Directionen der österreichischen Strafanstalten über die Gründe jenes auffallenden Herabgehens der Ziffern der Disc. Strafen und der disciplinären Bestrafungen. Göllersdorf, Stein, Capo d'Istria, Pilsen, Lemberg und Stanislaw begründen dasselbe mit dem besseren Verhalten der Sträflinge im Allgemeinen, dagegen Gradisca, Suben, Graz, Müräu, Walachisch-Meseritsch, Repy, Karthaus (auch Pilsen ausser dem ersteren Grunde) mit der Verminderung des Sträflingsstandes bzw. dem stetigen Wechsel desselben nach Quantität und Qualität; Garsten und Laibach führen an, dass bei den zu Landescultur-Arbeiten (Wildbach-Verbauungen) verwendeten Sträflingen seltener Anlass zu Disc. Strafen vorkommt; Vigaun und Marburg motiviren den Rückgang der fraglichen Ziffern mit der besseren Wirkung bzw. mit der schärferen Handhabung der Disc. Strafen; Prag begründet diese Erscheinung mit der Einführung der Kostregie und dem Classensystem, welches ersterer Umstand auch in der Einleitung der statistischen Uebersicht der Jahre 1887 und 1888<sup>146)</sup> hervorgehoben ist.

Soweit also der Rückgang der Disc. Strafen mit der Abnahme des Sträflingsstandes selbst in Zusammenhang steht, bildet derselbe keinen Grund, um daraus auf die Hebung und Besserung der Disciplin im Allgemeinen zu

<sup>145)</sup> Allg. österr. Gerichtsztg. 1893 Nr. 14. S. III.

<sup>146)</sup> S. XXII u. XXV.

schliessen.<sup>147)</sup> Es wäre jedenfalls ein schwerer Irrthum, die Zahl der verübten Disc. Strafen ohneweiters als Massstab für die Disciplin selbst zu betrachten und aus hohen Ziffern der ersteren auf eine schlechte, aus niederen auf eine gute Disciplin zu schliessen.<sup>147a)</sup> Allerdings sind die für den Rückgang der Disc. Strafen von der Praxis vorgeführten Gründe immerhin beachtenswerth. Jedoch hängt im Allgemeinen, abgesehen von dem in einer Anstalt untergebrachten Sträflingsmaterial und von dem in derselben herrschenden Haftsystem (Gemeinschafts- oder Einzelhaft), viel ab von der Auffassung, Auslegung und Handhabung der reglementarischen Bestimmungen seitens der Anstaltsleitung selbst. Ist diese nicht consequent streng und genau, so bietet auch eine relativ niedere Zahl der Disc. Strafen durchaus keine Gewähr dafür, dass die Disciplin in der Anstalt selbst eine gute ist, und dass wenig Verletzungen derselben vorkommen.

<sup>147)</sup> Vgl. auch die Bemerkung in der cit. Einleitung der statistischen Uebersicht 1888 S XXV: „Im Durchschnitt ist der Unterschied zwischen dem von der Gesamtzahl der Sträflinge berechneten Percentsatz jener Sträflinge, die in den Jahren 1888 und 1887 mit Disc. Strafen zur Ordnung zurückgeführt werden mussten, nicht sehr hervortretend, da er in den Männer-Strafanstalten nur 0·2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und in den Weiber-Strafanstalten nur 0·6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zugunsten des Gegenstandsjahres beträgt; in den einzelnen Strafanstalten ergibt sich jedoch in dieser Beziehung eine sehr bemerkenswerthe Besserung des Verhaltens der disciplinirten Sträflinge, deren Percentsatz in acht Männer-Strafanstalten und vier Weiber-Strafanstalten gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen ist. Diese Thatsache erhält noch durch den Umstand ein besonderes Gewicht, dass fast nur rückfällige Sträflinge 75·6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> gegen 69·0<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Vorjahres in den Männer-Strafanstalten und 84·9<sup>0</sup>/<sub>0</sub> gegen 79·3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Vorjahres in den Weiber-Strafanstalten im Disc. Wege bestraft worden sind, und dass in der Männer-Strafanstalt Mürau und in den Weiber-Strafanstalten Walachisch-Meseritsch, Vigaun und Schwaz 100<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, demnach nur rückfällige Sträflinge sich eine Disc. Strafe zugezogen haben.“

<sup>147a)</sup> S. auch Mazanti, Stockholm Congr. I, S 266.



*Handwritten notes at the top of the page, including the word 'Vollzug' and other illegible scribbles.*

#### IV. ABSCHNITT.

### Die Forderungen der Praxis und der Entwurf eines österreichischen Strafvollzugs-Gesetzes von 1891.

#### § 12. Criminalpolitische Erörterung betreffend die Reform des österreichischen Disciplinarstrafensystems.

Ueber die Frage, ob das dermalen in den österreichischen Strafanstalten bestehende System der Disc. Strafen ausreiche, und in welcher Hinsicht eine Ergänzung derselben für die Zukunft wünschenswerth sei, äussert sich zwar die Praxis — wie dies nicht anders sein kann — nicht einmüthig, aber doch in ihrer überwiegenden Mehrheit (worunter gerade die Directionen der grösseren und neueren Anstalten) in dem Sinne, dass sie eine Vermehrung und Verschärfung der Disc. Strafen für nothwendig erkennt, namentlich was die mehr verderbten und rückfälligen Sträflinge, die Unbotmässigen und Widerständigen betrifft. Für „vollkommen ausreichend“ erachten das bestehende Disc. Strafsystem nur die Directionen der Weiber-Strafanstalten Vigaun und Repy und der Männer-Strafanstalt Laibach; für „vollkommen ausreichend mit wenigen Ausnahmen“ oder „in den meisten Fällen“ Göllersdorf, Suben, Stein, Graz, Müräu, Lemberg; für „grade noch hinreichend“ Capo d'Istria und Gradisca. Aber auch von diesen Directionen wünscht gleichwohl die Mehrzahl eine Verschärfung mancher bestehender oder Zulassung anderer bisher nicht gebräuchlicher Disc. Strafen, wie aus dem später Folgenden zu ersehen ist. Dagegen halten Garsten, Wisnicz, Pilsen,

*Handwritten notes on the right margin, including the word 'Vollzug' and other illegible scribbles.*

Karthaus und Stanislau die bestehenden Disc. Mittel nur „bei den besseren Sträflingen“ für ausreichend, bei den „besonders Verstockten, Trotzigen, Rückfälligen und Unverbesserlichen“ für „nicht genügend“, ja in letzterer Beziehung häufig für „ganz wirkungslos“ (Karthaus). Marburg und Prag — die jüngsten und den Anforderungen der Neuzeit am entsprechendsten eingerichteten Anstalten — erklären geradezu, dass die zulässigen Disc. Strafen „nur, wenn cumuliert“ ausreichend seien, und Marburg hält „eine Ergänzung derselben für erwünscht“, während Walachisch-Meseritsch (Weiber-Strafanstalt) die gegenwärtigen Disc. Mittel geradezu als „ungenügend“ bezeichnet.

Ueber die Frage der Ergänzung des Disc. Strafsystems selbst sind die Meinungen natürlich noch mehr getheilt, wobei von einzelnen Directionen in mehrfacher Richtung Vorschläge gemacht werden, während nur Göllersdorf, Suben und Laibach eine Ergänzung des bestehenden Disc. Strafsystems für nicht nothwendig erklären. Stein, Vigaun, Graz und Pilsen verlangen die bis jetzt nur in den H. O. von Prag und Marburg eingeführte gänzliche oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste, Stein beschränkte Bewilligung des Spazierganges, Garsten wünscht Verschärfung des Fastens bis zur Erregung des Hungergefühls, Graz Entziehung der Früh- und Abendsuppe durch höchstens 14 Tage und Pilsen Entziehung der Morgen- und Abendsuppe und der Nebengenüsse auf unbestimmte Zeit, Ausdehnung der disciplinären Einzelhaft auf längere Zeit bei Entziehung aller Begünstigungen und Nebengenüsse befürworten Garsten, Karthaus (auch der Dunkelhaft), Gradisca (Einzelhaft bis drei Monate), Graz (vollständige Isolirung bis zu drei Jahren).

Eine relativ grosse Zahl der Directionen spricht sich für Vermehrung bzw. Verschärfung der körperlichen Disc. Strafen aus; so will Capo d'Istria statt Krummschliessen die Fesselung mit Spangen, Graz Fesselung bis zu sechs Monaten, Walachisch-Meseritsch (Weiber-Strafanstalt) Kurzschliessen, Pilsen Ankettung, Prag

Schliessen mit Spangen, Hand- und Fusseisen, Karthaus Kurzschliessen auf längere Dauer und Ankettung, ausserdem erklären sich noch allgemein Garsten, Stein, Capo d'Istria, Gradisca, Graz, Wisnicz, Repy (Weiber-Strafanstalt), Pilsen, Prag, Karthaus und Stanislaw für die Einführung der Anlegung von schwereren Eisen und Gurten sowie der Ankettung (an die Erde oder Mauer) als Disc. Strafe, während diese nach der Vdg. v. 4. Juli 1860 § 4 Abs. 2 nur als Zwangs- oder Bändigungs mittel zulässig sind. Mehrere Directionen wünschen überdies die Einführung des „Anbindens in der in der Armee gebräuchlichen Art“, so Marburg, Graz, Wisnicz, Pilsen, Lemberg und Stanislaw. Für Einführung des bisher in Oesterreich unbekanntem, in Preussen, Sachsen und Mecklenburg als Disc. Strafe bestehenden Lattenarrestes treten nur Capo d'Istria, Wisnicz und Pilsen ein, während Repy (Weiber-Strafanstalt) Einführung der „Mundbirne“ bei besonders Renitenten für erwünscht hält; endlich spricht sich noch Karthaus im Allgemeinen für Erweiterung der Disc. Gewalt des Directors aus.

Ueber die Frage der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung sprechen sich acht Strafanstalten (darunter sogar die Weiber-Strafanstalt Walachisch-Meseritsch) zustimmend aus, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Garsten hält sie für zulässig „höchstens bei schweren Ueberschreitungen (thätlichem Angriff gegen das Wachpersonal etc.)“, Capo d'Istria und Gradisca nur „bei Jugendlichen und nur in Ausnahmefällen“, Marburg dagegen hält ihre Anwendung bei Jugendlichen für nicht erwünscht, da unwürdige Sträflinge aus der Jugendabtheilung ohnedies entfernt werden, erklärt sie jedoch wie Wisnicz und Müräu für wünschenswerth bei „rückfälligen, besonders rohen und unverbesserlichen Sträflingen“, Wisnicz will auch „bei Jugendlichen Ruthenstreiche, wo die übrigen Disc. Mittel nicht ausreichen.“ Bemerkenswerth ist, dass selbst die Direction der Weiber-Strafanstalt Walachisch-Meseritsch erklärt, die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung sei „sehr wünschenswerth und in

der Abtheilung A (der Unverbesserlichen) zu gestatten". Prag erachtet „die Einführung der körperlichen Züchtigung (höchstens 15 Streiche) bei Personen von 21 Jahren aufwärts und nur bei besonders schweren Disc. Vergehen für wünschenswerth, wobei auch die Individualität des zu Bestrafenden insbesondere zu berücksichtigen wäre".

Der hiermit dargelegte Standpunkt der überwiegenden Mehrheit der Directionen berechtigt jedenfalls zu dem Schlusse, dass die Strafvollzugs-Praxis das bestehende Disc. Strafsystem zum mindesten nicht für ausreichend und eine Ergänzung bezw. Verschärfung desselben in mehrfacher Hinsicht für nothwendig erachtet.

Der österr. St. V. Entw. 1891 § 29 hat zwar einige Disc. Strafen aufgenommen, welche die Vdg. v. 4. Juli 1860 nicht kennt, so die gänzliche oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste etc. und die Fesselung (bis zu einem Monat). Von diesen beiden Disc. Strafen aber ist die erstere schon in den H. O. der neuen Strafanstalten Prag und Marburg (§ 44 Ziff. 4) aufgenommen, während die Fesselung, abgesehen von Kurz- oder Krummschliessen nach der Vdg. v. 4. Juli 1860, wie oben (Abschn. III. § 5 Ziff. 6) schon hervorgehoben wurde, bereits in den H. O. vieler Strafanstalten vorkommt, in Prag und Marburg bis zur Dauer von drei Monaten. Demnach ist eine Vermehrung und Verschärfung des bestehenden Disc. Strafsystems durch § 29 Entw. durchaus nicht zu erkennen; als einzige neue schwere Disc. Strafe (bisher nur Zwangs- und Bändigungsmittel) erscheint die enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf (Ziff. 10), für deren Einführung als Disc. Strafe sich die oben angeführten zehn Directionen mit grosser Entschiedenheit erklären. Uebrigens bleiben die Disc. Strafen des Entw. in Strenge und Schärfe immer noch weit hinter den obigen Forderungen der Strafvollzugs-Praxis zurück, ja in einzelnen Punkten scheint der Entwurf sogar einer Milderung des bestehenden Rechts zuzuneigen, so z. B. was die

1891

m/2

offen

Dauer der einsamen Anhaltung in einer Correctionszelle (Ziff. 7) betrifft, welche hier ununterbrochen nicht länger als 14 Tage und dann erst nach einem Zeitraum von einer Woche stattfinden darf, während § 9 Vdg. v. 4. Juli 1860 dieselbe bis zu einem Monat (und dann allerdings auch erst nach einem Zeitraum von einem Monat) zulässt. Nur unter der Voraussetzung, dass der Vollzug der einsamen Anhaltung in der Correctionszelle nach dem Entwurf anders gedacht ist als nach der Vdg. v. 4. Juli 1860 § 9 (nach welcher der Disciplinirte zu beschäftigen ist und täglich mindestens zwei Besuche von Aufsichtspersonen zu erhalten hat) könnte diese Disc. Strafe nach dem Entw. strenger und härter sich gestalten, d. h. ohne Beschäftigung und ohne jene Besuche. Doch ist im Entw. selbst über den Vollzug dieser Disc. Strafe kein Anhaltspunkt gegeben, wenn man nicht etwa auf den strengeren Vollzug im letzteren Sinne aus der Bezeichnung „einsame Anhaltung“ schliessen will. Wie schon oben (Abschn. III. § 5 Ziff. 8) bemerkt, spricht gegen die Beschäftigung in der Disc. Zelle die bedenkliche Aehnlichkeit, welche damit diese Strafe mit der Zellenhaft als Strafvollzugs-Art nach dem Gesetze v. 1. April 1872 aufweist. Hierzu kommen noch die in der Vdg. § 9 ausserdem vorgeschriebenen zwei Besuche von Aufsichtspersonen u. s. w. Dem Charakter der „einsamen Anhaltung“, welchen die Disc. Haft an sich tragen soll, entspricht ein solcher Vollzug sicher nicht, und wäre nur zu wünschen, dass ein künftiges Strafvollzugs-Gesetz nicht anstehen wird, dieses Missverhältniss aufzuheben, welches gegenüber der Vdg. v. 1860 erst mit der Einführung der Einzelhaft als Strafvollzugs-Art durch das cit. Gesetz hervortreten musste. Die Entziehung der Arbeit begegnet in diesem Falle umso weniger Schwierigkeiten, als ja faule, arbeitsscheue Sträflinge zu dieser Disc. Strafe überhaupt nicht zu verurtheilen sind, sondern zu ändern ihr Verhalten intensiver treffenden Strafen, wie Fasten u. s. w. (s. oben die Bemerkungen zu letzterem Disc. Mittel Abschn. III. § 5 Ziff. 5.) Mit Rücksicht auf den Umstand, dass nur eine einzige Direction (Karthauss)

Ausdehnung der Dunkelhaft auf längere Dauer verlangt, sonst aber eine Forderung in dieser Hinsicht nicht erhoben wurde, die gegenwärtigen Bestimmungen also zu genügen scheinen, auch mit Rücksicht auf die schwerwiegenden sanitären Bedenken, welche einer längeren oder häufigeren Anwendung der Dunkelhaft entgegen stehen, erscheint kaum eine Aenderung des geltenden Rechts in dieser Beziehung geboten, zumal der St. V. Entw. (§ 29 Ziff. 8) das Maximum von 30 Tagen in einem Jahre, wie es die Vdg. § 10 aufstellt, fallen lässt.

Dass mit der Corrections- und Dunkelhaft auch alle Nebengenüsse und Begünstigungen entfallen, wie dies sämtliche H. O. vorschreiben, ist nur eine natürliche Folge dieser Disc. Strafe und wäre auch eine diesbezügliche Bestimmung in den St. V. Entw. aufzunehmen.

Angesichts des dargestellten Standpunktes der Praxis, deren Ausspruch hier vor allem ins Gewicht fällt, über die Frage der Nothwendigkeit einer Reform bezw. Ergänzung des bestehenden Systems überhaupt hier noch zu discutiren und etwa weitere rein theoretische Gründe für oder wider anzuführen, hierzu liegt m. E. weder Anlass noch Berechtigung vor. Die hier erhobene Frage ist eine rein criminal-politische, an sich betrachtet aber auch ein Theil der im gährenden Widerstreit der Meinungen heute noch nicht völlig abgeklärten wichtigsten Probleme über die Zukunft des Strafvollzugs überhaupt. Die criminal-politische Arbeit muss aber nothwendigerweise sammt ihren Forderungen und Vorschlägen aus den Resultaten der herrschenden Praxis schöpfen, ihre Mängel aufdecken und so für ihre Neugestaltungen Bahn brechen. In der stetig wachsenden Literatur über diesen Gegenstand, der gewissermassen im Mittelpunkt der gesammten criminal-politischen Strömungen unserer Tage steht, in den Verhandlungen und Discussionen der berufenen Fachkreise, insbesondere der Internationalen Criminalistischen Vereinigung, ist es immer der Hinweis auf die Ergebnisse des Strafvollzugs, namentlich aber auf die zunehmende Unhaltbarkeit des herrschenden „Systems“, auf die Hilflosigkeit

von Staat und Gesellschaft gegenüber dem Gewohnheitsverbrecherthum und den Unverbesserlichen, der Hinweis auf die furchtbar deutliche Sprache der Rückfallsstatistik u. s. w., worauf die Reformvorschläge, die, wenn auch noch immer getheilten, Anschauungen über Neu- und Umgestaltung des Strafvollzugs sich gründen und, wenn sie überhaupt fruchtbringend und erfolgreich sein sollen, sich gründen müssen, und genau so verhält es sich mit unserer Frage über die künftige Gestaltung der Disc. Strafen in den Gefängnissen. Ja noch mehr als dort, wo es sich um die zu Tage liegenden, offen vor die Augen tretenden Mängel des Strafvollzugs handelt, muss hier gegenüber den Erscheinungen und Wirkungen der angewandten Disciplin, welche die Gefängnismauern umschliessen, allein die Praxis, welche jene auch allein zu beobachten vermag, das Wort haben, muss ihre Stimme ins Gewicht fallen. Der wissenschaftlichen Darstellung kann daher naturgemäss, insofern sie nicht von Seite der Praktiker selbst unternommen wird, nur die Aufgabe zufallen, das bedeutende und gewichtige Material, welches jene (auf Befragen erhalten) Aeusserungen der Praxis repräsentiren, zu verwerthen, zur Kenntniss der beteiligten Kreise des In- und Auslandes zu bringen, hiermit aber auch zugleich diese und die zur Regelung und endgiltigen Entscheidung berufenen Factoren der Justizverwaltung für die ganze Frage zu interessiren.

Fasst man die der Theorie bei der Erörterung solcher Fragen gestellte Aufgabe lediglich in diesem Sinne, so wird es nicht als Ueberschreitung derselben angesehen werden können, wenn bei den einzelnen Vorschlägen der Praxis untersucht wird, ob und inwieweit dieselbe den (oben Abschn. I) dargestellten principiellen Anforderungen über Charakter und Inhalt der Disc. Strafen an sich entsprechen. Denn jedes Urtheil des Praktikers über Werth und Unwerth, über die Nothwendigkeit der Verschärfung und Ergänzung der zugebote stehenden Disc. Strafen kann doch nur an der Hand jener obersten Principien abgegeben werden. Sollen aber jene doch nur für

den ihnen unterworfenen Rechtskreis zunächst erstatteten Gutachten für die allgemeine Regelung des Disc. Systems verwerthet werden, so ist die weitere Frage zu beantworten, ob sich die vorgeschlagene Aenderung, was immer auch ihr Inhalt sei, für die Bedürfnisse des gesammten Strafvollzugs, für die Disciplin aller Anstalten als nothwendig ergäbe oder etwa nur für einzelne Kategorien derselben mit Rücksicht auf das Sträflingsmaterial und die besondern Verhältnisse, welche gerade in dieser Anstalt die Handhabung der Disciplin beeinflussen.

In diesem Lichte gesehen wird einerseits die Ausdehnung mancher von einzelnen Directionen gemachten Vorschläge auf alle Strafanstalten bedenklich oder doch nicht nothwendig erscheinen, während andererseits einem so weitgehenden Particularismus der H. O., dass das Disc. System für die Bedürfnisse jeder Anstalt eigens einzurichten wäre, nicht das Wort geredet werden könnte. Dagegen verdienen manche Vorschläge allgemeine Beachtung. So ist vor allem

1) Die Entziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste — wie erwähnt — bereits in Prag und Marburg eingeführt und kein Grund vorhanden, dieses Strafmittel den übrigen Anstalten vorzuenthalten. Dass die allgemeine Einführung nicht nur wünschenswerth sondern auch bereits in Aussicht genommen ist, beweist der St. V. Entw. § 29 Ziff. 4, welcher diese Disc. Strafe allgemein einführt.

2) Gegen die lediglich von der Direction Stein verlangte beschränkte Bewilligung des Spazierganges könnten vorerst sanitäre Bedenken obwalten. Im übrigen scheint eine Vermehrung der leichteren Disc. Strafen umso weniger geboten, als derartige lediglich in einer Entziehung bestehende Disc. Mittel noch mehrfach vorhanden sind, und hiefür in der Entziehung der Nebengüsse u. dgl. hinreichend Mittel zur Auswahl stehen.

3) Alle das Fasten betreffenden Vorschläge wurden schon oben (Abschn. III § 5 Ziff. 5) gewürdigt, und wurde dort besonders betont, dass das bestehende Recht wie der



Entw. bezüglich dieses wichtigen und häufig angewendeten Disc. Mittels zu wenig detaillirte Vorschriften enthalten. Einzelne H. O. haben bereits Entziehung der Morgen- und Abendsuppe aufgenommen. Eine Regelung nach dem Muster der oben (a. O.) angeführten ausländischen Normen wäre anzustreben. Gegen die Entziehung der Morgen- und Abendsuppe auf unbestimmte Zeit (Pilsen) sprechen zunächst sanitäre Bedenken, was natürlich bei den Neben- genüssen, bezüglich welcher gleichfalls Entziehung auf unbestimmte Zeit von Pilsen befürwortet wird, nicht zutrifft; ferner spricht dagegen der Umstand, dass eine derartige Erweiterung des Disc. Rechtes, was die Ausmessung der Strafe betrifft, dem bisher festgehaltenen Grundsatz über die Bestimmung der Zeitdauer der Entziehung widerspräche, ein dringendes und allgemein gefühltes Bedürfniss aber für eine principielle Aenderung in dieser Hinsicht kaum nachgewiesen werden dürfte.

4) Die von Garsten und Karthaus ohne nähere Zeit- angabe beantragte Ausdehnung der Einzelhaft in Correctionszelle lässt sich ebenfalls mit Rücksicht auf die fehlende Limitirung der Zeit schwer discutiren und würde der Strafanstaltsleitung unumschränkt auch kaum zugestanden werden können. Die von Graz beantragte vollständige Isolirung bis zu drei Jahren ist zur Zeit als eigentliche Disc. Strafe nicht, wohl aber als Sicherungs- mittel und zur Wahrung der durch den einzelnen Sträfling unter Umständen gefährdeten Disciplin der gesammten Anstalt schon nach § 12 der Vdg. v. 1860 zulässig in der Form der „abgesonderten Verwahrung des Sträflings wegen der grossen Schlaueit und Gefährlichkeit desselben, wegen aussergewöhnlicher Verderbtheit und der physischen und moralischen Gefährdung der übrigen Sträflinge“. Im Vollzug ist diese Isolirung fast mit der Einzelhaft im Sinne des Gesetzes v. 1. April 1872 identisch. (Abs. 2: „Ein solcher Sträfling muss daher nicht nur beschäftigt, sondern auch täglich mehrmals und so oft es erforderlich und thunlich ist, von dem Seelsorger besucht werden.“) Bezüglich der Zeitdauer heisst es ausdrücklich, es sei dahin zu wirken,

einen solchen Sträfling dahin zu bringen, dass seine abgesonderte Verschliessung wieder behoben werden könne. Ob die von den genannten Directionen beantragte Isolirung in diesem Sinne gemeint ist, bleibt dahingestellt. Eine solche ohne Beschäftigung und im Sinne der Correctionshaft durchgeführt, wäre schon wegen der unvermeidlichen üblen Einwirkung auf den psychischen Zustand des Sträflings kaum denkbar; anderenfalls wäre die Einführung einer solchen Isolirung als Disc. Strafe um deswillen nicht zu empfehlen, weil, so oft sich eben die concrete Unwirksamkeit der Correctionshaft auch bei zulässig höchster Dauer zeigt, zu einem oder mehreren der andern Disc. Mittel gegriffen werden müsste. Endlich wäre die Anwendung der Isolirung mit Arbeitszwang praktisch nichts Anderes als die Versetzung oder Rückversetzung des Sträflings in Einzel-(Zellen-)Haft, welche als besondere Strafvollzugs-Art gegenüber der Gemeinschaftshaft doch unter keinen Umständen den Charakter eines Disc. Mittels annehmen dürfte.

Gegenüber der von Gradisca befürworteten Ausdehnung der Einzelhaft bis zu drei Monaten ist zu bemerken, dass nach geltendem Rechte die Ausdehnung der Correctionshaft über einen Monat von der Genehmigung der Ober-Staatsanwaltschaft abhängt (Vdg. v. 4. Juli 1860 § 9 Abs. 2), jene also auch über einen Monat und, da eine Zeitgrenze in der Vdg. nicht angegeben ist, selbst bis drei Monate mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erkannt werden könnte. Es ist demnach auch gegenwärtig die Möglichkeit einer längeren Anhaltung in der disciplinären Einzelhaft gegeben. Falls jedoch Gradisca die Verlängerung derselben in die Disposition der Anstaltsleitung selbst gelegt wünschte, so dürfte eine derartige Erweiterung ihres Disc. Rechtes mit Rücksicht auf die bisher derselben principiell im Hinblick auf das ganze Disc. Strafsystem eingeräumte Machtsphäre den Intentionen der Justizverwaltung kaum entsprechen. Hierzu kommt noch, dass der St. V. Entw. 1891, wie bereits erwähnt, das Maximum der einsamen Anhaltung in einer

Correctionszelle mit 14 Tagen festsetzt, hierin also im Vergleiche zum geltenden Recht noch milder ist, woraus immerhin geschlossen werden könnte, dass die oberste Leitung des Gefängniswesens zur Erhöhung jenes Maximum des geltenden Rechtes kaum geneigt sein wird. Ob dagegen die in Rede stehende Herabsetzung des Maximum auf 14 Tage gerechtfertigt und zweckentsprechend ist, kann im Hinblick auf die bisher erörterte Gesamtstellung der Strafvollzugspraxis zum geltenden Disc. Strafsystem und zur Correctionshaft insbesondere kaum zugegeben werden, zumal jene in der Vdg. zulässige Verlängerung der Correctionshaft mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft in den Entw. vorerst keine Aufnahme gefunden hat. Wenn irgendwo, so wäre hier Aufrechterhaltung des geltendes Rechtes erwünscht.

5) Eine grosse Majorität der Strafanstalts-Directionen spricht sich für Vermehrung bezw. Verschärfung der körperlichen Disc. Strafen aus. Die in Prag und Marburg auf Grund der H. O. zulässige Fesselung bis zu drei Monaten wünscht Graz bis zu sechs Monaten ausgedehnt, ein Begehren, das im Hinblick auf den früher besprochenen Standpunkt des St. V. Entw. in dieser Frage kaum Aussicht auf Erfüllung hat und die Machtsphäre der Disc. Behörden allerdings unverhältnissmässig erweitern würde, ohne dass hierzu ein zwingender Grund vorläge im Hinblick auf die Möglichkeit der Cumulirung anderer Disc. Strafen mit der Fesselung. Walachisch-Meseritsch verlangt das in Weiber-Strafanstalten regelmässig nicht zulässige und durch die Zwangsjacke ersetzte „Krummschliessen“, ein Wunsch, der angesichts der früher besprochenen besonderen Renitenz weiblicher Sträflinge immerhin in Erwägung zu ziehen wäre. Das von den meisten Directionen gestellte Begehren, die bisher nur als Zwangs- und Bändigungs mittel zulässige Ankettung (Anhaltung am Ringe etc.) als Disc. Strafe einzuführen, dürfte jedenfalls als schlagender Beweis der Unzulänglichkeit der bisherigen körperlichen Disc. Strafen anzusehen sein und hat auch im St. V. Entw. § 29 Ziff. 10 seine

Berücksichtigung gefunden. Als eines der schärfsten und einschneidendsten Disc. Mittel wird die Ankettung für sehr schwere Disc. Vergehen, insbesondere für die flagrantesten Fälle von Unbotmässigkeit und Widersetzung gewiss zu empfehlen sein. Dem gegenüber könnte dann wohl auf die von mehreren Directionen beantragte Einführung des „Anbindens in der in der Armee gebräuchlichen Art“ verzichtet werden, da für Fälle, wo dies als geboten erschiene, die Ankettung vollen Ersatz bieten würde. Unter allen Umständen sollte jedoch das nach geltendem Rechte, u. zw. auf Grund der Vdg. v. 4. Juli 1860, neben der in den H. O. eingeführten Fesselung zulässige Krumm- oder Kurzschiessen auch künftig anwendbar bleiben, da, nach den Aeusserungen der Praxis zu schliessen, dieses Disc. Mittel keinesfalls entbehrt werden möchte. (Karthaus wünscht sogar ausser Ankettung „Kurzschiessen auf längere Dauer.“) Es wäre wünschenswerth, dass der St. V. Entw., welcher wie die geltenden H. O. nur Fesselung kennt, dieses noch ausdrücklich ausspräche.

Dem lediglich von der Direction Repy (Weiber-Strafanstalt) ausgesprochenen Wunsche nach Einführung der „Mundbirne für besonders Renitente“ dürfte das Bedenken entgegenstehen, ein derartiges, der Rüstkammer der alten Tortur entnommenes Mittel einzuführen, welches bekanntlich dazu diene, das Schreien der der peinlichen Frage Unterworfenen zu verhindern und nur in der in Oldenburg zulässigen Anlegung der „Schreimaske“ noch ein Analogon findet. Unbändigem Schreien u. dgl. wird am wirksamsten durch Einsperrung in die Correctionszelle eventuell Dunkelhaft verbunden mit Fesselung begegnet werden können; sind diese Zellen mit doppelten Thüren und Fenstern versehen, so dass das Schreien und Toben nicht gehört wird, dann wird sich der Sträfling bald von dessen Zwecklosigkeit überzeugen und ruhig verhalten.

Ob die Einführung des von den drei oben genannten Directionen befürworteten „Lattenarrestes“ sich als drin-

gendes Bedürfniss erweist, bleibe dahingestellt. Derselbe besteht bekanntlich darin, dass der Sträfling in einfacher Kleidung und ohne feste Fussbekleidung in eine sonst leere Zelle gebracht wird, deren Fussboden (in Sachsen auch die Wände) mit dreikantigen Latten bekleidet sind, welche mit den scharfen Seiten nach aussen stehen. Die Dauer ist in Preussen 14, in Sachsen 10, in Mecklenburg 21 Tage mit jedesmaliger Unterbrechung bei Nacht und am vierten Tage. Da die Einführung dieses Disc. Mittels nur von einer relativ geringen Zahl der Directionen gewünscht wird, und der bisherige Strafvollzug sowohl in Oesterreich als auch in den meisten anderen Staaten mit Ausnahme der genannten dasselbe nicht kennt, ist wohl kaum ein zwingender Grund vorhanden zu dessen Einführung. Auch der österr. St. V. Entw. 1891 hat die Lattenstrafe nicht aufgenommen.

§ 13. Die Frage der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung insbesondere.

Die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Disc. Strafe wird, wie oben näher ausgeführt wurde, von acht österr. Strafanstalten bei besonders schweren Disc. Vergehen und gegen besonders rohe, rückfällige und unverbesserliche Sträflinge lebhaft befürwortet. Als Hauptstrafe und als Neben- oder Verschärfungsstrafe, wie als Disc. Strafe in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen wurde die körperliche Züchtigung bekanntlich durch Gesetz v. 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131 § 1 aufgehoben. Dieselbe war in beiden Richtungen schon durch die Allerh. Entschliessung v. 22. Mai 1848 beseitigt, ist jedoch als Disc. Strafe durch Vdg. v. 6. Mai 1852 und als Hauptstrafe wie als Strafverschärfung durch das St. G. v. 1852 wieder eingeführt worden. Hiefür wurden damals gewichtige Gründe geltend gemacht und namentlich gingen, wie v. Hye mittheilt, aus allen Kronländern des Reiches Beschwerden ein, „dass ohne körperliche Züchtigung die Disciplin in den Strafanstalten nimmermehr

erhalten, und dass gewisse Classen von rohen, unbändigen Menschen nur durch den Stock gezähmt und zu Paaren getrieben werden können. Die Stimmen der gewiegtesten Praktiker äusserten sich dahin, dass keine noch so lange Freiheitsstrafe, keine der übrigen Nebenstrafen, auch nicht der hie und da in Strafanstalten praktisch bereits eingeführte Einzel- und Dunkelarrest, das Fesseln und Anketten u. dgl., und dass ebenso wenig andere an deren Stelle vorgeschlagene Surrogate, als z. B. das Krumschliessen, der eiserne Hosenträger, die Lattenstrafe, der (badische) Zwangsstuhl u. dgl. — sollen sie nicht bis zu Gesundheit zerstörender Peinigung gesteigert werden — so zuverlässig den trotztenden Hohn gegen alle Autorität und Ordnung, die rohe Entsittlichung, Unflätigkeit und Schamlosigkeit, Zanksucht, Starrsinn und den sich in lärmendem Toben, in Excessen und grausamem Zuschlagen gefallenden Uebermuth zu bändigen vermögen, als gerade die körperliche Züchtigung durch ihr so rasches, so augenblickliches und so eindringliches Einwirken auf die physische Empfindlichkeit; dass eben deshalb selbst bei den abgehärtetsten Wildlingen keine Strafe so gefürchtet und eben darum so allgemein abschreckend sei, als eben nur der Stock oder die Ruthe . . . .”<sup>148)</sup>

Die Bewegung der neueren Zeit für Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Haupt- wie als Disc. Strafe in denjenigen Staaten, wo sie nicht zu Recht besteht, hat speciell im Deutschen Reiche grosse Fortschritte gemacht und findet ihre meisten Vertreter in den Kreisen der Praktiker des Strafvollzugs. Doch berührt uns die Frage der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Hauptstrafe für gewisse Rohheits- und Brutalitätsdelicte und für Jugendliche hier zunächst nicht.<sup>149)</sup> Zulässig ist die körperliche Züchtigung als

<sup>148)</sup> v. Hye, das österr. Strafgesetz, etc. S. 394.

<sup>149)</sup> Vgl. hierzu insbes. Schmölder, die körperl. Züchtigung als richterl. Strafmittel und Disc. Mittel in Strafanstalten, Vortrag, Verhandlungen und Beschluss auf der 63. Generalvers. der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft am 8. October 1891. Separatabdruck.

Disc. Mittel für Sträflinge in Preussen, Sachsen, Mecklenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Lübeck, Dänemark, Schweden, Norwegen, Russland, Grossbritannien, einigen Cantonen der Schweiz, in den französischen Strafcölonien und zahlreichen amerikanischen Gefängnissen. Dagegen besteht sie, was speciell die deutschen Einzelstaaten betrifft, nicht mehr in Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Württemberg, wurde jedoch neuerdings wiedereingeführt in Oldenburg, wo sie seit 40 Jahren abgeschafft war.

Hier kommt es vor allem darauf an, die Frage der Einführung der körperlichen Züchtigung als Disc. Mittel *sine ira* zu erörtern! Alles Echauffement, alle Phrasen müssen beiseite gelassen, und die Frage lediglich vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses geprüft werden. Handelt es sich doch hier nicht darum, der Prügelstrafe als normaler Hauptstrafe ohne Unterschied des Lebensalters und Geschlechtes das Wort zu reden, und nicht darum, dass und wie viel in den Strafanstalten wirklich geprügelt wird, sondern dass überhaupt geprügelt werden kann, ist die Hauptsache! <sup>150)</sup> Damals, als es sich um Abschaffung der Prügelstrafe handelte, ist man im ersten Feuer jedenfalls etwas zu weit gegangen. Man sah ein, dass die Prügelstrafe in der Form, in der sie bestand, oder in die sie vielleicht nur im Laufe der Zeit ausgeartet ist, nicht mehr beibehalten werden konnte, gegen das Prügeln ohne Sinn und Mass als Criminal- und Polizeistrafe richtete sich der allgemeine Unwille, und so musste sie fallen! Aber nicht überall ist man so weit gegangen und hat zugleich mit der Aufhebung derselben als Hauptstrafe sie auch als Disc. Strafe gegen Gefangene beseitigt. Die oben genannten deutschen Staaten, welche die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe nicht mehr kennen, haben sie gleichwohl als Disc. Strafe beibehalten. Auch der deutsche St. V. Entw. v. 1879 hat sie aufgenommen (§ 38 Ziff. 10), jedoch nur gegen

<sup>150)</sup> Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen, S. 84.

Hill e r, Disciplinarstrafen.

männliche Zuchthaus-Sträflinge, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen Beamte der Anstalt. Die Motive bemerken hierzu folgendes: „Bei einzelnen Sträflingen zeigte sich ein Hang zu Ausschreitungen und zu Widerspenstigkeit, der unter allen Umständen gebrochen werden müsse. Nehme man nun auch an, dass ein ausreichendes Mittel dazu in lang andauernder Anwendung der Dunkelzelle mit Kostschmälerung geboten sei, so müsse man doch anerkennen, dass Fälle vorkommen, in welchen es sich nicht mit Sicherheit vorausbestimmen lasse, ja äusserst zweifelhaft sei, ob letzteres Mittel ohne bleibenden Nachtheil für den körperlichen oder geistigen Zustand des Sträflings zum Ziele führen werde. In solchen Fällen sei es nicht nur irrationell, sondern auch inhuman, an Stelle des sicher und schnell wirkenden unschädlichen Mittels der Züchtigung das langsam wirkende, gefährliche, möglicherweise sogar nachtheilige Mittel zweifelhaften Erfolges zu wählen.“

Schon in der Versammlung des Vereines der deutschen Strafanstalts-Beamten in Stuttgart i. J. 1877 wurde diese Frage sehr eingehend discutirt, wobei eine Reihe hervorragender Praktiker des Strafvollzugs sich mit grosser Entschiedenheit für Einführung der körperlichen Züchtigung in den Strafanstalten des Deutschen Reiches aussprach. Der Antrag des Directors Strosser lautet: „Körperliche Züchtigung für Zuchthaus- und Gefängnissgefangene, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, bei Verübung grober Disc. Vergehen, wenn alle milderen Strafformen bereits zur Anwendung gelangt sind, sofern ärztlicherseits keine Bedenken entgegenstehen“, <sup>151)</sup> während Katechet Bässler lediglich körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen beantragte; Pastor Spengler will dem Antrag Strosser hinzufügen: „Bei Jugendlichen.“ In der lebhaft geführten Debatte traten für die körperliche Züchtigung ein: Die Directoren Strosser und Grützmacher, Geheimer Ober-

151) Gfk 13. S. 140.



Regierungsrath Illing und Pastor Mahn; gegen den Antrag Strosser sprachen Geheimer Regierungsrath Lütgen, Ober-Justizrath Wullen, die Directoren Ekert, Streng, Krell und Krohne, während die Pastoren Bässler, Bessler und Spengler sich für die körperliche Züchtigung bei Jugendlichen erklärten.

Solange die Frage der körperlichen Züchtigung zur Discussion steht, wird jene Debatte von Werth und Bedeutung sein, und es ist gerade hier von Interesse, Einiges, was jene Fachmänner hierüber äussern, wörtlich anzuführen.

*„Oft bin ich,“ sagt Strosser, „in der Lage gewesen, von der Strafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen, und wenn es in unserem deutschen Volke eine Zeit gab, wo man aus Humanitätsrücksichten die körperliche Züchtigung als besonders schlimm, böse, hart, fast unmenschlich, als etwas Grausames, und ebenso wie den Zwangsstuhl nicht mehr aufrecht erhalten zu sollen geglaubt hat, so, glaube ich, sind wir jetzt in dem Zeitpunkt, wo in jener Humanitätsströmung Einhalt eingetreten, wo die hochgehenden Wellen wieder zur Ebbe zurücksinken und die Stimmen zahlreicher werden, die bei der zunehmenden Rohheit, Brutalität und Gemeinheit unserer Zeit strenger dafür eintreten, man möchte die körperliche Züchtigung nicht ganz aufheben, man möchte sie nicht bloss in den Strafanstalten als Strafmittel aufrecht erhalten, sondern als gerichtliche Strafe wiedereinführen, weil sie für manche Rücken besser passt als langes Gefängniss und Zuchthausstrafe. Ich erkenne in der körperlichen Züchtigung absolut nichts Grausames, nichts Hartes. Wenn ich mein eigenes Kind strafe, weil Gottes Wort es so verlangt, so liegt nichts Hartes, nichts Grausames oder gar Tyrannisches darin, sondern wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es, und wenn eine ganze Reihe von Disc. Strafen nicht wirkt, dann hat sich noch die körperliche Züchtigung als vorzügliches Strafmittel bewährt, um einen Menschen vor einer ganzen Reihe neuer Vergehen und deren Bestrafung zu bewahren, und insofern betrachte ich sie auch als eine Humanitätsmassregel im rechten Sinne des Wortes. Es sieht manches, was human ist, inhuman aus, und manches, was human aussieht, ist begründet auf Inhumanität. Den Missbrauch mit der Prügelstrafe, wie er früher stattfand, und gegen welchen sich die allgemeine Stimme mit Recht erhob, wird aus unseren Kreisen kein Mensch befürworten, auch ich nicht. Ich habe genuss ebenso wie andere ein Herz für solche, denen gegenüber inhuman verfahren wird, aber auch einen Kopf, der mir sagt, dass wir streng verfahren müssen gegen solche Menschen, gegen solche Buben, die sich absolut nicht durch Güte leiten lassen wollen, und gegen die man ernst und scharf sein muss . . . . Es soll gegen diejenigen Buben, welche allen Gesetzen des Staates Hohn gesprochen haben, die sich unter keine Autorität gebeugt haben, die deshalb in das Gefängniss und ins Zuchthaus gekommen sind und dort*

ihre Renitenz gegen die Gesetze und Ordnungen des Zuchthauses fortgesetzt haben, die Möglichkeit gegeben sein, wenn alle übrigen Disc. Mittel erschöpft sind, zu Peitschenhieben zu greifen. Und da habe ich eine ganze Reihe von Beispielen aus meiner eigenen Praxis und derjenigen vieler Collegcn, dass in einer Anzahl von Fällen, wo man statt mit vier Wochen scharfen Arrests oder Latten (wie sie in Preussen bestehen, und für die ich mich nicht begeistern kann) durch die Anwendung von Peitschenhieben unartige Burschen curirt, sie vor weiteren Strafen bewahrt und zu besseren Menschen gemacht hat. Wenn ich das mit Exempeln belegen sollte, so viele Finger ich an der Hand habe, so viele Exempel könnte ich beibringen. Also ich glaube, erst nach Erschöpfung aller anderen Disc. Mittel, nur bei schweren Vergehen des Verbrechers, der schon oft gesessen hat, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, bei Strauchdieben, Vagabunden und Spitzbuben erster Grösse und nur dann, wenn der Arzt der Anstalt es ausdrücklich für zulässig erkannt hat, und nur in denjenigen Formen, welche die Specialgesetzgebung des betreffenden Landes dabei vorschreibt, soll diese Strafe verhängt werden können; es soll also nicht, wie es früher auch im preussischen Staate der Fall war, wo man oft täglich peitschen liess, Missbrauch damit getrieben werden können, wodurch die Strafe alle Bedeutung verliert, während dieselbe nur einzeln angewendet von Bedeutung wird. Manche Gefangene, die sich vielleicht ähnliche Dinge erlauben würden, halten sich, wenn sie wissen, dass die Prügelstrafe im Hintergrunde steht, mäuschenstill und werden also schon dadurch, dass dieses Strafmittel zugelassen ist, im Zaum und Zügel gehalten. Von grossem Werth ist es namentlich auch für Leute, faule Bursche, die sich aus dem Arrest nichts machen, und bei denen sonst mit den schwersten Strafen nicht viel auszurichten ist . . . . Wer in der Lage ist, 700—800 Verbrecher in der Gemeinschaftshaft und nur eine kleine Anzahl in der Isolirhaft zu haben, der wird viel eher die Peitsche nöthig haben, um Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Lassen Sie ihm daher die Mittel dazu, die gar nicht so scharf sind, wenn sie in rechter Weise angewendet werden. Es sind ja weitgehende Bedingungen gegeben, und es können ja die einzelnen Regierungen noch Specialbestimmungen aufstellen, unter welchen Verhältnissen, in welchem Stadium und in welchen Einzelfällen die Strafe erkannt werden darf. Bei uns in Preussen kommt hinzu, dass bei jedem einzelnen solchen Falle ein ganzes Specialprotokoll aufzunehmen ist über den Thalbestand, und dass die Personalacten des Mannes an die Aufsichtsbehörde einzuschicken sind, welche diese Acten einsieht und prüft. Sind alle diese Bedingungen erfüllt und constatirt, dass kein anderes Mittel mehr hilft, und hat namentlich der Hausarzt seine Zustimmung dazu gegeben, so sind so viele Kriterien gegeben, dass alle Härte und Grausamkeit ausgeschlossen ist, so dass ich glaube, es bleibt schliesslich nur ein wirklicher Act der Humanität, welcher den Bestraften vor einer ganzen Reihe anderer Strafarten und Strafacte bewahrt, und gegen die schwer beladenen Zuchthausbeamten über Sie doch auch etwas Humanität, damit sie leichter die Ordnung und Autorität aufrecht halten können auch gegen die schlimmen Elemente der Anstalt. Bei 99 von 100 braucht man dieses Mittel nicht. Aber gegen einen einzelnen ist es manchmal nothwendig, gegen die soll man es

also belassen. Wollen die Staatsregierungen unserem Votum nicht Folge leisten, so mögen sie es auf ihre Gefahr und Verantwortung hin thun; ihre Untergebenen werden es aber beklagen. Nachdem man aber so lange human gegen die Verbrecher gewesen, üben Sie durch Ihr Votum nicht einen Act der Humanität, die nicht immer die wahre ist, und die in gar manchen Fällen nur ein Act der Inhumanität gegen die Beamten sein kann.“<sup>152)</sup>

Und Grützmacher bemerkt: „Wenn ich heute in der Lage bin, mich für die Beibehaltung der Prügelstrafe auszusprechen, so brauchen Sie daraus nicht den Schluss zu ziehen, dass ich ein Nero bin. Milde ist der Grundzug meines Charakters. Indess muss ich mich doch dafür aussprechen, dass wir uns ein solches Strafmittel vorbehalten. Wir wollen bei Complottgefahr den Director jeden Augenblick in den Stand setzen, mit aller Energie und Kraft einzuschreiten. Ich bin sechs Jahre an der Breslauer Anstalt, ich habe vier Jahre den Versuch gemacht, ohne körperliche Züchtigung durchzukommen. Ich kann Ihnen aber die Versicherung geben, dass es nicht geht. Hier handelt es sich ja nur um Zuchthausgefangene von 18—25 Jahre, bei denen diese Strafe angewendet werden könnte. Diese Bursche, kann ich Ihnen die Versicherung geben, merkten das bald und wurden immer frecher und frecher. Ich wartete ein ganzes Jahr, ich hatte Geduld ohne Gleichen, und schliesslich sah ich ein, die Sache geht so nicht weiter. Aber ehe ich zur körperlichen Züchtigung schritt, habe ich sie vorher gewarnt und habe die Geistlichen gebeten, sie sollen die Burschen aufmerksam machen, welche Folgen ihre Frechheiten haben würden. Als kein Mittel mehr anschlug, da fuhr ich wie der Blitz aus heiterem Himmel auf zwei Burschen im Alter von 20 Jahren, verkommene, freche Breslauer Bummler, sog. Louis, und ich kann sagen, der Erfolg war ausgezeichnet, so dass beide Geistlichen constatirten, diese dreissig Hiebe haben Wunder geleistet . . . .“<sup>153)</sup>

Illing hebt hervor, bei Entscheidung der Frage, ob körperliche Züchtigung oder nicht, komme es vor allem darauf an, in welchem Umfange dieselbe zur Anwendung gebracht werden soll. „Es wird,“ bemerkt er, „für Sie von Interesse sein, wenn ich Ihnen als Beispiel die Praxis der beiden Herren Directoren Strosser in Münster und Grützmacher in Breslau vorführe, welche vornehmlich für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung gesprochen haben. Aus der Statistik der preussischen Strafanstalten für die Jahre 1872—1874, die ich hier zufällig vorfinde, ergibt sich, dass in Münster, wo die Strafanstalt durch Herrn Director Strosser verwaltet wird, i. J. 1872 nur zweimal und i. J. 1874 desgleichen nur zweimal die körperliche Züchtigung vollstreckt worden ist; im Laufe des Jahres 1877, von dem wir bereits acht Monate hinter uns haben, gar nicht. Der Herr Director Grützmacher in Breslau hat sie während der drei Jahre 1872—1874 nur einmal zur Anwendung gebracht, und in sämmtlichen preussischen Zuchthäusern sind i. J. 1874 bei einer Gesamtzahl von 23.559 Sträflingen im Ganzen nur

<sup>152)</sup> Gfk. a. O. S. 142—147.

<sup>153)</sup> a. O. S. 152.

104 Fälle von körperlicher Züchtigung vorgekommen . . . . Man sagt, die körperliche Züchtigung wirke erniedrigend, und man fragt uns, die wir für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung sprechen, ob wir etwa durch Prügel bessern wollen. Darauf erwidere ich: Es gibt Gefangene, bei denen verständigerweise von einer Erniedrigung durch eine Tracht Prügel gar nicht die Rede sein kann und leider auch nicht von Besserung, bei denen es nur darauf ankommt, den starren Willen zu brechen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Solchen Personen gegenüber halte ich die Prügelstrafe — in dem Masse und mit den Vorsichtsmassregeln angewendet, welche der Herr Director Strosser vorgeschlagen hat — für ein durchaus unbedenkliches Disc. Strafmittel. Wenn die Herren aus Süddeutschland sich darauf berufen, dass sie nach ihren Erfahrungen auf die körperliche Züchtigung wohl verzichten können, so stimmt das nicht recht mit den mancherlei Ausführungen, die wir heute gehört haben. Einer der Herren erzählte uns, dass in seiner Straf-anstalt der Zwangsstuhl, also das strengste Strafmittel, gegen einen Gefangenen ohne Erfolg zur Anwendung gekommen sei, und dass der Anstaltsdirector, als er wieder in Antrag gebracht wurde, erwidert habe: Lasst sein, bei diesem Gefangenen hilft es doch nichts. Ein anderer Vorredner, ein Geistlicher, hat uns ein noch drastischeres Beispiel angeführt. Er theilte mit, dass die körperliche Züchtigung in Baden verpönt ist, dass es aber nicht übel genommen wird, wenn irgend ein Aufseher oder Beamter einem Gefangenen nebenbei ein Paar Jagdhiebe applicirt. Meine Herren, ein derartiges Verfahren scheint mir sehr viel bedenklicher zu sein als die bei uns in Preussen ohne Scheu, aber unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vollstreckte körperliche Züchtigung; keine Prügel in der H. O., aber Jagdhiebe durch die Aufseher, das ist mehr als eine blosse Inconsequenz! Man hat uns Vertheidiger der körperlichen Züchtigung ferner gefragt, ob wir mit solchen Androhungen überhaupt etwas auszurichten gedenken? Meine Herren, ich bin kein Freund der Abschreckungstheorie, aber ganz ohne Abschreckung werden wir uns doch schwerlich behelfen können, und ich stimme deshalb für die Zulassung der körperlichen Züchtigung, weil sich dieselbe namentlich in Gefängnissen mit gemeinsamer Haft bisweilen als einziges Mittel erwiesen hat, um verwilderte Naturen, gegen die alle übrigen Disc. Strafen ohne Erfolg blieben, zu bändigen und von weiteren Excessen abzuschrecken. Es ist darauf hingewiesen worden dass auch der Londoner Internationale Congress von 1872 sich gegen die körperliche Züchtigung erklärt hat.<sup>154)</sup> Dem vermag ich nicht zu widersprechen; man hat sich in London allerdings mit ziemlicher Majorität, aber ohne dass förmlich abgestimmt wurde, gegen die körperliche Züchtigung erklärt. Aber die sehr praktischen Engländer haben sich, nachdem sie die Debatte mit angehört hatten, nicht veranlasst gefunden, die körperliche Züchtigung abzuschaffen; sie haben sich nicht zu überzeugen vermocht, dass es gegen die Menschenwürde verstösst, wenn man böse Buben als böse Buben behandelt, und ihre Friedens-

---

<sup>154)</sup> Auch der Stockholmer Congress v. 1878 erklärte sich gegen dieselbe trotz mancher in Fachkreisen hochangesehener Vertheidiger derselben.

richter erkennen deshalb auch ausserhalb der Gefängnisse gegen Vagabunden, Strolche aller Art, Thierquäler u. s. w. auf körperliche Züchtigung, ohne dass irgend Jemand daran Anstoss nimmt. Als charakteristisch für die Bedeutung mancher Aeusserungen auf dem Londoner Congress darf ich noch anführen, dass Einer von den Herren, die sich in London mit grosser Entschiedenheit gegen die körperliche Züchtigung ausgesprochen hatten, sich später beim Besuche von zwei preussischen Strafanstalten ganz in entgegengesetztem Sinne äusserte. Er war durchaus damit einverstanden, dass in den Anstalten, die er besuchte, körperlich gezüchtigt wurde, und meinte sogar, in dem gerade vorliegenden Falle würde er noch einige Hiebe zugesetzt haben. Also im Grundsatz gegen, in der Praxis für die Prügel! Eines der gegen den Strosser'schen Antrag angeführten Momente muss ich als richtig anerkennen. Es heisst allerdings gegen den Strom schwimmen, wenn man für die körperliche Züchtigung eintritt, in unserer Strafrechts-Pflege scheint es aber allerdings an der Zeit, gegen den Strom zu schwimmen; wir sind auf dem Wege, überhuman zu werden, und nicht bloss auf dem Gebiete der Strafvollstreckung, sondern vielmehr noch auf dem der Urtheilsfällung . . . . . Nach den Vorschlägen des Herrn Directors Strosser soll die Verhängung der körperlichen Züchtigung als Disc. Strafe von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Möglichkeit eines Missbrauches ausschliessen. In Isolirgefängnissen, wo die Zucht leichter zu handhaben ist, mag man sich auch ohne körperliche Züchtigung behelfen können; neben den Isolirgefängnissen existirt aber eine sehr grosse Zahl von Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft, wo es einer schärferen und schnell wirkenden Strafe bedarf, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch in diesen Gefängnissen kommt die körperliche Züchtigung so selten vor, dass sie nach den Ihnen aus der preussischen Gefängnisstatistik vorgetragenen Beispielen eigentlich nur als ein Drohungs- und Abschreckungsmittel existirt, auf das wir aber vorläufig noch nicht glauben verzichten zu können. Meine Herren! Lassen Sie die körperliche Züchtigung bestehen, wo sie besteht, und vertrauen Sie auf die Ehrenhaftigkeit und Humanität der Anstaltsdirectoren, welche von diesem Strafmittel stets nur dann Gebrauch machen werden, wenn, wie auch ausdrücklich vorgeschrieben werden soll, alle übrigen Strafen ohne Erfolg geblieben sind. Den Directoren, welche den Strosser'schen Antrag für überflüssig halten, bleibt ja, wenn derselbe adoptirt wird, unbenommen, in ihren Gefängnissen von der körperlichen Züchtigung keinen Gebrauch zu machen, sofern sie glauben, dieselbe entbehren zu können." <sup>155)</sup>

Pastor Mahn weist auf seine Erfahrungen hin, die er während zehn Jahren sowohl in einem Männer-Zuchthaus als in anderen Anstalten gemacht hat, und tritt gleichfalls für die Prügelstrafe ein. „Es lässt sich erwarten," bemerkt er, „dass ich als Barbar verschrien und namentlich in meiner Eigenschaft als Geistlicher darum angesehen werde, allein das erschreckt mich nicht die Hauptsache bleibt doch immer die, dass die Strafe ihren Zweck erreicht, und die schlechten Leute gebessert werden, und dazu möchte ich die Prügel-

<sup>155)</sup> a. O. S. 160—165.

strafe nicht entbehren . . . . Es gibt eben Leute, die sich nicht wie Menschen aufführen, und die man fühlen lassen muss, dass sie Unmenschen sind; besonders möchte ich die körperliche Züchtigung für jugendliche Verbrecher haben. Ich halte es sogar für schädlich, wenn junge Leute von 12—14 Jahren gegen die Prügelstrafe geschützt sind, und solche nicht geschlagen werden dürfen, während ältere Leute Prügelstrafen erhalten. In der Schule existiren die Prügel noch zum Segen, aber in der Strafanstalt nicht! Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind danach, dass wir nur für die Prügelstrafe sein können. Nur ein Beispiel will ich Ihnen erzählen. Einem Menschen, mit dem beinahe gar nichts mehr anzufangen war, dictirt der betreffende Strafanstalts-Vorsteher 20 Stockhiebe; nachdem er sie erhalten hatte, ist er zum Vorsteher hingegangen und hat gesagt: Ich danke Ihnen für die Schläge, denn ich sehe ein, ich habe sie verdient. Von der Stunde an hat sich der Mensch gebessert, wir haben ihn bald entlassen können, und er hat sich gut gehalten. Wenn wir für die Jugend andere Strafmittel anwenden, z. B. Dunkelarrest, so kommen sie, wenn sie mehrere Wochen darin gewesen sind, ganz verwildert heraus; gerade bei der Jugend ist die Prügelstrafe ganz unschätzbar! Allein auch ich möchte nicht, was Herr Pfarrer Spengler befürchtet, dass die Aufseher schlagen können, wenn sie mögen, die Strafe muss fest normirt sein; bei uns in Sachsen kann die Prügelstrafe nur vollzogen werden, wenn sie die Conferenz beschliesst, und der Arzt sein Gutachten abgeben hat. Nach allen Erfahrungen, die ich gemacht habe, schlage ich vor, dass die Prügelstrafe belassen werden sollte, und werde dafür stimmen.“<sup>156)</sup>

Trotz der energischen Vertretung fand jedoch der Antrag Strosser bei der folgenden Abstimmung keine Majorität. Derselbe wurde mit 47 gegen die allerdings bedeutende Minorität von 42 Stimmen abgelehnt, und nur der Antrag Bässler betreffend die körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen angenommen.

Bemerkenswerth ist, dass der Hamburger Gefängniss-director Streng, welcher bei jener Versammlung i. J. 1877 sich gegen die körperliche Züchtigung als derzeit entbehrlich aussprach, aber ausdrücklich betonte, dass er „dem Antrag in keinem Falle absolut ablehnend gegenüberstehe“, in einer i. J. 1887 veröffentlichten Ab-

---

<sup>156)</sup> a. O. S. 166—167. Auf dem Stockholmer Congress sprachen sich gleichfalls und im Ganzen mit derselben Begründung wie die bisher angeführten Redner zugunsten der körperlichen Züchtigung als Disc. Strafe mit grosser Entschiedenheit aus: Bruun, Stockholm Congr. I. (Rapports) S. 59; Mazanti in den Verhandlungen der Section I. S. 265; Lasser, a. O. S. 273—75; Arney, a. O. S. 278—80; Layton-Lowndes, a. O. S. 280—81.

handlung<sup>157)</sup> zugibt, dass gegenüber einer rückhaltlosen Darlegung der nach Beseitigung dieser Disc. Strafe in Anstalten mit gemeinsamer Haft für langzeitige Sträflinge gemachten Erfahrungen der auf ethischen und ästhetischen Motiven beruhende Widerstand gegen diese Disc. Strafe wirkungslos bleiben werde; wenn auch die allgemeine Einführung dieser Disc. Strafe mit der Zeit nicht ausbleiben könne, so sei doch das Verlangen nach häufigerer Anwendung unbegründet. Die Prügelstrafe sei eine Art moralischer Todesstrafe, und ihre Anwendung gerechtfertigt, wenn andere Disc. Strafen wirkungslos blieben; wie die Todesstrafe, werde auch die Prügelstrafe immer seltener zur Anwendung kommen, sie werde aber wie diese in Ausnahmefällen unentbehrlich bleiben und ihre stärkste Wirkung in der Furcht vor dem möglichen Vollzug äussern.

Auch die i. J. 1890 in Naumburg a/S. abgehaltene Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt fasste auf Grund des Berichtes des ersten Staatsanwaltes Lanz<sup>158)</sup> den Beschluss: „Die gegen Zuchthausgefangene jetzt zu lassige Art körperlicher Züchtigung als schwerste Disc. Strafe hat sich als nothwendig und segensreich erwiesen und ist im Gefängniss bei Jugendlichen und in Correctionshäusern wieder einzuführen.“

Die i. J. 1891 stattgehabte 63. Generalversammlung der rheinisch-westphälischen Gef. Gesellschaft beschloss gleichfalls mit grosser Majorität nach einem Vortrag des Amts-Gerichtsrathes Schmölder und längerer Discussion auf Antrag des ersten Staatsanwaltes Jaenisch: „Die körperliche Züchtigung ist als Disc. Strafmittel zu fordern 1) in den Zuchthäusern; 2) in den Strafanstalten a) gegen die jugendlichen männlichen Gefangenen, b) gegen die erwachsenen männlichen Gefangenen für

---

<sup>157)</sup> Gfk 21. S. 284.

<sup>158)</sup> Vgl. diesen sehr interessanten ausführlichen Bericht im 6. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt bezw. den Sep. Abdruck desselben (Halle a/S., Kegel 1893).

besonders schwere Fälle von Unbotmässigkeit, in denen die sonstigen Disc. Strafmittel nach dem Beschlusse des Anstaltsvorstandes nicht genügend erscheinen."<sup>159)</sup>

Dafür, dass bezüglich der Frage der körperlichen Züchtigung kein Unterschied zu machen sei zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen, bzw. zwischen solchen, welche die Ehrenrechte noch besitzen, und solchen, welchen sie gerichtlich aberkannt sind, spricht der Umstand, dass in beiden Kategorien von Strafhäusern ein grosser Theil des Sträflingsmaterials sich gleich ist, und dass darunter viele Vorbestrafte und Rückfällige sich finden, welche heute im Zuchthaus und morgen im Gefängnis ihre Strafe zu verbüssen haben und umgekehrt Ware es nicht inconsequent und widersinnig, dass dieselben Leute, welche im Zuchthaus für ihre Disc. Vergehen geprügelt werden können, wenn sie zur Abwechslung einmal wieder ins Gefängnis kommen, der körperlichen Züchtigung nicht unterworfen werden können? Zweifellos ist auch bei frechen und arbeitsscheuen Vagabunden unter den Gefängnissträflingen und Züchtlingen der Correctionshäuser, die zumeist auch schon Gäste des Zuchthauses gewesen sind, die Prügelstrafe am rechten Platze. Fragt man aber: Sollen dann auch die noch im Besitz der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen „unter den Prügel stehen“? so ist das im Grunde genommen wirklich nur eine verwirrende Redensart. „Denn mögen auch diese unter dem Prügel stehen, von ihm getroffen werden sie doch immer nur erst dann, wenn sie selbst sich darunter stellen, d. h. durch ihre Handlungen an den Tag legen dass sie ihr Recht auf Ehre verwirkt haben. Wirklich ehrenvolle Personen werden deshalb weder im Gefängnis noch selbst im Zuchthaus je geprügelt werden.“<sup>160)</sup>

<sup>159)</sup> Vgl. hierzu die oben cit. Schrift von Schmölder, insbes. S. 39.

<sup>160)</sup> So Grosse in der oben erwähnten Discussion der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft (s. Schmölder, a. O. S. 36); vgl. auch Appellius, Beschlüsse, S. 10: „Die Prügelstrafe als letztes Disc. Mittel auch für Gefängnisgefangene zu empfehlen, nehme ich keinen Anstand.“



„Die Prügelstrafe,“ sagt Strafanstalts-Director Regitz (Halle a/S),<sup>161)</sup> „ist und bleibt für renitente und freche Burschen, die jeder Ordnung Hohn sprechen, die einzige naturgemässe Strafe, welche ausserdem die Gesundheit weniger nachhaltig schädigen kann als Arreststrafe bei Wasser und Brot. . . . Nicht bloss die Volksstimme, sondern auch Verwaltungsbeamte und Juristen sprechen sich mehr und mehr für die Anwendung derselben aus, nicht allein als Disc. Strafe in den Straf- und Correctionsanstalten und in beschränktem Masse bei Gefängnissgefangenen, — Jugendlichen, Rückfälligen mit Ehrverlust — sondern auch als richterlich zu erkennende Strafe für Rohheits- und Sittlichkeitsverbrechen. . . . Jedenfalls muss man die allzu drastischen Schilderungen des Directors von Plötzensee, Geheimen Justizrathes Wirth, über die Prügelstrafe auf ihren wahren Werth zurückführen und nicht auf die Stimmen hören, welche aus falsch verstandener und zu weit gehender Humanität die körperliche Züchtigung auch aus den Zuchthäusern entfernen möchten. . . . Behalte man deshalb diese Strafe bei, wende sie selten an, dann aber lasse man sie so kräftig und intensiv vollstrecken, dass sie den Gezüchtigten thatsächlich auf das Schwerste trifft. Eine schwächliche, nicht mit grosser Kraft und Gewandtheit ausgeführte Züchtigung behält voll und ganz das Schimpfliche und Schmachvolle der Prügelstrafe ohne deren intensiv abschreckende Wirkung; sie kann da nur abstumpfend und schädlich wirken. . . . Ebenso möchte Prügelstrafe Anwendung finden auf jugendliche Gefängnissgefangene.“ —

Die Haupteinwände der Gegner, die körperliche Züchtigung sei eine inhumane, brutale, entweder wirkungslose oder für den Bestraften im höchsten Grade übelwirkende und überdies das Vollzugsorgan wie den Betroffenen entehrende Strafe, wurden schon zumeist von den oben citirten Rednern widerlegt. Speciell gegen Krohne und

---

<sup>161)</sup> Jahrb. IV. S. 53 - 57.

seine Schilderung der körperlichen Züchtigung <sup>162)</sup> wendet sich Regitz (in den cit. Debatten der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt) <sup>163)</sup> mit folgenden Worten: „Der Verfasser spricht von einem ‚blutigen Brei‘, einer ‚blutigen Masse‘, in die jeder neue Hieb hineinklatscht! Das ist eine arge Uebertreibung! Blutunterlaufene Striemen hinterlässt natürlich jeder kräftige Hieb, auch tritt nicht selten etwas Blut durch die Haut; himmelweit entfernt ist dies aber von einem ‚blutigen Brei‘. Krohne behauptet ferner, dass die Strafe nicht nur nicht ihren Zweck — die Abschreckung — erfülle, sondern im Gegentheile nur grimmen Hass und Wuth erzeuge und den letzten Funken von Ehrgefühl erstickte. Nun, meine Herren, ich blicke auf eine neunzehnjährige amtliche Thätigkeit als Strafanstalts-Beamter in acht verschiedenen Strafanstalten zurück und kann aus meiner Erfahrung nur behaupten, dass die Prügelstrafe, selten und nur als *ultima ratio*, aber dann energisch angewendet, immer Erfolg gehabt hat. Von entstehender grimmer Wuth habe ich nichts bemerkt, die vorhanden gewesene wurde aber hinausgeprügelt. Ebenso wenig kann von Ertödtung des Ehrgefühls die Rede sein, denn wer Ehrgefühl hat, begeht nicht so grobe und gemeine Handlungen, dass man zu dieser schwersten Strafe greifen muss! Vergewärtigen sie sich doch nur, wer geprügelt werden soll. Ein Mann, der eigentlich aufgehört hat, ein Mensch zu sein, der in gemeinster, frechster, gefährlichster Weise sich der Zucht und Ordnung widersetzt oder gar Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen noch im Zuchthause gefährdet, ein Mensch, der durch Arreststrafen nicht getroffen wird oder bei dem eine Verlängerung der Freiheitsstrafe ein Hieb in die Luft ist . . . . Krohne spricht ferner aus, dass den aufsichtsführenden Oberbeamten ein unglaublicher Ekel, den hauenden Aufseher ein unwilliger Zorn ergreife, dass er dazu bestimmt sei, auf das wehrlos

<sup>162)</sup> Lehrb. S. 355—357.

<sup>163)</sup> a. O. S. 27—29.

vor ihm liegende Menschenkind loszuschlagen. Er behauptet, dass dieser Aufseher in der Achtung seiner Kameraden sinke, verrohe, vorkomme und nicht selten dem Trunke sich ergebe! Welch eine vollständig unwahre Behauptung! Gewiss macht es keinem Beamten Vergnügen, der Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung beizuwohnen oder der Vollstrecker selbst zu sein, aber sie erfüllen als ernste Männer eines ernstesten schweren Berufes ihre Pflicht, wie wir es von unseren Beamten gewöhnt, und weil sie von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieser Strafe überzeugt sind."

Was endlich die behauptete Wirkungslosigkeit der körperlichen Züchtigung anlangt, so könnte man mit demselben Argument auch die Erfolglosigkeit aller Disc. Strafen und der Strafen überhaupt beweisen, denn trotz der fortwährenden Anwendung der ersteren ist die Zahl der Disc. Vergehen immerhin eine grosse, und trotz der continuirlichen Thätigkeit der Strafgerichte füllen sich die Strafhäuser mit Verbrechern, und geht die Ziffer der Rückfälligen nicht erheblich zurück.

Ganz besonders ist die körperliche Züchtigung als Disc. Mittel für Jugendliche zu fordern, und eine grosse Zahl angesehener Praktiker spricht sich für dieselbe aus. „Bei Jugendlichen," sagt Lanz,<sup>164)</sup> „habe ich oft genug das Fehlen dieses Zuchtmittels beklagt. Der Jugendliche, dem vom Lehrer Volksschul-Unterricht ertheilt wird, steht damit — wie ich meine — auch unbedingt unter der Schulzucht dieses Lehrers, und wie hier, so wird, so viel ich weiss auch anderwärts diese Schulzucht ab und zu des Stockes nicht entrathen können. Ist es nun nicht ein Widerspruch, dass der Lehrer züchtigen darf, während dem Gefängnisvorsteher das Gleiche versagt sein soll? Man darf aber, auch weiter mit Recht sagen, dass die Strafbehörde, die die Freiheit der ganzen Person in Beschlag genommen hat, gegenüber Jugendlichen, die draussen der erziehenden Pflege des Vaters, Vormunds u. s. w. unterstehen, auch

---

<sup>164)</sup> In dem cit. Bericht, S. 18

die Rechte, ja es muss hinzugefügt werden, auch die Pflichten dieser für die Strafzeit suspendirten Pflege überkommen hat, dass also auch das Recht der elterlichen Zucht auf die Behörde devolvirt. Damit ist die sittliche Berechtigung der Prügelstrafe, u. zw. nicht nur als Disc. Mittel, sondern auch als Strafmittel (des öffentlichen Strafrechts) dargethan."

Und Hartmann<sup>165)</sup> bemerkt: „. . . . . Der Prügelstrafe jeden Platz in dem Rahmen des gegenwärtigen Strafvollzugs zu verweigern, hiesse jedenfalls nichts anderes als sich eines Strafmittels begeben, das, mit Vorsicht und Mässigung angewendet, gegen die schamlosen, brutalen und frechen Elemente der Strafhaus-Bevölkerung die beste Waffe ist. Schamlosigkeit und Frechheit treten aber sehr oft und unverblümt in der Zeit ungeklärten Rechtsgefühls und dunklen Freiheitsdranges zu Tage, und das ist der Zeitabschnitt vom 14. bis 20. Lebensjahre. Wie oft hat man Gelegenheit zu vernehmen, dass Leute in den gereiften Jahren sich ihrer in der Fortbildungsschule oder während der Lehre verübten Rüpeleien laut schämen und ganz offen und dankbar bekennen, dass eine vom Lehrer oder Meister an ihnen vollzogene körperliche Züchtigung nur von Nutzen gewesen sei. . . . . Nun, wenn zur Bekämpfung des jugendlichen Unverstandes und Eigensinnes selbst Institutionen wie Schule und Lehre im Ausnahmefalle noch einmal auf das Mittel mässiger körperlicher Züchtigung verfallen, sollte dann in einer Strafanstalt für Jugendliche, in der es doch mit der sittlichen Verfassung der Insassen weit schlechter bestellt ist, das Mittel körperlicher Züchtigung verpönt sein? Gewiss nicht! Nur übe man bei Anwendung dieses Strafmittels weise Mässigung. Eine Medicin nach Anordnung des Arztes in geringer Dosis und seltener genommen bringt Heilung, eine gegenheilige Anwendung wird auch eine gegenheilige Wirkung haben. Ein geladenes Gewehr in der Hand eines Kindes ist gefahrdrohend und gefahrbringend; ein solches

---

<sup>165)</sup> Der jugendliche Verbrecher im Strafhaue, S. 33—35.

in der Hand des vorsichtigen und besonnenen Kämpfers oder Schützen ist ein unentbehrliches Ausrüstungs- und Vertheidigungsmittel. Ganz so ist es mit der Prügelstrafe. Dieselbe, als Universalmittel angewendet, wird den jugendlichen Gefangenen verstockt und verbissen machen; wohl wird sich aber dieselbe, in zwingender Noth vollzogen, nur als zweckdienlich erweisen. Ob dieselbe, wie Wirth<sup>166)</sup> am Schlusse seines Gutachtens sagt, aus Liebe zum Gefangenen verhängt oder executirt wird, hat hier völlig unerörtert zu bleiben; ein einsichtsloser Gefangener wird auch in jeder anderen Disc. Strafe, und wenn dieselbe noch so human wäre, lediglich Strafe, keinesfalls einen Beweis grossen Wohlwollens erkennen. Hat ein Gefangener sich derart vergangen, dass er Prügel verdient, so muss er, soll er gegenüber dem Jugendlichen in freien Verhältnissen nicht eine bevorzugte Stellung einnehmen, dieselben auch erhalten. Es handelt sich hier nur noch um die Erörterung der Frage, in welchen Fällen bei den jugendlichen Gefangenen die Prügelstrafe in ihr Recht als Disc. Strafe treten soll. Antwort: bei thätlichem Verbrechen, vorsätzlicher Gehorsamsverweigerung und böswilliger Sachbeschädigung im Wiederholungsfalle. Inwiefern der Wiederholungsfall der beiden erstgenannten Vergehen erst Bedingung zur Erkennung von Prügelstrafen sein soll, sei dem Ermessen des Anstaltsvorstandes überlassen.“<sup>167)</sup>

Die österreichischen Strafanstalten anlangend ist auf die oben angeführten, von acht Directionen nachdrücklich geäusserten Wünsche zu Gunsten der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung zu verweisen. Dass dieselben Gründe und Umstände, welche die Bewegung in Deutschland in dieser Frage beeinflussen, auch in Oesterreich vorhanden sind, unterliegt keinem Zweifel. Nach den mitgetheilten Aeusserungen der Praxis soll die

---

<sup>166)</sup> Gfk. 21. S. 272.

<sup>167)</sup> Derselben Ansicht auch Hänell, System, S. 20 u. 181, Böhme. Grundzüge, S. 63–64 und Bessler, Gfk. 21. S. 168.

körperliche Züchtigung hauptsächlich verhängt werden als ultima ratio bei schweren Disc. Vergehen, insbesondere bei Widerstand und thätlichen Angriffen gegen das Wachpersonal u. dgl., sowie gegen rückfällige, besonders rohe und unverbesserliche Sträflinge. Sie soll also auch nur in äussersten Fällen zur Anwendung kommen. Ist körperliche Züchtigung überhaupt wieder zulässig, so muss ja nicht die Folge sein, dass bei jeder Gelegenheit und fort und fort geprügelt wird. Glaubt die Anstaltsleitung ohne dieses Disc. Mittel auszukommen, um so besser! Aber in die Möglichkeit soll sie versetzt sein, dasselbe anzuwenden, wenn es im concreten Falle als das einzige geeignete und wirksame Mittel erscheint, die Disciplin aufrecht zu erhalten. Betreffs der jugendlichen Gefangenen herrscht Meinungsverschiedenheit, indem Marburg und Prag die körperliche Züchtigung nicht für geboten erklären, dagegen Capo d'Istria, Gradisca und Wisnicz sie gerade für Jugendliche eingeführt wünschen. Dass diese selbst von der Direction der Weiber-Strafanstalt Walachisch-Meseritsch für Unverbesserliche gefordert wird, ist schon oben erwähnt worden; da jedoch dieser Wunsch nur vereinzelt dasteht, und auch das ausländische Recht diese Disc. Strafe gegen weibliche Sträflinge fast überall abgeschafft hat, da ferner die allgemeinen Bedenken gegen die Prügelstrafe in ihrer Anwendung gegen Weibspersonen allerdings stärker ins Gewicht fallen, so ist wohl kein Grund vorhanden, auf diesen Wunsch einzugehen. Jedoch sprechen die oben betreffs der Gefängnissträflinge und der in Correctionsanstalten untergebrachten Züchtlinge angeführten Gründe dafür, die körperliche Züchtigung auch in den österreichischen Gerichtsgefängnissen und Zwangs-Arbeitsanstalten einzuführen, zumal das Sträflingsmaterial derselben mit dem der Strafanstalten viel Aehnlichkeit aufweist, wie in Deutschland das der Zuchthäuser und Gefängnisse; allerdings wird sie nur auf die Sträflinge selbst zu beschränken sein und nicht die Untersuchungsgefangenen treffen dürfen. Auch bestand sie in Oesterreich ehemals sowohl für die Strafanstalten wie für die Gerichts-

gefängnisse.<sup>168)</sup> Für den Vollzug sind natürlich dieselben Garantien zu fordern, wie sie in den Staaten, in welchen die körperliche Züchtigung als Disc. Mittel zulässig ist, zu Recht bestehen. Hierher gehört vor allem der ärztliche Befund, wie er im § 15 der Vdg. v. 4. Juli 1860 vorgeschrieben ist; schriftliche Instruction des Falles, eventuell Anhörung der Beamtenconferenz, ähnlich wie sie z. B. in Preussen (Min. Rescr. v. 15. Mai 1869) besteht, wären — wenigstens in diesem Falle, vgl. im Uebrigen hierzu unten S. 167 — gleichfalls wünschenswerth.

§ 14. *Abänderungsvorschläge zu § 29 des österreichischen Strafvollzugs-Entwurfs von 1891.*

Auf Grund der bisherigen Erörterungen wären demnach folgende Abänderungen des § 29. des St. V. Entw. (s. oben Abschn. II § 3. a. E.) vorzuschlagen:

- 5) Kostschmälerung besteht *a)* in Entziehung der Morgensuppe (bezw. der Abendsuppe in den Strafanstalten, wo sie überhaupt eingeführt ist) bis zur Dauer von 14 Tagen,  
*b)* Entziehung der Hälfte der Brotportion auf die Dauer von höchstens einer Woche,  
*c)* Entziehung der Fleischportion an den Tagen, wo eine solche gereicht wird,  
*d)* Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und einmal warme Suppe, oder  
*e)* bloss auf Wasser und Brot, wöchentlich nicht öfter als zweimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen.

Die Entziehungen nach *a)* bis *c)* können auch miteinander verbunden verhängt werden.

- 7) Einsame Anhaltung in einer Correctionszelle (ohne Beschäftigung) bis zu einem Monat und dann erst in einem Zwischenraum von einem Monat.

Für die Anhaltung eines Sträflings über einen Monat ist die Genehmigung der Ober-Staatsanwaltschaft einzuholen.

---

<sup>168)</sup> S. die aufgehobenen §§ 91–93 der St. G. I.

Hiller, Disciplinarstrafen.

9 a) Kurzschliessen längstens auf 48 Stunden mit Unterbrechung von zwei Stunden nach 4—6stündigem Vollzug.

11) Körperliche Züchtigung gegen rückfällige, besonders rohe und unverbesserliche, sowie gegen jugendliche Sträflinge bei schweren Disc. Vergehen.

12) Zwangsjacke an Stelle der engen Fesselung (Anhaltung am Ringe) gegen weibliche Sträflinge (s. hierzu oben Abschn. III § 5 Ziff. 6).

Mit der Strafe der einsamen Anhaltung in einer Correctionszelle und der Dunkelhaft ist stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, der Begünstigung des Briefwechsels und des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergang verbunden, und kann Bewegung im Freien nur auf eine halbe Stunde jeden zweiten Tag gewährt werden.

---



## V. ABSCHNITT.

---

### Strafausmessung und Disciplinarverfahren.

#### § 15. Grundsätze für die Anwendung und Ausmessung der Disciplinarstrafen.

Die Vdg. v. 4. Juli 1860 enthält in § 5 folgende „Grundsätze, welche bei der Strafenbestimmung zu beobachten sind:

In der Anwendung der einen oder anderen Strafart wird die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung oder Unterlassung sowie die Individualität des Häftlings massgebend sein.

Dem Ermessen der Verwaltung der Anstalt ist es überlassen, jene der oben angeführten Strafen einzeln oder in Verbindung in Anwendung zu bringen, welche nach der Bildung und Gemüthsbeschaffenheit des zu bestrafenden Häftlings und den sonst eintretenden Umständen dem Zwecke der Strafen am meisten entsprechen.“

Hierzu gibt der J. M. E. v. 21. Januar 1870 Z. 693 noch folgende Erklärung: Nach Massgabe der Vdg. v. 4. Juli 1860 unterliegt es keinem Anstand, die verschiedenen gesetzlichen Disc. Strafen in der Art zu combiniren, dass z. B. an einem Tage über renitente Sträflinge die Strafe des Fastens, am nächsten Tage die Strafe des harten Lagers verhängt, und letztere Strafe im Falle des Bedarfs auch noch durch die Entziehung der Morgensuppe verschärft werde.<sup>169)</sup>

---

<sup>169)</sup> Kaserer III. S. 367—368 n. 3.

„Im allgemeinen hat als Grundsatz zu gelten, dass die strengere Strafe nur dann anzuwenden sei, wenn das gelindere Strafmittel nicht zureicht; dass unzeitige Milde ebenso als übertriebene Strenge vermieden, die Ruhe und Sicherheit der Anstalt aber durch gewissenhafte und schnelle Bestrafung der Schuldigen unter allen Umständen gesichert werden müsse.“<sup>170)</sup>

Ueber Inhalt und gesetzliches Höchst- und Mindestmass der einzelnen Disc. Strafen ist schon oben (Abschn. III § 5) das Nöthige erörtert worden. Für die Ausmessung selbst im concreten Fall geben die angeführten Bestimmungen die nöthige Grundlage und Directive.

Dem unmittelbaren Thäter ist jeder, der zu den Disc. Vergehen aufgefordert, mitgewirkt, die ordnungswidrige Handlung eines anderen auf Befragen des Oberdirectors hartnäckig verheimlicht und in Bezug auf Fluchtunternehmen nicht angezeigt hat, gleichgestellt.<sup>171)</sup>

In erster Linie kommt hier die richtige Auswahl des Strafmittels für den Einzelfall in Frage. Dieselbe ist dem Ermessen des Anstaltsvorstehers überlassen und damit demselben allerdings ein ganz anderer Spielraum gegeben, als dem Richter gegenüber dem für jedes Delict eine relativ oder absolut bestimmte Strafdrohung enthaltenden Strafgesetz. Denn es wäre undenkbar, dass die Disc. Vorschriften im Vorhinein alle möglichen Disc. Vergehen einzeln formulirten und für jedes eine Strafdrohung festsetzten, wie es das Strafgesetz gegenüber den Delicten thut. Zwar ist ein derartiger Versuch in dem italienischen Regolamento v. 1. Februar 1891 gemacht, dessen Art. 359—365 einen Strafcodex der einzelnen Disc. Vergehen und der auf dieselben angedrohten Strafen enthalten. Auch

<sup>170)</sup> Ueber die Strafausmessung vgl. von den ausländischen Disc. Vorschriften insbes.: Preussen, Rawiczter Reglement §§ 80 u. 81, Instruction für den Director § 18 (Büttner S. 129—130, 229—230); Bayern H. O. f. d. Zuchth. § 69, f. d. Zellengef. Nürnberg § 73, f. d. Gef.-Anst. § 71; Sachsen H. O. f. d. Landes-Straf- u. Corr.-Anst. § 20 Ziff. 2 u. 7; Württemberg H. O. f. d. Zuchth. u. Landesgef. § 69, f. d. Zellengef. Heilbronn § 64

<sup>171)</sup> H. O. für Pilsen, Stein, Prag, Marburg § 44; vgl. die übrigen H. O. bei Leitmaier, S. 644 n. 1; H. O. f. d. Ger. Gef. z. B. Wien § 38, Czernowitz § 39.

Böhme<sup>172)</sup> unternimmt es, die Disc. Strafen nach den einzelnen Disc. Vergehen abzustufen. Allein jedes derartige Schema wird sich gegenüber der unendlichen Mannigfaltigkeit der Disc. Delicte, gegenüber der gebotenen Rücksichtnahme auf die Individualität des Thäters und die concreten Umstände des Falles als undurchführbar und unpraktisch erweisen.<sup>172a)</sup> Bei der Handhabung der Disciplin, bei der Verhängung der Disc. Strafen insbesondere soll das Ermessen der Anstaltsleitung nicht weiter gebunden sein, als durch die rechtliche Normirung des Disc. Strafsystems selbst; jede darüber hinausgehende Schranke würde die Disc. Behörde unnatürlich binden und einengen, ja dieselbe häufig ausser Stand setzen, die gerade für den Einzelfall passende und wirksame Strafe anzuwenden.

Bei der Auswahl wie bei der Ausmessung der Disc. Strafen ist das die Ordnung und die Disciplin verletzende Verhalten des Gefangenen, die Schwere des Delictes und der Grad seiner subjectiven Verschuldung in erster Linie zu beachten. Hierbei müssen vor allem seine ganze Individualität, Charakteranlagen, Fähigkeiten und Gewohnheiten, sein Vorleben in der Freiheit wie seine bisherige Führung im Gefängniss, das häufig noch vorhandene Ehrgefühl, Verstand und Gemüth, insbes. aber der Zusammenhang der Verschuldung mit dem criminellen Delict, wegen dessen er verurtheilt ist, in Betracht kommen. Dieser Zusammenhang ist jedenfalls vorhanden, wenn die Motive dieses Delictes und des Disc. Vergehens die gleichen sind, wie z. B. Eigennutz, Rachsucht, Muthwillen u. dgl.<sup>173)</sup> In subjectiver Hinsicht ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Verletzung der Disciplin nur aus Nachlässigkeit und Leichtsinne oder aus Bosheit und Trotz begangen wurde. Solange es ohne Schädigung der Disciplin ge-

---

<sup>172)</sup> Grundzüge S. 158—159.

<sup>172a)</sup> S. auch Hürbin, Stockholm Congr. I. 256.

<sup>173)</sup> Böhme, a. O. S. 158; vgl. auch Tauffer, Stockholm Congr. I. S. 249 u. Hürbin a. O.

schehen kann, sind Disc. Strafen, wie früher schon betont wurde, überhaupt zu vermeiden; erweisen sie sich als nothwendig, so sind sie energisch und schleunig anzuwenden, damit dem Vergehen die dasselbe am wirksamsten treffende Strafe rasch auf dem Fusse folge. Liegt nicht an sich schon ein schwerer Fall vor, der intensive Bestrafung erfordert, so ist mit kürzeren und leichteren Strafen anzufangen und zu schwereren erst bei Wiederholung und Rückfall überzugehen, falls nicht seit dem ersten Vergehen ein längerer straffreier Zeitraum verstrichen, <sup>174)</sup> eventuell ist, wenn auch die schweren Strafmittel für sich allein nicht ausreichen, eine Cumulirung derselben nothwendig, wie sie cit. § 5 Vdg. v. 4. Juli 1860 und J. M. E. v. 21. Januar 1870 vorschreiben. Die Wirksamkeit einer solchen Cumulirung, ja ihre häufige Unentbehrlichkeit werden von der Praxis der österreichischen Strafanstalten allgemein anerkannt. In der Regel wird Einzelhaft bezw. Dunkelhaft mit Fasten, hartem Lager oder Krummschliessen verbunden, namentlich bei Concurrenz von Disc. Vergehen, über welche besondere Bestimmungen nicht gegeben sind. <sup>175)</sup>

Bei Auswahl und Ausmessung der Disc. Strafe wird auch die Art des Strafvollzugs, ob Gemeinschaftshaft oder Einzelhaft, von Einfluss sein. Erstere gibt schon an sich, wie früher hervorgehoben, in Folge des ständigen Zusammenseins der Sträflinge, der dadurch ermöglichten gegenseitigen Aufreizung, der Einwirkung des schlechten Beispiels u. s. w. vielfach Anlass zu schlechtem Verhalten, ja selbst zur Auflehnung und Widersetzlichkeit, wie zu geheimen Verbindungen und Comploten, was bei der Einzelhaft von vornherein ausgeschlossen ist. Bei der Gemeinschaftshaft ist ferner im Interesse der Abschreckung geboten, jedes

---

<sup>174)</sup> Vgl. hierzu Krohne, S. 361, Regitz, Jahrb. IV. S. 51, Böhmer Gfk. 27. S. 181 und die cit. preussische Instruction für den Director § 18.

<sup>175)</sup> S. jedoch z. B. sächsische H. O. für die Landes-Straf- u. Corr.-Anstalten § 20 Ziff. 11: „Verschiedene Vergehungen eines und desselben Gefangenen, welche gleichzeitig zur Beurtheilung vorliegen, sind als ein Straffall zu behandeln.“

Disc. Vergehen zu bestrafen, unter Umständen sogar mit harten Strafen. Auch hierzu ist bei der Einzelhaft kaum ein Grund vorhanden; sind hier Disc. Strafen zu verhängen, so genügen in der Regel die leichteren Strafmittel und kann schon ein Verweis seine Wirkung thun.<sup>176)</sup>

Auch das Classificationssystem kommt hier in Betracht. In den niederen Classen werden schwerere, in den höheren Classen leichtere Strafen zur Anwendung kommen, abgesehen davon, dass in letzteren die Rückversetzung in die niedere Classe als wirksames Disc. Mittel zu Gebote steht.<sup>177)</sup> Für diese Rückversetzung sind in den H. O. § 6 die wichtigsten Fälle der Disc. Vergehen hervorgehoben, welche dieselbe „in jedem Falle“ nach sich ziehen.

Ganz besondere Beachtung muss den Rückfälligen und Gewohnheitsverbrechern zuteil werden. Die Disc. Vergehen dieser Sträflinge sind jedenfalls principiell strenger zu behandeln.<sup>178)</sup> Dies wird namentlich dann leichter und ohne jeden Schein der Ungerechtigkeit durchzuführen sein, wenn die Rückfälligen von den Nichtrückfälligen auch in der Gemeinschaft getrennt gehalten oder wenn — wie dies Eines der Ziele der modernen criminalpolitischen Bewegung ist — Gewohnheitsverbrecher, Unverbesserbliche und Rückfällige in eigens dafür bestimmten Anstalten verwahrt werden. Gleichwohl wäre es durchaus nicht richtig, ohneweiters alle Rückfälligen in gleicher Weise schärfer als Nichtrückfällige zu behandeln; die bei der Strafausmessung nothwendige Individualisirung ist auch hier nicht ausser Acht zu lassen.<sup>179)</sup> Uebrigens wird der Begriff des Rückfalls, soweit dies für den Strafvollzug, und innerhalb desselben namentlich für die Classification von Bedeutung ist, besonders bestimmt in § 5 der H. O. (Vgl. hierüber oben Abschn. III § 6.)

---

<sup>176)</sup> Starke, Belgien, S. 148, Zugschwerdt, Vollzug, S. 355.

<sup>177)</sup> Vgl. Preussen, Rawiczzer Reglement § 81.

<sup>178)</sup> Vgl. namentlich Italien, Regolamento, Art. 350.

<sup>179)</sup> Bülow, Jahrb. V. S. 57—58.

Ueber den Rückfall in Disc. Vergehen äussert sich die Praxis der österreichischen Strafanstalten dahin, dass derselbe am häufigsten bei Uebertretungen der H. O. in Weiber-Strafanstalten, namentlich Jugendlichen und Raufsüchtigen, was Zank und gegenseitige Beschimpfung betrifft, vorkommt. Nach der Aeusserung der Direction Prag sind Rückfälle am häufigsten bei langjährigen Sträflingen, bei besonders Verstockten und Jähzornigen. Als wirksamstes Mittel gegen den Rückfall erklärt die Mehrzahl der Directionen die erstmalige strenge Bestrafung.

Besondere Bestimmungen sind in Oesterreich für die Bestrafung der Meuterei erlassen. Nach dem J. M. E. v. 7. December 1870 Z. 14317 soll hier von den Disc. Strafen des Fastens, des harten Lagers, der Entziehung der Nebengenüsse oder Fesselung, besonders gegen ganze Abtheilungen, welche sich Ausschreitungen hatten zu Schulden kommen lassen, Gebrauch gemacht, und die Strafe unmittelbar nach Vollziehung der disciplinarwidrigen Handlung verhängt werden. Auf letzteres muss besonders Gewicht gelegt werden, da die Strafe, wenn sie dem Vergehen nicht auf dem Fusse folgt, viel von ihrer Wirkung verliert. Gegen Sträflinge, welche sich so weit vergessen, dass sie sich an der Vorführungsmannschaft vergreifen und die Sicherheit der Anstaltsorgane durch ihr Benehmen gefährden, ist zum Schutze der letzteren mit den in der Vdg. v. 4. Juli 1860 § 4 Abs. 3 u. 4 u. § 21 bezeichneten Sicherungsmitteln vorzugehen.

Auch unterliegt es nach dem Erlass der Ober-Staatsanwaltschaft Wien v. 5. Februar 1870 Z. 432 in solchen Fällen keinem Anstand, ohneweiters auch den zweiten Fleischtag als Fasttag zu bestimmen und die zulässigen Disc. Strafen zur Erreichung des nöthigen Erfolges zweckmässig zu verbinden, insbesondere mit dem Fasten auch hartes Lager oder nach Zulässigkeit der Räume Einzelhaft oder Dunkelhaft zu verfügen.

Weiter verordnen die J. M. E. v. 13. Januar 1870 Z. 440 und v. 21. Juli 1873 Z. 9325, dass sich die Anstaltsvorstehung bei Massenauflehnungen nicht damit

begnügen dürfe, bloss die etwaigen Rädelsführer zur Strafe zu ziehen, sondern den sämmtlichen Renitenten die Strenge der Disc. Strafen fühlen zu lassen haben. Zu diesem Ende sind, sobald sich ganze Abtheilungen gegen die Ordnung auflehnen, auch alle diesen Abtheilungen angehörenden Sträflinge mit den entsprechenden Strafen zu belegen, und ist die Wirksamkeit dieser Strafen durch die geeignete Abschliessung solcher Sträflingsgruppen und durch eine zweckmässige Steigerung der Disc. Mittel zu sichern, zugleich aber durch die Mittel der Belehrung und Aufklärung auf die Behebung des Widerstandes hinzuwirken. Von der abgesonderten Verwahrung der Rädelsführer und der sonst gefährlichen Renitenten ist möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen, und kann zum Zwecke der strengen Abschliessung der einzelnen Sträflingsabtheilungen auch, wenn es nothwendig ist, der tägliche Kirchenbesuch nur auf einzelne kleinere Abtheilungen beschränkt werden.

In analoger Weise ist auch bei Arbeitsverweigerungen vorzugehen. Nach dem Erlass der Ober-Staatsanwaltschaft Wien v. 21. October 1870 Z. 3964 werden in solchen Fällen, wenn der Disc. Arrest keine besondere Wirkung übt, ein mit der gesetzlichen Einschränkung auf längere Zeit verhängtes Fasten verbunden mit der Entziehung der Erlaubniss, einen Theil des Ueberverdienstes zur Verbesserung der Subsistenz zu verwenden, sowie die Zuweisung zu unliebsameren, schwereren oder kleineren Ueberverdienst abwerfenden Arbeiten auf längere Zeit sowie die Entziehung des Spazierganges als empfindliche Strafen sich erweisen.<sup>180)</sup>

### § 16. Das Disciplinarverfahren.

Die Disc. Strafgewalt bzw. die Verhängung der Disc. Strafen steht in den Männer-Strafanstalten dem Oberdirector, in den Weiber-Strafanstalten der Oberin der

---

<sup>180)</sup> Leitmaier, S. 658—659.

Anstalt zu, welch letztere jedoch hierbei thunlichst im Einverständnis mit dem Inspector vorzugehen hat.<sup>181)</sup> In den Gerichtsgefängnissen steht die Disc. Gewalt dem Gerichtsvorstand zu mit Ausnahme des Wiener Gefangenhauses (in welchem dieselbe dem Oberdirector zukommt) und derjenigen Gefangenhäuser, wo die Verhängung der Disc. Strafen dem Gefängnis-Inspector übertragen ist, doch bedürfen dessen Disc. Erkenntnisse der Genehmigung des Gerichtsvorstandes oder seines Stellvertreters.<sup>182)</sup> Ueber die beschränkte Disc. Gewalt des Abtheilungscommandanten einer zu Culturarbeiten detachierten Sträflingsabtheilung s. oben Abschn. II § 4 a. E.

Das Verfahren selbst ist in der Art zu pflegen, dass der Oberdirector bzw. die Oberin alle wegen einer Uebertretung der H. O. angezeigten Sträflinge sich sofort vorführen lässt, dieselben und die etwaigen Thatzeugen abhört und entweder innerhalb der ihm bzw. ihr gesetzlich zustehenden Strafgewalt das Erkenntniss fällt oder sonst das weitere dem Gesetze gemäss vorkehrt. Erkenntnisse auf Disc. Strafen sind ohne Aufschub in Vollzug zu setzen. Alle Strafanzeigen wegen Uebertretungen der H. O. seitens der Sträflinge, die hierüber ermittelten Beweise und gefällten Erkenntnisse sind mit kurzen Worten in ein Strafbuch einzutragen, in welchem auch der geschehene Strafvollzug vorzumerken ist. Ueberdies ist jede über einen Sträfling verhängte Disc. Strafe in den Personalacten desselben aufzuzeichnen. Desgleichen ist auch über jede Bestrafung eines Gefangenen im Gerichtsgefängnisse stets ein Protokoll aufzunehmen und den Untersuchungsacten beizulegen, ferner die verhängte Strafe im Protokoll über die Gefangenen und bei Sträflingen im Sträflingsregister ersichtlich zu machen.<sup>183)</sup> Der ärztliche Befund ist vor der

<sup>181)</sup> Vdg. v. 4. Juli 1860 § 1, H. O. f. Pilsen, Stein, Prag, Marburg § 44 Abs. 4 u. die Leitmaier S. 655 n. 1 cit. übrigen H. O.; Dienstordg. der Weiber-Strafanstalten § 29 Abs. 2.

<sup>182)</sup> Str. G. I. § 90; H. O. des Gefangenhauses Wien § 38, H. O. des Gefangenhauses Graz § 37 (Leitmaier S. 282), Czernowitz § 40.

<sup>183)</sup> D. V. für Stein, Pilsen, Prag, Marburg §§ 37—38; die Citate der übrigen D. V. s. Leitmaier, S. 656 n. 1; vgl. auch Vdg. v. 4. Juli 1860 § 16,



Verhängung einer Disc. Strafe nur dann einzuholen, wenn die Zulässigkeit der beabsichtigten Strafe mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des zu bestrafenden Sträflings zweifelhaft erscheint.<sup>184)</sup>

Disc. Vergehen, von denen ausgedehntere oder nachhaltigere Folgen zu besorgen sind, hat die Verwaltung der Anstalt auch dann, wenn sie nicht Strafen, die ihren Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen findet, ohne Verzug der Ober-Staatsanwaltschaft anzuzeigen.<sup>185)</sup>

Eine Beschwerde gegen die Verhängung von Disc. Strafen hat keine aufschiebende Wirkung.<sup>186)</sup> Sollte jedoch ein Sträfling glauben, dass ihm durch die wider ihn verhängte Disc. Strafe ein Unrecht widerfährt, so ist es demselben unbenommen, seine Beschwerde bei der Hauscommission, und wenn er sich in Einzelhaft befindet, bei der ständigen Strafvollzugs-Commission vorzubringen, ohne dass diese die Vollziehung der Strafe aufschiebt.<sup>187)</sup>

Auch in jenen Fällen, in welchen die Verwaltung der Anstalt wegen des hohen Strafausmasses die Genehmigung der Ober-Staatsanwaltschaft einholen muss, ist mit dem Vollzug der Strafe zu beginnen und derselbe soweit fortzusetzen, als die Befugniss der Verwaltung reicht, ohne erst die Entscheidung der Ober-Staatsanwaltschaft abzuwarten. Der letzteren liegt es ob, alle auf die Handhabung der Disc. Strafgewalt in den Strafanstalten bezüglichen Verhandlungen schleunigst zu erledigen.<sup>188)</sup> Auch hat die Ober-Staatsanwaltschaft die Handhabung der Disc. Strafgewalt von Seite der Verwaltung der Anstalt zu überwachen, sich im Wege der Hauscommissionen und der vorschriftsmässigen Untersuchung der Strafanstalten von

---

Str. G. I. § 97 u. Vollz. Vorschr. z. St. P. O. (J. M. Vdg. v. 19. November 1873 R. G. Bl. Nr. 152) § 28.

<sup>184)</sup> Vdg. v. 4. Juli 1860 § 15.

<sup>185)</sup> a. O. § 17.

<sup>186)</sup> H. O. f. Pilsen, Stein, Prag, Marburg § 44, letzter Abs.; die übrigen H. O. s. Leitmaier S. 657 n. 6; betr. der Gesichtsgefängnisse: J. M. E. v. 16. April 1858 Z. 6990.

<sup>187)</sup> Vdg. v. 4. Juli 1860 § 18 Abs. 2.

<sup>188)</sup> a. O. § 18 Abs. 3-4.

der genauen Beobachtung derselben die Ueberzeugung zu verschaffen und nach Massgabe der gemachten Wahrnehmungen jene Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, die dem Zwecke dieser Anstalt entsprechende Anwendung der Strafgewalt zu sichern. Für den Fall, als es die Umstände erheischen sollen, wird dieselbe insbesondere ermächtigt, das Strafrecht der Verwaltung der Anstalt unter gleichzeitiger Anzeige an das Justizministerium durch Vorbehalt der Bestätigung gewisser Straferkenntnisse oder in einer anderen für zweckdienlich erachteten Weise zu beschränken.<sup>189)</sup> Die Disc. Strafen, welche von dem Abtheilungscommandanten einer zu Culturarbeiten detachirten Sträflingsabtheilung verhängt werden, sind in den Strafbogen einzutragen, welcher beim Einrücken in die Strafanstalt behufs Eintragung in den Personalacten der Direction vorzulegen ist.<sup>189a)</sup>

Auch das Recht, die verhängte Strafe ganz oder theilweise nachzulassen, ist der Anstaltsleitung ausdrücklich eingeräumt, wenn der Schuldige Reue bezeigt, und von der Nachsicht der Strafe kein Nachtheil für die H. O. zu besorgen steht. Rücksichtlich der von der Oberstaatsanwaltschaft genehmigten Strafen kann eine Nachsicht nur von der letzteren ertheilt werden.<sup>190)</sup>

Der österr. St. V. Entw. 1891 schliesst sich in den Vorschriften über das Disc. Verfahren (§§ 31—34) an das geltende Recht an. Auch die ausländischen Bestimmungen über die Verfügung der Disc. Strafen<sup>191)</sup> stimmen, was

---

<sup>189)</sup> Cit. Vdg. § 20.

<sup>189a)</sup> Leitmaier, S. 746—747.

<sup>190)</sup> Cit. Vdg. § 19. Ueber die gute Wirkung eines solchen Nachlasses vgl. namentlich Krohne, S. 362. („Eine erlassene Disc. Strafe wirkt oft mehr als eine unerbittlich vollzogene.“)

<sup>191)</sup> Vgl. namentlich: Preussen, Rawiczter Reglement §§ 76—78, 85—86; Gef.-Regl. v. 16. März 1881 §§ 56 u. 93. Bayern, H. O. f. d. Zuchth. §§ 68, 70—71, Zellengef. §§ 72, 74—75, Gef.-Anst. §§ 70, 72—73, Ger.-Gef. § 59. Sachsen, H. O. f. d. Landes-Str.- u. Corr.-Anst. §§ 20 u. 22, Ger.-Gef. § 30. Württemberg, H. O. f. d. Zuchth. u. Landesgef. §§ 63 (64), 69—73, Zellengef. §§ 58, 65, 68. Baden, H. O. f. d. Central-Str.-Anst. §§ 94 u. 130, Kreis- u. Amtsgef. § 30. Hessen, H. O. f. d. Zuchth. § 73, Gef.

Competenz, Verfahren, Beschwerderecht etc. betrifft, im Wesentlichen mit den angeführten Grundsätzen des österr. Rechts überein.

Nur bezüglich der Competenz besteht in einigen Staaten die besondere Vorschrift, dass schwerere Disc. Strafen nicht von dem Director allein, sondern nur auf Grund eines Beschlusses des Collegiums der Strafanstaltsbeamten (Strafanstalts-Collegium, Disciplinarrath) verhängt werden dürfen, so z. B. in Württemberg (H. O. f. Zuchth. u. Landesgef. §§ 63 (64), 69—73, Art. 5 des Ges. v. 26. December 1871 betr. Aenderungen des Landes-Strafrechts u. der St. P. O. bei Einführung des St. G. B. f. d. Deutsche Reich) und in Italien (Regol. 1891 Art. 345 ff.). Die Disc. Bestimmungen der meisten Staaten überlassen jedoch — was nur zu billigen ist — die Entscheidung dem Vorstände allein; denselben, sagt Krohne<sup>192)</sup> mit Recht, „an Beschlüsse der Beamtenconferenz zu binden, erscheint nicht zweckmässig, weil eine solche Vorschrift das Bewusstsein der Verantwortlichkeit bei dem Vorstände schwächt und bei der Abhängigkeit der Beamten vom Vorstände keine Garantie gegen Willkür geben würde. Nur der Vorstand, welcher allein für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Anstalt verantwortlich ist, kann er-messen, wann und wie zur Aufrechthaltung derselben gestraft werden muss. Es wäre ein Unrecht, ihn durch unverantwortliche Beamte in seiner Strafgewalt zu beschränken“. In Preussen ist bei Verhängung der körperlichen Züchtigung und Lattenstrafe Zustimmung der Majorität der Beamtenconferenz erfordert, anderenfalls wird die Sache zur Entscheidung der vorgesetzten Provinzialbehörde

---

§ 60, Provincial-Arresthäuser § 60. Elsass-Lothringen, Gef.-O. f. d. Str.-Anst. u. Bez.-Gef. §§ 259—60. Deutscher Str. V. Entw. 1879 §§ 40—41. Ungarn, Zuchth. (J. M. Vdg. v. 9. August 1880 Z. 2106) § 81. Italien, Regolamento 1891 Art. 345—347, 352, 354. Frankreich, Reglement des prisons de courtes peines (maisons d'arrêt, de justice, etc.) 1885 Art. 52 und d'Haussonville, S. 218 (insbesondere die „prétoires de justice disciplinaire“). Belgien, Starke, S. 146. England, Aschrott, S. 259—260.

<sup>192)</sup> S. 360.

gebracht, und bis dahin die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt (Min. Rescr. v. 15. Mai 1869).<sup>193)</sup> In Oesterreich ist die Verhängung von Disc. Strafen regelmässig nicht an die Zustimmung der übrigen Strafanstalts-Beamten gebunden (Ausnahme bei Rückversetzung in eine niedrigere Disc. Classe, wozu Beschluss der Beamtenconferenz erforderlich ist, D. V. f. Marburg u. Prag § 25 Abs. 2), und nur in den oben bezeichneten Fällen wegen des höheren Strafausmasses die Genehmigung der Ober-Staatsanwaltschaft einzuholen.

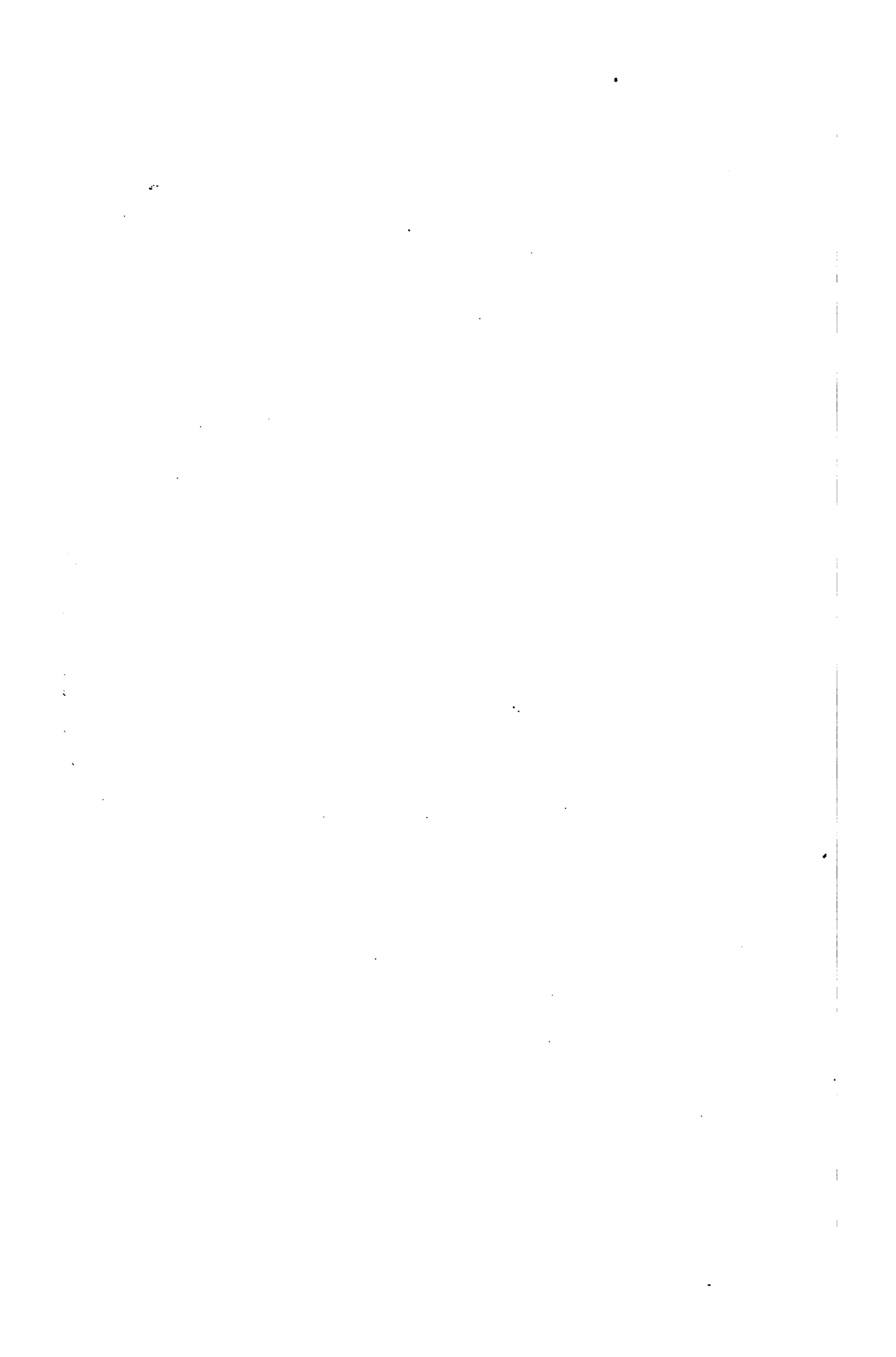
---

<sup>193)</sup> Büttner, S. 125.

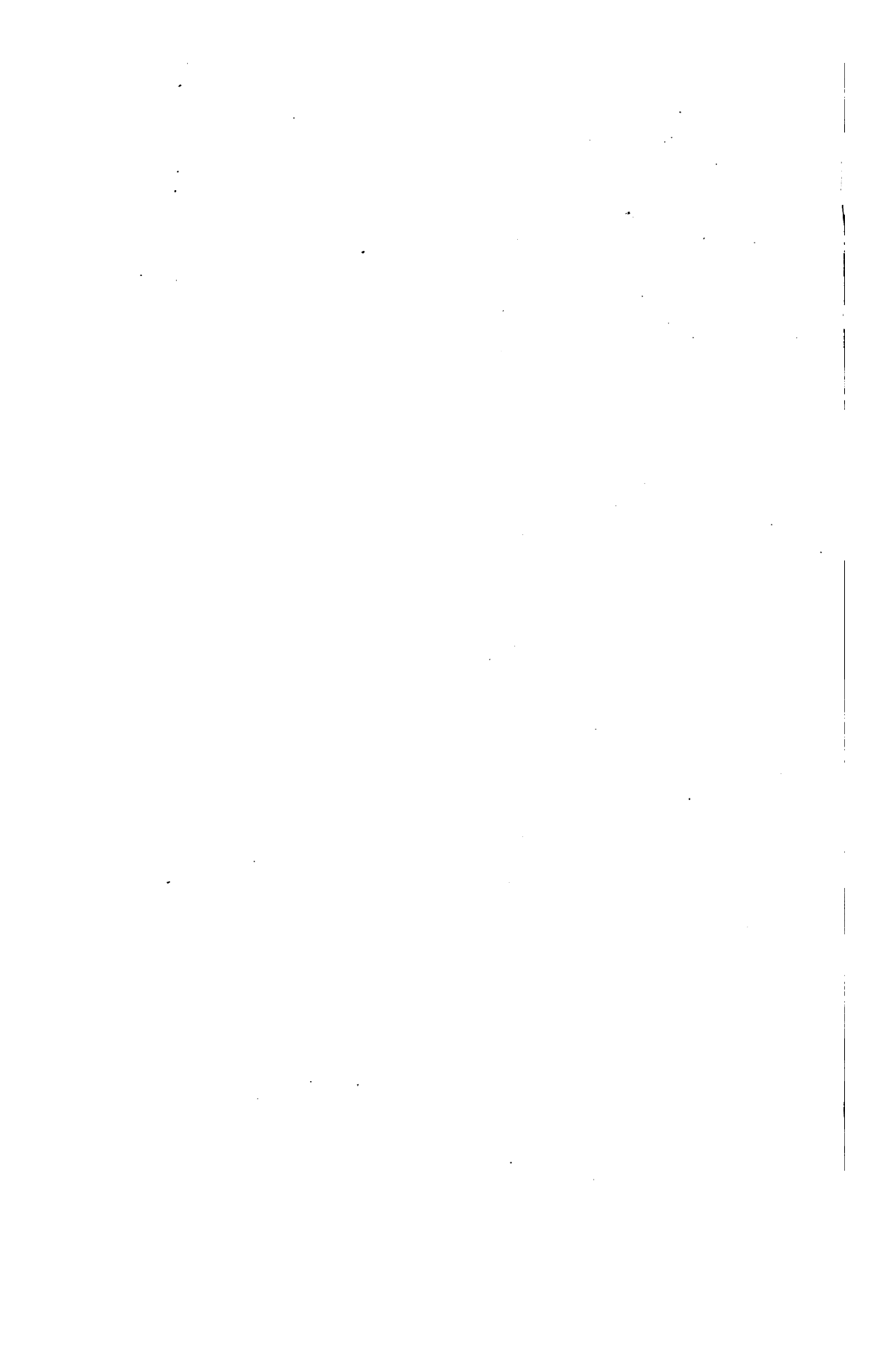


E. A. M.,  
3) 26/33

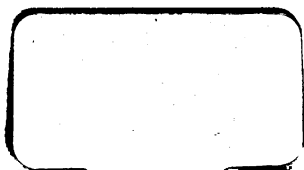












Im gleichen Verlage erschienen:

**Brandhuber, Dr. H. v. Etschfeld**, Ueber Dispensation und Dispositionsrecht nach katholischem Kirchenrecht. 1888. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.

**Gerényi, F.**, Die Trinkerasylo Englands und die projectirte Trinkeranstalt für Nieder-Oesterreich vom Standpunkte der Administration. 1893. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

**Hainisch, Dr. Michael**, Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher. Statistisch-volkswirtschaftliche Studie. 1892. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.

**Joachim, Dr. J.**, Institute für Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und der Schweiz. 1890. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

**Kaan, Julius**, Zur Beurtheilung des österr. Gesetzentwurfes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom Standpunkte der Theorie und Praxis des Versicherungswesens. 1884. Preis fl. —.60 = M. 1.—.

**Klein, Dr. Franz**, Die schuldhafte Parteihandlung. Eine Untersuchung aus dem Civilprocessrechte. 1885. Preis fl. 4.20 = M. 7.—.

**Klein, Dr. Franz**, Pro Futuro. Betrachtungen über Probleme der Civilprocessreform in Oesterreich. 1891. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

**Links, Dr. Emil**, Die Rechtsprechung des k. u. k. Obersten Gerichtshofes in Civil-, Handels-, Wechsel-, Marken-, Musterschutz-, Privilegiensachen, einschliesslich der Advocaten- und Notariatsordnungen, nebst einem Anhang: Die Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes in Handels- und Wechselsachen. Erschienen: I—V. 1888—1892. Preis à fl. 6.— = M. 12.—.

**Mischler, Prof. Dr. Ernst**, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. 1890. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

**Mischler, Prof. Dr. Ernst**, Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Beitrag zur Kenntniss und Beurtheilung des Finanzwesens der Landesverwaltung in Oesterreich. 1887. Preis fl. 3.60 = M. 6.—.

**Philippovich, Prof. Dr. Eugen v. Philippsberg**, Die Bank in England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. 1885. Preis fl. 3.60 = M. 6.—.

**Seidler, Prof. Dr. G.**, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte. Auf rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Grundlage. 1891. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

**Stein, Prof. Dr. Lorenz von**, Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Princip der Rechtsbildung des Grundbesitzes. 1882. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.